

Die Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877 und der Versuch eines europäischen Patentrechts von 1962 im Vergleich

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil)
durch die Philosophische Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von
Philipp Moritz Lührs, M.A.
aus
Bonn

Betreuer:
Univ.-Prof. Dr. Guido Thiemeyer
Zweigutachter:
Univ.-Prof. Dr. Christoph Nonn

Düsseldorf, November 2018
D61

Für Ulla und Georg

Inhalt

1. Einleitung	7
1.1. Fragestellung	7
1.2. Literatur und Quellenlage	11
2. Vorgeschichte des Patentrechts	15
2.1. Entstehung und Bedeutung des neuzeitlichen Patentrechts	15
2.2. Das englische Patentrecht	19
2.3. Das französische Patentrecht und der Begriff des geistigen Eigentums	27
3. Das Reichspatentgesetz von 1877	31
3.1. Überblick	31
3.2. Die patentrechtliche Problematik in Deutschland seit Gründung des Deutschen Zollvereins	35
3.2.1. Die Situation in Württemberg	35
3.2.2. Die Situation in Preußen bis 1863	38
3.2.3. Das Gutachten von Werner Siemens	40
3.2.4. Die Situation in Preußen ab 1863	46
3.2.5. Vereinheitlichungsversuche von Deutschem Bund, Nationalversammlung und Zollverein	49
3.2.6. Norddeutscher Bund und Deutsches Reich	54
3.2.7. Die Veränderung des wirtschaftspolitischen Klimas im Vorfeld der Reichspatentgesetzgebung	59
3.3. Die Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877	60
3.3.1. Die politische Großwetterlage zur Zeit des Reichspatentgesetzes	60
3.3.2. Das Ende der Ära Delbrück	65
3.3.3. Der Wiener Patentschutzkongress	68
3.3.4. Der Verein Deutscher Ingenieure	72
3.3.5. Der Patentschutzverein	76
3.3.5.1. Die Gründung des Patentschutzvereins	76

3.3.5.2. Die Arbeit des Patentschutzvereins	80
3.3.5.3. Der Gesetzentwurf des Patentschutzvereins	88
3.3.5.4. Der Erfolg des Patentschutzvereins	98
3.3.6. Die Sonderrolle der chemischen Industrie	100
3.3.7. Die Enquetekommission des Bundesrates	102
3.3.7.1. Die Fragen an die Enquetekommission und ihre Zusammensetzung	102
3.3.7.2. Die Erste Sitzung – die Grundsatzfrage	105
3.3.7.3. Die zweite Sitzung - der Lizenzzwang	109
3.3.7.4. Die dritte Sitzung – das Erteilungsverfahren	114
3.3.7.5. Die vierte Sitzung – Ausführungszwang und Neuheitsbegriff	121
3.3.7.6. Die fünfte Sitzung – Aufhebungsgründe und Übergangsregelungen	125
3.3.8. Die preußische Regierung	127
3.3.9. Der Gesetzentwurf im Bundesrat	130
3.3.9.1. Der Gesetzentwurf der Regierung (erster Abschnitt)... ..	130
3.3.9.2. Die württembergische und die bayerische Position	137
3.3.9.3. Die Bundesratsbeschlüsse.....	142
3.3.10. Der Gesetzentwurf im Reichstag	146
3.3.10.1. Die erste Lesung des Gesetzes im Reichstag	146
3.3.10.2. Die Reichstagskommission.....	147
3.3.10.3. Die zweite Lesung im Reichstag	153
3.3.10.4. Die dritte Lesung	167
3.3.11. Die Einrichtung des Patentamtes	170
3.4. Die Revision des Patentgesetzes 1891	172
3.5 Analyse der Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877	174
4. Der Versuch eines europäischen Patentrechts von 1959 - 1969.....	176

4.1. Überblick	176
4.2. Vorläufer einer europäischen Regelung des Patentrechts	180
4.3. Wichtige Unterschiede in der Rechtslage der einzelnen EWG-Staaten.....	182
4.4. Die Verhandlungen um ein europäisches Patentrecht.....	185
4.4.1. Die Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 17.-19. Dezember 1957.....	185
4.4.2. Erste Impulse.....	188
4.4.3. Die Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 12.-13. Februar 1959 in Brüssel	193
4.4.4. Die Entwicklung der deutschen Position	195
4.4.5. Die deutsche Position 1959	200
4.4.6. Verhandlungsstrukturen und Teilnehmer	204
4.4.7. Die Position der europäischen Kommission	207
4.4.8. Positionen der Mitgliedstaaten	212
4.4.9. Das Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe Patentrecht	215
4.4.10. Der Koordinierungsausschuss im Februar 1960	216
4.4.11. Ein interessanter Vermerk	221
4.4.12. Der Koordinierungsausschuss im Juni 1960	222
4.4.13. Studie von Kurt Haertel über die Schaffung eines europäischen Patents, das neben die nationalen Patente tritt	225
4.4.14. Der Koordinierungsausschuss im Oktober 1960	232
4.4.15. Die Sitzung des Ausschusses für Patente des Europarats ..	236
4.4.16. Die Sitzung der Staatssekretäre im Dezember 1960.....	237
4.4.17. Haltung des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesjustizministeriums	239
4.4.18. Vortrag von Finiss vor dem „grünen Verein“	241
4.4.19. Brief von Haertel an Finiss	243
4.4.20. Der Vorentwurf des europäischen Patentabkommens	247
4.4.21. Stand der Verhandlungen Anfang 1964.....	260
4.4.22. Deutsch-niederländische Gespräche im April 1965	262
4.4.23. Deutsch-niederländische Gespräche im Juni 1965.....	268

4.5. Das Scheitern der europäischen Verhandlungen	271
4.5.1. Die Verhandlungen in der Krise	271
4.5.2. Zusammenfassung des Verhandlungsstandes 1967	275
4.5.3. Deutsch-französische Verhandlungen im September 1967	277
4.6. Nachspiel: Neustart und Durchbruch 1969-1977.....	284
4.7. Analyse der europäischen Verhandlungen 1957-1969	287
5. Fazit	289
Anhang 1: Die Fragen an die Enquetekommission	297
Anhang 2: Der Gesetzentwurf der Reichsregierung (erster Abschnitt).....	301
Anhang 3: Das Reichspatentgesetz (Auszüge)	305
Anhang 4: Die für das Patentrecht relevanten Artikel des Römischen Vertrags	314
Anhang 5: Erklärung patentrechtlicher Fachbegriffe.....	317
Abkürzungsverzeichnis	318
Literatur	319
Quellen	322
Archivalische Quellen.....	322
Gedruckte Quellen	325
Onlinequellen	326
Versicherung	329

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Wenn mehrere Staaten einen gemeinsamen Markt schaffen, brauchen sie zwingend ein gemeinsames Patentrecht, da sonst innerhalb des Marktes Schutzrechtsgrenzen entstehen, die ein erhebliches nicht-tarifäres Handelshemmnis darstellen. Zu einem solchen gemeinsamen Markt schlossen sich 1834 deutsche Staaten im Deutschen Zollverein zusammen. 1871 bildeten diese Staaten dann das Deutsche Reich. In Europa wurde mit den Römischen Verträgen zum 1.1.1958 der gemeinsame Markt der EWG gegründet. Beide Staatengruppen standen also vor dem gleichen objektiven Problem, ein gemeinsames Patentrecht schaffen zu müssen. Die EWG brauchte für die Lösung dieses Problems viele Jahre und schaffte es auch dann nicht innerhalb ihrer eigenen Strukturen, der Deutsche Zollverein schaffte es nie. Im Deutschland des 19. Jahrhunderts wurde die Vereinheitlichung des Patentrechts erst 1877 vom Deutschen Reich erreicht.

In einem gemeinsamen Markt ohne gemeinsames Patentrecht können verschiedene Probleme auftreten: Wenn jemand in Preußen ein Patent auf ein bestimmtes Produkt hat und in Württemberg jemand anders ein Patent auf das gleiche Produkt hat, dann kann man von Preußen nicht nach Württemberg exportieren, da man ja sonst das württembergische Patent verletzen würde. Wenn ein Produkt in Württemberg patentgeschützt ist, in Preußen aber nicht, dann wird das württembergische Patent wertlos, weil es ja von Preußen aus umgangen werden kann.

Christian Henrich-Franke beschreibt die Entwicklungen im Deutschland des 19. Jahrhunderts und im Europa der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Prozess der Entterritorialisierung von Politik, Ökonomie und Recht. Erweiterten sich im Deutschland des 19. Jahrhunderts regionale Märkte zu einem nationalen Markt, so

erweiterten sich in der EWG/EG/EU nationale Märkte zu europäischen.¹ Im Deutschen Reich wie in der Europäischen Union veränderte sich Staatlichkeit unter den Rahmenbedingungen sich fundamental wandelnder gesellschaftlicher wie wirtschaftlicher Verhältnisse.²

In der EWG wie im Deutschland des 19. Jahrhunderts begann der Vereinigungsprozess mit wirtschaftlicher Integration. Diese wirtschaftliche Integration erzwang eine politische Rahmensetzung, aus der dann politische Strukturen bis hin zur Staatlichkeit erwuchsen. In beiden Zusammenhängen lief die politische Integration der wirtschaftlichen Integration hinterher. Dabei verlief der Einigungsprozess in Deutschland äußerst disruptiv. Die Staaten des Deutschen Zollvereins führten 1866 Krieg gegen einander bevor es mit dem Zollparlament 1868 und der Gründung des Deutschen Reiches 1871 zu weiteren Stufen der Integration kam. In der EWG verlief die Entwicklung friedlich aber durchaus konflikthaft. Im betrachteten Zeitraum der Patentrechtsverhandlungen kam es von französischer Seite zur „Politik des leeren Stuhls“.

Sowohl bei der „Inneren Reichsgründung“ wie auch bei der europäischen Einigung mussten die Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches und der EWG Souveränitätsrechte an eine übergeordnete Ebene abgeben. In beiden politischen Systemen spielten die Mitgliedstaaten aber dennoch eine entscheidende Rolle bei der Rechtsetzung.³ Der bayerische Rechtswissenschaftler Max von Seydel ging bei der Einordnung des deutschen Kaiserreiches sogar soweit, den Partikularstaaten die ungeteilte Souveränität zuzusprechen, die Verfassung des Reiches als Vertrag zu klassifizieren und den Bundesrat zu einer diplomatischen Versammlung zu erklären. Somit wäre das Deutsche Reich ein Staatenbund gewesen. Insgesamt

¹ Henrich-Franke „Gescheiterte Integration im Vergleich – Der Verkehr – Ein Problemsektor gemeinsamer Rechtsetzung im Deutschen Reich (1871-1879) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1958-1972)“, 2012, S.31

² Henrich-Franke, 2012, S.30

³ Ullmann „Politik im Deutschen Kaiserreich“, 1999, S.5

setzte sich jedoch die Einstufung als Bundesstaat durch.⁴ Dabei durchlief das Kaiserreich einen Prozess, in dem die staatenbündischen Elemente zugunsten bundesstaatlicher Elemente zurückgedrängt wurden. Ein ähnlicher Prozess spielte sich auf europäischer Ebene in den letzten sechzig Jahren in EWG, EG und EU ab. Reichsregierung und EU-Kommission sind vergleichbar, ebenso Reichstag und Europaparlament sowie Bundesrat und Europäischer Rat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zentralistischen Organe der EWG/EG/EU wie Kommission und Europaparlament sehr viel länger brauchten, um ihre Rolle zu stärken (das Europaparlament hatte zur Zeit der Patentrechtsverhandlungen noch keine legislativen Rechte), als dies bei Reichsregierung und Reichstag der Fall war. In der EWG lag zur Zeit der Patentrechtsverhandlungen die Macht noch ganz beim föderativen Organ des Europäischen Rates.

Die deutsche Einigung wie die europäische Einigung, waren von einer großen Idee getragen, mit der sich Hoffnungen und Träume verbanden, die weit über die Lösung konkreter Probleme hinaus gingen. In beiden Fällen fand im Verlauf der Jahrzehnte, die auf die Gründung der Gemeinschaften folgten, eine Verschiebung der Gewichte von den Einzelstaaten auf die Institutionen der Gemeinschaft statt.⁵

Ziel dieser Arbeit ist es, neben den beiden Fallstudien, die in diesem Umfang bislang fehlten Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den Voraussetzungen, Prozessen und Ergebnissen der Rechtsetzung in den beiden politischen Systemen von deutschem Kaiserreich und EWG zu untersuchen. Es geht darum zu zeigen, wie in den politischen Systemen Ideen zur Lösung des Problems eines gemeinsamen Patentrechts entstanden, wie diese Ideen vom jeweiligen politischen System verarbeitet wurden und wie sie sich dabei entwickelten. Dabei wird detailliert gezeigt, was die Lobbygruppen im Kaiserreich erreichen wollten und was davon im Gesetz ankam. Beim Versuch eines europäischen Patentrechts

⁴ Henrich-Franke, 2012, S.30

⁵ Henrich-Franke „Wandlungen föderalen Regierens im Deutschen Kaiserreich – Die Entscheidungsfindung im Fall der Sozialgesetzgebung“, in: Historische Zeitschrift Band 293, 2011, S.373

waren es die Patentamtspräsidenten und Experten der Regierungen, die die Initiative zur Rechtsetzung ergriffen und es wird untersucht, wie ihre Ideen im Prozess der europäischen Verhandlungen scheiterten. Zudem werden Erfolg und Misserfolg der politischen Systeme des deutschen Kaiserreichs und der EWG bei der Lösung des Problems untersucht und nach den Gründen für Erfolg oder Scheitern gefragt.⁶ Christian Henrich Franke schrieb über den Vergleich von Kaiserreich und EWG: „Beiden Untersuchungsfällen ist gemein, dass sie sich in einem Transformationsprozess befanden, in dem politische Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen völlig neu justiert wurden.“⁷ Henrich-Franke hat 2012 mit der Verkehrspolitik ein Politikfeld untersucht auf dem sowohl das deutsche Kaiserreich, wie auch die EWG scheiterte. In dieser Arbeit wird mit dem Patentrecht ein Politikfeld untersucht, auf dem die staatenbündischen Gebilde Deutscher Zollverein und EWG scheiterten, während das bundesstaatliche Kaiserreich erfolgreich war. Dabei zeigen sich auch die Grenzen der Ähnlichkeit von Kaiserreich und EWG. Im Deutschen Reich kam eine Nation zusammen in der EWG viele. EWG, EG und EU haben auch bis heute nicht das Maß an Staatlichkeit erreicht, welches das Deutsche Reich erreichte. Es gibt aber auch Punkte, bei denen der europäische Integrationsprozess weiter geht als der des Kaiserreiches. Die einheitliche europäische Normierung von Produkten ist umfassender als alles was das Deutsche Reich regelte. Ein weiterer Unterschied ist die politische Struktur. In der EWG hatte das europäische Parlament keine Rolle im Rechtsetzungsprozess. Im deutschen Kaiserreich hatte der Reichstag eine bedeutende Rolle, füllte sie aber kaum aus. Er gab für das Patentrecht kaum Impulse.

Die Methode der Arbeit ist der Vergleich. Die Vergleichskriterien sind der Politikfeldanalyse entnommen.⁸ Im Englischen wird zwischen polity

⁶ Kaelble, „Der historische Vergleich – Eine Einführung zum 19. Und 20. Jahrhundert“, 1999, S.15 und S.55 ff.

⁷ Henrich-Franke, 2012, S.31

⁸ Blum/Schubert, „Politikfeldanalyse“, 2018

(Verfassungen, Institutionen, Strukturen), politics (politischer Meinungskampf, aber auch Verhandlungen, Kompromisse und Koalitionen) und policy (politischem Inhalt) unterschieden.⁹ In dieser Arbeit wird im Vergleich der politischen Systeme, dem Deutschland des 19. Jahrhunderts und der EWG der 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts untersucht wie polity und politics die policy bestimmten. Als Akteure in diesem Prozess werden Staaten, Lobbygruppen, aber auch einzelne Beamte und Politiker untersucht. Besonderes Interesse gilt dabei der Interaktion der Mitgliedstaaten untereinander und der Arbeit von Lobbygruppen.

1.2. Literatur und Quellenlage

Zu den wichtigsten Werken über die Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877 gehören Alfred Heggens „Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793-1877“ von 1975, Margrit Seckelmanns „Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich“ von 2006 und Peter Kurz` „Weltgeschichte des Erfindungsschutzes“ von 2000. Margrit Seckelmann ist Juristin, Peter Kurz war Patentanwalt (das ist nicht dasselbe wie Jurist – Patentanwälte sind in der Regel Techniker). Historiker haben dieses Feld bislang eher wenig behandelt.

In der Forschung zum Reichspatentgesetz von 1877 liegt seit langem ein Schwerpunkt auf der sozialen Frage im Zusammenhang mit dem Patentschutz, also auf der Frage nach dem Verhältnis zwischen angestelltem Erfinder und patentierendem Unternehmen. Das Reichspatentgesetz beruhte auf dem Anmelderprinzip. Das Patent gebührte also dem ersten Anmelder. – Nach dem tatsächlichen Erfinder (z.B. einem angestellten Ingenieur) wurde nicht gefragt. Dies hat zu viel Kritik am Patentgesetz von 1877 geführt und diese Kontroverse durchzieht die Forschung.

⁹ Blum/Schubert, 2018, S.10 ff.

Wilhelm Treue schreibt 1975 im Vorwort zu Heggens wertvollem Buch „Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793-1877“: „Deutlich wird die Aufspaltung der Interessen unter Erfindern, Unternehmern und Finanziers, wobei die beiden letzteren wirtschaftlich wie politisch die Stärkeren sind und die Gestaltung des Rechts zu ihren Gunsten beeinflussen können.“¹⁰

Alfred Heggen folgt einem industriegeschichtlichen Ansatz. Er beschreibt als sein erkenntnisleitendes Interesse „die Rolle des Patentwesens beim Innovationsprozeß während der Früh- und Hochindustrialisierung.“¹¹ Aber auch er kommt auf das Verhältnis zwischen Erfinder und Unternehmer sowie zwischen kleinen und großen Unternehmern zurück. Er schreibt: „Das Reichspatentgesetz begünstigte Großunternehmen und benachteiligte die kleinen Erfinder. Das heftig umstrittene Lizenzprinzip, welches ursprünglich dem Patent seinen monopolistischen Charakter nehmen sollte, entpuppte sich als vorteilhaftes Mittel für Unternehmer, Einzelerfinder zur Herausgabe ihrer Neuerung zu zwingen und aufgrund ihrer größeren Kapitalressourcen die zeitliche Vorhand des Erfinders zunichte zu machen: Die zunehmende Abhängigkeit des Technikers vom Kapital des Unternehmers wurde hier durch Gesetzesbestimmungen noch verstärkt. [...] Das Reichspatentgesetz war einer der Faktoren, die den wirtschaftlichen Konzentrationsprozeß bestimmter Industriesektoren, besonders der chemischen Industrie, im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts mitbestimmten.“¹² An anderer Stelle schreibt er, dass sich „die Entsprechung des Rechtssystems und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gerade am Erfindungsschutz deutlich machen ließe.“¹³

Margrit Seckelmann macht es sich in ihrer Arbeit zur Aufgabe, zu untersuchen „inwieweit dem Gesetzgeber des Patentgesetzes der Vorwurf gemacht werden kann, gezielt ein der Ausbeutung dienendes und gegen die Interessen der Erfinder

10 Heggen, „Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793-1877“, 1975, S.8

11 Ebd.S.12

12 Ebd. S.142

13 Ebd. S.12

gerichtetes Patentrecht geschaffen zu haben.“¹⁴ Auch bei der Behandlung der Patentfrage in den Diskussionen der Nationalversammlung 1848/49 bringt Seckelmann die soziale Frage unter. Sie schreibt „bei allen Debatten um die Anerkennung des Schutzes des geistigen Eigentums verzichtete der verfassungsgebende Ausschuss der Paulskirche jedoch auch darauf, sich mit einer genauen Zuschreibung der Erfinderrechte innerhalb der ersten größeren Betriebe zu befassen. Mit dem heraufdämmernden Verfassungsproblem der Zukunft, dem innergesellschaftlichen Gegensatz von Kapital und Arbeit beschäftigte sich der Grundrechtskatalog der Paulskirche [...] nicht.“¹⁵

Die DDR-Historiker Rolf Sonnemann (1963) und Walter Nowotka (1966) sahen im Reichspatentgesetz von 1877 den Grund für die Kartellierung der deutschen Industrie und in der daraus resultierenden Machtzusammenballung wiederum einen Grund für den Sieg des Nationalsozialismus.¹⁶ Bei Sonnemann, Nowotka und Heggen fällt auf, dass sie das Reichspatentgesetz von 1877 insbesondere für den Konzentrations-prozess in der chemischen Industrie verantwortlich machen. Dabei war der Patentschutz des Gesetzes von 1877 gerade auf dem Gebiet der chemischen Industrie am schwächsten ausgeprägt. Denn in Deutschland waren im Unterschied zu Frankreich chemische Stoffe gerade nicht patentierbar.

In der vorliegenden Arbeit wird jedoch nicht nach den Wirkungen des Reichspatent-gesetzes für die soziale Frage oder den Konzentrationsprozess in der Industrie gefragt, sondern nach dem Entstehungsprozess des Gesetzes.

Im Falle des Reichspatentgesetzes wurde die Hauptarbeit von einer Enquete-kommission des Bundesrates verrichtet, also von einem gemeinschaftlichen Organ der Mitgliedstaaten. Diese konkrete Gesetzesarbeit wird hier im Unterschied zur bisherigen Literatur ausführlich untersucht. Außerdem wird im Detail untersucht

¹⁴ Seckelmann, „Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich 1871-1914“, 2006, S.46

¹⁵ Seckelmann, 2006, S.124

¹⁶ Ebd. S.45

wie die einschlägigen Lobbyverbände, Patentschutzverein und Verein Deutscher Ingenieure die einzelnen Paragraphen des Gesetzes beeinflussten. Beim EWG-Patentrecht wurde die Hauptarbeit von einer Verhandlungsgruppe gemacht, in die die Mitgliedstaaten ihre Beamten entsandten. Daneben fanden im Hintergrund Verhandlungen einzelner Mitgliedstaaten miteinander statt, um Konflikte, die bei der Arbeit der Verhandlungsgruppe auftraten auszuräumen. Diese Verhandlungen sollen hier detailliert beleuchtet werden.

Wichtige Quellen zur Reichsadministration sind in den Beständen des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde, zu den Aktivitäten von Werner Siemens und dem Patentschutzverein im Siemensarchiv in Berlin, zu den Aktivitäten des Vereins Deutscher Ingenieure im Archiv des VDI in Düsseldorf, zur Arbeit von Bundesrat und Reichstag sowie zur württembergischen Verhandlungsposition im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, zur bayerischen Position im bayerischen Hauptstaatsarchiv in München. Zu den Verhandlungen über das europäische Patentrecht liegt ein umfangreicher Aktenbestand des federführenden Bundesjustizministeriums im Bundesarchiv in Koblenz.

Der Versuch eines europäischen Patentrechts von 1962 ist bislang nur von Peter Kurz ausführlich behandelt worden.¹⁷ Er sieht den Grund für das Scheitern des Versuches 1965 in erster Linie in dem Ziel von De Gaulles Frankreich, Großbritannien vom europäischen Patentrecht auszuschließen, und erkennt im Ende von De Gaulles Präsidentschaft den entscheidenden Impuls für die Wiederaufnahme der Verhandlungen, die schließlich 1973 (Unterzeichnung) und 1977 (Ratifizierung) zu einem – wenn auch sehr bescheidenen - Ergebnis führten und dies außerhalb der Strukturen der EWG.

Für die Verhandlungen über das europäische Patentrecht von 1959 bis 1965 bilden die Akten des Bundesjustizministeriums einen bisher noch nicht genutzten

¹⁷ Kurz, „Weltgeschichte des Erfindungsschutzes“, 2000, S.554 ff.

2. Vorgeschichte des Patentrechts

2.1. Entstehung und Bedeutung des neuzeitlichen Patentrechts

Das neuzeitliche Patentrecht lässt sich bis 1474 in der Republik Venedig zurückverfolgen. Im 16. Jahrhundert wurde es in den Niederlanden eingeführt. Das älteste durchgängig bestehende Patentrecht war das englische „Statute of Monopolies“ von 1623/24.¹⁸ Bis 1835 überstand es sogar zwei ereignisreiche Jahrhunderte formal unverändert,¹⁹ während andere Länder über lange Strecken ohne Patentrecht blieben, oder gar bestehende Patentsysteme aufgaben.²⁰

Das englische Patentrecht entstand mit dem „Statute of Monopolies“ als Schutz des Marktes vor Monopolen und gerade nicht als Schutzrecht für geistiges Eigentum,²¹ dennoch entstanden auf der Grundlage des „Statute of Monopolies“ Erfindermonopole, die schon seit dem späten 17. Jahrhundert als handelbare Eigentumstitel betrachtet wurden.

Der Gedanke, dass man technisches Wissen besitzen kann wie ein Stück Land, fand in England jedoch erst nach 1800 seine rechtsphilosophische Rechtfertigung, nachdem die Französische Revolution bereits den Begriff des geistigen Eigentums

¹⁸ Collier, „Essay on the law of patents for new inventions“, 1803, S.19 eingesehen 18.7.2012; Davies, 1816, „A collection of the most important cases respecting patents of invention“, S.3 und Kurz, 2000, S.168

¹⁹ Kurz, 2000, S.313 f.

²⁰ Kurz, 2000, S.136; S.330; S.388; S.393 f.

²¹ Vgl.: Statute of Monopolies, 1623/24, zit. nach Kurz, 2000, S.169 ff.

geprägt hatte.²² John Davies lieferte in der Einleitung zu seiner 1816 veröffentlichten Fallsammlung „Most important Cases respecting the Law of Patents for new Inventions“ eine ausführliche Begründung des Patentsystems. Er meinte, die Menschen, die ihren Lebensunterhalt durch ihre Arbeit verdienen müssen, bräuchten notwendigerweise einen Anreiz für sich selbst, um Zeit und Arbeit aufzuwenden, abseits der ausgetretenen Pfade zu experimentieren.²³ Der gerechteste und angemessenste Weg dafür sei jener, den das Statute of Monopolies eröffnet habe, der es der Krone erlaube, einem Erfinder exklusiven Nutzen und Profit einer Erfindung für eine begrenzte Zeit zu sichern.²⁴ Wenn die Erfindung zu nichts gut sei, dann würde ihre exklusive Nutzung keinen Profit für den Erfinder bringen. Im Gegensatz dazu, wenn sie von großem Nutzen sei, so würde der exklusive Profit für eine begrenzte Zeit von großer Bedeutung für den Erfinder sein. Und deshalb sei dieser Weg, Erfinder zu ermutigen, darauf berechnet, seinen Effekt ohne Verletzung der Prinzipien des Handels oder des Rechts zu erreichen. Denn die Belohnung sei exakt proportional zur Bedeutung und Nützlichkeit der Erfindung.²⁵ Der ökonomische Aspekt des „Incentives“ verband sich in dieser Sichtweise harmonisch mit den naturrechtlichen Aspekten von Arbeit und Eigentum. Doch stand diese Begründung des Patentrechts eben nicht an seinem Anfang. Sie wurde mit zweihundert Jahren Verspätung nachgereicht. In Frankreich stand die naturrechtliche Begründung des geistigen Eigentums dagegen am Beginn der Geschichte des Patentrechts.²⁶

Seit Beginn der Forschung zum englischen Patentrecht gehen die Ansichten über seine Rolle und Bedeutung weit auseinander. Der Marquis de Bouffler – der Vater des französischen Patentgesetzes von 1791 – sah im englischen Patentrecht den

²² Feldmann, „Die Geschichte des französischen Patentrechts und sein Einfluß auf Deutschland“, 1998, S.43 f. und Kurz, 2000, S.238

²³ Davies, „A Collection of the most important Cases respecting Patents of Invention“, 1816, S.5

²⁴ Ebd. S.6

²⁵ Ebd. S.6

²⁶ Feldmann, 1998, S.43

Grund für die technologische und wirtschaftliche Überlegenheit Großbritanniens.²⁷ In der heißen Phase der Industrialisierung vertraten die maßgebenden britischen Rechtstheoretiker Collier (1803)²⁸ und Davies (1816)²⁹ eine ähnliche Position.

Die klassischen Nationalökonomten Adam Smith (1776) und David Ricardo (1817) ignorierten das Patentrecht hingegen weitgehend.³⁰ Dies spricht dafür, dass sich die volkswirtschaftliche Bedeutung geistigen Eigentums bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Grenzen hielt.

Auch in jüngerer Zeit ist das Bild gespalten. Dutton schrieb 1984: „Erfinden war ein risikoreiches Geschäft und diese Art des Schutzes war der einzige realistische Weg um eine Rendite zu sichern, die die Kosten der Erfindung und Entwicklung innovativen Outputs decken konnte.“³¹ Allen (2009) sprach von „der modernen Trilogie von Forschung & Entwicklung, Risikokapital und Patentschutz.“³²

Kurz beurteilt die Wirkung des englischen Patentrechts als Incentive für die Entwicklung neuer Technologien zurückhaltender: „Die überragende Bedeutung des englischen Patentwesens liegt [...] darin, dass im englischen Beispiel tatsächlich langjährige technologische Führerschaft mit der Existenz eines Patentsystems zusammenfiel. Man mag über diesen Zusammenhang beliebig Mutmaßungen anstellen. [...] Auf jeden Fall musste dieses mehr oder weniger zufällige Zusammentreffen im 19. Jahrhundert eine Sogwirkung auf andere [...] Staaten ausüben.“³³

²⁷ Feldmann, 1998, S.44

²⁸ Vgl.Collier, 1803

²⁹ Vgl.Davies, 1816

³⁰ Vgl.Smith, „Der Wohlstand der Nationen“, München, 1789/1974 und Ricardo, „Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung“, Frankfurt, 1817/1972

³¹ Dutton, „The patent system and inventive activity during the industrial revolution 1750-1852“, 1984, S.151

³² Allen, „The british industrial revolution in global perspective“, 2009, S.150

³³ Kurz, 2000, S.140

Das Patentrecht sollte als Faktor für den industriellen Vorsprung Großbritanniens nicht überbewertet werden. Denn das Patentrecht kann nur die Technologie-Entwicklung stimulieren. Die Ergebnisse der Industriespionage des 18. Jahrhunderts zeigen aber, dass der Besitz einzelner Technologien nicht der entscheidende Faktor für die Industrialisierung gewesen sein kann. Die erste deutsche „Cromford-Mill“ ging schon 1784 in Ratingen in Betrieb.³⁴ – Nur zehn Jahre später als in England. Die erste wattsche Dampfmaschine in Preußen nahm schon 1785 in Hettstedt die Arbeit auf. – Nur neun Jahre später als in England. Doch die beiden entführten Erfindungen wurden damals nicht zum Keim einer industriellen Revolution in Preußen, denn die Erfindung und der ökonomische Durchbruch einer Technologie sind sehr verschiedene Dinge,³⁵ die in sehr unterschiedlichen Wirkzusammenhängen stehen.

So musste jede Innovation, die menschliche Arbeitskraft einsparte, die Investitions-kosten im Verhältnis zu den eingesparten Löhnen rechtfertigen. Folglich musste der Preis der Arbeitskräfte bei den Innovationen der industriellen Revolution eine entscheidende Rolle spielen. Somit war das „Hochlohnland“³⁶ Großbritannien für die industrielle Revolution prädestiniert. Allen schreibt: „What the study of steam engines and spinning jennies shows, is that it would not have been profitable to invent the Industrial Revolution in France [...] It was the prices that were wrong in France.“³⁷

³⁴ Klepsch/Reisel, „Von Cromford nach Cromford – Industriespionage im 18. Jahrhundert“, 1990, S.16

³⁵ Vgl. Griffin, „A short history of the british industrial revolution“, 2010, S.8 f.

³⁶ Vgl. Allen, 2009

³⁷ Allen, 2009, S.5

2.2. Das englische Patentrecht

Im elisabethanischen England wurde die Wirtschaft von zahlreichen Monopolen stranguliert. Es gab Monopole für Spielkarten oder Biertransport, für ganze Branchen wie die Gerberei und sogar für Grundstoffe wie spanische Wolle, Salpeter, Zinn und Stahl.³⁸ John Dyer Collier war einer der Ersten, der die Geschichte des englischen Patentrechts systematisch erforschte. Er errechnete 1803, dass der britische Seehandel in den zwölf Jahren nach 1588 um ein Drittel zurückging, und machte Elisabeths Monopolpolitik für diesen drastischen Rückgang des Handels verantwortlich.³⁹ Mithilfe der Vergabe von Monopolen konnte sich die Krone am Parlament vorbei finanzieren. Denn Steuern mussten vom Parlament bewilligt werden, Monopole nicht.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts regte sich zunehmend Widerstand gegen die Praxis der Monopolvergabe in der Bevölkerung und im Parlament.⁴⁰ Elisabeths Regierung versuchte 1601, Diskussionen über die Monopole im Parlament zu verhindern, indem sie die willkürliche Monopolvergabe als Ausfluss der königlichen Prämrogative erklärte. Somit sollten die Monopole der Überprüfung durch die „Common-Law-Courts“ und durch das Parlament entzogen bleiben. Elisabeths getreuer Francis Bacon erklärte 1601 vor dem Unterhaus: „The queen, as she is our sovereign, hath both an enlarging and restraining liberty of her prerogative; that is she hath power by her patents, to set at liberty things restrained by statute-law or otherwise: And by her prerogative, she may restrain things that are at liberty.“⁴¹ Im weiteren Verlauf seiner Rede spitzte er die Monopolfrage zur Frage nach der Prämrogative selbst zu: „I say and I say again, that we ought not to deal, or meddle with, or judge of her majesty's prerogative.“⁴² Damit war die Auseinandersetzung um die Monopole zu einer machtpolitischen Schlüsselfrage geworden: Fiel die

³⁸ Kurz, 2000, S.156

³⁹ Collier, 1803, S.21

⁴⁰ Kurz, 2000, S.157 f.

⁴¹ Ebd. S.160

⁴² Ebd. S.161

Vergabe von Monopolen unter die königliche Prärogative oder unter das gemeine Recht?

Zu Elisabeths Zeit wollten die Parlamentarier der Frage nach der Reichweite der Prärogative, wenn möglich, aus dem Weg gehen.⁴³ In dieser Situation gelang Elisabeth eine vorübergehende Lösung des Monopolproblems: Ihre Kompromisslinie bestand aus dem Widerruf einiger besonders verhasster Monopole und dem Versprechen der Überprüfung der übrigen Monopole durch „Common-Law-Courts“. Zugleich bekräftigte sie jedoch ihr grundsätzliches Vorrecht Monopole zu erteilen. Sie erklärte die katastrophalen Folgen ihrer eigenen Monopolpolitik mit dem Missbrauch der Monopole durch die Begünstigten – nicht etwa als Folge ihrer Vergabepaxis.⁴⁴

Doch Elisabeth starb 1603 und mit ihr starben auch ihre Zusagen gegenüber dem Parlament. James I. bestand wieder auf der willkürlichen Vergabe von Monopolen als königlichem Vorrecht. Vermutlich blieb ihm auch gar nichts anderes übrig. Schon Collier erklärte die Monopolpolitik der Krone aus der finanziellen Zwangslage, in der das Parlament die Krone durch die Verweigerung ausreichender Steuereinnahmen hielt.

Im Parlament von 1623/24 scheint die Verknüpfung mehrerer Probleme zur Verabschiedung des „Statute of Monopolies“ geführt zu haben. Erstens der Konflikt zwischen Parlament und Krone; zweitens die wirtschaftliche Krise, die Wirtschaftsreformen unausweichlich erscheinen ließ;⁴⁵ drittens der Konflikt zwischen London (mit seinen zahlreichen Monopolgesellschaften) und den übrigen Städten des Landes.⁴⁶

⁴³ Kurz, 2000, S.159

⁴⁴ Elisabeth I., The golden Speech of Queen Elizabeth to her last Parliament, November the 30th Anno Domini 1601, London 1749, eingesehen 18.7.2012

⁴⁵ Ashton, „the City and the Court 1603-1643“, 1979, S.83 ff. vgl. Collier, 1803, S.21

⁴⁶ Ashton, 1979, S.84 f. und S.108 ff.

In dieser Gemengelage kam es während der Parlamentssession 1623/24 zur Verabschiedung des „Statute of Monopolies“. Erst später wurde das „Statute of Monopolies“ als Grundstein des englischen Patentrechts verstanden.⁴⁷

In Kapitel I hieß es: „Da eure hochwohllobliche Majestät [...] im Jahr des Herrn 1610 dem ganzen Königreich und der Nachwelt bekannt gegeben haben, dass alle Monopolerteilungen [...] im Gegensatz zu den Gesetzen Eurer Majestät stehen, und da diese Erklärung Eurer Majestät in der Tat mit den alten und grundlegenden Gesetzen dieses Eures Königreiches in wirklicher Übereinstimmung steht [...] wird Kraft der Vollmacht dieses Parlaments kundgetan und verfügt, dass alle Vollmachten und Konzessionen, Lizenzen, Privilegien und Patente, die bisher an beliebige Personen [...] erteilt oder gewährt worden sind oder erteilt oder gewährt werden sollen und die sich auf das alleinige Recht des Kaufs, Verkaufs, der Herstellung, der Ausübung oder Verwendung eines beliebigen Gegenstands in diesem Königreich beziehen [...] alle miteinander gegen die Gesetze dieses Königreichs verstoßen und sie daher völlig nichtig und unwirksam sind und sein sollen und in keiner Weise in Kraft gesetzt oder ausgeführt werden sollen.“⁴⁸

In Kapitel II wurde verkündet, „dass über alle Monopole [...] immer gemäß dem gemeinen Recht dieses Königreichs und nicht auf andere Weise [...] entschieden werden soll.“⁴⁹

Das „Statute of Monopolies“ sah für Erfinder keinen Rechtsanspruch auf ein Patent vor. Ein Erfinder war auch weiterhin von der Gnade des Königs abhängig bzw. von Zahlungen zum Erwerb dieser Gnade. Eine Erfindung bzw. Einführung einer neuen Technologie stellte im „Statute of Monopolies“ lediglich einen Ausnahmetatbestand dar, der es dem König erlauben sollte, vom Verbot jeglicher Monopole abzuweichen. Die dafür entscheidenden Passagen finden sich in Kapitel V: „[...] es wird verkündet und verfügt, dass alle obigen Bestimmungen keine Anwendung

⁴⁷ Collier, 1803, S.19 und Ashton, 1979, S.116 ff.

⁴⁸ Statute of Monopolies, 1623/24 zit. nach Kurz, 2000, S.169 f.

⁴⁹ Ebd. S.170

auf Patente und Privilegiengewährungen [...] finden sollen, die für die alleinige Ausführung oder Herstellung jeder Art in diesem Königreich neuen Gewerbes an den oder die wahren und ersten Erfinder derartiger Gewerbe [...] erteilt wurden.“⁵⁰ Und in Kapitel VI heißt es: „[...] Es wird verkündet und verfügt, dass alle obigen Bestimmungen keine Anwendung auf Patente und Privilegiengewährungen mit einer Laufzeit von 14 Jahren oder weniger finden sollen, die ab jetzt für die alleinige Ausführung oder Herstellung jeder Art in diesem Königreich neuen Gewerbes an den oder die wahren und ersten Erfinder derartiger Gewerbe [...] erteilt werden, sofern sie ebenfalls weder mit dem Gesetz in Konflikt stehen noch für den Staat schädlich sind, indem sie einen Preisanstieg häuslicher Güter oder eine Schädigung des Handels bewirken oder allgemein nachteilig sind“.⁵¹

Das „Statute of Monopolies“ war kein Patentgesetz im heutigen Sinne, denn ihm fehlt alles, was ein Patentgesetz regeln müsste: Es fehlen Regeln für den administrativen und juristischen Umgang mit Erfindungen und es gibt keine Kriterien für die Patentierbarkeit (Neuheit, Erfindungshöhe, Offenlegung) einer Erfindung. Es fehlen auch die grundlegendsten Verfahrensregeln für die praktische Umsetzung (Zusammensetzung und Qualifikation der Gutachter etc.).⁵² Es gibt im „Statute of Monopolies“ auch keine erkennbaren Bezüge zum damals in Blüte stehenden niederländischen Erfinderschutz oder dem seit Langem in Venedig geltenden Erfinderschutz. Wenn von den Autoren des „Statute of Monopolies“ ein effektiver Erfinderschutz beabsichtigt gewesen wäre, dann wären Anleihen bei diesen bereits praktizierten Patentsystemen zu erwarten. Dies alles spricht dafür, dass die Autoren des „Statute of Monopolies“ keineswegs die Absicht hatten, ein Patentrecht zu schaffen, sondern dass sie machtpolitische Ziele im Kampf mit der Krone verfolgten.⁵³ Dennoch waren die Abschnitte (I; II; V und VI) in den folgenden zwei Jahrhunderten die Grundlage, auf der sich Erfindermonopole und

⁵⁰ Statute of Monopolies 1623/24 zit. nach Kurz, 2000, S.171

⁵¹ Ebd. S.171

⁵² Vgl. Statute of Monopolies, 1623/24, zit. nach Kurz, 2000, S.169 ff.

⁵³ Vgl. Kurz, 2000, S.174

Patentrechtsprechung in England entwickelten.⁵⁴ Spätere Rechtstheoretiker schufen aus dem „Statute of Monopolies“ einen Gründungsmythos für Parlamentarismus, Freihandel und Erfinderschutz.⁵⁵

John Dyer Collier, der sich als einer der ersten theoretisch mit dem Patentrecht auseinandersetzte, schrieb in seinem „Essay on the law of patents for new inventions“ 1803: “From this period the doctrine of our law of patents may be properly said to commence, for by its salutary operation the pernicious system was wholly destroyed; and if his [James] successor, from the usual impulse of supplying the princely revenue, revived the grievance, the standing law of the country resisted his efforts.”⁵⁶

John Davies erklärte das „Statute of Monopolies“ in der Einleitung zu seiner 1816 veröffentlichten Fallsammlung bedeutender Patentprozesse zum “most fair and equitable mode [...], which enables the crown to secure to the inventor of any new and useful discovery, the exclusive benefit and profit of it for a limited time.”⁵⁷

Die Wirkungsgeschichte des „Statute of Monopolies“ beginnt erst lange nach seinem offiziellen Erlass. James I. und Charles I. ignorierten das „Statute of Monopolies“ einfach.⁵⁸ Die unklaren Grenzen der königlichen Prerogative in der Zeit der Stuart-könige beeinträchtigten die Wirksamkeit aller Gesetze,⁵⁹ somit auch des „Statute of Monopolies“. Daniel Defoe schrieb 1689 über die absolutistische Rechtsauffassung, die dem König das Recht des „enlarging and restraining“ von Gesetzen zubilligte: “It would have rendered all laws in England not only insecure, but utterly needless; nay altogether ridiculous.”⁶⁰ So stand der politische Donner

⁵⁴ Vgl. Davies, 1816, S.175 und 179

⁵⁵ Collier, 1803, S.19 und S.23; Davies, 1816, S.6

⁵⁶ Collier, 1803, S.19; Vgl.: Ashton, 1979, S.116 ff.

⁵⁷ Davies, 1816, S.6

⁵⁸ Kurz, 2000, S.176

⁵⁹ Nenner, „Liberty, Law and Property – The Constitution in Retrospect from 1689“, 1992, S.88 ff. in: „Liberty secured? Britain before and after 1688“

⁶⁰ Nenner, 1992, S.102

mit dem das „Statute of Monopolies“ 1621 behandelt und 1623/24 eingeführt wurde, in keinem Verhältnis zu seiner praktischen Wirksamkeit.

Die Nummerierung der englischen Patente, die erst im 19. Jahrhundert vorgenommen wurde, geht denn auch schlicht über das „Statute of Monopolies“ hinweg. Das englische Patent No. 1 in dieser, bis heute fortgeschriebenen Zählung, stammt aus dem Jahr 1617.⁶¹ Es ist also 6 Jahre vor dem „Statute of Monopolies“ erteilt worden.

Der Bürgerkrieg der 1640er Jahre scheint auch bei der Vergabe von Monopolen seine Spuren hinterlassen zu haben. Charles II. und James II. agierten in der Monopolpolitik vorsichtiger als die ersten Stuartkönige. Sie beschränkten sich weitgehend auf Erfindungs- und Einführungs patente.⁶² Somit waren sie die ersten englischen Könige, die sich an die Vorgaben des „Statute of Monopolies“ hielten.

Bis 1835 wurde keine gesetzgeberische Tätigkeit in Sachen Patentrecht mehr entfaltet. Veränderungen in der Praxis der Patentvergabe gingen bis dahin stets von administrativer Seite oder von den Gerichten aus.⁶³

Unverändert blieb in diesen zweihundert Jahren der bürokratische Hürdenlauf, dem Charles Dickens ein tragikomisches literarisches Denkmal setzte.⁶⁴ Um ein Patent zu erlangen, waren in der Regel zehn verschiedene Verwaltungsschritte nötig. In Einzelfällen konnten es auch mehr sein.⁶⁵ Diese Prozedur blieb während der gesamten Zeit der Gültigkeit des Statute of Monopolies unverändert.⁶⁶ Für

⁶¹ Patent No. 1 1617/1857

⁶² Kurz, 2000, S.177

⁶³ MacLeod, „Inventing the industrial Revolution. The british patent system 1660-1800“, 1988, S.48

⁶⁴ Kurz, 2000, S.188 ff.

⁶⁵ Ebd. S.185 ff.

⁶⁶ Ebd. S.185 ff.

jeden Vorgang musste der Antragsteller bezahlen. Die gesamte Operation kostete rund 100 Pfund,⁶⁷ später stiegen die Kosten auf bis zu 300 Pfund.⁶⁸

Da bei der Vergabe eines Patents keinerlei Prüfung der technischen und juristischen Voraussetzungen stattfand, wurden alle Fragen, die für die Validität eines Patents entscheidend waren - Neuheit, Erfindungshöhe, effektive Offenlegung – erst dann, wenn es zum Streitfall kam, vor Gericht geprüft.⁶⁹ Oft wurden sie dann für nichtig erklärt. Um die Rechtssicherheit der Patente zu erhöhen, gab es 1664 und 1709 Initiativen, Erfindungen vor der Patenterteilung durch die Royal Society begutachten zu lassen. Diese Reformversuche blieben jedoch erfolglos.⁷⁰

Im frühen 18. Jahrhundert fanden entscheidende Weiterentwicklungen der patentrechtlichen Praxis statt. Sie brachte zwei neue Hürden für die Erfinder, die zu den zentralen Streitpunkten, der Patentprozesse des 18. Jahrhunderts werden sollten: Die „Specification“ (also eine präzise Beschreibung der zu patentierenden Erfindung) und die Teilhaberklause.⁷¹

Das englische Patentrecht vor 1852 war für den Erfinderschutz in weiten Teilen untauglich. Große Erfinder wie Hargreaves oder Crompton waren bei der Geltendmachung ihres geistigen Eigentums vollständig erfolglos.⁷² Richard Arkwright, oder Thomas Newcomen waren dabei nur teilweise erfolgreich.⁷³ Das Patent von Thomas Savery wiederum war so weit gefasst, dass sein Patent auch Erfindungen

⁶⁷ Kurz, 2000, S.185

⁶⁸ Ebd. S.314

⁶⁹ Vgl. Kurz, 2000, S.184

⁷⁰ MacLeod, 1988, S.47

⁷¹ Kurz, 2000, S.178

⁷² Allen, 2009, S.192 und S.206; Griffin, „A short history of the british industrial revolution“, 2010, S. 88

⁷³ Hewish, „From Cromford to Chancery Lane – New Light on the Arkwright Patent Trials“, 1987, S.85f. und Stuart, „A descriptive History of the Steam Engine“, 1824, S.59 f.

abdeckte, die mit seiner Erfindung rein gar nichts zu tun hatten.⁷⁴ Und James Watt musste sich sogar mit einer patentgeschützten Kurbel herumplagen.⁷⁵

Man fragte sich in späteren Patentrechtsdebatten verschiedener Länder: Kann die Institution des englischen (später britischen) Patentrechts, deren Geschichte von legislativer Untätigkeit, bürokratischem Irrsinn, fragwürdigen Gerichtsentscheidungen,⁷⁶ Ausnahmen⁷⁷ und Schlupflöchern,⁷⁸ Lobbyismus,⁷⁹ Korruption und administrativem Zufall⁸⁰ geprägt war, überhaupt irgendeine Wirkung auf technologische und wirtschaftliche Entwicklungen gehabt haben?

Die genannten Defizite bei der Umsetzung des Patentrechts haben seine Wirksamkeit eingeschränkt. Das Patentrecht bot aber eben auch schon seit dem 17. Jahrhundert die Chance auf individuellen ökonomischen Nutzen aus einer Erfindung und somit einen Investitionsanreiz. Ohne diesen Anreiz wären z. B. für die teuren Experimente James Watts kaum Geldgeber zu finden gewesen.

Die Betrachtung des englischen (später britischen) Patentrechts über einen Zeitraum bis 1852 ermöglicht es den inhaltlichen Wandel der sich unter der rechtlichen Hülle des „Statute of Monopolies“ vollzog zu verstehen: Es begann als Schutz des Marktes vor Monopolen. Erfindungs- und Einführungs patente stellten lediglich Ausnahmen dar, die es der Krone erlaubten, vom allgemeinen Verbot von Monopolen in Einzelfällen abzuweichen.⁸¹ Es bestand zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch auf exklusiven Schutz einer Erfindung.⁸² Trotzdem entstanden

⁷⁴ Vgl.: Savery, 1702

⁷⁵ Wagenbreth/Düntzsch/Gieseler, „Die Geschichte der Dampfmaschine. Historische Entwicklung – Industriegeschichte – Technische Denkmale“ 2002, S.28 f.

⁷⁶ Vgl. Vgl. Allen, 2009, S.192

⁷⁷ Vgl. Lord Marquis of Worcester, 1663 und Savery, 1702 eingesehen 18.7.2012

⁷⁸ Vgl. Statute of Monopolies, 1623/24, zit. nach Kurz, 2000

⁷⁹ Smith, 1776/1974, S.546 f.; Vgl. Hewish, 1987, S.85 f.

⁸⁰ Vgl. Hewish, 1987, S. 85 f.

⁸¹ Vgl. Statute of Monopolies, 1623/24, Kapitel V und VI zit. nach Kurz, 2000

⁸² Vgl. Statute of Monopolies, 1623/24, zit. nach Kurz, 2000

durch das „Statute of Monopolies“ zeitlich befristete Erfindermonopole, die bereits seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als handelbare Eigentumstitel verstanden wurden.⁸³

Die Zahl der Patente stieg ab 1750 deutlich an und dieser Anstieg beschleunigte sich ab 1762 nochmals.⁸⁴ So wuchsen das Finanzvolumen und die Zahl der „Stakeholder“ des „geistigen Eigentums“ in den Jahrzehnten vor und während des industriellen Take-off stetig an. Das geistige Eigentum breitete sich also auf vielfältige Weise in der Wirtschaft aus, lange, bevor es den Begriff und die Rechtsfigur dafür gab.

Das britische Patentreformgesetz von 1835 löste keines der Probleme.⁸⁵ Die hohen formalen Anforderungen blieben, ebenso wie die enormen Kosten. Erst 1852 kam es zu einer echten Reform. So ersetzte nun ein einziges Patent die vorher erforderlichen Einzelpatente für England und Wales, Schottland und Irland, zudem wurden die Kosten der Patenterteilung gesenkt. Die Kosten für ein Patent betrugen nur noch 25 Pfund statt 300 Pfund. Die jetzt fälligen Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patents kosteten über die gesamte Laufzeit nur 180 Pfund.⁸⁶

2.3. Das französische Patentrecht und der Begriff des geistigen Eigentums

Mit dem französischen Patentgesetz von 1791 trat die Idee des geistigen Eigentums in die Welt. Am 4. August 1789 hoben die französischen Revolutionäre alle Privilegien auf.⁸⁷ Damit waren auch die Erfinderprivilegien des Ancien Régime

⁸³ Vgl. Kurz 2000, S.178 f.

⁸⁴ Griffin, 2010, S.89

⁸⁵ Kurz, 2000, S.312

⁸⁶ Kurz, 2000, S.314

⁸⁷ Feldmann, 1998, S.36

weggefallen. Doch die Französische Revolution machte sich recht schnell daran, diesen Missstand zu beheben. Am 30. Dezember 1790 beschloss die Nationalversammlung das erste französische Patentgesetz.⁸⁸ Am 7. Januar 1791 wurde das Gesetz vom König unterschrieben.⁸⁹ Zu dieser Zeit bestanden bereits in England und seit kurzem auch in den USA Patentgesetze, doch das französische Patentgesetz ging in seinem Anspruch darüber hinaus. Der Erfinder hatte nun einen Rechtsanspruch auf ein Patent,⁹⁰ während das Patent des Statute of Monopolies ursprünglich einen Gnadenakt dargestellt hatte.

Der Berichterstatter des Ausschusses für Landwirtschaft und Handel, Marquis de Boufflers, legte der Nationalversammlung den Gesetzentwurf vor.⁹¹ Boufflers war Mitglied der Académie und war 1789 als Abgeordneter des Adels für den Wahlkreis Nancy in die Generalstände entsandt worden.⁹² Boufflers erklärte in seinem Bericht vor der Nationalversammlung, dass für den Menschen nur ein wahres Eigentum existiere, nämlich das seiner Gedanken. Wie ein Baum dem Eigentümer des Bodens gehöre, seien die Gedanken Eigentum ihres Schöpfers. Sie bildeten ein Eigentumsrecht, das die Natur dem Erfinder zuteile. Alle übrigen Eigentumsarten würden die Gesellschaft vertraglich vermitteln. Das Eigentumsrecht des Erfinders aber sei persönlich und unabhängig.⁹³ Mit einem Patent schließe der Erfinder einen Vertrag mit der Gesellschaft. Sie müsse seine Erfindung schützen. Dafür profitiere sie von der Erfindung.⁹⁴ Als Vorbild pries de Boufflers England an, das bereits seit zwei Jahrhunderten eine „weise Patentgesetzgebung“ hätte. Und schließlich

⁸⁸ Feldmann, 1998, S.41 und 44 Kurz nennt den 31. Dezember vgl. Kurz, 2000, S.242

⁸⁹ Feldmann, 1998, S.44

⁹⁰ Ebd. S.51

⁹¹ Ebd. S.41 f.

⁹² Ebd. S.42

⁹³ Feldmann, 1998, S. 43

⁹⁴ Ebd. S.43

hätten sich auch die Amerikaner „diese würdigen Freunde der Freiheit“ nicht gescheut, den englischen Patentschutz zu übernehmen.⁹⁵

Der Präsident der Nationalversammlung, Mirabeau, erklärte: „...die Entdeckungen der Industrie und des Handwerks waren schon Eigentum, bevor die Assemblée dies erklärt hat; der Despotismus hat aber alles lahmgelegt, sogar das Denken.“⁹⁶ In der Präambel des Gesetzes hieß es dann: „...daß jede neue Idee, deren Offenbarung oder Ausführung für die Gesellschaft nützlich werden kann, vorrangig demjenigen gebührt, der sie ersonnen hat, und daß derjenige, der eine gewerbliche Entdeckung nicht als Eigentum ihres Erfinders ansieht, die Menschenrechte in ihrem Wesen angreift.“⁹⁷ In Artikel 1 des Gesetzes hieß es: „Jede Entdeckung oder neue Erfindung, in allen Gewerbezweigen, ist das Eigentum ihres Erfinders; und daher spricht ihm das Gesetz das volle und ungeteilte Nutzungsrecht zu, gemäß dem Verfahren und für die Zeit, die nachfolgend festgelegt wird.“⁹⁸

Das französische Patentgesetz von 1791 schützte sowohl Erfindungen wie auch Entdeckungen.⁹⁹ Der Erfindungsbegriff selbst blieb unklar. Zwar umfasste das Patent-gesetz theoretisch auch Einführungspatente, doch wurde der Neuheitsbegriff so streng definiert, dass es praktisch keine Einführungspatente geben konnte. Es hieß: „Derjenige, der als Erster eine neue Entdeckung in Frankreich einführt, genießt davon dieselben Vorteile, wie wenn er deren Erfinder wäre.“¹⁰⁰ Doch eine Erfindung galt nicht als neu, wenn sie in öffentlichen Druckwerken einer europäischen Sprache bereits beschrieben war.¹⁰¹ Die Rechtsprechung ging noch darüber hinaus und fügte der Beschreibung in

⁹⁵ Feldmann, 1998, S.44

⁹⁶ Ebd. S.51

⁹⁷ Kurz, 2000, S.242

⁹⁸ Ebd. S.243

⁹⁹ Feldmann, 1998, S.45

¹⁰⁰ Ebd. S.45

¹⁰¹ Ebd. S.49

Druckwerken auch noch die Ausführung in anderen Ländern hinzu. Damit waren Einführungspatente praktisch unmöglich zu erlangen, obwohl das Gesetz sie im Prinzip vorsah.¹⁰²

Um ein Patent zu erlangen, musste der Erfinder – wie in England - eine „Specification“ einreichen, also eine Beschreibung der Erfindung nebst Plänen oder Modellen.¹⁰³ Diese „Specification“ wurde veröffentlicht. Eine Vorprüfung fand nicht statt.¹⁰⁴ Das Patent konnte nach Wahl des Erfinders 5, 10, oder 15 Jahre bestehen. Je nach Dauer des Patents wurden unterschiedlich hohe Gebühren fällig.¹⁰⁵

1844 wurde das französische Patentrecht reformiert. In den Grundzügen folgte es dem Gesetz von 1791, jedoch wurden Erfindungen nun genauer definiert. So wurde z. B. auch eine neue „Kombination von bekannten Produkten, oder Herstellungsmitteln“ als patentierbare Erfindung definiert. Zudem brachte das Patentgesetz von 1844 ein Verbot der Patentierung von Heilmitteln.¹⁰⁶ Dies geschah zum Schutz der Verbraucher, da in der Vergangenheit nutzlose oder gefährliche Arzneimittel mit Hilfe eines Patents beworben worden waren.¹⁰⁷

Der bedeutendste frühe Kommentator des deutschen Reichspatentgesetzes von 1877, Josef Kohler, wurde stark durch das französische Patentrecht beeinflusst.¹⁰⁸ Er setzte sich schon 1875 für den Patentschutz in Deutschland ein und trug des Weiteren zur Entwicklung des Immaterialgüterrechts bei.¹⁰⁹ Er war der Ansicht, dass die Rechte aus einer Erfindung bereits durch die Erfindung selbst entstünden

¹⁰² Feldmann, 1998, S.49

¹⁰³ Ebd. S.53

¹⁰⁴ Ebd. S.61

¹⁰⁵ Ebd. S.53

¹⁰⁶ Ebd. S.78

¹⁰⁷ Ebd. S.79

¹⁰⁸ Ebd. S.172

¹⁰⁹ Ebd. S.172 und 177

und nicht erst durch das Patent.¹¹⁰ Diese Haltung erinnert sehr an die Debatten der französischen Nationalversammlung von 1791.

3. Das Reichspatentgesetz von 1877

3.1. Überblick

Deutschland war zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein territorialer Flickenteppich. Dies galt auch für die patentrechtliche Situation. Die meisten deutschen Staaten führten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts patentrechtliche Regelungen ein. In Preußen geschah dies durch das Publicandum „Zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes“,¹¹¹ in Württemberg durch die Verfassung von 1819 und die Gewerbeordnung von 1828.¹¹² Die meisten patentrechtlichen Regelungen in Deutschland unterschieden sich deutlich von den britischen und französischen Vorbildern. Der wichtigste Unterschied zu den westeuropäischen Patentgesetzen war die Geheimhaltung der Patentschriften in den meisten deutschen Staaten. Zudem waren die deutschen Patentrechtssysteme stark durch Behördenwillkür geprägt.¹¹³ Dies galt insbesondere für Preußen. Hier lag der gesetzliche Rahmen für die Dauer eines Patents zwischen sechs Monaten und fünfzehn Jahren. Dies bedeutete ein geringes Maß an Rechtssicherheit für den Erfinder. In der Regel wurden Patente in Preußen für drei bis fünf Jahre vergeben.¹¹⁴ Damit war auch die Schutzdauer deutlich kürzer als in den westeuropäischen Ländern. Zudem waren die preußischen Behörden bei der Vergabe von Patenten sehr restriktiv.

¹¹⁰ Feldmann, 1998, S.177

¹¹¹ Heggen, 1975, S.19 und Feldmann, 1998, S.157

¹¹² Kurz, 2000, S.337

¹¹³ Heggen, 1975, S.19

¹¹⁴ Kurz, 2000, S.331

Der Deutsche Bund tat nichts um die patentrechtliche Zersplitterung Deutschlands zu überwinden (beim Urheberrecht dagegen wurde der Deutsche Bund in den 1830er Jahren aktiv). Eine neue Situation entstand durch den deutschen Zollverein. Damit wurde ein gemeinsamer Markt der deutschen Staaten mit Ausnahme Österreichs geschaffen. In diesem Markt existierten jedoch durch die einzelstaatlichen Patente Schutzrechtsgrenzen und damit nichttarifäre Handelshemmnisse. Daher musste der Zollverein aktiv werden, um das Problem zu überwinden.¹¹⁵ Der Zollverein beschäftigte sich auf mehreren Konferenzen mit dem Thema, kam jedoch nicht zu wirklichen Lösungen. Im Ergebnis wurde der Patentschutz im gesamten Zollverein auf Druck Preußens geschwächt, aber nicht vereinheitlicht.¹¹⁶

1863 machte das preußische Handelsministerium einen Versuch das Patentrecht in Preußen gänzlich abzuschaffen. Dafür machte es eine Umfrage unter den Handelskammern Preußens.¹¹⁷ Die Berliner Handelskammer beauftragte daraufhin Werner Siemens mit einem Gutachten zu dieser Frage. Dieses Gutachten ist bedeutend, weil Siemens darin die Kritik am bestehenden preußischen Patentrecht zusammenfasste und zugleich die Grundzüge des späteren Reichspatentgesetzes entwarf.¹¹⁸ So finden sich bereits in seinem Gutachten von 1863 die Veröffentlichungspflicht der Patentbeschreibung, die Verlängerung der Laufzeit, die steigende Abgabenskala, die Ausdehnung des Geltungsbereiches eines Patentbesitzes auf das gesamte Zollgebiet (später Reichsgebiet) und das Anmeldeverfahren mit konsultativer Vorprüfung.

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes kam Bewegung in die Patentfrage, da Artikel 4 der Bundesverfassung die Zuständigkeit für den Patentschutz dem Bund übertrug und somit eine einheitliche Regelung für das

¹¹⁵ Heggen, 1975, S.45

¹¹⁶ Seckelmann, 2006, S.110

¹¹⁷ Kurz, 2000, S.357

¹¹⁸ Gutachten von Werner Siemens 1863 S.1 f. Siemensarchiv 2.Lc 335

gesamte Bundesgebiet möglich wurde.¹¹⁹ Doch in der gegebenen politischen Lage wurde die Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes beim Patentrecht als Kompetenz zur Abschaffung des Patentrechts verstanden. Daran änderte sich auch durch die Reichseinigung nichts. Die Reichsverfassung übernahm den Artikel 4 der Bundesverfassung. Hauptgegner des Patentschutzes in Preußen und im Reich war der Congress deutscher Volkswirthe. Er war freihändlerisch orientiert, daher gegen Monopole und somit auch gegen Patente. Er war in der 1860er und frühen 70er Jahren sehr einflussreich.

1873 kam durch zwei Ereignisse Bewegung in die Patentfrage. Das Eine war die sogenannte Gründerkrise.¹²⁰ Die Rezepte der Freihändler schienen versagt zu haben und so wandte sich der Zeitgeist vom Freihandelsgedanken ab.¹²¹ Das zweite Großereignis war der internationale Patentschutzkongress, der am Rande der Wiener Weltausstellung stattfand.¹²² Hier vernetzten sich zum ersten Mal die Anhänger eines reformierten Patentschutzes in Deutschland. Daraus folgte 1874 die Gründung des Patentschutzvereins durch Werner Siemens.¹²³ Dieser Verein wurde zu einer überaus einflussreichen Lobbyorganisation.

Zudem gab es Mitte der 1870er Jahre Bewegung auf anderen Feldern des geistigen Eigentums wie dem Markenschutz mit einem Reichsgesetz vom 30. November 1874¹²⁴ und dem Geschmacksmusterschutz mit einem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876.¹²⁵

Im gleichen Jahr wurde der Gesetzgeber dann auch auf dem Feld des Patentschutzes aktiv. Am 11. April 1876 beantragte der zuständige Ausschuss für

¹¹⁹ Seckelmann, 2006, S.148

¹²⁰ Engelberg, „Bismarck – Das Reich in der Mitte Europas“, 1990, S.153

¹²¹ Engelberg, 1990, S.155 und S.254

¹²² Seckelmann, 2006, S.157

¹²³ Protokoll des Berliner Treffens vom 31.3. und 1.4. 1874, Siemensarchiv 2.Lc 335

¹²⁴ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E74 250, Bundesrats-Drucksache Nr.14, S.14

¹²⁵ HStA Stuttgart E74 250, Bundesrats-Drucksache Nr.14, S.14

Handel und Verkehr des Bundesrates die Einsetzung einer Enquetekommission.¹²⁶ Dieser Enquete-kommission gehörten mehrere Vertreter des Patentschutzvereines an und sie erarbeitete eine ausführliche Stellungnahme, die dem Gesetzentwurf, den der Patentschutzverein 1875 vorgelegt hatte, weitgehend folgte.

Am 18. Februar 1877 beantragten der Ausschuss für Handel und Verkehr sowie der Ausschuss für Justizwesen des Bundesrats die Annahme des Gesetzentwurfs.¹²⁷ Nachdem der Gesetzentwurf den Bundesrat passiert hatte, legte Bismarck den Text nebst Motiven, wie er vom Bundesrat beschlossen worden war, am 24.2.1877 als Drucksache Nr. 8 dem Reichstag vor.¹²⁸ Am 3. Mai 1877 fand die dritte Lesung des Gesetzes im Reichstag statt.¹²⁹ Am 25. Mai 1877 unterschrieb Kaiser Wilhelm I. das Gesetz. Der Patentschutzverein löste sich kurz danach auf, weil er seine Ziele erreicht hatte. 1891 wurde das Reichspatentgesetz reformiert.¹³⁰

¹²⁶ Bundesarchiv Berlin R1401/460 Blatt 25

¹²⁷ HStA Stuttgart E 74 250, Beschluss des Bundesratsausschusses

¹²⁸ HStA Stuttgart E 74 250, Reichstags-Drucksache Nr.8

¹²⁹ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.993

¹³⁰ Kurz, 2000, S.384

3.2. Die patentrechtliche Problematik in Deutschland seit Gründung des Deutschen Zollvereins

3.2.1. Die Situation in Württemberg

In Württemberg hatte die Verfassung vom 25. September 1819 die Möglichkeit von Patenterteilungen für die Dauer von bis zu 10 Jahren gewährt.¹³¹ Diese galt sowohl für Erfindungs- wie auch für Einführungspatente.¹³² Ausgearbeitet wurde das Patentrecht in Württemberg durch die Gewerbeordnung von 1828. Die wichtigsten Artikel für den Patentschutz waren:

„Artikel 143 Erfindungspatente

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, oder eines neuen Fabrikationsmittels, oder einer neuen Fabrikationsmethode kann bei der Regierung die Verleihung eines Patents nachgesucht werden.

Artikel 144 Wirkung derselben

Die Erfindung, für die von der Regierung ein Patent erteilt worden ist, darf während der Dauer des Patents von keinem Dritten ohne Zustimmung des Patent-Inhabers benützt werden. [...]

Artikel 148 Einführungspatente

Für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung kann ein Patent nur dann erteilt werden, wenn dieselbe zur Zeit des Gesuchs 1. Im Inland noch von Niemand benützt, außerdem aber 2. auch im Auslande nur unter gleichmäßigem Schutze von Erfindungspatenten zur Anwendung gebracht, und 3. noch nicht durch

¹³¹ Kurz, 2000, S.337

¹³² Seckelmann, 2006, S.103

öffentliche Beschreibungen in der Art bekannt gemacht worden ist, daß sie von jedem Sachverständigen nachgeahmt werden kann.

Artikel 149 Dauer der Patentzeit

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung erteilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden. Die geschehene Patent-erteilung wird öffentlich gemacht.¹³³ Außergewöhnlich war die Geheimhaltung der Patentbeschreibung. Nur unter bestimmten Umständen wurde sie Dritten zugänglich gemacht: „Artikel 150

Die eingereichte Beschreibung des patentierten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patentinhabers 1. Bei entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgeteilt, 2. einem Dritten aber unter den nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden:

- a) daß bei Erfindungspatenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungspatenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen,
- b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sei;
- c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennenzulernen, nachweise; und
- d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

¹³³ Kurz, 2000, S.340

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zur Vorbringung allenfalsiger Einreden anberaumt.“¹³⁴

Problematisch war die Regelung der Verbesserungspatente. Durch eine noch so kleine Verbesserung am bestehenden Patent konnte man ein eigenes Patent erhalten: „Artikel 157 Verbesserung einer patentierten Erfindung

Der Verbesserer einer patentierten Erfindung kann diese in der verbesserten Weise, ohne durch das Patent des Erfinders gehindert zu sein, ausüben und für die verbesserte Erfindung ein jedoch nicht gegen den ersten Erfinder wirkendes Patent erhalten.“¹³⁵ Die Vorschriften der württembergischen Gewerbeordnung wurden 1842, im Rahmen der Harmonisierungsversuche des Zollvereins, in ein eigenes Patentgesetz übernommen, das jedoch außer der Gleichbehandlung von Bürgern der Zollvereinsstaaten und der Beschränkung der Einführungspatente keine sachlichen Änderungen enthielt.¹³⁶

Seit 1856 war geregelt, dass die „Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ mit mindestens zwei Technikern und einem Verwaltungsbeamten über Patentanträge entschied. Dabei wurde auf Neuheit jedoch nicht auf Nützlichkeit geprüft. Von unnützen Patenten wurden die Patentnehmer durch eine jährliche Patentgebühr von fünf bis zwanzig Gulden abgeschreckt. Das württembergische Patentsystem zeichnete sich durch eine hohe formale Effizienz aus.¹³⁷ Der württembergische Industrielle Ferdinand von Steinbeis arbeitete am Reichspatentgesetz von 1877 mit und versuchte, Teile des württembergischen Systems darin einzubringen.¹³⁸

¹³⁴ Kurz, 2000, S.341

¹³⁵ Ebd. S.343

¹³⁶ Ebd. S.345

¹³⁷ Seckelmann, 2006, S.104

¹³⁸ Ebd. S.104 f.

Im Jahr 1871 erteilte Württemberg 98 Patente. Danach stiegen die Patenterteilungen rasant an. 1876 waren es schon 256.¹³⁹ Dennoch war der Anstieg der Patenterteilungen weit geringer als im selben Zeitraum in Preußen.

3.2.2. Die Situation in Preußen bis 1863

In Preußen galt seit 1815 durchgehend die gleiche gesetzliche Grundlage für Patentgesuche - das sogenannte Publicandum zur „Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes“. ¹⁴⁰ Es war vom französischen Vorbild inspiriert. ¹⁴¹ Im Gegensatz zu Frankreich, Großbritannien und den USA galt jedoch nicht das schlichte Anmeldeverfahren sondern ein strenges Vorprüfungsverfahren, wie es sich später auch im Reichspatentgesetz von 1877 fand. ¹⁴²

Das Publicandum umfasste sowohl Erfindungs- wie auch Einführungspatente. Die Patentdauer lag zwischen sechs Monaten und fünfzehn Jahren. Das Patent verfiel, wenn der Erfinder seine Erfindung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erteilung des Patents in den Amtsblättern jeder Provinz bekannt gemacht hatte, oder wenn der Erfinder seine Erfindung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Patenterteilung ausgeübt hatte. ¹⁴³

Interessant ist, dass das Publicandum keinen Rechtsanspruch auf ein Patent beinhaltete. ¹⁴⁴ Im Grundsatz war ein Patent in Preußen kein Rechtsanspruch im Sinne des geistigen Eigentums, sondern ein Gnadenakt des Herrschers. ¹⁴⁵ Allerdings wurde in der Praxis weitgehend so entschieden, als gäbe es einen

¹³⁹ Kurz, 2000, S.346

¹⁴⁰ Heggen, 1975, S.19 und Feldmann, 1998, S.157

¹⁴¹ Feldmann, 1998, S.157

¹⁴² Kurz, 2000, S.334

¹⁴³ Feldmann, 1998, S.157

¹⁴⁴ Kurz, 2000, S.331

¹⁴⁵ Heggen, 1975, S.19

Rechtsanspruch auf ein Patent.¹⁴⁶ Dafür aber war der Rahmen der Patentdauer zwischen sechs Monaten und fünfzehn Jahren sehr weit gesteckt und häufig wurden preußische Patente nur mit sehr kurzer Laufzeit vergeben.¹⁴⁷ Ein erheblicher Mangel des preußischen Patentwesens war die Geheimhaltung der Patentbeschreibungen.¹⁴⁸ Durch die Geheimhaltung der Patentbeschreibungen wurde die Industrie gehemmt, da jederzeit gegnerische Patente auftauchen konnten, von denen man nichts wusste.

Das Publicandum wurde im Laufe der Zeit ergänzt, vor allem aber zu verschiedenen Zeiten recht unterschiedlich gehandhabt. Es gab eine „Technische Deputation“, die zuerst dem Innenministerium, später dem Handelsministerium unterstand.¹⁴⁹ Sie prüfte Erfindungen auf Neuheit und ging dabei meistens recht restriktiv vor.¹⁵⁰ In jedem Fall war diese Behörde vollkommen unterbesetzt. Ihre Mitarbeiterzahl schwankte zwischen sechs und sieben Prüfern für ganz Preußen und für alle Bereiche der Technologie.¹⁵¹ Bei ihren Prüfungen stützte sich die Technische Deputation auf die Fachliteratur. Dabei reichte ihr oft schon eine Ähnlichkeit zwischen einer publizierten Entdeckung und einem technischen Verfahren, um eine Patenterteilung mangels Neuheit zu verweigern.¹⁵² Die Maßstäbe der Patenterteilung wurden ab etwa 1840 zunehmend strenger.¹⁵³ Unter dem preußischen Handelsminister von der Heydt (1848-1862), dem die Technische Deputation unterstand, herrschte in der preußischen Bürokratie ein extrem wirtschaftsliberaler, freihändlerischer Geist, der sich in einer monopol- und

¹⁴⁶ Kurz, 2000, S.331

¹⁴⁷ Ebd. S.331

¹⁴⁸ Ebd. S.358

¹⁴⁹ Ebd. S.331

¹⁵⁰ Ebd. S.334

¹⁵¹ Heggen, 1975, S.57

¹⁵² Ebd. S.52

¹⁵³ Kurz, 2000, S.351

damit patentfeindlichen Einstellung ausdrückte. Auch unter von der Heydts Nachfolger von Itzenplitz (1862-1873) änderte sich daran nichts.¹⁵⁴

In den Jahren 1854 bis 1856 gab es in Preußen 1700 Patentgesuche. Von ihnen wurden 190, also rund 11%, positiv beschieden. Von diesen wiederum wurde etwa ein Drittel später jedoch zurückgenommen.¹⁵⁵ Die Laufzeit eines Patents war in Preußen damals praktisch auf drei bis höchstens fünf Jahre beschränkt,¹⁵⁶ obwohl das Publicandum eine Laufzeit von 15 Jahren ermöglichte.¹⁵⁷ Landwirtschaftliche Maschinen, chirurgische Instrumente und Arzneimittel waren vom Patentrecht ganz ausgenommen.¹⁵⁸

Einer ganzen Reihe von preußischen Erfindungen, die sich im Nachhinein als revolutionär erwiesen, wurde der Patentschutz verweigert oder nur eine sehr kurze Schutzdauer zuerkannt.¹⁵⁹ So erging es z. B. 1857 dem Siemensschen Regenerativ-ofen oder 1868 dem Alizarinsynthese-Verfahren der BASF.¹⁶⁰

3.2.3. Das Gutachten von Werner Siemens

1863 ließ der preußische Handelsminister von Itzenplitz eine Umfrage unter den Handelskammern Preußens durchführen, deren Fragestellung so tendenziös abgefasst war, dass sie als vorbereitende Maßnahme für eine Abschaffung des Patentschutzes verstanden werden kann.¹⁶¹ Seine Frage lautete: „...Diese

¹⁵⁴ Kurz, 2000, S.351

¹⁵⁵ Heggen, 1975, S.57

¹⁵⁶ Matschoß, „Werner Siemens – Ein kurzgefasstes Lebensbild nebst einer Auswahl seiner Briefe“ 1916, Band 1, S.162

¹⁵⁷ Kurz, 2000, S.351

¹⁵⁸ Feldmann, 1998, S.158

¹⁵⁹ Kurz, 2000, S.354

¹⁶⁰ Ebd. S.352

¹⁶¹ Ebd. S.357

Sachlage drängt zur Erwägung der Frage, ob die Nachteile, welche erfahrungsgemäß mit diesem System der Patentgesetzgebung verbunden sind, die Vortheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, nicht überwiegen, und ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedarf. Indem ich die Handels-Kammer veranlasse, sich über diese Frage baldigst ausführlich zu äußern, mache ich auf die Thatsache aufmerksam, daß in der Schweiz, wo Patente bisher nicht verliehen worden sind, [...] ein ungünstiger Einfluß auf die Entwicklung der Gewerbethätigkeit sich nicht bemerklich gemacht hat.“¹⁶² Als Antwort auf die Frage des Handelsministers sprachen sich 31 Handelskammern für die Abschaffung des Patentschutzes aus und nur 16 für seinen Erhalt.¹⁶³

Die Berliner Handelskammer gab im Zusammenhang mit der Umfrage des Handelsministers ein Gutachten zur Frage des Patentwesens in Auftrag und dieses Gutachten schrieb Werner Siemens. Er nutzte die Gelegenheit nicht nur, um grundsätzlich für den Patentschutz einzutreten, sondern er kritisierte zugleich den Status Quo des bestehenden preußischen Patentrechts mit seinen undurchsichtigen Verfahren und der Geheimhaltung der Patentbeschreibungen.¹⁶⁴ Siemens stellte die Stimulierung der Erfindertätigkeit durch die mit einem Patent verbundenen Gewinn-erwartungen und die erhöhte Investitionsbereitschaft der Unternehmen in den Vordergrund seiner Betrachtungen.¹⁶⁵ Siemens schrieb: „Wenn im Staate überhaupt Producte der geistigen Thätigkeit, wie z.B. Kunstwerke, Schriften usw. zu Gunsten des Urhebers vor unbefugter Vervielfältigung geschützt werden und der Gesammtheit dadurch eine gewisse Art von Beschränkung auferlegt wird, so ist auch das Verlangen nicht unbillig, dass dieser Schutz auf möglichst alle Gebiete geistiger Production ausgedehnt werde,

¹⁶² Kurz, 2000, S.358

¹⁶³ Ebd. S.358

¹⁶⁴ Ebd. S.358

¹⁶⁵ Ebd. S.358 f.

dass also namentlich Erfindungen im Gebiete der Technik, welche ebensogut wie schriftstellerische oder künstlerische Werke gewissermassen als Ansammlung verwendeter Arbeit gelten dürfen, als wirkliches Eigentum des Erfinders nicht allein zu betrachten, sondern auch zu behandeln seien. Ja, technischen Erfindungen steht ohne Zweifel noch eine grössere Berechtigung auf Schutz zu, da sie in der Regel auf kostspieligen Experimenten beruhen.“¹⁶⁶ Damit nahm Siemens auf das Urheberrecht Bezug, das in Deutschland eine lange und allgemein akzeptierte Tradition hatte. Bereits 1837 hatte der Deutsche Bund das Urheberrecht deutschlandweit eingeführt. Siemens wollte seine Argumentation jedoch nicht auf moralische Argumente gründen. Er schrieb „Das Interesse der Gesamtheit bildet das höhere Gesetz dem sich die Einzelinteressen unterordnen müssen. Sollte nachgewiesen werden können, dass das Gemeinwohl durch Abschaffung der Erfindungspatente gefördert würde, so müssten die Erfinder, wenn sie sich nicht mit den Vortheilen begnügen wollen, die sich ihnen auch ohne Patentschutz möglicher-weise bieten, ihre Kraft anderer mehr Lohn versprechender Arbeit widmen.“¹⁶⁷ Er wolle sich daher auf die Frage beschränken, ob es für das Gedeihen und die fernere Entwicklung der Industrie förderlich sei, Patente beizubehalten oder abzuschaffen.¹⁶⁸ Siemens erkannte an, dass Patente unter dem gegenwärtigen Recht eine Beschränkung der Industrie, ja eine Belästigung der Unternehmer darstellten. Er erklärte aber, dass die Entwicklung der Industrie in Zeiten und Ländern mit Patentschutz besonders aufgeblüht war. Er stellte jedoch zugleich in Frage, ob dieser Zusammenhang auch für Preußen und den Deutschen Zollverein herzustellen sei, da er die bestehende preußische Gesetzgebung strikt ablehnte.¹⁶⁹ Was Werner Siemens am geltenden preußischen Patentrecht besonders störte, war die Geheimhaltung der Patentschriften, die für die Industrie eine große Rechtsunsicherheit mit sich brachte.¹⁷⁰ Zudem beklagte sich Siemens

¹⁶⁶ Siemensarchiv 2.Lc 335, Gutachten von Werner Siemens, 1863, S.1 f.

¹⁶⁷ Ebd. S.2

¹⁶⁸ Ebd. S.2

¹⁶⁹ Ebd. S.2 f.

¹⁷⁰ Ebd. S.3

darüber, dass die zuständige Behörde die Patente nach subjektivem Belieben, ohne jede Kontrolle vergab. Weiter kritisierte er, dass unnütze Patente lange bestehen blieben und damit Gewerbetreibende behinderten. Um diesem Übel abzuhelpen, schlug er selbst eine steigende Abgabenskala vor, um Patentinhaber davon abzubringen, unnütze Patente aufrechtzuerhalten.¹⁷¹ Auch die Laufzeit, die von der technischen Deputation willkürlich festgesetzt wurde und zu dieser Zeit für gewöhnlich fünf Jahre betrug, hielt Siemens mit Blick auf wichtige Erfindungen für zu kurz. Außerdem erklärte er, dass preußische Patente schon dadurch fast wertlos seien, weil patentierte Gegenstände aus anderen Zollvereinsstaaten nach Preußen eingeführt werden konnten, ohne dass der Patentinhaber etwas dagegen unternehmen konnte.¹⁷² Er schrieb: „Man kann daher hinsichtlich der Patente in Preußen und den Zollvereins-Ländern dem allgemeinen Urtheile nur beipflichten, dass sie ein großes Hemmnis für den heimischen Gewerbebetrieb bilden, ohne ihm dafür den geringsten Nutzen zu bringen, und dass sie ebensowenig den Erfindern von Vortheil sind, diese also nicht abhalten, ihre Ideen, ihre Arbeitskraft und ihr Kapital dem Vaterlande zu entziehen und sie dem lohnenderen englischen oder französischen Markt zuzuführen. Handelte es sich daher nur um die Frage, ob das preussische Patentgesetz in seiner jetzigen Gestalt fortbestehen solle oder nicht, so würden wir keinen Augenblick anstehen, uns für die vollständige Abschaffung derselben zu erklären.“¹⁷³ Doch Siemens wollte das bestehende preußische Patentrecht durch ein anderes Patentrecht mit Veröffentlichung der Patentbeschreibung, nach den Vorbildern von Großbritannien, Frankreich, USA und Österreich ersetzen. Er sprach das Problem des Fabrikgeheimnisses an. So schrieb er, dass Erfinder ohne Patentschutz ihre Geheimnisse für sich behalten würden, sodass sie der Allgemeinheit verschlossen bleiben würden. Es gebe kein anderes denkbare Mittel, Erfinder zur Veröffentlichung ihrer Erfindungen zu bewegen als den Patentschutz.¹⁷³

¹⁷¹ Siemensarchiv 2.Lc 335, Gutachten von Werner Siemens, 1863, S.3 f.

¹⁷² Ebd. S.4

¹⁷³ Ebd. S.7

Entsprechend fragte er: „Gibt es andere einfachere und weniger lästige Mittel, um die Urheber von Erfindungen zu veranlassen, dieselben sogleich und vollständig zu veröffentlichen und dadurch die in ihnen liegenden neuen Gedanken zum Gemeingut zu machen? Diese Frage muss bestimmt verneint werden.“¹⁷⁴ Zudem meinte Siemens, dass eine Erfindung in ihrer ursprünglichen Form selten praktisch nutzbar sei. Um sie verwerten zu können, sei ein hoher Aufwand mit vielen oft teuren Experimenten erforderlich. Man benötige also Kapital und Arbeit. Diese würde der Erfinder aber nur investieren, wenn er für die Erfindung einen Eigentumstitel habe. Dieser Eigentumstitel ermögliche dem Erfinder auch Zugang zu fremdem Kapital, wenn er selbst nicht darüber verfüge:¹⁷⁵ „So gelang es Watt in Folge seines 14jährigen Patentes den reichen Bolton als Teilhaber zu gewinnen.“¹⁷⁶

Siemens sah im exklusiven Eigentum des Erfinders an seiner Erfindung auch kein Hindernis bei der Verbreitung der Erfindung. Er schrieb: „Man wendet dagegen ein, dass in der Zeit, während welcher die Erfindung ein Sonder-Eigentum des Erfinders sei, der Gesammtheit doch die Vortheile derselben entzogen würden; doch auch hier fällt das wohlverstandene Interesse des Erfinders mit dem allgemeinen Interesse zusammen. Die enorme Entwicklung der Fabrikation in fast allen Branchen der Technik macht es dem Erfinder eines nützlichen Patentes fast immer weit vorteilhafter, die Erfindung gegen Zahlung eines kleinen Gewinnantheils oder einer festen Kaufsumme allen denen zugänglich zu machen, welchen sie Nutzen bringen kann.“¹⁷⁷ Siemens ging auch auf die damals sehr starke Anti-Patent-Bewegung in Großbritannien ein. Er meinte, dass nicht der Patentschutz als solcher, sondern Fehler in der konkreten Gesetzgebung die Ursache dieser Bewegung seien und dass daher nicht die Abschaffung des

¹⁷⁴ Siemensarchiv 2.Lc 335, Gutachten von Werner Siemens, 1863, S.6

¹⁷⁵ Ebd. S.8

¹⁷⁶ Ebd. S.8

¹⁷⁷ Ebd. S.9

Patentschutzes, sondern eine Verbesserung der Gesetzgebung das Ergebnis dieser Bewegung sein werde (womit er Recht behalten sollte).¹⁷⁸

Dann machte Werner Siemens seine eigenen Vorschläge für ein reformiertes Patentrecht: „1. Das in Preußen geltende System geheim gehaltener, auf Grund einer amtlichen Voruntersuchung ertheilter Patente verwerfen wir unbedingt und befürworten die baldmöglichste Beseitigung des Gesetzes. 2. Dagegen erachten wir die Ertheilung von Erfindungs-Patenten mit unbedingter Publikationsverpflichtung für unentbehrlich, und können daher die Abschaffung der Erfindungspatente überhaupt nicht befürworten. 3. Als das zweckmäßigste Patentgesetz erachten wir ein solches mit Anmeldeverfahren, konsultativer Voruntersuchung, richterlichem Schutz des Erfinders, wie des Publikums. 4. Wir empfehlen ein Patentabgabe-System mit steigender Skala. 5. Wir können nur in einem internationalen oder doch mindestens das ganze Zollgebiet umfassenden einheitlichen Patentgesetz mit gemeinschaftlichen Institutionen einen völlig befriedigenden Abschluß dieses schwierigen und für die fernere gedeihliche Entwicklung der Industrie und des Handels überaus wichtige Frage erkennen.“¹⁷⁹

Ob Siemens' vielbeachtetes Gutachten Einfluss auf die damalige Entscheidung hatte oder nicht, lässt sich nicht sagen. Doch vorerst verlief der Versuch, das Patentrecht in Preußen zu beseitigen, im Sande. Die Bedeutung des Gutachtens für die spätere Patentgesetzgebung im Deutschen Reich liegt darin, dass viele Ideen des Reichspatentgesetzes (wie im Überblickskapitel beschrieben) hier zum ersten Mal niedergeschrieben wurden. Auch der Ansatz des Reichspatentgesetzes, dass das Patentrecht nicht zuerst dem Erfinder, sondern dem Gemeinwohl dienen soll wurde hier bereits angelegt.

¹⁷⁸ Siemensarchiv 2.Lc 335, Gutachten von Werner Siemens, 1863, S.10

¹⁷⁹ Kurz, 2000, S.359

3.2.4. Die Situation in Preußen ab 1863

Das Bild der preußischen Bürokratie war in Patentfragen uneinheitlich, die meiste Zeit über aber patentfeindlich. Seit 1859 war mit dem liberal gesinnten Rudolph Delbrück ein ausgewiesener Patentgegner Leiter der technischen Deputation.¹⁸⁰

Aber nicht nur die preußische Bürokratie stand dem Patentwesen mehrheitlich ablehnend gegenüber. Auch in der Zivilgesellschaft gab es bedeutenden Widerstand gegen Patente. Dazu trug maßgeblich die in den 1860er Jahren aufblühende Freihandelsbewegung bei. 1863 nahm der 6. Kongress deutscher Volkswirte einen Entschließungsantrag des Publizisten John Prince-Smith an. Er lautete: „In Erwägung, daß Patente den Fortschritt der Erfindung nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren, daß sie die rasche allgemeine Anwendung nützlicher Erfindungen hemmen, daß sie den Erfindern selbst im Ganzen mehr Nachtheil als Vortheil bringen und daher eine höchst trügerische Form der Belohnung sind, beschließt der Kongreß deutscher Volkswirthe zu erklären: daß Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind.“¹⁸¹ Dieser Beschluss drückte den patentfeindlichen Zeitgeist der 1860er Jahre aus. John Prince Smith fand aber auch eine originelle und interessante Argumentation gegen das Patentrecht. Er sagte vor dem Kongress der deutschen Volkswirte: „Es gehört aber zur Verwirklichung einer Erfindung Mancherlei: erstens eine glückliche Idee; zweitens Kenntniss der Naturgesetze und der vorhandenen Hilfsmittel; drittens praktisches Geschick; viertens Kapital; fünftens Fähigkeit der kaufmännischen Verwertung. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so kommt die Erfindung nicht zu Stande, oder sie bringt trotz allen Patentierens dem Erfinder keinen Lohn. Es finden sich aber selten alle diese Erfordernisse zusammen und zwar gerade dort wo die glückliche Idee keimt.“¹⁸² Durch das Patentrecht, so Prince Smith, werde der Erfinder aber in die Geheimhaltung und Einsamkeit getrieben,

¹⁸⁰ Kurz, 2000, S.351

¹⁸¹ Ebd. S.354

¹⁸² Ebd. S.355

anstatt andere ins Boot zu holen, die einige der von ihm genannten Erfordernisse einbringen könnten.

Doch der Zeitgeist sollte sich ändern. Preußen erteilte von 1869 bis 1873 im Durchschnitt jährlich nur 63 Patente.¹⁸³ Dann kam die Gründerkrise und mit ihr verlor die stärkste Kraft der Patentgegner, die Freihandelsschule, rasant an Rückhalt.¹⁸⁴ In der preußischen Bürokratie zeichnete sich ein Stimmungswandel von einer restriktiven zu einer patentfreundlichen Haltung ab. Mit Leonhard Jacobi wurde ein ausgesprochener Patentfreund Leiter der „Technischen Deputation“. Er sollte bei den parlamentarischen Beratungen des Reichspatentgesetzes eine wichtige Rolle spielen. Jacobi gehörte dem Bundesratsausschuss für Handel und Verkehr an,¹⁸⁵ sowie der Bundesrats Enquetekommission und der Reichstagskommission, die den Gesetz-entwurf zwischen der ersten und zweiten Lesung beriet.¹⁸⁶ Anschließend wurde er zum ersten Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts.¹⁸⁷ 1874 erteilte Preußen bereits 187 Patente, 1875 261 und 1876 463.¹⁸⁸ Auch machten sich die Personalwechsel in der preußischen Administration bemerkbar.

Der neue Handelsminister Heinrich von Achenbach wandte sich im Spätherbst 1874 mit einem ausführlichen Schreiben an Bismarck, bei dem er auf die Frage der prinzipiellen Rechtfertigung des Patentschutzes gar nicht mehr einging, sondern nur die Kritik an der preußischen Patenterteilungspraxis darstellte und die rasche Verabschiedung eines Reichspatentgesetzes anregte.¹⁸⁹ Achenbach schrieb: „Eure Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, die Verhandlungen über einheitliche Patentgesetzgebung für das deutsche Reich,

¹⁸³ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission, S.2

¹⁸⁴ Kurz, 2000, S.363

¹⁸⁵ HStA Stuttgart E 74 250 Antrag der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen

¹⁸⁶ HStA Stuttgart, E 74 250 Bericht der Reichstagskommission S.1

¹⁸⁷ Kurz, 2000, S.353

¹⁸⁸ HStA Stuttgart E 74 250 Bericht der Reichstagskommission S.2

¹⁸⁹ Kurz, 2000, S.372 f.

welche seit dem vom Bundesrathe in der 24sten Sitzung des Jahres 1872 gefassten Beschlusse geruht haben [...] bald möglichst wieder aufnehmen zu wollen. Zu dieser Bitte veranlasst mich zunächst die während meiner bisherigen Amtsführung gewonnene Überzeugung, daß das Bedürfnis einer Reform des in Preußen geltenden Patentrechts nur auf Kosten des Ansehens der mit der Handhabung desselben betrauten Behörde noch länger unbefriedigt bleiben kann. Daß die Aufgabe, welche das System der Vorprüfung der begutachtenden technischen Behörde stellt, mit den gegebenen Mitteln nicht hinreichend erfüllt werden kann, und daß dadurch der über die Patentertheilung entscheidenden Behörde eine Verantwortlichkeit aufgebürdet wird, der sie unmöglich gerecht werden kann, ist bereits in dem Schreiben des preußischen Staatsministeriums vom November 1868 dargelegt. Es kommt hinzu, daß das Verfahren, welches bei der Ertheilung von Patenten, so wie dasjenige, welches bei Wiederaufhebung derselben und bei sonstigen Patentstreitigkeiten Platz greift, durch den Mangel jeder näheren gesetzlichen Regelung und durch seine Formlosigkeit gegenüber demjenigen was auf anderen Gebieten der Gewerbeverwaltung seit der Gewerbeordnung von 1869 in gesetzlicher Übung steht, als Abnormität erscheint, deren längere Aufrechterhaltung im höchsten Grade unerwünscht ist.“¹⁹⁰ Am 26. Mai 1875 schrieb das preußische Handelsministerium erneut an Bismarck. Dabei ging es schon nicht mehr um die Frage, ob das Patentrecht reformiert werden sollte, sondern schon um die konkrete Ausgestaltung eines reformierten reichseinheitlichen Patentrechts.¹⁹¹ Man sieht wie sich hier der „marktradikale“ Geist, der die preußische Administration bis zur Gründerkrise geprägt hatte, zugunsten ordnender Eingriffe des Staates zurückgedrängt war. Man muss den Patentschutz im Kontext mit den zuvor beschlossenen Gesetzen zum Markenschutz und Geschmacksmusterschutz sehen. Den Geist der Administration in Preußen und dem Reich in der zweiten Hälfte der 1870er Jahre könnte man treffend, wenn auch anachronistisch als „ordoliberal“ bezeichnen. Dieser

¹⁹⁰ Bundesarchiv Berlin R 1401/459 Blatt 282

¹⁹¹ Ebd. Blatt 337

Sinneswandel ist jedoch nur zum Teil dadurch zu erklären, dass Menschen ihre Überzeugung änderten. Maßgeblich scheinen die Personalwechsel, namentlich die zu Jacobi und Achenbach gewesen zu sein. Sie hatten entscheidende Bedeutung für die Veränderung des Geistes in der preußischen Administration auf dem Weg zum Reichspatentgesetz.

3.2.5. Vereinheitlichungsversuche von Deutschem Bund, Nationalversammlung und Zollverein

Im Deutschen Bund gab es 1819 einen ersten Versuch, das Patentrecht deutschlandweit zu regeln.¹⁹² Die Initiative ging von süddeutschen Unternehmern und Ministerialbeamten aus, versandete aber. Dies ist wenig verwunderlich, da es vor der Gründung des deutschen Zollvereins keinen gemeinsamen Markt in Deutschland gab und somit der Einigungsdruck für die Regierungen gering war.

Später gab es aus badischen und bayerischen Kreisen einen erneuten Anlauf, der sich diesmal an der bestehenden britischen Gesetzgebung orientierte. Der Deutsche Bund sollte dem „deutschen Forschungs- und Arbeitstrieb“ die „Krone“ einer Patentgesetzgebung „reichen“.¹⁹³ Auch aus diesem Vorschlag wurde nichts. Auf dem Gebiet des Urheberrechts dagegen wurde der Deutsche Bund aktiv und schuf 1837 eine deutschlandweite Regelung.

1851 legte der sächsische Patentsachverständige Weinlig einen Patentgesetzentwurf und eine allgemeine Denkschrift zum Erfindungsschutz vor,

¹⁹² Seckelmann, 2006, S.107

¹⁹³ Ebd. S.107

die dem handels-politischen Ausschuss des Bundestages als Arbeitsgrundlage überwiesen wurde.¹⁹⁴ Dort wurde die Vorlage jedoch nie beraten.¹⁹⁵

1860 gab es eine neue Initiative zur Reform des Patentwesens in Deutschland über den Deutschen Bund.¹⁹⁶ Patentfreundliche Staaten, u. a. Sachsen, Bayern und Württemberg griffen die Denkschrift Weinligs von 1851 auf. Sachsen und Württemberg legten sogar eigene Patentgesetzentwürfe vor, um eine bundeseinheitliche Regelung des Patentwesens zu erreichen.¹⁹⁷ Die Gesetzentwürfe sahen beide ein bundes-einheitliches Patent vor, das von einem Bundespatentamt verliehen wurde. Die Gesetzentwürfe unterschieden sich lediglich in der Frage, ob daneben Partikular-patente zulässig sein sollten. Der württembergische Gesetzentwurf bejahte dies, der sächsische lehnte das ab.¹⁹⁸ Die Angelegenheit wurde gegen die Stimmen Preußens an eine Kommission von Fachmännern überwiesen, die ein einheitliches Patentgesetz ausarbeiten sollte.¹⁹⁹ Die Arbeiten zogen sich hin. Die Kommission schlug dann am 16.5.1863 eine „Vereinbarung über die bei der Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen“ und eine „Vereinbarung über gegenseitige Geltung der Patente“ vor.²⁰⁰ Mit diesem Vorschlag, der keine Bundespatentbehörde mehr vorsah, blieb die Kommission weit hinter den Gesetzentwürfen von Sachsen und Württemberg zurück. Am 8.10.1863 wurden die beiden Entwürfe von der Bundesversammlung gegen die Stimmen Preußens, Dänemarks und der Niederlande angenommen. Die preußische Regierung stellte daraufhin jede Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung in dieser Frage ein.²⁰¹ Die Entwürfe der Fachmännergmission wurden den Regierungen

¹⁹⁴ Heggen, 1975, S.65

¹⁹⁵ Seckelmann, 2006, S.134

¹⁹⁶ Kurz, 2000, S.350

¹⁹⁷ Kurz, 2000, S.350 und Seckelmann, 2006, S.134

¹⁹⁸ Seckelmann, 2006, S.134

¹⁹⁹ Kurz, 2000, S.350 und Heggen, 1975, S.65

²⁰⁰ Heggen, 1975, S.66

²⁰¹ Seckelmann, 2006, S.137

zugestellt mit der Bitte, sich dazu zu äußern. Doch dann versandete das Projekt. Nur Bayern und Hannover äußerten sich zustimmend, Preußen ablehnend. Die anderen Staaten äußerten sich überhaupt nicht.²⁰² Heggen schreibt Preußens ablehnende Haltung bereits dem Einfluss von Rudolph Delbrück zu, der damals Ministerialrat im preußischen Handelsministerium war.²⁰³

Auch in der Paulskirchenversammlung wurde über das Patentrecht diskutiert. Es fand seinen Weg in die Reichsverfassung vom 28. März 1849. Im Abschnitt über die Grundrechte hieß es in Artikel 164 unter anderem „Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.“²⁰⁴ In Artikel 40 der Reichsverfassung wurde dem Reich die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich zugewiesen. Dort hieß es: „Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen erteilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigentums zu.“²⁰⁵ An diesen beiden Passagen arbeiteten der Verfassungsausschuss und der volkswirtschaftliche Ausschuss zusammen.²⁰⁶ Doch mit der Hinfälligkeit der Reichsverfassung rückte auch eine deutschlandweite Regelung des Patentschutzes wieder in weite Ferne.

Im Deutschen Zollverein war die Patentvergabe zunächst Sache der Einzelstaaten. In einem Artikel zu den Zollvereinsverträgen von 1833 war eine „Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze bei Bewilligung von Patenten“ getroffen worden.²⁰⁷ Doch die diesbezüglichen Verhandlungen auf der ersten Generalkonferenz des Zollvereins waren an der Haltung Preußens gescheitert.²⁰⁸

²⁰² Heggen, 1975, S.67

²⁰³ Ebd. S.67

²⁰⁴ Seckelmann, 2006, S.123

²⁰⁵ Seckelmann, 2006, S.123

²⁰⁶ Ebd. S.123

²⁰⁷ Heggen, 1975, S.45

²⁰⁸ Ebd. S.45

Württemberg, Sachsen und Bayern strebten einen stärkeren Erfindungsschutz an, Preußen einen schwächeren mit mehr Freiheit für den Markt.²⁰⁹ In der Praxis der Patenterteilungen lässt sich allerdings zu dieser Zeit in Preußen keine restriktivere Haltung als in anderen Ländern des Zollvereins erkennen. 1833 im Jahr der ersten Generalkonferenz des Zollvereins vergaben Preußen 34 Patente, Bayern 37 und Württemberg sogar nur 4. 1838 im Jahr der zweiten Generalkonferenz erteilten Preußen 40, Bayern 46 und Württemberg 16 Patente. Auf der Zollvereinskonferenz in Dresden 1838 kam es zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen dem freihändlerisch eingestellten Preußen und den stärker erfinderfreundlichen und merkantilistischen Staaten Sachsen, Bayern und Württemberg. Dabei versuchte Preußen, das Patentrecht faktisch auszuhebeln, in dem es mit einem Patent kein Verkaufsmonopol für das patentierte Produkt verbinden wollte. Preußen sah darin eine Beschränkung des freien Handels, der doch der eigentliche Zweck des Zollvereins sei.²¹⁰ Das Abschlussprotokoll der Dresdner Zollvereinskonferenz hielt dann die Autonomie jedes einzelnen Staates in seiner Gewerbepolitik fest.²¹¹ Immerhin wurde die rechtliche Gleichstellung von Bürgern der Zollvereinsstaaten bei der Patenterteilung vereinbart.²¹²

Auf der nächsten Zollvereinskonferenz 1842 einigte man sich auf die gegenseitige Anerkennung von Patenten: „Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten und Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Übertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen beschliessen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien

²⁰⁹ Heggen, 1975, S.46

²¹⁰ Ebd. S.46

²¹¹ Ebd, S.46

²¹² Ebd. S.46

hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, andererseits, eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichsten Punkten zu erreichen, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.“²¹³ Der wichtigste Punkt dabei war, dass Einführungspatente für Erfindungen, die in einem anderen Vereinsstaat patentiert waren, nicht mehr vergeben werden durften.²¹⁴ Zugleich wurde der Patentschutz innerhalb des Zollvereins (wohl auf Druck Preußens) insgesamt eher geschwächt. Außer für Maschinen und Werkzeuge durfte ein Patent keinen Anspruch rechtfertigen die Einfuhr und den Verkauf eines Produktes zu verhindern.²¹⁵ In der Übereinkunft hieß es: „III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentierten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden, c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbräuche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.“²¹⁶ Durch diese Regelung wurden die einzelstaatlichen Patente erheblich geschwächt, denn ein Konkurrent des Patentinhabers konnte mit der Produktion leicht in einen Nachbarstaat ausweichen und die Produkte von dort aus ungestört in das Schutzgebiet liefern.²¹⁷

Vor allem hatte es Preußen geschafft, die von den süddeutschen Staaten angestrebte Zentralbehörde für die Vergabe von Patenten zu verhindern.²¹⁸ Zudem

²¹³ Seckelmann, 2006, S.109 f.

²¹⁴ Ebd. S.110

²¹⁵ Ebd, S.110

²¹⁶ Kurz, 2000, S.349

²¹⁷ Ebd. S.349

²¹⁸ Heggen, 1975, S.47

fehlte es am politischen Willen der Mitgliedsstaaten, die einheitlichen Grundsätze auch einheitlich anzuwenden.²¹⁹ Insbesondere Preußen handhabte seine ohnehin restriktive Patent-erteilungspraxis nun noch enger,²²⁰ und brachte sich damit in Gegensatz zu patent-freudigen Staaten wie z. B. Sachsen.

3.2.6. Norddeutscher Bund und Deutsches Reich

Artikel 4 Ziffer 5 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wies dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Patentfragen zu.²²¹ Der Kampf zwischen Patentgegnern und Befürwortern wogte hin und her.

1867 beschloss der Verein Deutscher Ingenieure, der sich seit längerem für eine Reform und Stärkung des Patentwesens einsetzte und der bis dahin mehrfach durch Publikationen an die Öffentlichkeit getreten war, eine Änderung seiner Strategie. Nun ging er zur direkten Kontaktaufnahme mit Landtags und Reichstagsabgeordneten über.²²² Darüber hinaus wandte er sich am 13. September 1867 mit einer Petition an den Bundesrat des Norddeutschen Bundes, der an den Ausschuss für Handel und Verkehr weitergeleitet wurde.²²³ Doch der Ausschuss unternahm nichts, um das Patentrecht im Norddeutschen Bund zu reformieren.

Auch die Seite der Patentgegner blieb nicht untätig. Der preußische Handelsminister von Itzenplitz schrieb am 27. August 1868 an Bismarck: „Nachdem durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nunmehr ein Organ gegeben ist, durch welches die Frage [des Patentrechts] für das Gebiet

²¹⁹ Kurz, 2000, S.348

²²⁰ Ebd. S.348

²²¹ Seckelmann, 2006, S.148

²²² Kurz, 2000, S.362

²²³ Ebd. S.362

desselben ohne Schwierigkeiten gelöst werden kann, scheint es angezeigt, den Gegenstand wieder aufzunehmen. Dabei wird jedoch zunächst die bereits angedeutete Frage, ob nicht einer irgendwie gearteten Neugestaltung des Patentwesens die gänzliche Abschaffung desselben vorzuziehen sei, zum Austrage zu bringen sein. [...] Ich nehme meinerseits keinen Anstand, mich für ihre Bejahung auszusprechen.“²²⁴

Drei Monate später²²⁵ ersuchte die preußische Regierung 1868 das Kanzleramt des Norddeutschen Bundes „beim Bundesrat die Prüfung der Frage zu beantragen, ob die durch Artikel 4 Nr. 5 dem Bunde überlassene Gesetzgebung nicht in der Weise zu regeln sei, dass von einem gesetzlichen Patentschutz überhaupt Abstand genommen werde.“²²⁶

Am 15. Dezember 1868 brachte Bismarck dann vor dem Bundesrat eine Vorlage ein, in der es hieß: „Die Königlich Preußische Regierung ist der Ansicht, daß dem von der volkswirtschaftlichen Theorie empfohlenen und auch in der öffentlichen Meinung hinreichend vorbereiteten Entschluß, anstatt weiterer voraussichtlich doch unbeeidigender Versuche, das Patentwesen zu reformiren, zur völligen Beseitigung desselben für den Bereich der Bundesgewalt zu schreiten, auch aus der Priorität der Maßregel gegenüber den bedeutenden Industriestaaten ein Bedenken nicht erwachsen könne, obgleich es allerdings wünschenswerth sein würde, wenn auch die süddeutschen Staaten dafür zu gewinnen wären, so daß die Neuerung gleichzeitig für den ganzen Bereich des Zollvereins in Kraft treten könnte.“²²⁷

Auf Antrag Bismarcks beauftragte der Bundesrat den Ausschuss für Handel und Verkehr mit der Beratung dieser Frage.²²⁸ Dieser Antrag rief Handelskammern und

²²⁴ Kurz, 2000, S.360

²²⁵ Ebd, S.360

²²⁶ Seckelmann, 2006, S.148

²²⁷ Kurz, 2000, S.361

²²⁸ Seckelmann, 2006, S.148

Gewerbevereine auf den Plan, die sich für den Erhalt des Patentschutzes einsetzten und sich mit Petitionen an den Norddeutschen Reichstag wandten.²²⁹ Der Bericht des Ausschusses sprach sich weder für die Abschaffung noch für die Reform des Patentwesens aus.²³⁰ Wieder verlief die Angelegenheit im Sande.

1869 gab es wieder eine Initiative der Propatentbewegung. Dieses Mal kam sie von der Deutschen Chemischen Gesellschaft.²³¹ Die Chemiker hatten mit der preußischen Patenterteilungspraxis schlechte Erfahrungen gemacht und wandten sich nun mit einer Petition an Bismarck. Doch auch diese Initiative führte zu Nichts.²³²

Dann kam der Deutsch-Französische Krieg und mit ihm die Reichseinigung. Eine treibende Kraft für die reichseinheitliche Regelung von Muster- Marken- und Patent-schutz waren die gerade annektierten Elsass-Lothringer. Die Firmen im nunmehrigen Reichsland hatten zuvor vom starken Schutz des französischen Patentgesetzes von 1844 profitiert und sahen ihre Stellung durch den weitgehend unregulierten Markt im Deutschen Reich gefährdet.²³³

1872 schrieb die „Société Industrielle“ von Mühlhausen einen Preis für die beste Begründung des Muster- Marken- und Patentschutzes aus.²³⁴ Der Preisträger R. Jannasch schrieb: „Der Erfinder verlangt Schutz für seine Erfindung, wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft, Schutz für sein Eigenthum zu beanspruchen, durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt ist.“²³⁵ Jannasch argumentierte, dass die Erfinder durch das Patentrecht Kapitalgeber finden könnten. „Nur unter dieser Voraussetzung wird sich das Capital mit dem Genie associieren und die Gefahr des Unternehmens, das Risiko, welches die im Großen erfolgende Vervielfältigung

²²⁹ Seckelmann, 2006, S.148 f.

²³⁰ Kurz, 2000, S.361

²³¹ Ebd. S.362

²³² Ebd. S.363

²³³ Seckelmann, 2006, S.151 f.

²³⁴ Seckelmann, 2006, S.152

²³⁵ Ebd, S.152

der Erfindung mit sich bringt, übernehmen.“²³⁶ Jannasch argumentierte auch sozial, denn, der ärmere Erfinder hätte ohne Patentschutz keine Chance, im Wettbewerb gegen größere Unternehmen zu bestehen. Mit einem Patent aber könne der Erfinder zum Partner von Kapitalgebern werden. Er schrieb „Die erste Aufgabe des Rechtsstaats muß es sein, die Rechte der Arbeit zu schützen, weil ohne diesen Schutz eine freie wirthschaftliche Entwicklung überhaupt nicht gemacht werden kann. [...] Alle diese Vortheile, deren der Groß-Capitalist theilhaftig wird, vermögen für den Erfinder durch Verleihung eines Erfindungspatentes conservirt zu werden. Im Besitze desselben ist ihm, sobald er die Nützlichkeit und Verwertbarkeit seiner Erfindung für die Praxis dargethan hat, die Verbindung mit einem großen Capitalisten sehr erleichtert, es werden ihm, da er durch Beherrschung des Marktes in den Stand gesetzt wird die ihm gemachten Vorschüsse zu verzinsen und zurückzuzahlen, die zur Verwerthung seiner Erfindung nothwendigen Capitalien accreditirt.“²³⁷

1872 richtete der Berliner Kaufmann Wappenhans eine Petition an den Reichstag mit der Bitte, die Patentgesetzgebung reichseinheitlich zu regeln. Die Petitionskommission empfahl dem Reichstag die Annahme und am 10. Mai 1872 schloss sich der Reichstag mit großer Mehrheit der Empfehlung der Kommission an.²³⁸ Dabei war noch völlig offen, in welcher Weise die Patentfrage geregelt würde. In der Reichstagsdebatte überwog die Ablehnung des Patentschutzes.²³⁹ Immerhin beschloss der Reichstag, den Reichskanzler zu ersuchen, auf eine reichseinheitliche Regelung des Patentschutzes hinzuwirken.²⁴⁰ Die Initiative blieb jedoch folgenlos. Denn „so lange weder in der Meinung der hauptsächlich beteiligten Kreise, noch auch innerhalb des Reichstags selbst die eine oder die andere Anschauung bestimmt die Oberhand gewonnen hatte war einem Vorgehen

²³⁶ Seckelmann, 2006, S.153

²³⁷ Ebd. S.153 f.

²³⁸ Ebd. S.154

²³⁹ Seckelmann, 2006, S.155

²⁴⁰ HStA Stuttgart E74 250, Bundesrats-Drucksache Nr.14, S.13

auf dem Gebiete der Gesetzgebung kaum Aussicht auf Erfolg zu versprechen,²⁴¹ hieß es später in den Motiven des Patentgesetzentwurfes.

Am 3. Mai 1872 gab es erneut eine Petition des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) an den Reichstag. Sie stützte sich im Wesentlichen auf die Argumentation von Werner Siemens' Denkschrift von 1863.²⁴² Auf Initiative Eugen Langens (von der Gasmotorenfabrik Deutz) trat der VDI auch publizistisch wieder in Erscheinung. Der Verein setzte einen Preis für die beste Abhandlung zur Rechtfertigung des Erfindungsschutzes aus. Der Gewinner war Rudolf Klostermann, ein Bergrechts-Professor aus Bonn,²⁴³ der einer der führenden Köpfe des Patentschutzvereins werden sollte. Er argumentierte wie Siemens nicht mit dem natürlichen Eigentumsrecht des Erfinders, sondern mit den Vorteilen für die Industrie, die durch den Patentschutz ihre Forschungsausgaben sichern konnte.²⁴⁴

Doch in der Frühzeit des zweiten Kaiserreiches bewegte sich in Sachen Patentwesen nicht viel. Es gab allerdings Bewegung auf verwandten Feldern wie dem Markenschutz mit einem Reichsgesetz vom 30. November 1874²⁴⁵ und dem Geschmacks-musterschutz mit einem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876.²⁴⁶

Der Gesetzgebungsprozess für das Reichspatentgesetz nahm seinen Anfang damit, dass in einer Bundesratssitzung vom 22. Juni 1875 der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung anregte, zum Thema Patentschutz eine Enquete des Bundesrates zu veranstalten. Dabei bezog er sich auf das Musterschutzgesetz,

²⁴¹ HStA Stuttgart E74 250, Bundesratsdrucksache Nr.14, S.14

²⁴² Kurz, 2000, S.362

²⁴³ Ebd. S.362

²⁴⁴ Ebd. S.362

²⁴⁵ HStA Stuttgart E74 250 Bundesrats-Drucksache Nr.14 S.14

²⁴⁶ Ebd. S.14

das damals in Arbeit war. Das Thema wurde dann an den Ausschuss für Handel und Verkehr verwiesen.²⁴⁷

3.2.7. Die Veränderung des wirtschaftspolitischen Klimas im Vorfeld der Reichspatentgesetzgebung

Die ideologische Hegemonie des Liberalismus in Deutschland kam durch die Gründerkrise ins Wanken. Im Mai 1873 brach in Wien die Börse zusammen, damit begann eine schwere Wirtschaftskrise.²⁴⁸ Sie griff rasch auf andere Länder über und erreichte im Oktober 1873 Deutschland. Hier kam es zum Zusammenbruch mehrerer Banken. Die Produktion ging innerhalb eines Jahres um 5% zurück, der Wert der Produktion fiel um 15%.²⁴⁹ Ernst Engelberg schreibt: „Viele Gründer, die vor Ausbruch des Banken- und Börsenkrachs jegliche gouvernementale Intervention entrüstet zurückgewiesen hätten, riefen nun nach Staatshilfe.“²⁵⁰ Bismarck ließ sich aber zunächst nicht zu einer Änderung seiner liberalen Wirtschaftspolitik hinreißen. Die Krise war allerdings kein kurzlebiges Phänomen. Sie zog sich bis 1879 hin.²⁵¹ Während dieser langen Krisenzeit kam es zu Veränderungen im wirtschaftspolitischen Zeitgeist. Neben den raschen Fortschritten bei der Organisierung der Patentrechtsbefürworter entstanden mächtige „Pressure Groups“, die für Schutzzölle eintraten. Am 15. Februar 1876 wurde der „Centralverband Deutscher Industrieller“ gegründet,²⁵² der sich der Agitation für Schutzzölle widmete und den Patentschutzverein unterstützte. Zur

²⁴⁷ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München MJu 17490 Brief des Außenministeriums an das Justizministerium vom 26. Juni 1875

²⁴⁸ Engelberg, „Bismarck – Das Reich in der Mitte Europas“, 1990, S.153

²⁴⁹ Ebd. S.157

²⁵⁰ Ebd. S.155

²⁵¹ Ebd. S.159

²⁵² Engelberg, 1990, S.254

Gründerkrise, die Banken und Industrie getroffen hatte, kam ab 1875 eine strukturelle Agrarkrise.²⁵³ Den freihändlerisch orientierten Junkern gingen durch die Expansion der russischen und der amerikanischen Landwirtschaft ihre Absatzmärkte vor allem in Großbritannien verloren. Auch auf dem heimischen Markt sah sich die deutsche Landwirtschaft der ausländischen Konkurrenz ausgesetzt. Diese strukturelle, langfristige Krise führte auch bei den Agrariern zu einem Sinneswandel. Sie wandten sich nun ebenfalls vom wirtschaftlichen Liberalismus ab. Ende Februar 1876 kam es zur Gründung der „Vereinigung deutscher Steuer- und Wirtschaftsreformer“.²⁵⁴ Engelberg spricht sogar von einer „Februarwende“ 1876.²⁵⁵ Die Vertreter dieser Verbände fanden direkten Zugang zu Bismarck und dieser ermutigte sie, in der eingeschlagenen Richtung weiterzumachen.²⁵⁶ Mit dem Rücktritt Delbrücks am 25. April 1876 fiel auch eine wichtige Bastion des Wirtschaftsliberalismus im Beamtenapparat.²⁵⁷

3.3. Die Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877

3.3.1. Die politische Großwetterlage zur Zeit des Reichspatentgesetzes

Die Veränderungen im gesellschaftlichen Klima beschränkten sich nicht auf den außerparlamentarischen Raum. Die Konfrontation zwischen liberalem Freihandel und Schutzzöllen zog sich quer durch die Parteien. Am stärksten aber wurde die national-liberale Partei von dieser Frage zerrissen.²⁵⁸ Sie war programmatisch auf

²⁵³ Engelberg, 1990, S.254

²⁵⁴ Ebd. S.254

²⁵⁵ Ebd. S.255

²⁵⁶ Gall, „Bismarck – Der weiße Revolutionär“, 1980, S.543 f.

²⁵⁷ Ebd. S.549

²⁵⁸ Gall, 1980, S.541

den Freihandel festgelegt, bekam jedoch immer stärker das Schutzbedürfnis ihrer Anhängerschaft zu spüren.²⁵⁹

Im Juni 1876 kam es zu einer Zusammenkunft konservativer Politiker in Frankfurt, um die Gründung einer neuen konservativen Partei vorzubereiten.²⁶⁰ Die früheren Hochkonservativen waren nun bereit, ihren preußischen Partikularismus aufzugeben und deutsch-national zu werden. Sie versuchten nun, auch außerhalb Altpreußens Fuß zu fassen, und sie waren bereit, mit den Kräften des Industrie- und Bankkapitals Kompromisse einzugehen. Im wirtschaftlichen Teil ihres Programms rückten sie vorsichtig vom Freihandel ab. Sie erklärten: „Gegenüber der schrankenlosen Freiheit nach liberaler Theorie wollen wir im Erwerbs- und Verkehrsleben eine geordnete wirtschaftliche Freiheit.“²⁶¹

Mit dieser Neuformierung der Konservativen und ihrer Abwendung vom altpreußischen kompromisslosen Konservatismus der inzwischen bismarckfeindlichen Kreuzzeitung, eröffneten sich für Bismarck neue Machtoptionen. Bei den Reichstagswahlen im Januar 1877 zahlte sich die Neuformierung der Konservativen aus. Sie konnten mit 9,8 Prozent der Stimmen und vierzig Mandaten ihre Sitze nahezu verdoppeln. Dennoch blieben die Nationalliberalen auch im Reichstag von 1877, der schließlich das Reichspatentgesetz beschloss, mit 128 Mandaten die mit Abstand stärkste Kraft.²⁶²

Welche Pläne hatte Bismarck zu jener Zeit? Bismarck spielte schon seit dem Herbst 1875 mit dem Gedanken, sich aus der Abhängigkeit von den Liberalen zu befreien und neue Mehrheiten zu schaffen. Sein Ziel war damals, „dem Deutschen Reich eine mächtige, unerschütterliche finanzielle Grundlage zu geben, welche demselben eine dominierende Stellung verleiht und es in organische Verbindung bringt mit allen öffentlichen Interessen in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, das

²⁵⁹ Gall, 1980, S.541

²⁶⁰ Engelberg, 1990, S.255

²⁶¹ Ebd. S.256

²⁶² Engelberg, 1990, S.256

wäre eine große und würdige Aufgabe, die mich reizen könnte, den letzten Hauch meiner sinkenden Kraft daran zu setzen.“²⁶³ So erklärte er es im Winter 1875/76 einer Gruppe ihm wohlgesonnener Abgeordneter. Eine eigenständige finanzielle Grundlage des Reiches hätte eine Stärkung des unitarischen auf Kosten des föderalen Prinzips bedeutet. Aber es ging dabei auch um eine Machtverschiebung vom Reichstag zugunsten der Exekutive, denn in der Festsetzung der Matrikularbeiträge (Beiträge der deutschen Einzelstaaten für das Reich) hatte der Reichstag Ersatz für die ihm weitgehend vorenthaltene Kontrolle der Staatsausgaben gefunden.²⁶⁴ Reichssteuern konnten, einmal bewilligt dauerhaft erhoben werden und Steuergesetze konnten nur mit Einwilligung des Bundesrats, des Kaisers und des Reichskanzlers geändert werden.²⁶⁵ Somit machten Reichssteuern, waren sie erst einmal genehmigt, die Reichsregierung unabhängiger vom Reichstag. Doch die Liberalen versuchten, die Macht des Reichstags über die Regierung auszubauen und nicht zu schmälern.

Im Oktober 1875 traf sich Bismarck in Varzin mit seinem alten konservativen Freund Moritz von Blanckenburg. Dieser glaubte, wie er nach seiner Rückkehr Roon wissen ließ, einen Zusammensturz der liberalen Minister- und Parlamentsherrschaft, sowie der damals noch herrschenden Wirtschaftspolitik prophezeien zu können. Blanckenburg fügte hinzu: „Mit welchen Mitteln dies Ziel aber erreicht werden soll, ist mir, und ich fürchte auch B. ein völliges Räthsel.“²⁶⁶ Im Dezember sprach Blanckenburg erneut mit dem Reichskanzler. Er berichtete: „Politisch liegen die Dinge sehr verwirrt. B. will ehrlich los von den Geistern, die er rief -, indes ich sehe noch immer nicht das Loch, aus dem die Geister entweichen werden.“²⁶⁷ Im Dezember 1875 vertraute Bismarck Lucius seinen Plan an: „Trennung der Nationalliberalen, Verstärkung des rechten Flügels und

²⁶³ Bismarck zit. nach Pflanze, „Bismarck – Der Reichskanzler“, 1998, S.51

²⁶⁴ Pflanze, 1998, S.51

²⁶⁵ Ebd. S.51

²⁶⁶ Ebd. S.52

²⁶⁷ Ebd. S.52

Schwächung der Fortschrittspartei.“²⁶⁸ Otto Pflanze schreibt: „Wenn es ihm gelang, Laskers Flügel aus der nationalliberalen Partei herauszutreiben, konnte Bismarck deren Verbindung mit der Fortschrittspartei vielleicht unterbrechen und den verbleibenden mehr nationalen als liberalen Rest für die Partnerschaft mit den Konservativen gewinnen. Und selbst wenn bei dieser Kombination keine Mehrheit herauskam, würde sie ihm voraussichtlich doch eine solide Basis für den Aufbau befristeter Bündnisse mit anderen Parteien oder Fraktionen verschaffen.“²⁶⁹

Aber Bismarck sendete auch gegenteilige Signale: Auf einer parlamentarischen Soirée am 18. Dezember 1875 erklärte er, es liege keineswegs in seiner Absicht, sich von der nationalliberalen Partei abzuwenden, einen stillen Krieg mit derselben bis zu den Wahlen zu führen und eine neue Parteibildung anzustreben [...] .Zwar würde es ihm ganz recht sein, wenn bei den Wahlen der so viel genannte „rechte Flügel“ der nationalliberalen Partei oder auch die Freikonservativen eine Verstärkung erlangten; aber ihm sei – wie er gleich darauf versicherte - überhaupt an den Parteiunter-scheidungen nicht viel gelegen. Ihm solle es recht sein, wenn ganz dieselben Personen wiederkehrten [...] Er hege große und weittragende Pläne für die künftige innere Reichspolitik und würde bei Ausführung derselben die Unterstützung der bisherigen loyalen Reichstagsmehrheit nicht entbehren können.²⁷⁰

Pflanze schreibt: „Laskers Ahnung, daß die Liberalen am Ende ihres gemeinsamen Weges mit Bismarck angelangt waren, erwies sich als richtig. Die andauernde Wirtschaftskrise brachte den Liberalismus als ökonomische Theorie in Misskredit und nahm ihm seine Anziehungskraft als politische Ideologie. Nun kam die Zeit, da die Vertreter eines entschiedenen Liberalismus in die Verteidigung gedrängt und darauf beschränkt werden sollten, auf Bismarcks Initiativen zu reagieren.“²⁷¹ Doch vorerst blieb es bei der Zusammenarbeit zwischen Bismarck und den Liberalen,

²⁶⁸ Pflanze, 1998, S.52 f.

²⁶⁹ Ebd, S.52

²⁷⁰ Ebd, S.58

²⁷¹ Ebd. S.58 f.

denn Bismarck hatte noch keine andere, keine konservative Mehrheit zur Hand. Im Gegenteil: Er machte 1877 sogar dem nationalliberalen Rudolf von Bennigsen das Angebot, in die preußische Regierung und in die Reichsregierung einzutreten.²⁷² Dieses Experiment scheiterte, noch bevor es begonnen hatte. Doch es zeigt, dass sich Bismarck zur Zeit des Reichspatentgesetzes noch nicht von der Zusammenarbeit mit den Liberalen abgewandt hatte.

Während das Reichspatentgesetz dem Reichstag vorlag, reichte Bismarck am 27. März 1877, beim Kaiser ein Rücktrittsgesuch ein.²⁷³ Der Hintergrund dafür war die Konstellation bei Hof. Bismarck fürchtete den Einfluss der Kaiserin Augusta auf den Kaiser.²⁷⁴ Er sah, in der Kaiserin Augusta den „Krystallisationspunkt“ aller gegen ihn gerichteten Hofintrigen. Er glaubte: „Alle Gegner, die ich mir in den verschiedensten Regionen im Laufe meiner politischen Kämpfe nothwendig und im Interesse des Dienstes zugezogen hatte, fanden in ihrem gemeinsamen Hasse gegen mich ein Band, welches einstweilen stärker war als ihre gegenseitige Abneigung gegen einander. Sie vertagten ihre Feindschaft, um einstweilen der stärkeren gegen mich zu dienen.“²⁷⁵ Im Januar 1877 beklagte Bismarck sich bei Lucius über den Kaiser: „Er ist steinhart und kalt. Hat kein Dankgefühl, er hegt keine Dankbarkeit für mich, sondern er behält mich nur, weil er glaubt, ich könne ihm noch etwas leisten.“²⁷⁶ Zu Bismarcks allgemeiner Angst vor Hofintrigen und seinen angeblich mangelnden Rückhalt beim Kaiser kam noch ein konkretes Ereignis: Bismarck hatte versucht, den Chef der Admiralität und preußischen Minister ohne Portefeuille, Albrecht von Stosch, aus dem Amt zu drängen. Stosch war ein intimer Freund des Kronprinzen und Bismarck verdächtigte ihn, in ein Kabinett aus liberalen Beamten und Abgeordneten eintreten zu wollen, wenn die Zeit dafür reif sei.²⁷⁷ Bismarck versuchte, Stosch loszuwerden, indem er ihn des

²⁷² Gall, 1980, S.554

²⁷³ Pflanze, 1998, S.89

²⁷⁴ Ebd, S.84

²⁷⁵ Ebd, S.86

²⁷⁶ Ebd, S.87

²⁷⁷ Ebd. S.88

Verrats beschuldigte, doch der Chef des Reichsjustizamtes Heinrich von Friedberg machte ihm klar, dass es dafür keine Grundlage gebe.²⁷⁸ Danach stellte Bismarck Stosch vor dem Reichstag bloß, woraufhin Stosch ein Rücktrittsgesuch beim Kaiser einreichte. Doch der Kaiser hatte eine hohe Meinung von Stosch und lehnte sein Rücktrittsgesuch ab. Bismarck fühlte sich vom Kaiser im Stich gelassen und übergab nun am 27. März 1877 seinerseits dem Kaiser ein Rücktrittsgesuch.²⁷⁹ Pflanze glaubt, dass es nicht ehrlich gemeint war.²⁸⁰ Bismarck habe nur einen Vertrauensbeweis des Kaisers erzwingen wollen. Das Rücktrittsgesuch kam an die Presse und rief allgemeine Bestürzung hervor. Der Kaiser lehnte es am 7. April ab.²⁸¹ Angeblich weinte er dabei wie ein Kind und sprach sogar von Abdikation.²⁸² Doch dies dürfte wohl von Bismarck gestreut worden sein. Auffallend ist eher die lange Zeit, die Wilhelm bis zur Zurückweisung des Rücktrittsgesuchs wartete. So stellt sich die Frage wie stark Bismarcks Position beim Kaiser zur Zeit der parlamentarischen Arbeit am Reichspatentgesetz tatsächlich war.

3.3.2. Das Ende der Ära Delbrück

Rudolph Delbrück (ab 1896 von Delbrück), Präsident des Bundeskanzleramtes von 1867-1871 und Präsident des Reichskanzleramtes von 1871-1876, verkörperte die liberale Administration in der Zeit der Reichsgründung. Er stand für Freihandel und war ein Gegner des Patentschutzes. Sein Sturz war daher eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung des Reichspatentgesetzes.

Bismarck sagte dem sächsischen Gesandten in Berlin, dem Freiherrn von Friesen, im Frühjahr 1875 „daß Delbrück seine Stellung ganz falsch auffasse. Er sei weiter

²⁷⁸ Pflanze, 1998, S.88

²⁷⁹ Ebd, S.89

²⁸⁰ Ebd, S.88

²⁸¹ Ebd, S.88

²⁸² Ebd, S.90

nichts als sein, Bismarcks, Untergebener und habe als solcher nur Bismarcks Anordnungen und Ideen, nicht aber seine eigenen Ideen und Entschlüsse auszuführen. Dies erkenne er aber gänzlich; sein Auftreten nach außen hin sei immer von der Art, als ob er selbst eine maßgebende und entscheidende Persönlichkeit sei, und dadurch habe er es auch erreicht, daß er wirklich von anderen und in der Presse als eine solche angesehen werde. Das könne aber er, der Reichskanzler, sich nicht gefallen lassen, das schade seinem Ansehen und erschwere ihm seine Stellung. Er hätte daher längst schon gern mit ihm gebrochen, aber er könne dies noch nicht, denn Delbrück sei ihm zurzeit noch unentbehrlich, er habe jetzt niemand, den er an dessen Stelle setzen könne.“²⁸³

Pflanze glaubt, dass Bismarck sich bereits im August 1875 zu der Ansicht durchgerungen hatte, dass Delbrück doch nicht unentbehrlich sei.²⁸⁴ denn er sagte Hermann Mitnacht, dem Vorsitzenden des württembergischen Ministerrats (und späteren Ministerpräsidenten), bei einem Besuch in Varzin, dass Delbrück aus Gesundheitsgründen aus dem Staatsdienst auszuscheiden wünsche.²⁸⁵

Am 11. Dezember erläuterte Bismarck auf einer parlamentarischen Soirée seine Pläne, das Reichskanzleramt zu verkleinern, in dem wichtige Abteilungen als selbstständige Ämter ausgegliedert werden sollten.²⁸⁶ Zudem brachte Bismarck die Verstaatlichung aller deutschen Eisenbahnen durch das Reich ins Spiel.²⁸⁷ Diese Ideen Bismarcks fanden in der Presse ein starkes Echo. Delbrücks Tage als Präsident des Reichskanzleramts schienen gezählt zu sein, denn erstens war es fraglich, ob er die Verkleinerung seines Amtes hinnehmen würde, und zweitens konnte er als Wirtschaftsliberaler kaum die Verstaatlichung der Eisenbahnen mittragen.²⁸⁸ Dies warf auch die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen

²⁸³ Pflanze, 1998, S.54

²⁸⁴ Ebd, S.54

²⁸⁵ Ebd, S.54

²⁸⁶ Ebd. S.56

²⁸⁷ Ebd, S.56

²⁸⁸ Ebd, S.57

Bismarck und den liberalen Parteien auf, denn Delbrück hatte mehr als jeder Andere liberale Anliegen in die Regierungsarbeit eingebracht. Doch noch schien Bismarck die Zusammenarbeit mit den Liberalen nicht aufgeben zu wollen. Dies zeigte sich bei den drei damals wichtigsten Fragen: Dem Reichshaushalt für 1876, dem Reichsstrafgesetzbuch und der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Beim Reichshaushalt kam die Regierung den Liberalen weit entgegen, beim Reichsstrafgesetzbuch kam es zu einem Kompromiss,²⁸⁹ die Verstaatlichung der Eisenbahnen versandete in der preußischen Administration.²⁹⁰ Dennoch trat Rudolph Delbrück im April 1876 aus „gesundheitlichen Gründen“ zurück. In der Presse, im Reichstag und im Bundesrat wurde sein Rücktritt als großer Verlust beklagt.²⁹¹

Auf Grund der Entschärfung der damals virulenten politischen Fragen zwischen Bismarck und den Liberalen kann davon ausgegangen werden, dass es eher persönliche oder machtpolitische als inhaltliche Gründe waren, die zu Delbrücks Sturz führten. Es wurde vermutet, dass Delbrücks Ende eine Abkehr Bismarcks von der freihändlerischen Politik, für die Delbrück stand, andeutete. Delbrücks Ende wurde sogar als Beginn einer größeren Aktion verstanden, liberale Köpfe aus der Administration zu entfernen.²⁹² Bismarck versuchte, diesen Eindruck zu verwischen. Er hatte wohl seit einem Jahr auf den Sturz Delbrücks hingearbeitet, nun aber hielt er eine Eloge auf ihn. Bismarck sagte im Reichstag: „daß zwischen ihm und Seiner Majestät, zwischen ihm und mir auch nicht ein Schatten von einer Meinungsver-schiedenheit über irgendeine der schwebenden Fragen zu Tage getreten ist.“²⁹³

²⁸⁹ Pflanze, 1998, S.61

²⁹⁰ Ebd, S.63

²⁹¹ Ebd, S.64

²⁹² Ebd, S.64

²⁹³ Ebd. S.64

3.3.3. Der Wiener Patentschutzkongress

Am Rande der Weltausstellung in Wien 1873, fand der Wiener Patentschutzkongress statt. Die Einladung zu diesem Kongress richtete sich an: „Delegierte der Regierungen, Mitglieder der Ausstellungs-Commissionen, Delegierte von gewerblichen oder technischen Vereinen und von Handelskammern aller Nationen, Industrielle, Gewerbetreibende, Techniker, Volkswirthe und alle, die sich als Erfinder oder Aussteller berufen fühlen, ihre thatsächliche Unterstützung den Interessen der angeregten Frage zu leihen.“²⁹⁴

Die Fragen, die zur Diskussion gestellt wurden, deckten die ganze Palette nationaler und internationaler Probleme der Patentgesetzgebung ab. Welche Grundsätze sollten für die Erteilung von Erfindungspatenten festgehalten werden? Welche Regeln sollten für Einführungspatente gelten? Welche Erfindungen sollten als patentfähig erklärt, welche ausgeschlossen werden? Sollte bei der Patenterteilung das Vorprüfungsverfahren, oder das Aufgebotsverfahren gelten?²⁹⁵ Wie war der Begriff „Neuheit“ im Patentwesen zu definieren?²⁹⁶ Sollten Patentgebühren jährlich gleich-mäßig sein, oder über die Dauer des Patents progressiv steigen?²⁹⁷ Und: „Welche Mittel und Wege wären die geeignetsten, um eine internationale Einigung über die gleichmäßige Reform des Erfinderrechtes auf der durch Beantwortung der vorstehenden Fragen gewonnenen Basis herbeizuführen?“²⁹⁸

Der Kongress wurde am 4. September 1873 eröffnet.²⁹⁹ Es nahmen rund 160 Gäste aus den USA, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Deutschland und Österreich-

²⁹⁴ Seckelmann, 2006, S.157

²⁹⁵ VDI-Zeitschrift, 6/1873, Band XVII, S.358

²⁹⁶ Ebd. S.358

²⁹⁷ Ebd. S.359

²⁹⁸ VDI-Zeitschrift 6/1873, Band XVII, S.359

²⁹⁹ Heggen, 1975, S.113

Ungarn teil.³⁰⁰ Die Teilnehmer repräsentierten alle betroffenen Gruppen: 23% waren „Civil-Ingenieure“, ebenfalls 23% Staatsbeamte, 17% Unternehmer oder Fabrik-direktoren und 17% Juristen. 20% wurden ohne Berufsbezeichnung aufgeführt.³⁰¹

Der Kongress debattierte über drei Themen:

1. Die prinzipielle Notwendigkeit eines Patentschutzes
2. Die inhaltliche Ausgestaltung eines Patentgesetzes
3. Die internationale Harmonisierung der Patentgesetze.³⁰²

Generalsekretär des Executivcomités des Kongresses war Carl Pieper,³⁰³ der auf dem Weg zum Reichspatentgesetz noch eine bedeutende Rolle spielen sollte.

Am Ende seiner Diskussionen beschloss der Patentschutzkongress zwei Resolutionen. Die erste enthielt eine allgemeine Rechtfertigung des Patentschutzes, die zweite enthielt konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung von Patentgesetzen, denn das Ziel des Patentschutzkongresses war ja die internationale Harmonisierung des Patentrechts. Daher wollte man gemeinsame Prinzipien für die verschiedensten Länder festlegen.

Die erste Resolution des Wiener Patentschutzkongresses enthielt folgende Punkte:

- a) „Der Schutz der Erfindungen ist in den Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen zu gewährleisten.
- b) Der Patentschutz fördert die Verbreitung von Innovationen und baut das Fabrikgeheimnis ab.

³⁰⁰ Heggen, 1975, S.113

³⁰¹ Ebd, S.113

³⁰² Ebd, S.113

³⁰³ VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.686

- c) Die Gewinnerwartung lässt die technisch besten Kräfte an neuen Erfindungen arbeiten und sichert im Erfolgsfall dem mittellosen Erfinder fremdes Kapital zur praktischen Ausführung.
- d) Die vollständige Veröffentlichung von Patenten reizt zu neuen, noch besseren Erfindungen: die Geschwindigkeit des technischen Fortschritts nimmt zu. Die wirtschaftlichen Konkurrenzbeziehungen werden durch die technische Konkurrenz noch verschärft.
- e) Ein Patentgesetz verhütet die Auswanderung von Erfindern.³⁰⁴

Die zweite Resolution des Wiener Patentschutzkongresses lautete:

„Ein wirksames und nützliches Patentgesetz muss folgende Grundlagen haben:

- a) Nur der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger kann ein Patent erlangen;
- b) Dasselbe darf dem Ausländer nicht versagt werden;
- c) Mit Rücksicht hierauf ist eine vorläufige Prüfung geboten;
- d) Ein Erfindungspatent muss eine Dauer von 15 Jahren haben oder auf diese Zeit ausgedehnt werden können;
- e) Es muss mit seiner Ertheilung eine vollständige, zur technischen Anwendung der Erfindung befähigende Publication verbunden sein;
- f) Die Kosten der Patentertheilung müssen mässig sein, jedoch muss es durch eine steigende Abgabenscala in das Interesse des Erfinders gelegt werden, ein nutzloses Patent baldmöglichst fallen zu lassen;

³⁰⁴ Heggen, 1975, S.114

- g) Es muss durch ein gut organisirtes Patentamt Jedermann leichtgemacht werden, die Specification eines jeden Patenten zu erhalten, sowie zu erkennen, welche Patente noch in Kraft stehen;
- h) Die Nichtausübung einer Erfindung in einem Lande soll das Erlöschen des Patenten nicht nach sich ziehen, wenn die patentirte Erfindung überhaupt einmal ausgeführt worden und es den Angehörigen des betreffenden Landes ermöglicht ist, die Erfindung zu erwerben und anzuwenden.

Außerdem empfiehlt der Kongress, dass gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nach welchen der Patentinhaber in solchen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dieses verlangt, veranlasst werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen.“³⁰⁵

Die Forderungen des Wiener Patentschutzkongresses finden sich fast vollständig im späteren Reichspatentgesetz wieder. Besonders interessant ist hierbei der Punkt h der zweiten Resolution. Hier ging es um eine Einschränkung des Ausübungszwanges. Dies war in der Geschichte des Patentschutzes ein häufig umstrittener Punkt und auch die Väter des europäischen Patentrechts von 1962 sollten sich noch mit dem strikten nationalen Ausübungszwang Italiens herumschlagen. Für den deutschen Kontext war der Wiener Patentschutzkongress auch deshalb wichtig, weil hier die späteren Köpfe des Patentschutzvereins erstmals zusammenkamen.

³⁰⁵ Kurz, 2000, S.366

3.3.4. Der Verein Deutscher Ingenieure

1872 hatte sich der Vorstand des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) mit einer Petition an den Bundesrat gewendet und derselben einen Entwurf für ein Patentgesetz beigelegt. Der Gesetzentwurf stammte von den Herren Gaertner zu Buckau, Wintzer, André und Siemens. In der Petition hieß es: „Die Reichsverfassung führt im Artikel 4 das Patentwesen als Gegenstand der Reichsgesetzgebung auf; sie verheißt damit die einheitliche gesetzliche Regelung des Patentwesens für das ganze deutsche Reich. Ein längerer Fortbestand der in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten gegenwärtig bestehenden Normen, welche – ohne Zusammenhang und Princip – der Entwicklung der Gewerbetätigkeit im deutschen Reiche den größten Nachtheil zufügen, ist in der That unthunlich. Die in den deutschen Einzelstaaten nach den verschiedensten Grundsätzen ertheilten Patente gewähren nur in seltenen Fällen den betreffenden Erfindern einen persönlichen Nutzen, spornen also die Erfindungsthätigkeit nicht an. Die größtentheils willkürlich bemessene Patentdauer ist zu kurz; auch hat das Patent nur innerhalb der Grenzen des Patent ertheilenden Staates und nicht im ganzen Reiche Gültigkeit. Zur Verbreitung neuer technischer Gedanken tragen die Patente Nichts bei, weil die Patentbeschreibungen in der Regel geheim gehalten werden, sie wirken also nicht befruchtend und anregend auf den technischen Fortschritt, sondern hemmen denselben in hohem Grade, weil niemand weiss, was eigentlich patentirt ist und was nicht. Die Gewerbetreibenden sind dadurch in einen ganz unerträglichen Zustand der Unsicherheit versetzt, welcher seinerseits wieder lähmend auf den allgemeinen Verkehr zurückwirkt. Es ist natürlich, dass dieser schlechte Zustand der deutschen Patentgesetzgebung eine allgemeine Abneigung gegen die Erfindungs-patente überhaupt herbeiführt, und dass diese Abneigung sich besonders lebhaft in Preussen zeigt, dessen Patentgesetzgebung wohl unbestritten die schlechteste von allen ist.“³⁰⁶ Der beigelegte Patentgesetzentwurf glich dem späteren Reichspatentgesetz in weiten Teilen. Sogar die Patentlaufzeit

³⁰⁶ Siemensarchiv 2.Lc 335, Petition des VDI an den Bundesrat, 1872

von fünfzehn Jahren und die steigende Abgabenskala (10 Taler für das erste Jahr, mit jedem Jahr um 10 Taler steigend) waren bereits im Gesetzentwurf des VDI von 1872 enthalten. Nach dem Gesetzentwurf des VDI sollten deutsche Patente auch für Ausländer zugänglich sein, aus Gründen der Reziprocität wurde dem Bundesrat jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen eingeräumt. Der Gesetzentwurf verwarf explizit eine Klausel zur prioritätsbegründenden Anmeldung im Ausland.³⁰⁷ Eine solche Regelung kam erst durch den Beitritt Deutschlands zur Pariser Verbandsübereinkunft 1903 in das deutsche Recht. Zudem führte der Gesetzentwurf vergleichend die entsprechenden Regelungen des britischen, amerikanischen, französischen, österreichischen und belgischen Patentrechts auf um die besten Regelungen dieser Staaten zu übernehmen.³⁰⁸ In den Motiven des Gesetzentwurfes hieß es: „Der dem Patentinhaber gewährte Patentschutz ist eine Leistung des Staates, welcher die Veröffentlichung der Erfindung als Gegenleistung gegenüber steht.“³⁰⁹ Am 26. August 1872 beschloss die Versammlung württembergischer Gewerbevereine einstimmig sich der Petition anzuschließen.³¹⁰

Die Petition hatte zumindest den Effekt, dass die von einflussreichen Seiten geforderte gänzliche Abschaffung des Patentschutzes vorläufig nicht beschlossen wurde. Darüber hinaus geschah aber auch nichts weiter auf dem Wege zu einer Patentrechtsreform.³¹¹

Auf der Hauptversammlung des VDI 1874, die vom 9. bis 12. September tagte, hielt Wilhelm André ein Referat über die bisherige Tätigkeit zur Reform des Patentwesens seit der Wiener Weltausstellung.³¹² Darin bemerkte er: „Ich kann mir indess nicht versagen, einleitend über meine Aufgabe hinauszugreifen und

³⁰⁷ Siemensarchiv 2.Lc 335, Petition des VDI an den Bundesrat, 1872

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ BayHStA München MJu 17490, Petition der württembergischen Gewerbevereine

³¹¹ VDI-Zeitschrift, 5/1876, Band XX, S.316

³¹² VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.685

hervorzuheben, daß in den letzten Jahren die Beurteilung des Patentschutzes, die Bedeutung desselben für die Hebung der Industrie in klareres Licht getreten ist, welche für das schliessliche Resultat nothwendig war und einen guten Erfolg verbürgt. Durch einen angemessenen Patentschutz wird nicht bloß dem Erfinder das, was ihm gebührt, gewährt, sondern vor allen Dingen der Fortschritt der Industrie gefördert und die rasche Kenntniss und Verbreitung der Erfindungen im Gegensatz zu der Geheimniskrämerei sichergestellt. Dieser Gesichtspunkt muss stets und immer wieder ins Auge gefasst werden, um die Sache richtig und in weiten Kreisen zum Verständnis zu bringen. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn man in der Versammlung Deutscher Ingenieure den Patentschutz rechtfertigen wollte, aber denen gegenüber, welche in der freien Concurrrenz ein Universalmittel auch für die Hebung der Industrie sehen, geziemt es, daran zu erinnern, dass von diesem Princip in unserer Frage eine durchaus falsche Anwendung gemacht wird, und ist diejenige volkswirtschaftliche Schule, welche dieses Princip vorzugsweise betrat, wenn sie, darauf gestützt, den Patentschutz angreift, zu Consequenzen gelangt, die einen absoluten Widerspruch mit den Fundamentalprincipien gerade dieser Schule bedingen. In der That kann die Verweisung der Erfinder auf Prämien, welche der Staat bewilligt, wie sie doch von Autoritäten dieser Schule hat gerechtfertigt werden wollen, nur beweisen, dass dieselben mit sich selbst in Widerspruch gerathen [...] Daß nun das Eis der Vorurtheile zum schmelzen gebracht ist, ist ein unleugbares Verdienst unseres Vereines.“³¹³ Wichtig ist bei dieser Rede unter anderem der Verweis Andrés auf die Offenlegung der Erfindungen als Kehrseite der Patente, die ja in der bestehenden Patentpraxis z. B. Preußens und Württembergs fehlte, während sie in den Ursprungsländern des Patentrechts – Großbritannien und Frankreich – selbstverständlich war.

1868 hatte der VDI eine Kommission eingesetzt, die Material für eine reformierte Patentgesetzgebung zu einer Broschüre zusammenstellen sollte, welche den Abgeordneten, dem preußischen Ministerium und dem Reichskanzler des Nord-

³¹³ VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.685

deutschen Bundes übergeben werden sollte.³¹⁴ Der Kommission gehörten General-direktor Wintzer von der Georg-Marien-Hütte, der Fabrikant Gaertner aus Buckau bei Magdeburg und Wilhelm André an.³¹⁵ Später kamen noch der Ingenieur Ziebarth und Werner Siemens hinzu. Die Arbeiten wurden durch den Deutsch-Französischen-Krieg unterbrochen. Die Kommission entwickelte dann einen Entwurf für ein Patentgesetz, der als Petition an Bundesrat und Reichstag gerichtet wurde.³¹⁶

Der Kölner Bezirksverein des VDI brachte einen Band mit Preisschriften zur Rechtfertigung des Patentrechts heraus.³¹⁷ Der Wiener Patentschutzkongress brachte frischen Wind in die Pro-Patentbewegung.³¹⁸ Im Frühjahr 1874 gelangten verschiedene Petitionen zum Patentschutz an den Reichstag - auch vom VDI - bei denen insgesamt 5000 Industrielle unterzeichneten.³¹⁹ Am 1. Juni 1874 konstituierte sich dann der Patentschutzverein, dem sich der VDI anschloss.³²⁰ Wilhelm André sagte in seinem Referat über die Aktivitäten zur Reform des Patentwesens: „Der Patentschutz-Verein schließt an die Bestrebungen des Vereins Deutscher Ingenieure an.“³²¹

³¹⁴ VDI-Zeitschrift 11/1874 Band XVIII, S.685 f.

³¹⁵ Ebd. S.686

³¹⁶ Ebd. S.686

³¹⁷ Ebd. S.686

³¹⁸ Ebd. S.686

³¹⁹ Ebd. S.687

³²⁰ Ebd. S.687 und Heggen, 1975, S.111

³²¹ VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.687 f.

3.3.5. Der Patentschutzverein

3.3.5.1. Die Gründung des Patentschutzvereins

Am 16. Februar 1874 schrieb Siemens an den Fabrikanten Eugen Langen von der Gasmotorenfabrik Deutz in Köln. In diesem Brief entwickelte er die Strategie des Patentschutzvereins: „Ich habe bisher mit meinen Versuchen, einen unserer einflußreichen Politiker zu einer Interpellation zu bewegen, keinen guten Erfolg gehabt. Die großen politischen Fragen drücken augenblicklich zu schwer, und es erscheint nicht opportun, eine Frage hereinzuziehen, in welcher die Parteien selbst gespalten sind. Ich bin zu der Ansicht gekommen, daß die Frage zu parlamentarischer Behandlung noch nicht reif ist. Es muß erst mehr öffentliche Meinung gemacht und Stützpunkte in den Regierungen und im Bundesrate gewonnen werden. In dieser Beziehung habe ich einige erfreuliche Wahrnehmungen gemacht. Es sind mir mehrere, in einflußreichen Verwaltungsstellen befindliche Beamte vorgekommen, die mir offen erklärten, sie seien für eine Patentgesetzgebung im Sinne der Wiener Beschlüsse gewonnen, und zwar wesentlich mit durch diese Verhandlungen. Besonders wirksam bekehrend ist unser Beschluß gewesen, daß der Erfinder nicht monopolisieren, sondern gegen Patentabgabe seine Erfindung zum Gemeingut machen soll. Damit wäre das gehässige Privilegium beseitigt! – Ich glaube nun – und habe in diesem Sinne auch die Frage des Herrn Pieper beantwortet –, daß wir in diesem Augenblicke weder petitionieren noch interpellieren, sondern organisieren sollten. Wir müssen den Beweis führen, daß nicht nur einige Erfinder um Schutz schreien und andere mit sich fortreißen, sondern daß wirklich achtunggebietende Klassen und Interessen ihn fordern. Die internationale Agitation jetzt weiter fortzuspinnen – durch den proponierten Kongreß in Brüssel –, kann gar nichts nutzen. [...] Was sollte denn jetzt in Brüssel verhandelt und beschlossen werden? Erst wenn ein deutsches Patentgesetz gesichert ist, wäre vielleicht Zeit zu einer neuen internationalen Tätigkeit, um eine Harmonie in den Gesetzgebungen herbeizuführen. Zunächst können höchstens die nichtdeutschen Mitglieder des Komitees auf ihre Regierungen einzuwirken suchen, daß sie diplomatisch auf

Deutschland einen gewissen Druck ausüben. [...] Ich schlage daher vor (und habe das auch Herrn Pieper geschrieben), einen deutschen Patentschutz-Verein zu organisieren und dann das weitere diesem zu überlassen. Dieser Verein muß seinen Sitz in Berlin haben. Er muß Zweigvereine über ganz Deutschland [...] haben. Er muß sich ein Journal beschaffen für seine Agitationszwecke. Er muß alle technischen Gesellschaften Deutschlands auffordern, sich seinen Bestrebungen anzuschließen und sich als Zweigverein zu organisieren. Durch diesen Antrag muß er die Diskussion der Patentfrage in alle diese Vereine tragen. Er muß ferner eine Form finden, unter welcher er wohlhabende Fabrikanten und technische Firmen zur Aussprache für die Vereinszwecke und zur Zahlung von Geldbeträgen für die Agitation heranzieht. Er muß dann schließlich interpellieren und petitionieren. Ich gebe zu, daß dieser Weg beschwerlich und zeitraubend ist, er wird aber sicher weiterführen!“³²²

Beim Wiener Patentschutzkongress hatten sich Expertennetzwerke gebildet. So kamen bereits in Wien Wilhelm André und Werner Siemens mit Carl Pieper, Rudolf Klostermann und J. Rosenthal zusammen.³²³ Am 31.3. und 1.4. 1874 trafen sich Bürgermeister Wilhelm André aus Chemnitz, der Unternehmer Werner Siemens aus Berlin, Professor Rudolf Klostermann aus Bonn, der Fabrikbesitzer Eugen Langen aus Köln, Direktor Haßler aus Augsburg, Fabrikbesitzer Grüneberg aus Kalk bei Köln, der Ingenieur Grothe aus Berlin, Maschinenfabrikant Becker aus Berlin, Professor Linke aus Darmstadt und Direktor Behrend aus Chemnitz in Berlin, um die Gründung des Deutschen Patentschutzvereins vorzubereiten.³²⁴ Dies waren die deutschen Mitglieder des Wiener Patentschutzkongresses, sowie „einige andere Freunde der Sache, welche um ihre Theilnahme ersucht waren.“³²⁵ Es wurde auf Vorschlag von Werner Siemens beschlossen, „dass es bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zweckmäßig sei, diesem Vereine eine auf die

³²² Matschoß, 1916, Band 2, S.439 f.

³²³ Seckelmann, 2006, S.163 f.

³²⁴ Siemensarchiv 2.Lc 335, Protokoll des Berliner Treffens vom 31.3. und 1.4. 1874

³²⁵ Ebd.

internationale Seite des Patentwesens gerichtete Tätigkeit zuzuweisen.“³²⁶ Werner Siemens wurde beauftragt, zu einer konstituierenden Hauptversammlung einzuladen.

Die Einladungen wurden an zahlreiche industrielle und technische Vereine verschickt. Ihr Text ist hoch interessant, denn in ihm bekennt sich der Verein klar, im Interesse der Industrie und nicht etwa im Interesse von Einzelerfindern, oder angestellten Erfindern zu wirken „...so ist es eine dringende Pflicht der Träger der deutschen Industrie, dahin zu wirken, daß dies Patentgesetz nicht einseitig die Interessen der Erfinder schützt, sondern daß in erster Linie das Interesse der Industrie selbst darin Berücksichtigung findet.“³²⁷ Es bleibt offen, ob diese unternehmerfreundliche Passage nur dem Eigeninteresse von Werner Siemens entsprang, oder ob es ein Zugeständnis an den Zeitgeist in der öffentlichen Debatte war, denn der war dem Patentrecht im Sinne des Schutzes geistigen Eigentums abgeneigt. Ein Patentrecht wurde – wie die vergangenen und kommenden Debatten zeigten - nur als Mittel zur Stärkung der nationalen Industrie akzeptiert.

Doch es ist anzunehmen, dass der Patentschutzverein von Anfang an, gezielt das Unternehmerinteresse zu vertreten, beabsichtigte, denn in seinen Statuten wurde nach Paragraph 4 das Stimmrecht der Mitglieder nach ihrem finanziellen Beitrag bemessen.³²⁸

Am 1. Juni 1874 konstituierte sich der Patentschutzverein mit Sitz in Berlin.³²⁹ (Nach VDI-Zeitschrift Band XVIII S.300 am 28. Mai.) In Paragraph 1 seiner Satzung hieß es: „Der Verein bezweckt durch ein geregeltes Zusammenwirken aller berufenen Kräfte eine einheitliche deutsche Gesetzgebung zum Schutze der Erfindungen, auf Grund des Artikel IV der deutschen Reichsverfassung,

³²⁶ Siemensarchiv 2.Lc 335 Protokoll des Berliner Treffens vom 31.3. und 1.4. 1874

³²⁷ Heggen, 1975, S.117

³²⁸ Heggen, 1975, S.117

³²⁹ VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.687

herbeizuführen.“³³⁰ Über seine Strategie wurde in Paragraph 3 der Satzung gesagt: „Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch Verbreitung seiner Thätigkeit über ganz Deutschland, durch allgemeine und Localversammlungen, durch literarische Arbeiten und durch Anträge an die gesetzgebenden Factoren.“³³¹ Über Mitgliedschaft und Beiträge steht in Paragraph 4: „Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Einverständnisses mit den Statuten und Zahlung eines Jahresbeitrages von 10 Mark. Industrielle, volkswirtschaftliche oder andere für den Erfindungsschutz interessierte Vereine können für ihre Mitglieder gegen einen jährlichen Pauschalbeitrag die Mitgliedschaft erwerben, und sind berechtigt, durch einen oder mehrere Deputierte, von denen jeder höchstens fünf Stimmen führen kann, nach Maßgabe ihres Beitrages an den Abstimmungen theilzunehmen.“³³² Paragraph 10 der Satzung legte fest, dass die Vorstandsämter Ehrenämter waren.³³³

1874 trat zunächst der Kölner Bezirksverein, später der gesamte Verein Deutscher Ingenieure (VDI) geschlossen dem Patentschutzverein bei.³³⁴ Im Verein Deutscher Ingenieure war die Unternehmerfreundlichkeit traditionell weniger stark ausgeprägt als im Patentschutzverein, da neben Unternehmern auch viele angestellte Ingenieure dem Verein angehörten.

Werner Siemens war in beiden Vereinen nicht nur Mitglied, sondern auch der Kopf der unternehmerfreundlichen Strömung. Seine Arbeit trug maßgeblich zum Erfolg der Pro-Patentbewegung bei. Am 4. Juni 1874 schrieb Siemens an seinen Bruder Wilhelm in London: „Ich bin durch den Patentschutzverein für das Deutsche Reich, der glücklich gegründet ist und dessen Geschick ich nun als Präsident zu dirigieren habe, sehr in Anspruch genommen. Dafür ist die Sache aber auch ein großer succès! Die ganze Großindustrie und wissenschaftliche Technik Deutschlands ist

³³⁰ VDI-Zeitschrift, 5/1874, Band XVIII, S.300

³³¹ Ebd. S.300

³³² VDI-Zeitschrift, 5/1874, Band XVIII, S.300

³³³ Ebd. S.301

³³⁴ Heggen, 1975, S.111 und Bundesarchiv Berlin R1401/459 Blatt 296

im Verein vertreten und schon haben eine Menge technischer Vereine ihren Beitritt mit ansehnlichen Beträgen zugesagt! [...] Ich denke wir werden auf diesem Wege unsern Zweck durchsetzen, da nicht die Erfinder, sondern die Gewerbetreibenden Deutschlands jetzt für das Patent eintreten!“³³⁵ Dem Vorstand des Patentschutzvereins gehörten neben Werner Siemens unter anderem Eugen Langen von der Gasmotorenfabrik Deutz in Köln, der Professor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften Hoffmann aus Berlin, der geheime Hofrat und Professor am Großherzoglichen Polytechnikum in Karlsruhe Grashof, der Ingenieur Carl Pieper, der Assessor Rosenthal aus Köln, der geheime Bergrat Professor Klostermann aus Bonn und der Oberbürgermeister von Chemnitz Wilhelm André an.³³⁶ Die Mitgliedschaft bestand hauptsächlich aus Ingenieuren und Unternehmern sowie aus Firmen und Gewerbevereinen. Bei den Persönlichkeiten und Firmen zeichnete sich ein leichtes Übergewicht der Maschinenbauindustrie ab, aber auch andere Branchen waren vertreten. Auffallend ist das weitgehende Fehlen der Chemieindustrie.³³⁷

3.3.5.2. Die Arbeit des Patentschutzvereins

In seinem schon erwähnten Referat vor der Hauptversammlung des VDI im September 1874 beschrieb Wilhelm André die Arbeit des Patentschutzvereins an einem konkreten Entwurf für ein Patentgesetz. Dann erklärte er die Strategie dahinter: „Freilich kann der Zweifel angeregt werden, ob es überhaupt opportun ist, auf dem bisherigen Wege fortschreitend die Detailbearbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Erfindungen zu übernehmen. Ohne Zweifel werden sich Reichskanzleramt, Bundes-rath und Reichstag die selbstständige Bearbeitung der Sache nicht verkümmern lassen, und es kann auch nicht in der

³³⁵ Matschoß, 1916, Band 2, S.445

³³⁶ BArch Berlin R 1401/459 Blatt 291 Mitgliederliste des Patentschutzvereins von 1875

³³⁷ BArch Berlin R 1401/459 Blatt 291 ff.

Absicht liegen. Nichtsdestoweniger ist bei der besonderen Lage der Sache in diesem Falle das Vorgehen mit positiven Vorschlägen nothwendig. Man behauptet nämlich, dass die Fertigstellung eines guten Patent-gesetzes besondere Schwierigkeiten bietet, und nimmt zu der Sache in Regierungs-kreisen immerhin zur Zeit noch eine reservirte Haltung ein. Für den Reichstag aber ist es wesentlich, die Überzeugung zu gewinnen, dass die Sache auch im Detail spruchreif sei, und dass in dieser in ihrem Detail nicht Jedermann geläufigen Frage bereits eine mehrfache und umfassende Prüfung der verschiedenen Gesichtspunkte seitens kompetenter Autoritäten stattgefunden habe. Mit Recht hat daher der deutsche Patentschutz-Verein beschlossen, auf dem vom Verein deutscher Ingenieure betretenen Wege weiter voranzugehen.“³³⁸ Über die weitere Strategie sagte er: „Eine zweite wesentliche Aufgabe des deutschen Patentschutz-Vereines besteht darin, theils Discussionen in der Presse anzubahnen, theils aber solche Persönlichkeiten, zu denen der Reichstag mit Recht das Vertrauen haben kann, dass sich diejenigen, welche nicht speciell mit der Sache sich befassen können, mit Ruhe ihrem Urtheil besonders in der Ausführung überlassen können, zur eingehenden Beschäftigung mit der Sache anzuregen. [...] – Muss man doch annehmen, dass auch die Gegner, welche vom Standpunkte des sog. Manchestertums opponieren, ihren Widerspruch fallen lassen werden, sobald in denselben die Überzeugung hervorgerufen ist, dass es sich hier nicht um die Bestreitung des Principes der freien Concurrenz und die Einführung eines Monopols handelt, sondern um die Verwirklichung des Gedankens, dass die durch den Patentschutz ermöglichte Verbindung des Privatvortheils mit der Durchführung und raschen Einführung einer Erfindung diese Durchführung und Einführung am besten sicher stellt.“³³⁹ Abschließend warb er erfolgreich für den Beitritt des VDI zum Patentschutzverein.

Die Strategie des Patentschutzvereins hatte also drei Säulen: Erstens die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Presse; zweitens das Ziel, dass

³³⁸ VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.688

³³⁹ VDI-Zeitschrift, 11/1874, Band XVIII, S.688

Politiker sich dem Urteil kompetenter Mitglieder des Patentschutzvereins anvertrauen sollten (dieser Plan gelang schließlich über den Einfluss, den der Patentschutzverein in der Enquetekommission des Bundesrates ausübte); und drittens die Bekämpfung des Mythos, der in Politik und Verwaltung verbreitet war, dass ein funktionierendes Patentrecht praktisch nicht realisierbar sei, durch Vorlage eines ausgearbeiteten Patentgesetzes durch den Patentschutzverein.

Am 14. März 1875 referierte A. Schmidt vor dem westfälischen Bezirksverein des VDI über den „jetzigen Stand der Patentfrage“.³⁴⁰ Er erklärte, dass sich der Patentgesetzentwurf des Patentschutzvereins vom Januar 1875 an den Entwurf des VDI von 1872 anschlüsse. Was sich wesentlich Neues darin finde, sei auf die Anregungen des Wiener Patentschutzkongresses zurückzuführen.³⁴¹ Die beiden wesentlichen Änderungen fasste er so zusammen:

„1) Die Entscheidung in Patentstreitigkeiten war früher dem Reichs-Oberhandelsgerichte zugewiesen, jetzt einem eigens constituirten Tribunal, dem Patenthofe.

2) Der Erfinder ist verpflichtet, einem Jeden gegen angemessene Entschädigung die Benutzung seiner Erfindung zu gestatten durch Ertheilung einer Lizenz.“³⁴²

Er sagte: „Die letztere Bestimmung beruht zwar auf einem Beschlusse des Wiener Patentcongresses; doch hatte derselbe noch die beschränkende Bedingung hinzugefügt, dass die Lizenz ertheilt werden müsse, wenn das öffentliche Wohl dies erheische. Der Patentschutzverein hat nun angenommen, dass diese Bedingung bei jedem Patent zutrefte. Jedenfalls wird bei der dereinstigen Berathung des Gesetzes gerade dieser Punkt noch große Schwierigkeiten machen.“³⁴³ Dann zählte er weitere Änderungen des Gesetzentwurfs des

³⁴⁰ VDI-Zeitschrift, 5/1876, Band XX, S.316

³⁴¹ Ebd. S.317

³⁴² Ebd. S.317

³⁴³ Ebd. S.317

Patentschutzvereins gegenüber jenem des VDI von 1872 auf: „a) Patentiert werden nur Erfindungen, nicht Entdeckungen.

b) Nach dem früheren Entwurf war ein Patent nichtig, wenn die Erfindung vorher in einer europäischen Sprache veröffentlicht war, jetzt hat nur die Veröffentlichung im Deutschen Reich eine solche Wirkung. Das Motiv ist die praktische Schwierigkeit alles Gedruckte zu kennen.

c) Das Patent datiert nach dem früheren Entwurf 14 Tage nach Bekanntmachung der Ertheilung, jetzt vom Tage der Veröffentlichung der Beschreibung.

d) Das Verfahren in Patentsachen unterliegt nicht wie früher besonderen Vorschriften, sondern richtet sich nach der deutschen Civilprocess-Ordnung.

e) Für die fortdauernde Gültigkeit des Patents genügt jetzt der Nachweis der erfolgten Ausführung im Deutschen Reiche; dass der Gegenstand in Gebrauch gekommen, ist nicht mehr erforderlich.

Sind nun auch gegen einzelne Bestimmungen Einwände zu erheben, so ist doch der Gesetzentwurf im Ganzen so einfach, zweckmäßig und klar, dass fortan alle Bestrebungen zu Gunsten der Patente in Deutschland auf die Einführung dieses Gesetzes hinarbeiten müssen.“³⁴⁴ Der Gesetzentwurf, den Schmidt referierte, wurde vom Patentschutzverein im November 1875 revidiert.

Am 23. März 1875 tagte die Generalversammlung des Patentschutzvereins.³⁴⁵ Carl Pieper gab einen Stenographischen Bericht über die Versammlung heraus.³⁴⁶ Er selbst wurde darin auch ausgiebig gelobt. Doch der eigentliche Grund für Piepers Veröffentlichung dürfte der Streit innerhalb des Patentschutzvereins über den ersten Gesetzentwurf des Vereins gewesen sein, den Pieper publik machen wollte.

³⁴⁴ VDI-Zeitschrift, 5/1876, Band XX S.317

³⁴⁵ BArch Berlin R1401/460 Blatt 35 Stenographischer Bericht über die Generalversammlung des Patentschutzvereins

³⁴⁶ Ebd. Blatt 35

Werner Siemens hob in seiner Rede als Vorsitzender die Bedeutung des Wiener Patentschutzkongresses für den Stimmungsumschwung in der Patentfrage hervor und sagte: „Die Zustandebringung dieses Wiener internationalen Patent-Congresses ist ein grosses Verdienst unseres Mitgliedes Herrn Pieper. Er hat diesen durch grosse Energie ins Leben gerufen und auch später als General-Secretär des ständigen Comités des Wiener internationalen Congresses durch Druck und Verbreitung der Verhandlungen sich das grosse Verdienst erworben, die bisher unklaren und einseitigen Anschauungen über eine Patentgesetzgebung aufzuhellen und die Patente auf eine gesunde wirthschaftliche Basis zu stellen. Der Wiener Congress nahm nach langen, eingehenden mehrtägigen Debatten die sämtlichen Principien, die im Gesetzentwurfe des deutschen Ingenieurs-Vereins Ausdruck gefunden, an und vermehrte die Grundprincipien durch ein sehr wichtiges und sehr bestrittenes, nämlich durch Aufnahme des sogenannten Lizenzprincipes.“³⁴⁷ Siemens erklärte das Prinzip des Lizenzzwangs und fuhr dann fort: „Es ist dies eine Sache, die [...] dem Erfinder viel grössere Früchte bringt, da er in kurzer Zeit durch die Thätigkeit eines grossen Theils der Industrie viel größere Einnahmen erzielen kann, als wenn er sich selbst eine Fabrik aufbaut, die langsam erst wachsen kann.

Es wird ferner das Interesse der Gesamt-Industrie versöhnt mit dem Patentwesen; denn ein Monopol, welches jeden anderen ausschliesst, wird immer als eine Gefahr von der Gesamt-Industrie betrachtet werden.“³⁴⁸

Siemens beschrieb die Motivation zur Gründung des Patentschutzvereins so: „Wir haben, sagten die Leute, keine Stimmen aus der grossen vaterländischen Industrie gehört, die ein Patent-Gesetz verlangen. Es ist im Gegentheil die grosse Masse der Industrieellen gegen eine Patentgesetzgebung. Diesen Einwendungen lässt sich nicht gut anders entgegentreten, als durch Bildung eines Vereines, der nicht nur Erfinder und Erfindungs-Interessen, sondern wirklich im Grossen und Ganzen

³⁴⁷ BArch Berlin R1401/460 Blatt 35, Stenografischer Bericht über die Generalversammlung des Patentschutzvereins, S.3

³⁴⁸ Ebd. Blatt 35 S.4

die Gesamt-Industrie, deren Theil die Erfinder bilden, zur Geltung brachte. Das waren die Grundlagen, auf denen der Patentschutz-Verein erwachsen. Es handelte sich darum, die Gesamt-Industrie des Landes zu vereinigen und ein Urtheil derselben hervorzurufen für ein Patentgesetz und gleichzeitig die Grundlagen für ein Patentgesetz festzustellen.“³⁴⁹ Siemens referierte, dass der Vorstand des Vereins beauftragt wurde, einen Gesetzentwurf auf Grundlage des Gesetzentwurfes des VDI und der Beschlüsse des Wiener Patentschutzkongresses auszuarbeiten und dem Bundesrat zuzuleiten.³⁵⁰ An dieser Stelle erhob sich lebhafter Widerspruch in der Versammlung.³⁵¹ Denn der erste Gesetzentwurf hatte intern zu großem Streit geführt. Der Vorstand hatte nämlich seinen Entwurf, in dem ein uneingeschränkter Lizenzzwang vorgesehen war, ohne Billigung einer Generalversammlung des Vereins an den Bundesrat weitergeleitet. Die (weniger unternehmerfreundliche) Gruppe um Carl Pieper lehnte den uneingeschränkten Lizenzzwang aber ab. Daher wurde der Entwurf im November 1875 überarbeitet und der Lizenzzwang, wie im späteren Gesetz auch, in den ersten fünf Jahren ausgeschlossen. Siemens, der von Rufen unterbrochen wurde, rechtfertigte das Vorgehen des Vorstands: „Es war nicht der directe Auftrag der Generalversammlung, diese Petition ohne weiteres dem Bundesrathe zu überreichen, es war aber im Beschlusse der Versammlung gesagt, es solle dies so schleunig wie möglich geschehen, um noch rechtzeitig in der vorigen Reichstagssitzung zur Sprache zu kommen.“³⁵² Wieder wurde Siemens durch den Ruf unterbrochen: „Wo ist das beschlossen?“³⁵³ Siemens rechtfertigte sich für das Vorgehen des Vorstands. Nach turbulenter Debatte wurde der Antrag gestellt dem Vorstand ein Vertrauensvotum zu geben. Dagegen redete der geheime Hofrat Prof. Kolbe aus Leipzig. Er bezeichnete den Gesetzentwurf, den der Vorstand dem

³⁴⁹ BArch Berlin R1401/460, Stenografischer Bericht über die Generalversammlung des Patentschutzvereins, Blatt 35 S.4

³⁵⁰ Ebd. Blatt 35 S.5

³⁵¹ Ebd. Blatt 35 S.5

³⁵² Ebd. Blatt 35 S.5

³⁵³ Ebd. Blatt 35 S.5

Bundesrat zugeleitet hatte, wegen des Lizenzparagraphen „nicht als ein Patentschutz-Gesetz, sondern als ein Patentschutzlosigkeits-Gesetz.“³⁵⁴ Doch der Vorstand erhielt sein Vertrauensvotum.

Am 8. April 1876 richtete Werner Siemens eine Petition an Bismarck, der er ein Mitgliederverzeichnis, eine Denkschrift und den revidierten Gesetzentwurf beilegte. In der Petition schrieb er Bismarcks Namen falsch, nämlich ohne c.³⁵⁵ Dann bat er: „Eure Durchlaucht wolle dem baldigen Erlasse eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich Ihr Interesse zuwenden. Der Vorstand würde nicht wagen Eure Durchlaucht persönlich mit dieser Bitte zu belästigen, wenn der Verein, den er vertritt, nur das Sonderinteresse des Erfinders zu fördern wünschte. Schon die Zusammensetzung des Vereins aus angesehenen Fabrikanten, Ingenieuren und mit den Bedürfnissen der Industrie vertrauten Gelehrten und Juristen bürgt dafür, daß die Hebung der deutschen Gesamt-Industrie und die Förderung einer gesunden kräftigen Entwicklung derselben das Endziel seiner Bestrebungen bildet. Der Verein hat sich die Herbeiführung eines guten Reichspatentgesetzes zur besonderen Aufgabe gestellt.

1. weil er in demselben einen der wesentlichen Factoren erkennt, um die deutsche Industrie, die hinter der Industrie anderer Länder weit zurückgeblieben ist, dieser ebenbürtig zu machen und dadurch ihre Exportfähigkeit wiederherzustellen.
2. weil durch den Mangel des Erfindungsschutzes, die der deutschen Industrie mit Recht vorgeworfene Unsolidität und Unredlichkeit befördert wird zum Theil veranlaßt ist.
3. weil durch diesen Mangel das Ansehen der Deutschen im Auslande und das des Reiches selbst schwer beeinträchtigt wird.

³⁵⁴ BArch Berlin R1401/460, Stenografischer Bericht über die Generalversammlung des Patentschutzvereins, Blatt 35 S.34

³⁵⁵ BArch Berlin R1401/460 Blatt 12 Petition Siemens an Bismarck

4. weil es auch im politischen Interesse des Reiches liegt, die ihm nach der Reichsverfassung zustehende einheitliche Patentgesetzgebung mit der damit verbundenen Leitung des Patentwesens zur Ausführung zu bringen und dadurch gewichtige Interessen und Bevölkerungskreise aller deutschen Staaten fester an das Reich und seine Institutionen zu knüpfen.

Die beiliegende Denkschrift sucht den kurzgefassten Nachweis der Richtigkeit dieser Motive zu führen und die Gefahren darzulegen welche die Fortdauer der Schutzlosigkeit der Erfindungen für die deutsche Industrie mit sich führen würde.“³⁵⁶

Weiter hieß es: „Der Verein hegt zwar die Überzeugung, daß schon die Konsequenz des jetzt in Deutschland eingeführten Schutzes der geistigen Arbeit auf literarischem, künstlerischem und kunstgewerblichem Gebiete mit Nothwendigkeit auch zum Schutze des geistigen Schaffens auf dem technischen Gebiete führen muß, er befürchtet aber ein weiteres Hinausschieben dieser zur Bekämpfung der obwaltenden schweren gewerblichen Krisis unumgänglich nothwendigen Maßregel, da von gewichtigen, auch in der Staatsverwaltung vertretenen Kreisen die gänzliche Beseitigung des Erfindungsschutzes aus theoretischen Gründen erstrebt wird.“³⁵⁷

Es ist bemerkenswert, dass Werner Siemens bzw. der Patentschutzverein sich mit seinem Anliegen direkt an Bismarck wandte und dieser sich der Frage auch annahm. Dies stellte einen auffälligen Unterschied zur Entstehung des europäischen Patentrechtsentwurfes von 1962 dar, bei der die Arbeiten sehr eigenständig von der mittleren und höheren Beamtenebene angetrieben und verantwortet wurden. Es sagt auch etwas aus über das Verhältnis zwischen Reichskanzleramt und den in diesem Fall übergangenen Fachministerien. Beim europäischen Patentrechtsentwurf von 1962 lag die Zuständigkeit dagegen klar beim Bundesjustizministerium. In fortgeschrittenem Stadium der Verhandlungen

³⁵⁶ BAArch Berlin R1401/460, Blatt 12 f. Petition Siemens an Bismarck

³⁵⁷ Ebd. Blatt 13, Petition Siemens an Bismarck

versuchten andere Ministerien z. B. das Bundeswirtschaftsministerium, Einfluss auf die Verhandlungen zu nehmen, was jedoch weitgehend folgenlos blieb. 1876 ging die Initiative zur Gesetzgebung von der Industrie aus, in der EWG dagegen von den zuständigen Beamten.

3.3.5.3. Der Gesetzentwurf des Patentschutzvereins

Am 22. Januar 1875 überreichte der Patentschutzverein dem Bundesrat einen Gesetzentwurf für ein Patentgesetz,³⁵⁸ der politisch zunächst wirkungslos blieb. Dafür sorgte er aber für einen internen Eklat beim Patentschutzverein. Der Gesetzentwurf war ohne die Beteiligung der Generalversammlung abgeschickt worden.³⁵⁹ Der Streitpunkt war der im Entwurf enthaltene Zwangslizenzparagraph, der von Piepers Gruppe abgelehnt wurde, von der Industriellen-Fraktion um Siemens aber für essenziell gehalten wurde. Carl Pieper, der im Verein die Interessen der Einzelerfinder vertreten hatte, trat aus Protest von seinem Posten im Vorstand zurück.³⁶⁰ Im November 1875 beschloss der Patentschutzverein auf seiner Hauptversammlung einen neuen Gesetzentwurf mit 40 Paragraphen. Der Hauptunterschied zum ersten Gesetzentwurf bestand darin, dass die Zwangslizenzerteilung nun während der ersten fünf Jahre ausgeschlossen war.³⁶¹ Mit dem neuen Gesetzentwurf wandte sich der Patentschutzverein erneut an den Bundesrat.³⁶² Zudem richtete Werner Siemens am 8. April 1876 die schon erwähnte Petition an Bismarck mit dem Gesetzentwurf des Patentschutzvereins.³⁶³ Da viele der Paragraphen fast wörtlich ihren Weg ins spätere Gesetz fanden und

³⁵⁸ BArch Berlin R1401/460 Blatt 6 Gesetzentwurf des Patentschutzvereins

³⁵⁹ Kurz, 2000, S.371 f.

³⁶⁰ Ebd. S.372

³⁶¹ Kurz, 2000, S.372

³⁶² VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.412

³⁶³ BArch Berlin R1401/460 Blatt 12 f. Petition Siemens an Bismarck

es in einem juristischen Text auf die genaue Formulierung ankommt, werden die wichtigsten Paragraphen hier wörtlich zitiert:

„§ 1. Patente werden ertheilt:

a) für Erzeugnisse der Industrie

b) für Methoden solche herzustellen

c) für Maschinen, Geräthe oder Werkzeuge,

vorausgesetzt, dass dieselben erfunden und nach den folgenden Bestimmungen patentfähig sind.

Verbesserungspatente werden für solche Veränderungen bereits patentierter Erfindungen ertheilt, welche sich als selbstständige Erfindungen darstellen.

Zusatzpatente werden dem Patentinhaber für Veränderungen seiner Erfindung ertheilt.“³⁶⁴

„§ 2. Eine Erfindung, welche durch den Druck oder durch offenen Betrieb oder anderweitig vor der Anmeldung des Patentgesuchs in solcher Weise im Deutschen Reiche bekannt geworden ist, dass dieselbe danach vollständig ausgeführt werden kann, gilt nicht als neu. Die geheime Benutzung einer Erfindung hindert dagegen nicht die Ertheilung des Patenten an einen anderen unbeschadet des Rechts desjenigen, welcher die Erfindung bisher geheim benutzt hat, sie ferner selbst zu benutzen.“³⁶⁵ Dass die geheime Benutzung einer Erfindung vor der Anmeldung die Weiterbenutzung erlaubte findet sich in Paragraph 5 des Gesetzes wieder.

„§ 3. Ein Patent kann nicht ertheilt werden

1) auf Nahrungsmittel, Getränke oder Arzneien;

³⁶⁴ VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.412

³⁶⁵ Ebd. S.413

2) auf Alles was unter die Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken und an Werken der bildenden Künste fällt, sowie auf Formen der äußeren Gestalt (Muster und Modelle);

3) auf Erfindungen, deren Ausführung gegen die guten Sitten oder die Gesetze verstossen würde“³⁶⁶

Diese Beschränkungen fanden sich in Paragraph 1 des Gesetzes wieder.

„§ 4. Anspruch auf ein Patent hat der Erfinder. Zugunsten desjenigen, welcher um ein Patent nachsucht, wird bis zum Beweis des Gegentheils angenommen, dass er der Erfinder ist. Unter mehreren selbstständigen Erfindern hat derjenige Anspruch auf ein Patent, welcher zuerst ordnungsgemäß um ein solches nachsucht.

Das Recht auf Erwerbung eines Patenten für eine neue Erfindung kann abgetreten werden.“³⁶⁷

Damit wurde das Anmelderprinzip des späteren Gesetzes vorgezeichnet.

„§ 5. Patente können erworben werden sowohl von physischen, als auch juristischen Personen und überhaupt von jedem zur Erwerbung von Rechten befugten Rechtssubjecte.

Ausländer stehen hinsichtlich des Rechts auf Erwerbung eines Patenten den Inländern gleich. Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichs-kanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde. Ausländer müssen bei dem Patentgesuche einen im deutschen Reiche wohnenden Zustellungsbevollmächtigten ernennen und während der Dauer des ertheilten Patents erhalten, widrigenfalls der Patentanwalt als solcher gilt.“³⁶⁸

³⁶⁶ VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.413

³⁶⁷ Ebd. 413

³⁶⁸ Ebd. S.413

Auch der Inhalt dieses Paragraphen fand sich später im Patentgesetz, in Paragraph 12.

„§ 6. Ertheilte Patente können unter Lebenden oder von Todes wegen gänzlich oder theilweise übertragen werden. Der Übergang des Patenten auf einen Anderen als den beim Patentamte verzeichneten Inhaber hat indess Dritten gegenüber erst dann Wirksamkeit, wenn er in öffentlich beweisender Form dem Patentamt urkundlich nachgewiesen ist, und dieses infolge dieser Nachweisung die Umschreibung in dem zu diesem Zwecke anzulegenden Register bewirkt hat.“³⁶⁹

Die Übertragbarkeit von Patenten findet sich in kürzerer Form auch im Paragraph 6 des Patentgesetzes wieder.

„§ 8. Die Ertheilung des Patenten erfolgt durch das Patentamt mittelst Bekanntmachung im amtlichen Blatte des Patentamts.

Das Patent erstreckt jedoch seine Wirkung nach Massgabe des § 34 auf denjenigen Tag zurück, an welchem die Offenlegung der Beschreibung (§ 24) erfolgt ist.“³⁷⁰

Im späteren Patentgesetz wurde in Paragraph 7 der Beginn der Wirksamkeit des Patents mit dem auf die Anmeldung folgenden Tag festgelegt.

„§ 9. Das Patent gilt für fünfzehn Jahre von dem Tage der Offenlegung der Beschreibung (§24) gerechnet. Das Zusatzpatent gilt für die Dauer des Hauptpatentes.“³⁷¹

Auch die fünfzehnjährige Laufzeit von Patenten wurde im Paragrph 7 des Patentgesetzes übernommen.

„§ 10. Für das Patent ist eine jährliche Abgabe zu entrichten. Diese beträgt außer der bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühr für das erste Jahr von der

³⁶⁹ VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.413

³⁷⁰ Ebd. S.413

³⁷¹ Ebd. S.413

Offenlegung der Beschreibung (§ 24) gerechnet dreissig Mark. Vor Ablauf des ersten Jahres ist für das zweite Jahr eine Abgabe von 60 Mark zu entrichten, vor Ablauf jedes folgenden Jahres eine jährlich um dreissig Mark wachsende Abgabe für das nächstfolgende Jahr. Die Bezahlung der Abgabe früher als sechs Monate vor Beginn des Jahres, für welches das Patent aufrechterhalten werden soll, ist unzulässig. Für das Zusatzpatent ist nur eine einmalige Gebühr von dreissig Mark zu entrichten.“³⁷²

Bei der Patentgebühr folgte der Gesetzgeber dem Entwurf des Patentschutzvereins nicht. Im Patentgesetz wurde die Patentgebühr mit einer jährlichen Steigerung von 50 Mark festgesetzt. Dennoch gab es im Reichstag eine Diskussion über diesen Punkt, bei der der Entwurf des Patentschutzvereins aufgegriffen wurde, um ärmeren Erfindern den Zugang zum Patentschutz zu ermöglichen. Auch im Bundesrat hatte die moderate Abgabensteigerung einen Unterstützer in Gestalt von Württemberg.

„§ 11. Das Patent erlischt:

- 1) mit Ablauf des Zeitraumes, für welchen es Gültigkeit hat;
- 2) durch ein dasselbe aufhebendes gerichtliches Erkenntniss;
- 3) durch Verzichtleistung mittelst schriftlicher Anzeige beim Patentamte
- 4) mit Ablauf der Zeit, für welche die Patentabgabe bezahlt ist, falls die Abgabe für das nächste Jahr nicht rechtzeitig eingezahlt ist.

Die Erlöschung eines Patenten ist durch das Patentamt in seinem amtlichen Blatte bekannt zu machen.“³⁷³

In Paragraph 9 des Gesetzes findet sich für das Erlöschen eines Patents eine kürzere Formulierung ähnlichen Inhalts.

³⁷² VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.413 f.

³⁷³ Ebd. S.414

„§ 12. Die Patentbehörden sind das Patentamt und der Patenthof. Dieselben haben ihren Sitz in Berlin.“³⁷⁴

Bei der Schaffung eines Spezialgerichtshofes für Patentsachen folgte der Gesetzgeber dem Entwurf nicht. Patentsachen wurden später vor dem normalen Oberhandels-gericht verhandelt.

„§ 14. Der für die Patentbehörden erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. Die Mitglieder und die sonstigen Beamten der Patentbehörden sind Reichsbeamte. Die Gebühren und Abgaben in Patentsachen fließen zur Reichskasse.“³⁷⁵

Hierbei folgte der Gesetzgeber dem Entwurf des Patentschutzvereins. Dem Reich die Zuständigkeit für die Patentsachen zuzuweisen war zwar ein wichtiger Schritt, jedoch bei einem Reichsgesetz nicht weiter verwunderlich. Zudem hatte schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bund die Zuständigkeit für Patentsachen zugewiesen.

Interessanter war Absatz 1 von Paragraph 15: „Das Patentamt hat: 1) In Bezug auf die Ertheilung von Patenten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu entscheiden, das öffentliche Interesse in allen Patentangelegenheiten wahrzunehmen und dasselbe durch eines seiner Mitglieder – den Patentanwalt – vor dem Patenthofe zu vertreten;“³⁷⁶

Nicht das Privatinteresse des Erfinders, sondern das öffentliche Interesse sollte das Patentamt also vertreten.

„§ 19. Der Patenthof entscheidet

- 1) über Patentstreitigkeiten in Bezug auf die Ertheilung, Gültigkeit und Aufhebung von Patenten;

³⁷⁴ VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.414

³⁷⁵ Ebd. S.414

³⁷⁶ Ebd. S.414

- 2) über Streitigkeiten zwischen den Inhabern verschiedener Patente bezüglich des Umfanges ihrer gegenseitigen Rechte;
- 3) über Streitigkeiten betreffend die Mitbenutzung der Erfindung und die zuzubilligende Entschädigung (§ 30, 32, 34)³⁷⁷

Diese Aufgaben fielen schließlich den normalen Gerichten zu, da ein Patenthof nicht eingerichtet wurde.

Paragraph 23 enthielt eine erfinderfreundliche Vorschrift für die Arbeit des Patentamts, die auch im Gesetz übernommen wurde: „§ 23. Entspricht das Patentgesuch den formellen Vorschriften nicht, so ertheilt das Patentamt einen Bescheid, worin auf die Mängel aufmerksam gemacht und deren Erledigung in bestimmter Frist vorge-schrieben wird. Erfolgt die Erledigung in der vorgeschriebenen Frist, so bleibt die Priorität des ursprünglichen Gesuchs gewahrt.“³⁷⁸

„§ 24. Das formell richtige Patentgesuch wird in dem Amtsblatte des Patentamts abgedruckt. Zugleich macht das Patentamt den Tag der Offenlegung der Beschreibung bekannt, welcher nicht früher als 3 Tage nach der Ausgabe des betreffenden Stückes des Amtsblattes [...] festgesetzt werden darf.“³⁷⁹

„§ 26. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Offenlegung der Beschreibung (§ 24) hat der Patentsucher das Recht, unter Entrichtung der in § 10 für das erste Jahr der Patentdauer vorgeschriebenen Abgabe von dreissig Mark auf die Bewilligung des Patentbeschlusses anzutragen. Über den Antrag auf Ertheilung des Patentbeschlusses hat das Patentamt zu beschließen und das Patent entweder abzuschlagen oder zu bewilligen. Jedermann hat das Recht, dem Patentamte Gründe gegen die Zulässigkeit der Patenterteilung behufs Berücksichtigung bei diesem Beschlusse vorzulegen. Das Patentamt kann die ihm erforderlich

³⁷⁷ VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.414

³⁷⁸ Ebd. S.415

³⁷⁹ Ebd. S.415

scheinenden Untersuchungen anordnen oder dem Patentsucher die Beibringung von Nachweisungen oder Abstellung von Mängeln aufgeben, oder ihm die Einschränkung seines Gesuches anheim stellen.“³⁸⁰

Die Paragraphen 24 und 26 drücken den Geist des Gesetzentwurfes aus, eine Kombination aus Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren zu schaffen, mit Schwerpunkt auf dem Aufgebotsverfahren. Auch dieser Gedanke fand sich im späteren Gesetz wieder. Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung des Patentgesuchs und der Einspruchsmöglichkeiten Dritter wurde die Fachöffentlichkeit in das Patentverfahren eingebunden. Daher glaubte man 1877 auch mit so wenigen Patentprüfern auszukommen. In den folgenden Jahren wurde die Zahl der Patentprüfer immer weiter erhöht. Das Vorprüfungsverfahren gewann gegenüber dem Aufgebotsverfahren an Bedeutung. Dieser Prozess drückte sich auch in der Revision des Patentgesetzes von 1891 aus.

Unter der Überschrift „Wirkung des Patentrechts“ stand § 28: „Das Patentrecht erstreckt sich auf die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung des Patentgegenstandes und auf den Handel mit demselben; bei Maschinen, Werkzeugen und Geräthen, sowie Fabricationsmethoden industrieller Erzeugnisse auch auf die ausschließliche Anwendung zu gewerblichen Zwecken. Die Geltendmachung des Patentrechts ist lediglich Sache des Patentinhabers.“³⁸¹

Dieser Paragraph entspricht dem klassischen Verständnis eines Patents. Doch durch den starken Lizenzzwang, der im Gesetzentwurf des Patentschutzvereins ebenso wie im späteren Gesetz verankert war, wurde ihm das Patentgesetz nicht ganz gerecht. Der starke Lizenzzwang öffnete im Gegenteil die Patente für Konkurrenten des Patentinhabers. Die zu zahlende Entschädigung sollte gerichtlich festgesetzt werden. So hatte das deutsche Patentgesetz eher den Charakter eines Belohnungssystems für Erfinder, nur dass die Belohnung nicht vom Staat ausgesetzt und gezahlt wurde, sondern dass sie im Nachgang von

³⁸⁰ VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.415 f.

³⁸¹ Ebd. S.416

Gerichten festgesetzt und vom Lizenznehmer zu zahlen war. Diese Konstruktion des deutschen Patentgesetzes von 1877 war schon in diesem Entwurf des Patentschutzvereins angelegt. Im Entwurf des Patentschutzvereins wurde der Lizenzzwang in § 32 geregelt: „Der Patentinhaber ist verpflichtet, Jedermann gegen angemessene Entschädigung die Benutzung seiner Erfindung zu gestatten (Lizenz). Diese Verpflichtung bleibt jedoch während der ersten fünf Jahre der Patentdauer ausgeschlossen, sofern der Patentinhaber seine Erfindung im Inlande genügend zur Ausführung bringt. Der Patenthof entscheidet im Streitfalle auf Klage dessen welcher die Erfindung benutzen will, im ordentlichen Processverfahren über die Verpflichtung zur Licenzertheilung, die Bedingungen der Benutzung und die Angemessenheit der angebotenen Entschädigung. Der Patenthof kann auch gegen Caution die sofortige Benutzung durch vorläufige Verfügung zulassen.“³⁸²

Die Regelung der Höhe der Entschädigung bei Patentverletzungen wurde in Paragraph 35 äußerst schwammig formuliert. „§ 35. Darüber ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe der Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.“³⁸³

Werner Siemens schrieb im begleitenden Brief an den Bundesrat: „Der Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich, welchen der Vorstand des Patentschutzvereins am 22. Januar 1875 dem hohen Bundesrath überreichte, ist seitdem einer weiteren Berathung von Seiten des Vereins unterzogen. Das Resultat waren mehrere wesentliche Abänderungen, die in den nunmehr redigierten anliegenden Entwurf aufgenommen sind. Indem der unterzeichnete Vorstand des Vereins diesen abgeänderten Entwurf nebst der hierüber geführten Verhandlung beifolgend ergebnis überreicht, richtet er an den hohen Bundesrat das ehrerbietige Gesuch der hohe Bundesrath wolle ein Patentschutzgesetz nunmehr baldigst dem Reichstage zur Verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung

³⁸² VDI-Zeitschrift, 7/1876, Band XX, S.416

³⁸³ Ebd. S.416

vorlegen. Vorgänge auf verwandten Gebieten der Gesetzgebung [Marken- und Musterschutzgesetze] überheben den Vorstand der Verpflichtung aufs Neue die Gründe für den Patentschutz zu entwickeln. Die gedrückte Lage der deutschen Industrie fordert aber dringend auf, nicht länger zu säumen. So lange Deutschland durch den Mangel des Patentschutzes gezwungen ist, auf den Gebieten der Technik anderen Nationen den Fortschritt zu überlassen, wird es diesen Druck der Industrie in sehr gesteigertem Maaße empfinden. In der That liegt es nahe, daß wenn andere Nationen nur ihr praktisches Interesse im Auge haben wir nicht allein eine Theorie pflegen können, die nur unter der Voraussetzung richtig sein kann, daß andere Nationen ihr ebenfalls huldigen. Wir treiben künftige Kräfte der Nation ins Ausland, weil es den Erfindungen in Deutschland an Schutz fehlt und können sie doch grade jetzt am wenigsten entbehren, wir verurteilen uns selbst in dem wir in der Entwicklung unserer Industrie Jahre lang hinter anderen Nationen zurückbleiben und hätten doch alle Ursache grade jetzt unseren Export durch hervorragende Leistungen zu beleben. Wir sind angewiesen unsere Produktion nicht bloß für das Inland herzustellen, wir müssen exportieren um Äquivalente für unseren vergrößerten Import zu gewinnen, aber wir zwingen uns selbst in eine Lage, in der wir uns unfähig machen zu exportieren, weil das Neueste und Beste im Ausland erscheint und nur im Auslande erscheinen kann, da wir ihm den Schutz entziehen, den es zu seiner Entwicklung nöthig hat.“³⁸⁴

Siemens spielte hier auf Deutschlands Rolle als Land der billigen Kopien und als Trittbrettfahrer der technologischen Entwicklung in anderen Staaten an. Er hatte eine Vision von Deutschland als entwickelnder Industrienation. Eine Vision die in der zweiten Hälfte des Kaiserreiches Wirklichkeit wurde. Vor dem ersten Weltkrieg stand Deutschland neben anderen Industrieländern an der Spitze des technologischen Fortschritts und dazu hatte das Reichspatentgesetz beigetragen.

³⁸⁴ BArch Berlin R1401/460, Blatt 6 ff. Begleitbief von Siemens an den Bundesrat

Gegen den Gesetzentwurf des Patentschutzvereins wurde eine anonyme Streitschrift veröffentlicht. Der Autor nannte sich „ein Industrieller“.³⁸⁵ Darin griff der Autor das vom Patentschutzverein vertretene Aufgebotsverfahren an und sprach sich für das Vorprüfungsverfahren aus. Außerdem kritisierte er die Strukturen des Patentschutzvereins. Er schrieb der Verein sei von 20 Mitgliedern gegründet worden, die sich sofort als Vorstand konstituierten und im Vorstand blieben, obwohl der Verein inzwischen mehrere Tausend Mitglieder hatte. Dieser Vorstand hätte dann den Gesetzentwurf geschrieben. Als der Vorstand gezwungen wurde den Gesetzentwurf zu revidieren seien für diese Aufgabe ausgerechnet die Autoren ausgewählt worden, die schon den ersten Gesetzentwurf geschrieben hatten.³⁸⁶ Der anonyme Autor schrieb, dass der Gesetzentwurf nicht dem Interesse der Erfinder entspreche, sondern dem einzelner Großindustrieller, die aus dem geistigen Eigentum unerfahrener und unbemittelter Erfinder Kapital schlagen wollten.³⁸⁷

3.3.5.4. Der Erfolg des Patentschutzvereins

Am 13. September 1876 vermeldete Werner Siemens in einem Brief an Professor Reuleaux, dass der Vorstand des Patentschutzvereins eine Audienz bei Delbrücks Nachfolger Karl von Hofmann hatte. Dieser habe sich „günstig“ über ihr Anliegen geäußert.³⁸⁸

Am 28. April 1877 schrieb Siemens an seinen Bruder in London: „Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wahrscheinlich in nächster Woche das Patentgesetz vom Reichstag angenommen wird, und daß Du dann anstatt des dreijährigen

³⁸⁵ BayHStA München MJu 17490, Streitschrift gegen den Gesetzentwurf des Patentschutzvereins

³⁸⁶ BayHstA MJu 17490, Streitschrift gegen den Gesetzentwurf des Patentschutzvereins S.1 f.

³⁸⁷ Ebd. S.2

³⁸⁸ Matschoß, 1916, Band 2, S.500

preußischen ein fünfzehnjähriges deutsches Patent erhalten kannst. [...] Die Sache hat mir in der letzten Zeit viel Mühe und Arbeit gemacht, aber ich denke, die Arbeit hat gelohnt. Es ist im Allgemeinen nach meinen alten Anträgen und wird vielfach Charte Siemens genannt!“³⁸⁹

Am 13. Juni 1877 schrieb Siemens in einem Rundschreiben an Industrielle: „Durch kaiserliche Bestätigung hat das Patentgesetz für das deutsche Reich jetzt Gesetzeskraft bekommen. Es ist dadurch ein wichtiger Schritt zur Hebung der deutschen Gewerbetätigkeit geschehen und eine lange schmerzlich empfundene Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt. Der deutsche Patentschutzverein, der sich jedenfalls einen ansehnlichen Anteil an dem Verdienste, dies bewirkt zu haben, zuschreiben darf, hat seine Aufgabe erfüllt und wird sich demnächst auflösen. Die Einnahmen desselben durch die Beiträge seiner Mitglieder haben ausgereicht zur Bezahlung der Druck und Verwaltungskosten, und über den geringen bleibenden Kassenbestand wird die Generalversammlung demnächst beschließen. Der Verein und mit ihm die gesamte deutsche Industrie verdankt diesen glücklichen Erfolg wesentlich dem Umstande, daß es ihm gelang, tüchtige juristische Kräfte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, mit deren Hilfe es möglich wurde, einen vollständigen Gesetzentwurf auszuarbeiten und damit den früher fast allgemein angenommenen Satz, daß es nicht möglich sei, ein Patentgesetz zu schaffen, welches nicht nur den Erfindern, sondern auch der Industrie selbst nutzbringend wäre, zu widerlegen. Es waren die Herren Dr. André, Professor Klostermann und Dr. Rosenthal. Diese Herren haben ohne irgendein eigenes Interesse zur Sache sich mit großem Eifer und Fleiß der übernommenen Aufgabe gewidmet und sich dadurch ein unzweifelhaftes Verdienst um die deutsche Industrie erworben. Es ist dies um so höher anzuerkennen, als früher kaum ein Jurist in Deutschland zu finden war, welcher nicht die damals herrschende, von der Staatsregierung vertretene und begünstigte Ansicht teilte, daß das Patentwesen schädlich wirkte und sich überlebt hätte und daß ein rationelles Patentgesetz überhaupt nicht zu machen wäre! Unter den genannten Herren sind

³⁸⁹ Matschoß, 1916, Band 2, S.521

die beiden erstgenannten ohne Vermögen und durch ihre Tätigkeit für das Patentgesetz in ihrer schriftstellerischen oder sonstigen Erwerbstätigkeit wesentlich gehindert worden. Es scheint mir nur eine Ehrenpflicht der deutschen Industrie zu sein, für solche ihr freiwillig gebrachten Opfer den betreffenden Personen eine entsprechende Entschädigung zu leisten. [...] In der letzten Vorstandsversammlung des Patentschutzvereins, in der die genannten Herren nicht anwesend waren, fand diese Ansicht allgemeinen Anklang und zeichneten die Anwesenden auf der beiliegenden Zeichnungsliste sofort die in derselben angegebenen Beiträge zu einem Ehrengeschenke der deutschen Industrie an die genannten Herren. Ich erlaube mir Ihnen diese Liste mit der ergebenen Bitte zu übersenden, auch ihren Beitrag auf derselben zu verzeichnen, dieselbe bekannten Gewerbetreibenden Ihrer Nachbarschaft zu dem gleichen Zwecke vorlegen und demnächst an mich zurücksenden zu wollen.“³⁹⁰ Dieser Brief sagt etwas über die Funktionsweise des damaligen Lobbyismus aus. Die Industrie bediente sich zur Durchsetzung ihrer Interessen noch nicht bezahlter Funktionäre, sondern setzte auf ehrenamtliches Engagement, bedankte sich dann aber nach dem Erfolg mit einem Ehrengeschenk. Tatsächlich entfalteten die ehrenamtlichen Funktionäre des Patentschutzvereins bei der Gesetzgebung 1877 jedoch mehr Einfluss als die bezahlten Funktionäre der Industrieverbände bei der europäischen Rechtsetzung in den 1950er und 60er Jahren.

3.3.6. Die Sonderrolle der chemischen Industrie

Während der Patentschutzverein weite Teile der deutschen Industrie im Streben nach einem Patentgesetz vereinte, war die Stimmungslage in der chemischen Industrie anders.³⁹¹ Die Wortführer der Anti-Patentbewegung der chemischen Industrie waren Adolf von Brüning von den Farbwerken Hoechst und Ernst

³⁹⁰ Matschoß, 1916, Band 2, S.525 ff.

³⁹¹ Gilgen, 2011, S.106

Siermann, der auch Mitglied der Enquetekommission des Bundesrats war.³⁹² Bei dieser Ablehnung des Patentrechts durch die chemische Industrie spielte das französische Patentrecht als abschreckendes Beispiel eine wichtige Rolle.³⁹³ Die Vertreter der chemischen Industrie glaubten, dass die Stagnation der französischen Chemie-Industrie auf das Patentrecht zurückzuführen sei.³⁹⁴ In Frankreich war der Patentschutz sehr stark und erstreckte sich auch auf chemische Stoffe. Brüning und Siermann erklärten, dass Patentschutz die falschen Incentives setze und zu Fehlallokationen führe, wie das französische Beispiel beweise.³⁹⁵ Brüning glaubte, dass das Patentrecht speziell die chemische Industrie schädige und kämpfte daher dafür, die chemische Industrie vom Patentschutz auszunehmen.³⁹⁶ Siermann ging weiter: Er lehnte das Patentrecht insgesamt ab.³⁹⁷ Brünings Position ist etwas überraschend, denn Hoechst hing nicht von der Nachahmung fremder Produkte ab, sondern war selber in Forschung und Entwicklung tätig. Darüber hinaus hielt die Firma sogar einige wichtige Patente im Ausland.³⁹⁸ Doch seine Position folgte einer inneren Logik, denn er lehnte die Vertragstheorie des Patentrechts ab.³⁹⁹ Die Vertragstheorie sieht im Patentschutz einen Vertrag zwischen Erfinder und Gesellschaft. Dabei ist der Patentschutz die Gegenleistung der Gesellschaft für die Veröffentlichung der Erfindung durch den Erfinder, der seine Erfindung andernfalls geheim halten würde. Brüning argumentierte, dass jeder chemische Stoff leicht analysiert und kopiert werden könne und die Gesellschaft daher keinen Bedarf nach einer speziellen Veröffentlichung chemischer Produkte habe.⁴⁰⁰

³⁹² Gilgen, 2011, S.106

³⁹³ Ebd. S.106

³⁹⁴ Ebd. S.106

³⁹⁵ Ebd. S.106

³⁹⁶ Ebd. S.106

³⁹⁷ Ebd. S.106

³⁹⁸ Ebd. S.106

³⁹⁹ Ebd. S.107

⁴⁰⁰ Ebd. S.107

Die Argumente von Brüning und Siermann wurden im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt. Das Reichspatentgesetz fand eine salomonische Lösung für den Ausgleich der Interessen von Erfindern und chemischer Industrie, indem chemische Stoffe von der Patentierbarkeit ausgeschlossen blieben, während die Verfahren zu ihrer Herstellung patentfähig wurden. Gilgen interpretiert dies als einen uneingeschränkten Erfolg des Lobbyings der chemischen Industrie.⁴⁰¹ Der Erfolg des Patentschutzvereins und der Erfolg der chemischen Industrie bei der Ausnahme vom Patentschutz zeigt, wie anfällig das Kaiserreich für Lobbyismus war.

3.3.7. Die Enquetekommission des Bundesrates

3.3.7.1. Die Fragen an die Enquetekommission und ihre Zusammensetzung

Schon 1875 hatte Preußen beim Bundesrat beantragt, eine reichsweite Reform des Patentschutzes zu beraten. Doch lange tat sich nichts. Erst 1876 wurde der Bundesrat dann auf Initiative Bismarcks aktiv.⁴⁰² Am 11. April 1876 beantragte der zuständige Ausschuss für Handel und Verkehr: „Der Bundesrat wolle beschließen:

1. daß Behufs der Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind, auf Kosten des Reichs eine Enquete stattfinde, und zwar in der Weise, daß einzelne zur Beurtheilung jener Verhältnisse besonders geeignete Persönlichkeiten [...] unter Zuziehung von Kommissarien des Reichskanzler-Amts, mündlich vernommen werden;
2. daß die Vorbereitungen dieser Enquete, insbesondere die Auswahl der Sachverständigen, durch das Reichskanzleramt erfolgen; den

⁴⁰¹ Gilgen, 2011, S.108

⁴⁰² Kurz, 2000, S.373

Bundesregierungen anheim zu stellen, ihre Wünsche bezüglich der Auswahl der Sachverständigen binnen kürzester Frist an das Reichskanzler-Amt bekannt zu geben.⁴⁰³

Am 27. 4. 1876 beschloss der Bundesrat die Einsetzung der Enquetekommission.⁴⁰⁴

Der Fragenkatalog zeigt eine große Sachkunde der Fragensteller. Er befindet sich als Anhang 1 am Ende der vorliegenden Arbeit. Zudem wirken die Fragesteller sehr unvoreingenommen. Die Lobbyarbeit des Patentschutzvereins oder des VDI scheint die Richtung des zukünftigen deutschen Patentrechts bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr stark geprägt zu haben. Dieser Einfluss machte sich jedoch bei der Auswahl der Experten bemerkbar. Die einzelnen Landesregierungen konnten eigene Fragen beisteuern.⁴⁰⁵

Das preußische Handelsministerium forderte nach dem Bundesratsbeschluss die einzelnen preußischen Bezirksregierungen auf, Sachverständige zu benennen. Etwas versteckt verlangte das Ministerium von den Bezirksregierungen, Anhänger des Patentschutzes auszuwählen.⁴⁰⁶ Die von der Düsseldorfer Bezirksregierung benannten Sachverständigen waren der Generaldirektor der Sodafabrik Rhenania aus Aachen, Hasenclever, und der Generaldirektor der Stolberger Blei- und Zinkhütte, Landsberg.⁴⁰⁷ Beide waren Mitglieder des Patentschutzvereins.⁴⁰⁸ Hasenclever war sogar Vorstandsmitglied des Patentschutzvereins. Das

⁴⁰³ BArch Berlin R1401/460, Blatt 11

⁴⁰⁴ Heggen, 1975, S.132 und BArch Berlin R1401/460, Blatt 22

⁴⁰⁵ Bayerisches Hauptstaatsarchiv MA 63172, Telegramm vom Innenministerium an den Bundesratsbevollmächtigten von Landgraf vom 10. April 1876

⁴⁰⁶ Heggen, 1975, S.132

⁴⁰⁷ Ebd. S.132

⁴⁰⁸ Ebd. S.132

Reichskanzleramt wählte 26 Sachverständige aus.⁴⁰⁹ Nicht die Mitgliedstaaten entsandten also die Sachverständigen, sondern die Zentralbehörde Reichskanzleramt. Jedoch wurde den Mitgliedstaaten anheimgestellt Vorschläge bezüglich der Auswahl der Sachverständigen an das Reichskanzleramt zu schicken.⁴¹⁰ Sie arbeiteten erstaunlich schnell. Sie tagten nur vom 29.8.-2.9. 1876.⁴¹¹

Der Enquetekommission gehörten als Sachverständige der Direktor der höheren Gewerbeschule Regierungsrat Böttcher aus Chemnitz, Hüttenwerksdirektor Brauer aus Grafenstaden, der Sekretär der Gewerbekammer Dr. Brinkmann aus Hamburg, der Fabrikbesitzer Dr. Brüning aus Höchst a. M., der Generalsekretär des Landes-gewerbevereins Busch aus Darmstadt, der Direktor der Staatsdruckerei Busse aus Berlin, der Kommerzienrat Fleischmann aus Sonneberg, der Generaldirektor der Aktiengesellschaft Rhenania aus Aachen Hasenclever, der Geheime Regierungsrat und Professor Dr. Hofmann aus Berlin, der Seidenfabrikant Huber aus Saargemünd, Professor Dr. Karsten aus Kiel, der Kommissionsrat Kaselowski aus Bielefeld, der geheime Bergrat und Professor Dr. Klostermann aus Bonn, der Fabrikbesitzer Langen aus Köln, Professor der polytechnischen Hochschule Linde aus München, der Fabrikbesitzer Lürmann aus Osnabrück, der Vorstand der Landesgewerbehalle Prof. Meidinger aus Karlsruhe, der Fabrikbesitzer Dr. Möller aus Kupferhammer bei Bielefeld, der Fabrikbesitzer Dr. Rautert aus Mainz, der Fabrikbesitzer Dr. Siemens aus Berlin, der Chemiker Dr. Siermann aus Pommersdorf bei Stettin und der Direktor des bayerischen Gewerbemuseums Dr. Stegmann aus Nürnberg, Der Direktor der Zentralstelle für Gewerbe und Handel Dr. von Steinbeis aus Stuttgart, der Fabrikdirektor Tritscheller aus Lenzkirch, der Patentagent Dr. Wirth aus Frankfurt a. M. und der Kommerzienrat Zimmermann aus Chemnitz an.⁴¹² Den Vorsitz hatte der königlich

⁴⁰⁹ BayHStA München MA 63172

⁴¹⁰ Ebd. MA 63172

⁴¹¹ Heggen, 1975, S.132

⁴¹² HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.3 f.

preußische wirkliche geheime Oberregierungsrat und Ministerialdirektor Dr. Jacobi,⁴¹³ der später auch an den Sitzungen der Reichstagskommission teilnahm. Es fällt auf, dass Unternehmer ein deutliches Übergewicht in der Kommission hatten, während nur relativ wenige Professoren und hohe Verwaltungsbeamte der Kommission angehörten. Mit Werner Siemens und Rudolf Klostermann gehörten der Kommission die exponiertesten Vertreter des Patentschutzvereins an. Der einzige grundsätzliche Patentgegner war der Chemiker Siemann.

3.3.7.2. Die Erste Sitzung – die Grundsatzfrage

Die erste Frage auf dem Programm der Kommission lautete ganz allgemein: „Empfiehlst sich ein gesetzlicher Schutz für Erfindungen?“⁴¹⁴

Als Erster kam Siemann zu Wort. Das Protokoll der Enquetekommission fasst seinen Beitrag folgendermaßen zusammen: „Siemann hält jeden Patentschutz für überflüssig, ja für schädlich und unberechtigt, wie auch das Patentgesetz beschaffen sein möge. Der Erfinder habe kein Recht auf den Schutz seiner Erfindung. Ein solcher Schutz schädige ferner die Industrie, wie er aus seiner Praxis behaupten könne. Soviel Patentgesetze auch beständen, kein einziges sei tauglich. Er empfiehlt daher den Versuch, ohne allen Patentschutz auszukommen. Dies würde für die Industrie vorteilhafter sein.“⁴¹⁵ Dagegen äußerte sich zunächst Wirth und dann Siemens. Siemens erklärte, es gebe Industriezweige, für die die Patentlosigkeit von Vorteil sei. Es seien die Industriezweige welche von der Nachahmung fremder Erfindungen lebten. „Diese Industriezweige sind aber gemeinschädlich; denn wo die Nachahmung gewissermaßen Regel oder wenigstens Usance geworden ist, da kann die Industrie nicht auf die Höhe kommen, die sie haben muß, um der Konkurrenz des Auslandes gewachsen zu

⁴¹³ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.4

⁴¹⁴ Ebd. S.5

⁴¹⁵ Ebd. S.5

sein.“⁴¹⁶ Rautert hielt die Notwendigkeit des Patentschutzes nicht mehr für anfechtbar, nachdem schon das literarische Eigentum und selbst die Geschmacksmuster geschützt seien.⁴¹⁷ Das Protokoll hielt fest, dass er weiter sagte: Eine große Schule behaupte, die Erfindung sei ein Produkt ihrer Zeit, sie gleiche dem wildgewachsenen reifen Apfel und gehöre der Allgemeinheit an, nicht dem, der zufällig vorübergehe und diesen Apfel abbreche. Dem gegenüber erinnere er an eins: In Mainz gebe es viele altrömische Töpfergeschirre, die mit dem Stempel des Fabrikanten versehen sind. Welcher Schritt sei noch von der Herstellung eines Stempels mit festen Buchstaben bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst gewesen; letztere habe schon in jener alten Zeit gleichsam auf dem Präsentierteller gelegen, aber trotzdem keinen Gutenberg gefunden. Hätten Römer und Griechen zur Zeit ihrer geistigen Blüte die Buchdruckerei erfunden, sie wäre schon damals sicher zur richtigen Zeit gekommen und es wäre gewiß keine zu große Belohnung gewesen, wenn dem Erfinder auf 15 Jahre ein Patent erteilt worden wäre.⁴¹⁸ Die prinzipielle Notwendigkeit des Patentschutzes wurde von der Enquetekommission mit nur einer Gegenstimme – der von Siermann - bejaht.⁴¹⁹

Als nächstes ging der Vorsitzende zur Frage II verbunden mit Frage III d über.⁴²⁰ Es ging darum, was überhaupt Gegenstand eines Patents sein könne. Dabei entwickelte sich eine Diskussion über die Frage, ob die chemische Industrie vom Patentrecht ausgenommen sein sollte.⁴²¹ Hasenclever setzte sich dafür ein, auch die chemische Industrie ins Patentwesen zu integrieren.⁴²² Er sagte jedoch, der Patentschutz habe in der chemischen Industrie eine gewisse Grenze „als eine

⁴¹⁶ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.5 f.

⁴¹⁷ Ebd. S.6

⁴¹⁸ Ebd. S.6

⁴¹⁹ Ebd. S.8

⁴²⁰ Ebd. S.8

⁴²¹ Ebd. S.8

⁴²² Ebd. S.8

chemische Reaktion als solche nicht zu patentieren sei, sondern nur deren Verwerthung für einen gewissen Zweck.“⁴²³

Brüning dagegen wollte die chemische Industrie ganz vom Patentschutz ausgeschlossen sehen. Er argumentierte industriepolitisch. Den Erfolg der deutschen chemischen Industrie führte er auf den fehlenden Patentschutz zurück, während er die Schwäche der britischen und französischen chemischen Industrie auf den dortigen Patentschutz zurückführte.⁴²⁴ Die Mehrheit darunter auch Rudolf Klostermann sprach sich jedoch für den Schutz chemischer Verfahren bei Ausschluss der Patentierung der chemischen Reaktionen selbst aus.⁴²⁵ Dabei wurde immer industriepolitisch argumentiert und nicht mit dem theoretischen Argument, dass die chemischen Stoffe und Reaktionen selbst Erfindungen der Natur und nicht eines Menschen sind.

Siermann und Möller argumentierten gegen einen Ausschluss der chemischen Erfindungen, weil die Chemieindustrie nicht exakt von anderen Industrien abzugrenzen sei. Als Beispiele wurden Glasindustrie und Metallurgie genannt.⁴²⁶

Am Ende stand Brüning mit seinem Ziel des Ausschlusses der chemischen Industrie vom Patentschutz alleine.⁴²⁷

Als nächstes wandte sich die Enquetekommission der Auflistung der patentierbaren Gegenstände zu. Dabei entschieden sich alle, nach belgischem Vorbild, für eine möglichst allgemeine Fassung ohne Auflistung der patentfähigen Gegenstände.⁴²⁸

Die Diskussion kreiste dann um den Ausschluss bestimmter Gegenstände. Dabei waren sich die Vertreter des Patentschutzvereins nicht einig. Klostermann trat für

⁴²³ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.8

⁴²⁴ Ebd. S.9

⁴²⁵ Ebd. S.10

⁴²⁶ Ebd. S.11

⁴²⁷ Ebd. S.11

⁴²⁸ Ebd. S.12

den Ausschluss von Arzneimitteln ein, weil „die meisten Patente dieser Art nur als Mittel der Reklame ausgebeutet werden.“⁴²⁹ Siemens war gegen den prinzipiellen Ausschluss der Arzneimittel, da „die volle Vorprüfung alle Gegenstände der bloßen Reklame beseitigen werde. Die meisten derartigen Mischungen seien gar keine patentfähigen Erfindungen.“⁴³⁰ Am Ende der Besprechung traten nur zwei Sachverständige (Klostermann und Brinkmann) für den Ausschluss der Arzneimittel vom Patentschutz ein. Die Mehrheit wollte den Patentschutz auch für Arzneimittel.⁴³¹ Doch darin folgte der Gesetzgeber der Kommission nicht.

In der Kommission herrschte Einigkeit darin, Erfindungen, die nach den Naturgesetzen unmöglich sind, vom Patentschutz auszuschließen. Man war sich jedoch uneinig über die Frage, ob eine solche Klausel ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden solle.⁴³² Zudem waren sich Alle einig, dass bloße Formveränderungen nicht patentfähig sein sollten, da Formgestaltung keine Erfindung sei und Formen bereits durch das Musterschutzgesetz geschützt seien.⁴³³

Einhellig beschlossen die Sachverständigen, dass sie Erfindungen, die nur eine Kombination bekannter Gegenstände oder Verfahrensweisen darstellten, nicht vom Patentschutz ausschließen wollten.⁴³⁴

Sie stimmten auch darin überein, dass der Patentinhaber das alleinige Recht der Herstellung und des Handels mit den patentierten Gegenständen haben sollte. Bei der Benutzung von im Ausland hergestellten Gegenständen, die im Inland patentiert waren, waren die Sachverständigen gespalten. Elf wollten die Benutzung solcher Gegenstände ganz allgemein verboten wissen, zehn, darunter

⁴²⁹ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.12

⁴³⁰ Ebd. S.12

⁴³¹ Ebd. S.13

⁴³² Ebd. S.13

⁴³³ Ebd. S.13

⁴³⁴ Ebd. S.13 f.

Siemens und Klostermann, wollten nur die Benutzung zu gewerblichen Zwecken verbieten.⁴³⁵

3.3.7.3. Die zweite Sitzung - der Lizenzzwang

In der zweiten Sitzung, am 30. August 1876, stand als erstes die Frage des Lizenzzwangs auf der Tagesordnung, die schon den Patentschutzverein entzweit hatte. Als erster ergriff Wirth das Wort und wandte sich entschieden gegen den Lizenzzwang. Er erklärte „die Lizenz führt hier zur indirekten Aufhebung des Patents. Wie soll ferner die Lizenzgebühr festgesetzt werden?“⁴³⁶

Siemens hielt dagegen. Er sagte: „Der Lizenzzwang ist allerdings ein Eingriff in das Recht des Erfinders, aber ein so nothwendiger, daß er nicht umgangen werden kann. Zunächst zwingt dazu die Rücksicht auf die Industrie. Dieselbe geht heute so rasch und sprungweise vorwärts, daß durch Monopolisierung der Erfindungen und durch Mißbrauch des Patentrechts wichtige Industriezweige großen Gefahren und Schädigungen ausgesetzt sind. Hiergegen muss der Staat Vorkehrungen treffen. Eine weitere Gefahr droht vom Auslande. Die Erfindungsthätigkeit ist in England, Amerika und Frankreich weit mehr entwickelt als bei uns. Wenn die Zahl der von dort hier angemeldeten Patente bisher mäßig war, so lag das an dem ungenügenden Erfindungsschutz in Deutschland. Die Zahl wird sich bei einer anderen Gesetzgebung bedeutend steigern, wir werden mit einer Masse fremder, namentlich amerikanischer Patente überschwemmt werden. Diese Patente werden nicht genommen werden, um in Deutschland Fabriken anzulegen, sondern um die betreffende Fabrikation im Auslande uns gegenüber zu monopolisieren und uns die fertigen Produkte zuzuführen. Einer solchen Gefahr muß entgegengetreten werden. Dazu genügt es aber nicht, daß der ausländische Patentnehmer etwa

⁴³⁵ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.14 f.

⁴³⁶ Ebd. S.16

durch Anlage einer Scheinfabrik den Nachweis führt, daß im Inlande ein kleiner Betrieb eingerichtet ist und im Gange bleibt, durch welchen die Erfindung ausgenutzt wird. [...] Die Verpflichtung zum Nachweis der Ausführung der Erfindung im Inlande kann der drohenden Beeinträchtigung durch das Ausland nur dann wirksam entgegensteuern, wenn sie sehr streng gehandhabt wird; man muß dann den Nachweis einer Fabrikation von dem Umfange fordern, daß sie den Bedarf des Inlandes deckt.

Alle diese mit Bedenken verbundenen Maßregeln werden in wirksamer Weise ersetzt durch den vom Patentschutzverein vorgeschlagenen unbedingten Lizenzzwang. Seine Durchführbarkeit ist schwierig, aber es bleibt zu hoffen, daß die Praxis der Behörden und Gerichte über einen großen Theil der Schwierigkeiten forthelfen und einen Modus vivendi herbeiführen wird. Die Lizenzgebühr ist nach dem Nutzen der Erfindung abzustufen. In England erhält der Erfinder vom Lizenznehmer meist $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Gewinns. In Amerika besteht der Lizenzzwang schon jetzt, wenigstens insofern, als die Gerichte die Klage wegen Patentverletzung abweisen, wenn eine annehmbare Lizenzofferte von dem Erfinder abgelehnt worden war. [...] Durch den Vorsprung von fünf Jahren, wie ihn der Patentschutzverein dem Erfinder sichern will, ist dem Interesse des letzteren vollständig genügt, andererseits können diese 5 Monopoljahre nicht von wesentlichem Nachtheil für die inländische Industrie sein.“⁴³⁷

Es ist erstaunlich, dass Werner Siemens als Vorsitzender des Patentschutzvereins weniger bei der Durchsetzung des Patentschutzes hervortrat als bei dessen Einschränkung durch den Lizenzzwang.

Mehrere Sachverständige traten gegen Siemens auf. Darunter auch Wirth. Er beklagte vor allem die soziale Benachteiligung ärmerer Erfinder, die der Konkurrenz durch Lizenznehmer nicht gewachsen seien, während der reiche Erfinder solche Konkurrenz nicht zu fürchten brauche. Zudem wies er darauf hin,

⁴³⁷ HStA Stuttgart E74 250, Bericht der Enquetekommission, S.16 f.

dass es unmöglich sei, die Höhe der Lizenzgebühr festzustellen.⁴³⁸ Rautert schlug einen eingeschränkten Lizenzzwang vor, der nur bei ungenügender Ausführung im Inland greifen sollte. Eine ungenügende Ausführung im Inland sei dann anzunehmen, wenn der patentierte Gegenstand aus dem Ausland eingeführt werde.⁴³⁹

Unterstützung erhielt Siemens von seinem Patentschutzvereinspartner Rudolf Klostermann.⁴⁴⁰ Er argumentierte: „Die Lizenzverpflichtung setzt allerdings an Stelle des Monopols etwas anderes. Sie sichert dem Erfinder nur eine Belohnung, die er von jedem, der das Patent benutzen will, fordern kann. Auf mehr hat der Erfinder auch keinen Anspruch und die natürliche Erwerbsfreiheit darf nicht weiter beschränkt werden, als die Sicherung seines Anspruchs erfordert.“⁴⁴¹

Der Vorsitzende hob die Bedenken hervor, die sich gegen den Vorschlag des Patentschutzvereins erhoben hatten. Er stellte fest: „Der Patenthof würde vor einer Reihe unlösbarer Fragen stehen.“⁴⁴² Nach welchem Maßstab solle die Lizenzgebühr festgesetzt werden? Nach dem Reingewinn? Oder nach den Kosten, die der Erfinder gehabt hatte? Müsse ferner ein kleiner Fabrikant die gleiche Lizenzgebühr bezahlen wie ein großer? Der Patenthof müsse wohl einen vollständigen Vertrag vorschreiben. In der bisherigen Diskussion sei vorausgesetzt worden, dass es um ein klares Objekt gehe. Dies sei aber nicht der Fall; denn die Lizenz habe einen anderen Preis je nachdem ob die Ausführung nur einer Person überlassen werde, oder ob weitere Lizenzen vergeben würden. Solle aber zur Bedingung gemacht werden können, dass ein Dritter nicht zuzulassen sei, dann habe das ganze Lizenzsystem kaum eine Bedeutung.⁴⁴³ Der Vorsitzende hielt den Lizenzzwang in der juristischen Praxis für nicht durchführbar und schlug als

⁴³⁸ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.18

⁴³⁹ Ebd. S.18 f.

⁴⁴⁰ Ebd. S.19

⁴⁴¹ Ebd. S.19

⁴⁴² Ebd. S.20

⁴⁴³ Ebd. S.20

Alternative zum Lizenzzwang den § 26 des neuen britischen Patentgesetzentwurfes aus dem selben Jahr vor. Darin wurde ein sehr starker Ausführungszwang vorgesehen.⁴⁴⁴

Rudolf Klostermann erklärte dagegen, dass der Lizenzzwang sehr wohl juristisch durchführbar sei. Seine Argumente zeigten aber keine Antworten auf die vom Vorsitzenden aufgeworfenen Fragen auf.⁴⁴⁵ Der hielt seine Bedenken denn auch aufrecht. Bestärkt wurden die Bedenken gegen den Lizenzzwang von Zimmermann. Er erklärte, dass die Erfindungen im Maschinenbau nach der Patentierung noch jahrelange Verbesserungsarbeiten erforderten, um nutzbringend zu sein. Würde dann nach drei- oder fünf Jahren der Lizenzzwang eintreten, so würden manche Erfinder lieber von vornherein auf ein Patent verzichten.⁴⁴⁶ Der Elsass-Lothringer Brauer erklärte, dass ein Reichsgesetz keinesfalls größere Nachteile für die Erfinder bieten dürfe als die bestehenden Patentgesetze. Er sagte: „Wollte man in Elsaß-Lothringen den Lizenzzwang einführen, so würde man große Erbitterung und Mißstimmung erregen.“⁴⁴⁷ Mit dem französischen Gesetz (das dort noch immer galt) sei man dort trotz seiner Mängel zufrieden.

Einen originellen Vorschlag zum Lizenzzwang machte der württembergische Sachverständige Ferdinand von Steinbeis. Er beschäftigte sich mit der Frage, wie im Falle der Zwangslizenz der angemessene Preis für eine Lizenz ermittelt werden könnte. Er schlug vor: „Man verlange vom Erfinder, daß er an die Patentbehörde denjenigen Betrag als Gebühr für die Ertheilung des Patents entrichte, den er für die Ertheilung einer Lizenz von anderen fordern wolle. Der Erfinder sei dann verpflichtet, zu diesem Betrage seine Erfindung an jedermann abzulassen. Hierdurch werde auch die Unbilligkeit einer gleichen Patentgebühr für große und kleine Erfindungen beseitigt. Es sei doch ein Unterschied, ob sich jemand eine

⁴⁴⁴ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.21

⁴⁴⁵ Ebd. S.21

⁴⁴⁶ Ebd. S.22

⁴⁴⁷ Ebd. S.23

neue Maschine oder einen neuen Nußknacker patentiren lasse.“⁴⁴⁸ Zudem argumentierte von Steinbeis für sein Konzept sozial: „Die Arbeiter würden zum Denken und Erfinden angeregt und nicht durch hohe Patentabgaben zurückgeschreckt.“⁴⁴⁹ Außerdem meinte von Steinbeis, dass durch sein System der Lizenzen der Ausführungszwang hinfällig werde, was er jedoch nicht weiter begründete. Zunächst sah es so aus als könne der Steinbeissche Vorschlag sich durchsetzen. Stegmann ergriff das Wort zu seinen Gunsten. Doch dann wandte sich Werner Siemens dagegen. Siemens störte sich daran, dass jede Lizenz gleich viel kosten sollte. Er bemerkte, dass in Ländern mit längerer Patentpraxis die Höhe der Lizenzgebühr vom Umfang der Produktion abhängig gemacht werde, die Lizenzgebühr zum bsp. pro Tonne Stahl erhoben werde, so dass ein kleiner Lizenznehmer durch die Lizenzgebühr nicht stärker bedrückt werde als ein Großer.⁴⁵⁰

Dann erhoben sich mit Möller und Lürmann Stimmen, die grundsätzlich gegen den Lizenzzwang argumentierten. Sie erklärten, dass die Gründe für den Lizenzzwang zugleich gegen den Patentschutz selbst sprächen. Zudem meinten sie, dass durch die zunehmende Spezialisierung der Wirtschaft immer mehr Erfindungen gemacht würden, die nur für einen kleinen Kreis von Unternehmen, vielleicht nur für ein einziges interessant seien. Daher könne der Preis der Lizenz nicht durch Angebot und Nachfrage geregelt werden.⁴⁵¹

Zum Schluss der Debatte wandte sich Fleischmann noch einmal grundsätzlich gegen den Lizenzzwang. Bei der folgenden Abstimmung zeigten sich die Sachverständigen vollkommen gespalten. Brauer, Fleischmann, Huber, Siemann, Wirth und Zimmermann stimmten gegen jegliche Schutzmaßnahmen, um die gemeinschädliche Wirkung von Patenten zu verhindern. Brüning, Busch, Klostermann, Siemens und Stegmann sprachen sich für den unbedingten

⁴⁴⁸ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.23

⁴⁴⁹ Ebd. S.23

⁴⁵⁰ Ebd. S.24

⁴⁵¹ Ebd. S.24 f.

Lizenzzwang aus. Von Steinbeis sprach sich für seinen eigenen Vorschlag aus. Die übrigen wollten einen bedingten Lizenzzwang (in Zusammenhang mit dem Ausführungszwang).⁴⁵² Das von Werner Siemens vertretene Konzept der Zwangslizenz fand schließlich keine Mehrheit in der Kommission.⁴⁵³ Dennoch stand das von Siemens vertretene Konzept später im Gesetz.

3.3.7.4. Die dritte Sitzung – das Erteilungsverfahren

In der dritten Sitzung ging es um das Verfahren der Patenterteilung, also im Kern um die Frage nach Anmeldeverfahren oder Vorprüfungsverfahren. Der Vorsitzende setzte das preußische Verfahren als bekannt voraus und bat die Sachverständigen aus den nicht-preußischen Ländern, die Erfahrungen mit den in ihren Ländern geltenden Verfahrensregeln darzustellen. Für Elsaß-Lothringen, in dem noch immer das französische Patentgesetz von 1844 galt, sprach der Sachverständige Brauer. Das in Elsaß-Lothringen geltende französische Patentrecht funktionierte nach dem Anmeldeverfahren. Brauer erklärte, dass dies dazu führe, dass es in Elsaß-Lothringen viele unnütze Patente gebe, dass daraus jedoch keine nennenswerten Übelstände erwachsen seien.⁴⁵⁴

Meidinger stellte das in Baden geltende Vorprüfungsverfahren dar. In Baden wurden eingehende Patentgesuche vom Polytechnikum auf Neuheit geprüft. Diese Prüfung erweise sich oft als schwierig, er halte es für bedenklich, auf Grund einer solchen Prüfung ein Patentgesuch abzuweisen.⁴⁵⁵ Er empfahl stattdessen eine konsultative Vorprüfung und ein Aufgebot des Patentantrags, das zu veröffentlichen sei und so innerhalb einer bestimmten Frist angegriffen werden könne. Nach Ablauf der Einspruchsfrist solle das Patent dann nicht mehr

⁴⁵² Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.25

⁴⁵³ Heggen, 1975, S.132 f.

⁴⁵⁴ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.26

⁴⁵⁵ Ebd. S.26

angreifbar sein. Dadurch erhoffte er sich eine größere Rechtssicherheit als beim reinen Anmeldeverfahren, bei dem ein Patent oft im Prozesswege aufgehoben werde.⁴⁵⁶

Von Steinbeis erläuterte die württembergische Patentpraxis. In Württemberg fand eine Vorprüfung durch eine Patentkommission statt. Sie bestand aus mindestens zwei Technikern und einigen Administrativbeamten. Sie prüfte auf Neuheit und gab in Zweifelsfällen dem Patentgesuch statt. Medikamente waren in Württemberg von der Patentierung ausgeschlossen.⁴⁵⁷

Linde stellte das Bayerische Patentrecht vor. Dort fand eine Vorprüfung durch einen Ausschuss des polytechnischen Vereins statt, der aus Industriellen und Lehrern der technischen Schulen bestand. Patentgesuche wurden nur abgelehnt, wenn sie offensichtlich nicht neu oder nicht ausführbar seien. Dennoch würden etwa 40% aller Patentgesuche von vornherein abgelehnt. Er sprach sich für ein Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren aus.⁴⁵⁸

Busch erklärte das Verfahren in Hessen-Darmstadt. Dort gelte eine milde Vorprüfung durch die Zentralstelle für Gewerbe, die bei Bedarf Spezialtechniker hinzuziehe. Die Zahl der Patente sei in Hessen-Darmstadt recht hoch. Busch setzte sich für Vorprüfungs- und ein eingeschränktes Aufgebotsverfahren ein. Er wollte beim Aufgebot nicht die Beschreibung des Patentbesitzes, sondern nur den Zweck der Erfindung veröffentlichen, damit nicht ein anderer die Patentbeschreibung nützen könne um im Ausland ein Patent zu erlangen.⁴⁵⁹

Das sächsische Verfahren stellte Böttcher vor. Er erklärte, die dortige Vorprüfung sei noch milder als die in Bayern. Allerdings seien von den 4300 Patenten, die in den letzten 50 Jahren erteilt worden waren, nur 151 über die Dauer von fünf Jahren hinaus verlängert worden. Auf 1000 Patente gebe es in Sachsen jährlich nur sechs

⁴⁵⁶ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.26

⁴⁵⁷ Ebd. S.27

⁴⁵⁸ Ebd. S.27 f.

⁴⁵⁹ Ebd. S.28

bis sieben Patentstreitigkeiten. Die Zahl der zurückgenommenen Patente sei ebenfalls gering. Im Zeitraum von 1825 bis 1875 seien nur 0,8% der Patente zurückgenommen worden. Das Verfahren habe sich also im Ganzen bewährt.⁴⁶⁰

Rudolf Klostermann erläuterte das vom Patentschutzverein vorgeschlagene Verfahren. Er sagte: „Die erste prinzipielle Frage ist die: Wer soll über das Recht des Erfinders entscheiden, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht? In Preußen und Sachsen, wo ein Vorprüfungsverfahren besteht, ausschließlich erstere. Das vom Staat erteilte Patent ist vor Gericht unanfechtbar, letzteres kann seine Gültigkeit nicht prüfen. Umgekehrt im Anmeldesystem. Hier erwirbt der Erfinder das Patent unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Gericht. Diese Kompetenz der Gerichte ist unumgänglich notwendig. Jeder muß befugt sein, das Patent im Rechtswege anzu- fechten, wie auch der Rechtsweg gegen Verweigerung des Patents offenstehen muß. Die zweite prinzipielle Frage ist die, ob eine Bekanntmachung der patentierten Erfindung erfolgen soll. Diese wird unerlässlich sein. Wie kann man sonst Patentverletzungen bestrafen?“⁴⁶¹ Dann wandte sich Klostermann, wegen der geringen Rechtssicherheit, gegen das Anmeldeverfahren. Die Ausfertigung des Patents besage dabei sehr wenig. Die Gültigkeit des Patents werde erst im Nachhinein vor den Gerichten erwiesen. Klostermann verwies auf die Praxis in Frankreich, wo ein Patentinhaber während der Laufzeit seines Patentes 147 Prozesse führen musste. Dieses Verfahren, so Klostermann, sei „offenbar unzweckmäßig.“⁴⁶² Er sagte: „Wir müssen also ein Verfahren suchen, durch welches gleichzeitig mit der Ertheilung des Patents die Gültigkeit desselben festgestellt wird. Dies ist das Aufgebotsverfahren, bei welchem gleich nach der Anmeldung die volle Veröffentlichung erfolgt. Die Gefahren der letzteren sind nicht so groß für den Erfinder, wie sie geschildert werden. Entweder sind die gesetzlichen Bedingungen der Patentierung vorhanden und dann schadet die

⁴⁶⁰ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.28

⁴⁶¹ Ebd. S.28

⁴⁶² Ebd. S.29

Bekanntmachung nichts – oder sie fehlen und dann hat der Bewerber überhaupt kein Recht auf Schutz für seine Arbeit. Beim Aufgebot wird ferner die Vorprüfung in die Hände der Interessenten gelegt, welche alle Mittel besitzen, um die Neuheit festzustellen. Hier ist Gewähr geleistet, daß sofort ermittelt wird, ob der Anspruch auf Neuheit begründet ist oder nicht.“⁴⁶³

Klostermann warf dann die Frage auf, wie der Erfinder beim Aufgebotsverfahren zwischen der Patentanmeldung und der Patenterteilung geschützt werden könne, und sprach sich für einen provisorischen Schutz nach der Patentanmeldung aus.

Auch Hasenclever - ebenfalls Mitglied des Patentschutzvereins - trat für ein kombiniertes Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren ein.⁴⁶⁴ Er prangerte zwei Hauptübelstände des Anmeldeverfahrens an: Erstens, dass es eine Vielzahl unnützer Patente produziere, die für die Industrie, wenn nicht schädlich, so zumindest lästig seien. Zweitens, weil es den Erfinder zu einer Vielzahl von Prozessen zwingt, was vor allem den armen Erfinder beeinträchtige. Deshalb sei die Vorprüfung verbunden mit dem Aufgebot unbedingt notwendig. Er trat jedoch dafür ein die Veröffentlichung um sechs Monate aufzuschieben, damit der Erfinder Zeit habe, auch im Ausland ein Patent zu suchen.⁴⁶⁵

Für das Anmeldesystem trat Rautert ein. Er habe die Ansichten der hessischen Industriellen gesammelt und das Ergebnis sei, dass eine Vorprüfung zwar wünschenswert, aber in der Praxis unausführbar sei. Der Erfinder sei der Willkür der Behörde ausgeliefert. Zudem führe die Veröffentlichung dazu, dass die Erfindung bei einer Ablehnung des Patents durch die Bekanntmachung für den Erfinder verloren sei. Die vom Patentschutzverein befürchtete hohe Zahl unnützer Patente beim Anmeldeverfahren werde durch jährlich steigende Patentgebühren begrenzt.⁴⁶⁶

⁴⁶³ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.29

⁴⁶⁴ Ebd. S.29

⁴⁶⁵ Ebd. S.29 f.

⁴⁶⁶ Ebd. S.30

Auch Wirth sprach sich für das Anmeldesystem aus. Er verwies auf die Erfahrungen in Frankreich, Belgien und Österreich, wo es nicht zu den Übelständen geführt habe, und wandte sich vor allem gegen das Aufgebotsverfahren. Auf keinen Fall dürfe es eine Bekanntmachung vor einer endgültigen Patenterteilung geben. Eine solche Bekanntmachung würde dem Erfinder die Möglichkeit nehmen im Ausland ein Patent zu erlangen.⁴⁶⁷

Zimmermann bekämpfte das vom Patentschutzverein vorgeschlagene Verfahren deshalb, weil es den Erfinder zwingt seine Erfindung zu veröffentlichen, bevor er ein Patent sicher erlangt habe.⁴⁶⁸

Siemens erwiderte auf die Angriffe gegen das kombinierte Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren: Wenn die Veröffentlichung der Erfindung aufgeschoben werden solle bis das Patent vollkommen sicher sei, so könne sie nie erfolgen, weil das Patent immer angegriffen werden könne. Es sei ein Unding ein Patent zu erteilen auf eine Sache, die niemand kenne.⁴⁶⁹

Zimmermann intervenierte erneut gegen das Aufgebotsverfahren und erklärte, dass seine Haltung von den vierzig größten Firmen in Chemnitz, sowie vom sächsischen Maschinenfabrikantenverein geteilt werde.⁴⁷⁰

Für Vorprüfung, aber ohne Aufgebot trat Möller auf. Die Prüfung müsse ohnehin stattfinden, wenn nicht bei der Patenterteilung, so später vor Gericht. Eine Prüfung sei sehr wohl möglich, wenn die Patentbehörde, wie in Bayern tüchtige Leute aus allen Zweigen der Industrie heranziehe.

Keinesfalls dürfe aber eine Publikation der Erfindung stattfinden, bevor das Patent erteilt sei. Zunächst solle nur eine kurze Bekanntmachung veröffentlicht werden. Erst nach der Erteilung des Patents solle die volle Publikation erfolgen. Zudem

⁴⁶⁷ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.30

⁴⁶⁸ Ebd. S.30

⁴⁶⁹ Ebd. S.31

⁴⁷⁰ Ebd. S.31

müsse eine Klagemöglichkeit gegen die Ablehnung eines Patentgesuchs geschaffen werden.

Brinkmann trat für das Anmeldeverfahren ein. Dieses müsse verbunden sein mit einer vollen Veröffentlichung einer genauesten Patentbeschreibung. Daher müsse eine formale Prüfung der Patentbeschreibung erfolgen.⁴⁷¹

Busse setzte sich für das Vorprüfungsverfahren aber gegen das Aufgebotsverfahren ein. Zudem forderte er, dass die Prüfer Beamte der Patentbehörde sein müssten. Denn andere Industrielle stünden dem Patentsucher als Konkurrenten gegenüber. Daher seien für einzelne Zweige der Industrie in der Patentbehörde Kommissionen zu bilden. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Kommission solle der Patentsucher sich als zweite Instanz an das Plenum der Patentbehörde wenden können, das eine Ablehnung nur bei Einstimmigkeit aussprechen dürfen sollte.⁴⁷²

Fleischmann dagegen wollte gerade die Konkurrenten des Erfinders, in Gestalt der Handels- und Gewerbekammern, zur Prüfung heranziehen. Ein Argument, wie man die Missgunst der Konkurrenten ausschließen könnte, hatte er allerdings nicht. Er behauptete es einfach.⁴⁷³

Brinkmann wandte sich strikt gegen dieses Verfahren. Erstens glaubte er, dass diese Einrichtungen nicht in der Lage seien, die Neuheit einer Erfindung zu beurteilen und sich deshalb mit Expertengruppen verstärken müssten. Dadurch aber schaffe man eine Vielzahl kleiner Patentämter ohne konstante Praxis. Zweitens würde dieses Verfahren bedeuten, dass der Erfinder seine Erfindung den Geschäftskonkurrenten offenbaren müsse, bevor er ein Patent erlangt habe.⁴⁷⁴

⁴⁷¹ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.32 f.

⁴⁷² Ebd. S.33

⁴⁷³ Ebd. S.34

⁴⁷⁴ Ebd. S.34

Für das Aufgebotsverfahren äußerten sich zuerst Böttcher und dann noch einmal Siemens. Letzterer wandte sich gegen das Anmeldesystem, weil in diesem Verfahren das Patent anfänglich nur einen geringen Wert habe und sich dies erst ändere, wenn der Erfinder in einer Reihe von Prozessen die Gültigkeit des Patents erkämpft habe. Für arme Erfinder sei es schwierig, dafür die nötigen Mittel aufzutreiben. Gerade für ärmere Erfinder habe das Aufgebotsverfahren große Vorteile: „Hier wo alle Einsprüche vor der definitiven Ertheilung des Patents aufgefördert werden, hervorzutreten, werde die Erfindung sofort einer Probe unterworfen. Das aufgrund dieser Probe ertheilte Patent genieße eine größere Achtung und dies sei insofern ein erheblicher nationalökonomischer Vortheil, als daraufhin die praktische Durchführung der Erfindung kräftiger und mit größerer Zuversicht aufgenommen werden könne.“⁴⁷⁵

Siermann erklärte sich für das Aufgebotsverfahren. Er wandte sich jedoch gegen das vom Patentschutzverein vorgeschlagene Konzept zweier Patentbehörden – des Patentamts und des Patenthofs. Beide zusammen würden eine größere Zahl von Sachverständigen erfordern, als tatsächlich angestellt werden könnten.⁴⁷⁶ Auch Zimmermann argumentierte gegen die Dopplung der Patentbehörden. Da die Appellation in Wirklichkeit nur gegen die Sachverständigen gehe, genüge es, wenn andere Experten gehört werden. Er wandte sich jedoch gegen das Aufgebotsverfahren. Die vollständige Offenlegung gebe die Erfindung dem Auslande preis, wenn der Erfinder nicht gleichzeitig in allen Ländern um ein Patent nachsuche. Dies aber verursache hohe Kosten. Er empfahl daher eine beschränkte Veröffentlichung, die den wesentlichen Inhalt der Erfindung klarstelle, aber ohne die Ausführung zu ermöglichen.⁴⁷⁷ Klostermann wiederholte noch einmal die Argumente für das vom Patentschutzverein vorgeschlagene Verfahren aus Vorprüfung und Aufgebot.

⁴⁷⁵ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.35

⁴⁷⁶ Ebd. S.35

⁴⁷⁷ Ebd. S.35 f.

Am Schluss der Debatte konstatierte der Vorsitzende, dass Einstimmigkeit darüber herrsche, dass unter allen Umständen eine formelle Prüfung stattfinden müsse, ob die Patentbeschreibung klar herausstelle, was als Erfindung beansprucht werde. Ebenso herrsche Übereinstimmung darüber, dass spätestens nach der Erteilung des Patents eine vollständige Publikation erfolgen müsse, welche dem Fachmann die Ausführung gestatte. Die Mehrheit erklärte sich dann für das folgende Verfahren: Formelle und materielle Prüfung des Gesuchs durch die Patentbehörde; provisorischer Schutz und Offenlegung der Erfindung; danach Entscheidung der Patentbehörde; gegen letztere Rekurs an eine andere Abteilung oder an das Plenum der Patentbehörde oder auch an eine gesonderte Behörde, die neue Sachverständige hinzuzieht. Der provisorische Schutz hat den Effekt eines im Anmeldeverfahrens erlangten Patents. Dritte können die Aufhebung des Patents beantragen. Für dieses Verfahren stimmten 14 Sachverständige, darunter auch die Vertreter des Patentschutzvereins. Für das reine Anmeldeverfahren stimmten nur zwei Sachverständige, nämlich Rautert und Wirth.⁴⁷⁸

3.3.7.5. Die vierte Sitzung – Ausführungszwang und Neuheitsbegriff

Am 1. September traf man sich zur vierten Sitzung. Dabei ging es zunächst darum, wer als Erfinder angesehen werden sollte. Man war sich schnell einig, dass derjenige, der einen Patentantrag stelle, solange als Erfinder angesehen werden sollte, bis ein anderer käme und nachweise, dass dieser ihm die Erfindung entwendet habe.⁴⁷⁹

⁴⁷⁸ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.37 f.

⁴⁷⁹ Ebd. S.39

Dann wandte man sich den Einführungspatenten zu. Dabei nahm Werner Siemens eine widersprüchliche Position ein. Zuerst wandte er sich explizit gegen Einführungspatente. Als er aber gefragt wurde, ob für eine ausländische Erfindung nur der ausländische Patentinhaber in Deutschland ein Patent bekommen solle, sagte er Nein. Der Anmelder (egal welcher) solle als Erfinder präsumiert werden. Der ausländische Patentinhaber könne ein solches Patent entweder im Erteilungsverfahren oder später im Rechtsweg angreifen.⁴⁸⁰

Nach kurzer Diskussion resümierte der Vorsitzende Jacobi: „Prinzipiell soll nur der Erfinder ein Patent erlangen; Als Erfinder ist der erste Anmelder zu präsumieren; Streitigkeiten über die Erfinderqualität sind im Rechtswege auszutragen.“⁴⁸¹ Ohne weitere Diskussion bestand Einigkeit darüber, dass alle Rechtssubjekte – auch juristische Personen und Ausländer – patentberechtigt sein sollten. Die ausländischen Erfinder seien den Inländern gleichzustellen, nur müssten sie im Inland einen Rechtsvertreter benennen.⁴⁸²

Die Diskussion ging zur Frage des Ausführungszwangs über. Jacobi stellte die entsprechende bestehende Praxis in Preußen dar und äußerte sich kritisch über den Sinn dieser Regelung. Möller und Rautert setzten sich für den Ausführungszwang ein, da sonst eine Überschwemmung mit englischen und amerikanischen Patenten drohe, die in Deutschland nicht ausgeführt würden und so die Entwicklung der deutschen Industrie schädigten. Auch Werner Siemens und Rudolf Klostermann warnten vor der Gefahr, dass eine Flut ausländischer Erfindungen in Deutschland nur patentiert würde, um die Ausführung in Deutschland zu verhindern. Daher sei der unbedingte Lizenzzwang erforderlich.⁴⁸³

Um die Ausführung im Inland sicherzustellen, enthielt das französische Patentrecht eine Klausel, die die Einfuhr von Patentgegenständen untersagte.

⁴⁸⁰ HStA Stuttgart E74 250, Bericht der Enquetekommission, S.39

⁴⁸¹ Ebd. S.40

⁴⁸² Ebd. S.40

⁴⁸³ Ebd. S.40

Über diese Klausel entspann sich eine Diskussion. Die Mehrheit sprach sich für eine ähnliche Regelung in Deutschland aus. Die Einfuhr patentierter Gegenstände solle als Beweis ungenügender Ausführung im Inlande gelten zumal, wenn sich im Inland jemand als Lizenznehmer angeboten habe und vom Patentinhaber abgewiesen worden sei. In diesem Falle solle die Aufhebung des Patentes erfolgen. Für diese Regelung stimmten alle Vertreter des Patentschutzvereins.⁴⁸⁴

Als nächstes kam die Dauer der Patente zur Sprache. Werner Siemens setzte sich für eine Höchstdauer von fünfzehn Jahren ein. Außerdem war er dagegen, dass die Patentdauer bei Erfindungen aus dem Ausland auf die Dauer des ausländischen Patents beschränkt werde. Eine Reihe von Sachverständigen sprach sich für eine längere Patentdauer aus. Für manche großen Erfindungen bräuchte man mehr Zeit, um sie umzusetzen. Die Diskussion kreiste dann um eine Unterscheidung zwischen kleineren und größeren Erfindungen mit unterschiedlichen Patentlaufzeiten. Siemens wandte sich gegen eine solche Unterscheidung, obgleich sie „verlockend“ sei, da sie international noch nicht genügend erprobt sei.⁴⁸⁵

Als nächstes ging es im gleichen Zusammenhang um die Patentgebühren. Dabei beriet man auch über die Frage, ob die Patentgebühr mit der Erteilung des Patents komplett bezahlt werden solle oder ob die Gebühren gestaffelt über die Laufzeit des Patents zu bezahlen seien. Linde vertrat den Vorschlag des Patentschutzvereins für eine gestaffelte Gebühr, da dadurch unnütze Patente mit der Zeit aufgegeben würden.⁴⁸⁶ Bei der Abstimmung ergab sich eine große Mehrheit für die Patentdauer von 15 Jahren. Immerhin zehn Sachverständige – darunter auch zwei Mitglieder des Patentschutzvereins – stimmten jedoch für die Möglichkeit, Patente in Einzelfällen auf zwanzig Jahre zu verlängern. Bei den Patentgebühren stimmten alle Sachverständige bis auf zwei für eine jährlich steigende Gebühr nach den Vorschlägen des Patentschutzvereins. Einstimmigkeit

⁴⁸⁴ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.41

⁴⁸⁵ Ebd. S.42 f.

⁴⁸⁶ Ebd. S.44 ff.

herrschte darüber, Verbesserungspatente für geringere Gebühren an das Hauptpatent anzuschließen, die jedoch zusammen mit dem Hauptpatent erlöschen sollten.⁴⁸⁷

Danach wandte sich die Kommission der Frage des Neuheitsbegriffs zu. Einstimmig erklärte die Kommission dass: „Eine Erfindung nicht als neu gelten kann, wenn sie im In- oder Auslande durch Druck oder offenkundigen Betrieb oder anderweit so bekannt geworden, daß ihre Ausführung danach durch jeden Sachverständigen möglich ist.“⁴⁸⁸ Hier fehlte die Idee einer prioritätsbegründenden Anmeldung im Ausland, also die Möglichkeit, dass ein Erfinder in den USA ein Patent anmeldet und dann innerhalb einer bestimmten Frist auch in Deutschland ein Patent erwerben kann, auch wenn er die Erfindung in den USA schon benutzt hat. Eine solche Regelung stand in der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883, der Deutschland jedoch erst nach der Revision des Reichspatentgesetzes von 1891 beitrat.

Gegen Ende der Sitzung wandte sich die Diskussion der Frage der Rechtsprechung in Patentsachen zu. In der Kommission herrschte Einstimmigkeit darüber, dass die normalen Gerichte soweit wie möglich von Patentstreitigkeiten auszuschließen seien. Diese Fälle sollten vor einem Spezialgericht (Patenthof) verhandelt werden. Gegen dessen Entscheidungen sollte Berufung vor dem höchsten Reichsgericht möglich sein.⁴⁸⁹

⁴⁸⁷ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, Ebd. S.48

⁴⁸⁸ Ebd. S.50

⁴⁸⁹ Ebd. S.52

3.3.7.6. Die fünfte Sitzung – Aufhebungsgründe und Übergangsregelungen

In der fünften Sitzung am 2. September 1876 wurde der Vorschlag des Patentschutzvereins behandelt, patentierte Einrichtungen an Fahrzeugen, welche das Deutsche Reich durchquerten, vom Patentschutz auszunehmen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Zudem sprach sich eine Mehrheit der Sachverständigen dafür aus, den Transit von in Deutschland patentierten Waren von den Ansprüchen des Patentinhabers auszunehmen.⁴⁹⁰ Zudem erreichte Werner Siemens die Zustimmung zur Exemption von Produkten, die zu Ausstellungen nach Deutschland geschickt wurden.⁴⁹¹

Dann folgte eine Debatte über die Aufhebungsgründe. Jacobi fasste zu Beginn jene Aufhebungsgründe zusammen, die bereits an anderer Stelle der Debatten erarbeitet worden waren: „Die Einreichung einer in wesentlichen Punkten unrichtigen Beschreibung, die ungenügende Ausführung der Erfindung im Inlande resp. die unberechtigte Lizenzverweigerung, das Fehlen einer rechtmäßigen Vertretung im Inlande, das Versäumnis der Einzahlung der Patentabgaben und die rechtswidrige Zueignung einer Erfindung.“⁴⁹² In der Diskussion kamen keine neuen Aufhebungsgründe dazu.

Die Debatte um die Übergangsregelung, also eine recht komplizierte Frage, war überraschend kurz und unkontrovers. Jacobi fasste die Ansicht der großen Mehrheit so zusammen: „Eine räumliche Ausdehnung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Patente auf ganz Deutschland und eine Verlängerung ihrer Dauer auf fünfzehn Jahre soll zulässig sein; die Erfindung ist zu dem Behufe nach dem allgemeinen für die Patentertheilung maßgebenden Verfahren zu behandeln; dem Patentinhaber kann weder die Ausführung der

⁴⁹⁰ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.54

⁴⁹¹ Ebd. S.55

⁴⁹² Ebd. S.55

Erfindung durch ihn oder seinen Rechtsnachfolger noch deren Veröffentlichung nach Ertheilung des früheren Patents entgegengehalten werden. Bei Ertheilung des Reichspatents ist die in dem Einzelstaat abgelaufene Patentzeit in Abzug zu bringen. Auch treten mit dieser Ertheilung die Gebührensätze des Reichsgesetzes ein.“⁴⁹³

Am 26. September 1876 legte das Reichskanzleramt dem Bundesrat das Ergebnis der Beratungen der Enquetekommission als Drucksache Nr. 70 vor.⁴⁹⁴ Hofmann fasste das Ergebnis zusammen: „Nach der fast einstimmigen Ansicht der vernommenen Sachverständigen wird die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens im Interesse der deutschen Industrie für dringend erwünscht angesehen. Daß die hohen Bundesregierungen in der Mehrzahl dieser Ansicht beipflichten werden erachtet das Reichskanzleramt für nicht zweifelhaft. Das Reichskanzleramt ist ferner der Meinung, daß in den Ergebnissen der Enquete im Ganzen und Großen die Grundlagen für eine gesetzliche Ordnung des Gegenstandes geboten sind.“⁴⁹⁵

Die Protokolle der Enquetekommission bildeten dann auch tatsächlich die Grundlage für den Patentgesetzentwurf des Reichskanzleramtes vom 14.11. 1876.⁴⁹⁶ Die meisten deutschen Regierungen erklärten sich abgesehen von geringfügigen Änderungen mit dem Gesetzentwurf einverstanden.⁴⁹⁷ Auch der Reichstag folgte den Empfehlungen der Enquetekommission weitgehend. Interessant ist bei dem Verfahren, dass der Bundesrat, obwohl er eine föderale Institution war, nicht ein Gremium aus Ländervertretern bildete, sondern als Kollektiv handelte und eine gemeinschaftliche Enquete durchführte. Dies ist ein

⁴⁹³ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Enquetekommission, S.59

⁴⁹⁴ Ebd. S.59

⁴⁹⁵ Ebd. S.1

⁴⁹⁶ Heggen, 1975, S.33 und BArch Berlin R1401/460, Blatt 63

⁴⁹⁷ Heggen, 1975, S.133

großer Unterschied zu der Vorgehensweise der EWG, bei der die Fachberatung durch dezentral von den Mitgliedstaaten entsendete Vertreter stattfand.

3.3.8. Die preußische Regierung

Unter dem neuen Handelsminister Achenbach wurde Preußen zur treibenden Kraft für eine reichseinheitliche Neuregelung des Patentwesens. Am 26. Oktober 1876 schrieb das preußische Handelsministerium an Bismarck, um die Gesetzesreform in Schwung zu halten. Das preußische Handelsministerium hatte durch Ministerialdirektor Jacobi erfahren, dass im Reichskanzleramt erwogen wurde, den Gesetzentwurf dem Reichstag nicht in seiner bevorstehenden Session vorzulegen. Der Handelsminister schrieb: „Ich würde großen Werth darauf legen, wenn eine solche EntschlieÙung noch abgewendet werden könnte und ersuche daher Eure Durchlaucht ganz ergebenst dieserhalb eine nochmalige gefällige Erwägung eintreten zu lassen.

Die Reform und einheitliche Gestaltung des Patentwesens ist ein seit langer Zeit empfundenes und wirklich drängendes Bedürfnis. Daß letzteres nicht längst seine Befriedigung gefunden hat, kann allein in dem Bestehen von Zweifeln über die Richtung, welche in materieller Hinsicht die Gesetzgebung zu nehmen haben würde, seine Erklärung haben. Diese Zweifel werden jetzt als beseitigt erachtet werden müssen. Wird man theoretisch und persönlich einer abweichenden Meinung zuneigen, so wird man die Überzeugung nicht abstreiten können, daß in den beteiligten Kreisen nicht die Beseitigung der Patente, sondern deren Beibehaltung und die entsprechende einheitliche Reform für Deutschland als ein unabweisliches Bedürfnis angesehen wird. Daß die entgegengesetzte Meinung eine immer mehr verschwindende Vertretung findet, haben die Verhandlungen der kürzlich stattgehabten Enquete erwiesen; trotz dem, daß die von mir zuvor befragten Behörden darauf aufmerksam gemacht waren, war es kaum möglich, überhaupt Sachverständige geeigneter Art zu finden, welche für die Beseitigung

der Patente eintreten mochten.“⁴⁹⁸ Im weiteren Verlauf des Briefes hieß es: „Vergegenwärtigt man sich diese Situation, so treten noch andere Umstände ein, welche es geboten erscheinen lassen, den vorgezeichneten Weg mit thunlichster Beschleunigung zu betreten. Der gegenwärtige Zustand ist ein fast unerträglicher geworden, die mit demselben verbundenen Übelstände vermehren sich in stetig zunehmender Weise. In den meisten deutschen Staaten besteht zwar der Patentschutz, aber die Handhabung ist eine vielfach verschiedene; trotz wesentlich gleicher gesetzlicher Grundlagen wird die Patent-Ertheilung in den einzelnen Fällen von der einen Regierung abgelehnt, während sie von der anderen gewährt wird. Das Verfahren ist ein ungeordnetes, die Patentschriften werden geheim gehalten, so daß Dritte über den eigentlichen Inhalt der ertheilten Patente in Unkenntnis bleiben. Diese Andeutungen werden genügen um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß der gegenwärtige Zustand als ein nach allen Seiten hin unbefriedigender empfunden wird. [...] weiter und wesentlich kommt in Betracht, daß man von der einheitlichen Gestaltung des Patentwesens eine erhebliche Förderung und Unterstützung der Entwicklung der Industrie erwartet. Mag dies objectiv richtig sein, oder nicht – die Annahme besteht und darf m. E. von der Regierung nicht ignoriert werden.“⁴⁹⁹ Der Brief endet mit der Bemerkung: „Bei der Eilbedürftigkeit der Sache habe ich eine Berathung der königlichen Staatsregierung nicht herbeiführen und nur meine persönliche Auffassung zur Sprache bringen können. Dies aber habe ich um so weniger unterlassen zu dürfen geglaubt, als ich die von mir in Kürze hervorgehobenen Gesichtspunkte so durchschlagender Art erachte, daß deren Gewicht nicht wird verkannt werden können.“⁵⁰⁰

Preußen war durch einige wenige Personalwechsel in der Administration vom Haupthindernis eines starken Patentschutzes in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre zur treibenden Kraft hinter dem Reichspatentgesetz geworden. Achenbach

⁴⁹⁸ BAArch Berlin R1401/460 Blatt 48, Brief des Handelsministeriums an Bismarck vom 26.10.1876

⁴⁹⁹ Ebd. Blatt 49

⁵⁰⁰ Ebd. Blatt 50

jedoch wurde weniger als ein Jahr nach der Einführung des Reichspatentgesetzes zum Rücktritt getrieben und durch Albert Maybach ersetzt.⁵⁰¹

Am 14. November 1876 schickte das Reichskanzleramt seinen Patentgesetzentwurf an die Bundesregierungen. Am 2. Dezember gab das preußische Kriegsministerium sein Votum zu diesem Gesetzentwurf ab. Es kam zu dem Schluss, dass der Gesetzentwurf den Bedürfnissen der Militärverwaltung Rechnung trug, da § 5 bestimmte, dass die Wirkung eines Patents nicht eintreten würde, wenn die Erfindung für das Heer benutzt werden sollte.⁵⁰² Weiter hieß es: „Es können jedoch Fälle eintreten, in denen es für die Zwecke des Heeres von entscheidender Bedeutung sein wird, die ausschließliche Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zu erwerben. In der Regel wird hier die Vereinbarung mit dem Patentinhaber zum Ziel führen. Für den Fall jedoch, daß eine Verständigung nicht zu erreichen ist, wird es einer besonderen Bestimmung bedürfen.“⁵⁰³

In der Folge des Gesetzentwurfs vom 14.11.1876 kam es zu einem Gespräch zwischen dem Reichskanzleramt und dem preußischen Handelsminister. Dabei wurden die marginalen Änderungswünsche des preußischen Handelsministeriums teilweise übernommen. Insgesamt änderte dies jedoch kaum etwas an dem Gesetzentwurf.⁵⁰⁴ Am 16. Januar 1877 schickte das Reichskanzleramt dem preußischen Staatsministerium einen Brief, in dem es darum bat, das Gesetz baldmöglichst auf die Tagesordnung zu bringen, damit der Gesetzentwurf noch rechtzeitig zur nächsten Reichstagssession eingebracht werden konnte.⁵⁰⁵

⁵⁰¹ Gall, 1980, S.559 und S.563

⁵⁰² BArch Berlin R1401/460 Blatt 91 Stellungnahme des Kriegsministeriums zum Gesetzentwurf

⁵⁰³ Ebd. Blatt 91

⁵⁰⁴ BArch Berlin R 1401/460 Blatt 102 f. Schreiben an das preußische königliche Staatsministerium vom 30.12.1876 betreffend Verhandlungsergebnis über das Patentrecht

⁵⁰⁵ BArch Berlin R1401/460 Blatt 114 Brief des Reichskanzleramts an das preußische Staatsministerium

3.3.9. Der Gesetzentwurf im Bundesrat

3.3.9.1. Der Gesetzentwurf der Regierung (erster Abschnitt)

Am 6. Februar 1877 legte Hofmann in Vertretung Bismarcks dem Bundesrat einen Patentgesetzentwurf als Drucksache Nr. 14 vor. Der Gesetzentwurf findet sich im Anhang 2. Im Gesetzentwurf war zu diesem Zeitpunkt in § 12 noch ein eigens einzurichtender Patenthof vorgesehen.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf legte Hofmann eine umfangreiche Begründung vor.⁵⁰⁶ In den Motiven, die dem Gesetzentwurf beigelegt waren, wurde der Status quo beschrieben, der immer noch auf der Zollvereinsübereinkunft von 1842 beruhte. In den Motiven für den Gesetzentwurf hieß es nun: „Eine solche, auf wenige grundsätzliche Punkte beschränkte Regelung konnte bei den stets wachsenden Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten auf die Dauer nicht genügen.“⁵⁰⁷ Dann folgte ein kurzer Abriss der Geschichte der Reformversuche und der öffentlichen Debatte um den Patentschutz.⁵⁰⁸ Auf der einen Seite stand dabei der Verein Deutscher Ingenieure mit Unterstützung süddeutscher Gewerbevereine. Auf der anderen Seite stand der volkswirtschaftliche Kongress mit Unterstützung der Mehrzahl der Handelskammern Preußens.⁵⁰⁹ Die Regierung datierte den Umschwung in der öffentlichen Meinung schon auf die Zeit des Norddeutschen Bundes. „Während die Stimmen, welche bis dahin für die Beseitigung der Patente hervorgetreten waren, zurückhaltender wurden, erlangten die entgegengesetzten Anschauungen immer größeren Anhang.“⁵¹⁰ Auch die Internationale Entwicklung wurde berücksichtigt. In den Motiven wurde die Stärkung des Patentschutzes durch die amerikanische

⁵⁰⁶ HStA Stuttgart E 74 250 Bundesrats-Drucksache Nr.14 Gesetzentwurf

⁵⁰⁷ HStA Stuttgart E 74 250 Bundesrats-Drucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs S.12

⁵⁰⁸ Ebd. S.12 f.

⁵⁰⁹ Ebd. S.12 f.

⁵¹⁰ Ebd. S.13

Patentrechtsreform von 1870 erwähnt, wie auch eine britische Enquete zur Reform des Patentwesens, die den Patentschutz unterstützte.⁵¹¹

Über die Ergebnisse der Enquetekommission des Bundesrates hieß es: „Es ergab sich in ihren Berathungen über das Bedürfniß der Reform fast Einstimmigkeit und in Betreff der meisten übrigen Gesichtspunkte eine, nach der früheren Zersplitterung der Ansichten nicht erwartete, Gleichartigkeit der Anschauungen und Wünsche.“⁵¹² Der Gesetzentwurf der Regierung orientierte sich dann auch stark an den Ergebnissen der Enquetekommission.⁵¹³

Die Regierungsvorlage erörterte die Abwägung zwischen Anmeldeverfahren und Vorprüfungsverfahren und begründete die Entscheidung für das Vorprüfungsverfahren mit den negativen Erfahrungen, die Großbritannien und Frankreich mit dem Anmeldeverfahren gemacht hatten.⁵¹⁴

Als allgemeinen Grundsatz, der dem Gesetzentwurf zu Grunde lag, nannte die Regierung: „die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit welchen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt.“⁵¹⁵ Die Regierung erklärte, dass die Erfindungen im Gesetz nicht definiert würden, weil dieser Begriff der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen bleiben solle.⁵¹⁶ Dies kann als Schwachpunkt des Gesetzes angesehen werden, da insbesondere die Abgrenzung von Erfindung und Entdeckung für die Arbeit der Patentbehörde wichtig sein musste.

Über die Ausnahme von Genuss- und Arzneimitteln vom Patentschutz in § 1 hieß es: „Einerseits haben die Genuß- und Arzneimittel für die Volkswohlfahrt im Allgemeinen und für die öffentliche Gesundheitspflege insbesondere eine hohe Bedeutung, welche es verbietet, durch die Ertheilung eines Vorrechts auf die

⁵¹¹ HStA Stuttgart E 74 250 Bundesratsdrucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs S.13

⁵¹² Ebd. S.15

⁵¹³ Ebd. S.15

⁵¹⁴ Ebd. S.16

⁵¹⁵ Ebd. S.16

⁵¹⁶ Ebd. S.17

Verwerthung des Mittels an den Entdecker die Zugänglichkeit des Gegenstands zu erschweren oder den Preis desselben zu steigern. Andererseits würde die Ertheilung eines Patenten für derartige Gegenstände in besonderem Grade die Gefahr erzeugen, daß der gesetzliche Schutz mit marktschreierischen Mitteln unter Irreleitung der Bevölkerung zu eigennützigen Zwecken mißbraucht wird.“⁵¹⁷

Bei der Neuheitsfrage ging der Gesetzentwurf einen anderen Weg als das spätere Gesetz. In den Motiven des Gesetzentwurfs hieß es dazu: „Nach der im Schlußsatze des § 2 getroffenen Bestimmung sollen die im Auslande herausgegebenen Patent-beschreibungen erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tag der Herausgabe für die veröffentlichte Erfindung den Charakter der Neuheit ausschließen. Die Bestimmung bezweckt, denjenigen, welcher ein Patent für dieselbe Erfindung in mehreren Staaten nachsuchen will, gegen die Hindernisse zu schützen, welche ihm sonst aus der durch die Gesetzgebung mehrerer Staaten bedingten amtlichen Veröffentlichung seiner Erfindung in dem neuen Lande bei der späteren Verfolgung seiner Patentgesuche in anderen Ländern erwachsen würde.“⁵¹⁸ Hier stellte sich wieder das Problem des Fehlens einer prioritätsbegründenden Anmeldung.

Zu Paragraph 3 wurde vermerkt: „Der Entwurf verleiht dem ersten Anmelder, nicht dem Erfinder, Anspruch auf ein Patent. Dieser Grundsatz entspricht dem in den meisten deutschen Staaten [...] geltenden Recht. Er bewirkt, daß der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung ein Interesse hat, und trägt somit dazu bei, die Geheimhaltung der Erfindungen zu beschränken und deren allgemeine Benutzung zu fördern.“⁵¹⁹ Diese Regelung sorgte in den Debatten um das Gesetz noch für Dissens. Das Prinzip des ersten Anmelders wurde als besonders unternehmer-freundlich betrachtet, da sich ein Unternehmen so das Patent für die Erfindung eines abhängig Beschäftigten Erfinders sichern konnte. Andererseits wäre ein Patentrecht, das den Erfinder unabhängig von der

⁵¹⁷ HStA Stuttgart E 74 250, Bundesrats-Drucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs S.17

⁵¹⁸ Ebd. S.18

⁵¹⁹ Ebd. S.18

behördlichen Anmeldung schützte, kaum praktikabel gewesen. Der Patentanspruch von Ausländern, der später in Paragraph 12 des Gesetzes geregelt wurde, befand sich ursprünglich noch in Paragraph 3. Dazu hieß es in der Begründung: „Der gegenwärtigen Gestaltung des internationalen Verkehrs würde eine Vorschrift, welche die Ausländer ungünstiger stellt, nicht mehr entsprechen. [...] Die Unterscheidung ist auch in Deutschland den meisten Landesgesetzgebungen fremd.“⁵²⁰

Paragraph 4 definierte die Wirkung eines Patentbesitzes: „Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth, den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.“⁵²¹

Dazu stand in der Begründung mit Blick auf die Zollvereinsübereinkunft: „Zu einer Zeit, in welcher über die Ertheilung der zahlreichen, über dies geheim gehaltenen Landespatente für das Publikum nur mit Mühe eine Übersicht zu gewinnen war und über den Umfang der vorhandenen Verkehrsbeschränkungen demgemäß stets Unklarheit herrschte, lag der Entschluß nahe, den Inhalt der Patente und die darin beruhenden Verkehrshindernisse möglichst einzuschränken. Gegenwärtig handelt es sich dagegen um die Schaffung eines Reichspatentes, dessen Ertheilung zur allgemeinen Kenntniß gelangt und dessen Inhalt jedermann zugänglich ist. Früher hielt die geringe Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Gefahr fern, daß der Patentschutz durch die Einfuhr vom Auslande vereitelt werden könnte. Gegenwärtig würde ein innerer Widerspruch darin liegen, wenn zwar dem Patentinhaber die ausschließliche Anfertigung gewisser Gegenstände

⁵²⁰ HStA Stuttgart E 74 250, Bundesrats-Drucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs, S.19

⁵²¹ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

im Inlande vorbehalten und theilweise sogar die Bevölkerung verpflichtet wird, diese Gegenstände ausschließlich vom Patentinhaber zu beziehen, wenn aber nichtsdestoweniger gleichzeitig der Vertrieb der gleichen, vom Auslande eingeführten Gegenstände freigegeben und dadurch dem Publikum die Gelegenheit geboten wird, die dem Patentinhaber zugedachte Begünstigung durch die Wahl einer fremden Bezugsquelle, zum Theil sogar unter Verletzung der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen, zu vereiteln.“⁵²² Somit durfte ein in Deutschland patentierter Gegenstand nicht aus dem Ausland eingeführt werden. Dies bedeutete gegenüber dem Zustand zu Zeiten der Zollvereinsübereinkunft eine erhebliche Stärkung des Patentschutzes.

Paragraph 5 regelte Beschränkungen des Patentschutzes durch das öffentliche Interesse. Der erste Absatz bestimmte, dass die Wirkung eines Patentes gegen denjenigen nicht eintreten sollte, der die Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung bereits in Benutzung genommen hatte. In der Begründung wurde argumentiert, dass der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bereits in der Zollvereinsübereinkunft von 1842 festgehalten war.

Absatz 2 regelte die Verweigerung eines Patents aus öffentlichem Interesse. Dazu hieß es in der Begründung: „Es kann im Gesamtinteresse des Landes, insbesondere durch militärische Rücksichten, durch die Anforderungen der Gesundheitspflege oder durch andere Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt geboten sein, daß von einer patenirten Erfindung, sei es durch die Verwaltung selbst, sei es durch ihre Anordnung durch Privatpersonen unverweilt Gebrauch gemacht werde. [...] Deshalb soll nach dem Entwurfe in solchen Fällen die freie Benutzung der Erfindung gestattet sein. Die Beschränkung des Patentinhabers wird nicht als unbillig erscheinen, da der Staatsgewalt von welcher der Patentinhaber sein Privilegium empfängt, nicht zugemutet werden kann, daß sie durch die Verleihung des Privilegiums sich selbst in den durch das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gebotenen Maßnahmen die Hände binde. Die dem

⁵²² HStA Stuttgart E 74 250, Bundesrats-Drucksache Nr. 14 Motive des Gesetzentwurfs, S.20 f.

Patentinhaber gebührenden Rücksichten sind dadurch gewahrt, [...] daß ihm aber andererseits dem Fiskus gegenüber ein angemessener Entschädigungsanspruch eingeräumt ist, über dessen Höhe lediglich der Richter entscheidet.“⁵²³

Zu Paragraph 6 der die Übertragung der Rechte aus dem Patent betraf, hieß es knapp: „Der Inhalt des Patentschutzes ist vermögensrechtlicher Natur. Seine rechtliche Übertragbarkeit kann daher einem Bedenken nicht unterliegen und ist überall, theils ausdrücklich, theils durch die Praxis anerkannt. Um Mißverständnisse auszuschließen empfiehlt es sich indessen dieselbe ausdrücklich in dem Gesetze festzustellen. Für die Form der Übertragung kommen die Regeln des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.“⁵²⁴

Paragraph 7 regelte die Dauer der Patente. Die Dauer von 15 Jahren war nicht selbsterklärend. Daher war die Begründung des Paragraphen sehr ausführlich. Die Begründung war: „Dem Zwecke des Patentschutzes entspricht es, daß der Patentinhaber sicher ist, aus seiner Erfindung einen angemessenen Nutzen zu ziehen.“⁵²⁵ Zunächst wurde begründet, warum alle Patente unabhängig von ihrer Bedeutung und ihrem Entwicklungsaufwand die gleiche Laufzeit haben sollten. Der Gesetzentwurf ging davon aus, dass das Patentamt nicht in der Lage sein würde, die Bedeutung eines Patents im Vorhinein einzuschätzen, und daher nur eine einheitliche Laufzeit praktikabel war. Die Dauer von 15 Jahren wurde damit begründet, dass internationale Laufzeiten von 10 bis 20 Jahren üblich waren und man daher mit 15 Jahren in der goldenen Mitte lag. Zudem berief sich der Gesetzentwurf ausdrücklich auf die Ergebnisse der Bundesratsenquete, die eine 15 jährige Laufzeit empfohlen hatte. Wichtig war auch die Regelung der Zusatzpatente. Einerseits waren sie schwach, weil ihre Laufzeit gleichzeitig mit der

⁵²³ HStA Stuttgart E 74 250, Bundesrats-Drucksache Nr. 14 Motive des Gesetzentwurfs, S.21 f.

⁵²⁴ Ebd. S.22

⁵²⁵ Ebd. S.22

Laufzeit des Hauptpatents endete. Andererseits wurden sie dadurch gefördert, dass für sie nur eine einmalige Abgabe von 30 Mark anfallen sollte.⁵²⁶

Paragraph 8 regelte die Höhe der Patentgebühren. Die Patentgebühren wurden zum einen mit den Kosten der Patenterteilung begründet, zum zweiten mit der erwünschten Abschreckung Erfindungen zu patentieren, die keinen oder nur geringen gewerblichen Nutzen hatten. Um nutzlose Patente auszusortieren, sollten die Patentgebühren einer ansteigenden Skala folgen.⁵²⁷ Tatsächlich sollte die Höhe der Patentgebühren, sowohl im Bundesrat als auch im Reichstag, zum Zankapfel werden, da vielen die vorgesehenen Gebühren zu hoch erschienen.

Bei Paragraph 9 der das Erlöschen von Patenten regelte, ging die Begründung des Gesetzentwurfs auf die entsprechenden Regelungen anderer Länder ein. In anderen Ländern erlosch ein Patent, das in mehreren Ländern angemeldet war, sobald es im Ausland auslief. Diese Regelung wurde in den Motiven des Gesetzentwurfs ausdrücklich verworfen.⁵²⁸

Paragraph 10 regelte die Nichtigkeit von Patenten. Dabei wurde bestimmt, dass die Nichtigkeit so wirken sollte, als habe das Patent nie existiert. Denn wenn ein erschliches Patent vom unrechtmäßigen Patentinhaber auf den tatsächlichen Erfinder übergehen würde, dann würden die Lizenznehmer des unrechtmäßigen Patentinhabers, die aufgrund ihrer Lizenz investiert hatten, einer unbilligen Härte ausgesetzt.⁵²⁹

Paragraph 11 regelte den Ausführungszwang. In einer ausführlichen Erklärung beschrieb die Begründung die möglichen Umstände und Wirkungen des Ausführungs-zwangs.⁵³⁰ Dann folgte der programmatische Satz: „Der Patentschutz wird durch die Gesetzgebung nicht zu dem Zwecke eingeführt, daß der

⁵²⁶ HStA Stuttgart E 74 250, Bundesratsdrucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs, S.22 f.

⁵²⁷ Ebd. S.23

⁵²⁸ Ebd. S.24

⁵²⁹ Ebd. S.24 f.

⁵³⁰ Ebd. S.25 ff.

Patentinhaber den möglichst hohen Gewinn aus seinem Patente ziehen könne, sondern nur um ihm eine billige Belohnung für das Verdienst seiner Erfindung zu gewähren.“⁵³¹

3.3.9.2. Die württembergische und die bayerische Position

Am 15. Februar 1877 schickte das Stuttgarter Innenministerium dem württembergischen Bevollmächtigten beim Bundesrat, dem Staatsrat Freiherr von Spitzemberg, ausführliche Instruktionen, wie er sich zum Gesetzentwurf für das Patentgesetz - Drucksache Nr. 14 - verhalten sollte.⁵³² Sie begannen mit der Anerkennung des Bedürfnisses zu einer einheitlichen Regelung des Patentwesens in Deutschland nach Artikel 4 Ziffer 5 der Reichsverfassung.⁵³³ „Zu dem vorliegenden Entwurf ist folgendes zu bemerken:

§ 1 ist nicht zu beanstanden.“⁵³⁴ Dies war der Paragraph, der regelte, welche Erfindungen patentfähig waren.

„§ 2 Der erste Absatz dieses § wird für entbehrlich erachtet, weil nach § 1 Abs. 1 Patente nur für solche Erfindungen erteilt werden, welche eine gewerbliche Nutzung gestatten. [...]“⁵³⁵ Dieser Absatz regelte den Ausschluss der Patente, deren Wirkung nach den Naturgesetzen unmöglich erschien.

„§ 3 Es scheint kein genügender Grund vorzuliegen, in dem Gesetz den Grundsatz nicht zum Ausdruck zu bringen, daß der Erfinder den Anspruch auf Ertheilung des Patents habe. Den für die Bestimmung in Abs. 1 in den Notizen geltend gemachten

⁵³¹ HStA Stuttgart E 74 250, Bundesratsdrucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs, S.27

⁵³² HStA Stuttgart E 74 250, Instruktionen an den württembergischen Bevollmächtigten vom 15.2.1877

⁵³³ Ebd.

⁵³⁴ Ebd.

⁵³⁵ Ebd.

Gründen dürfte durch nachfolgende Fassung rechnung getragen sein: >Auf die Ertheilung des Patenten hat der Erfinder Anspruch. Als Erfinder gilt bis zum Beweise des Gegentheils derjenige, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Patentirung angemeldet hat.< Die Vorschrift in Abs. 2 des § 3 scheint mit dieser Fassung vereinbar, sofern dadurch Abs. 1 mehr erläutert und präzisiert wird.“⁵³⁶

„§§ 4 und 5 sind nicht zu beanstanden.

§ 6 An Stelle des ersten Satzes dieses § wird folgende Fassung für zweckmäßiger gehalten: >Der Anspruch auf Ertheilung des Patents geht auf die Erben über, ebenso das Recht aus dem Patente<, weil bei der vorliegenden Fassung ein positiver Ausspruch des Gesetzes darüber fehlt, daß das Patent auf die Erben ausgestellt werden muss, wenn der Patentsucher vor der Ertheilung des Patents stirbt.“⁵³⁷

§ 7 wurde nicht beanstandet.

„§ 8 Eine Patentgebühr von 30 Mark für das zweite Jahr welche jedes Jahr um 30 M. steigt, wird für genügend erachtet. Der Betrag von 50 M. erscheint viel zu hoch.“⁵³⁸

Die §§ 9 und 10 wurden nicht beanstandet.

Zu Paragraph 11 hieß es: „Durchstrich der Ziffer 1 ist zu beantragen. Wenn schon der Ausführung in den Motiven, bei allen einigermaßen werthvollen Erfindungen würde der Erfinde zur Lizenzertheilung genöthigt sein – nicht unbedingt beigetreten werden kann, so kann noch weniger die Annahme als richtig erkannt werden, daß derjenige Preis, welchen der Patentinhaber in einem einzelnen Falle für die Erlaubniß des Patents von einem Dritten erhalten hat, auch in sonstigen Fällen für

⁵³⁶ HStA Stuttgart E 74 250, Instruktionen an den württembergischen Bevollmächtigten vom 15.2.1877

⁵³⁷ Ebd.

⁵³⁸ Ebd.

die Bemessung der Vergütung dienen könne. Daß dies Gesetz eine gleichwertige Benutzung ins Auge fasst, ändert hieran nichts, weil eine Menge anderer Verhältnisse, welche sich hierunter einst subsummieren lassen, vom einschneidendsten Einfluß sind, wie der beabsichtigte oder mögliche Betriebsumfang, die Zeit der Lizenzerteilung, die Absatz und Zollverhältnisse, falls es sich um Lizenzen für das Ausland handelt u.s.w.

Es ist etwas ganz abnormes im Vertragsverhältniß zwischen zwei Personen das sich auf ihre besonderen Interessen gründet [...] irgendwelche Einschränkung zu machen. Es würde hierbei in das Ermessen der Behörde ein Recht gelegt, das zweifellos in manchen Fällen, je nach der Art seiner Ausführung den Erfinder um die Früchte seiner Erfindung bringen könnte.“⁵³⁹ Württemberg - das Land der Tüftler – ergriff Partei für die Erfinder gegen den Lizenzzwang. Mit dieser Kritik an Paragraph 11 hatte das württembergische Ministerium einen wunden Punkt getroffen. Denn der Lizenzzwang war im Gesetzentwurf in der Tat sehr schwammig geregelt. Dennoch konnte sich Württemberg mit seiner Kritik im Bundesrat nicht durchsetzen. Weiter wurde in der Instruktion zu Paragraph 11 vermerkt: „Bei der Vorschrift der Ziffer 2 ist zu bemerken, daß man davon ausgegangen ist, es empfehle sich nicht, im Gesetz eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Erfindung im Inlande zur Ausführung gebracht werden müsse, daß jedoch davon ausgegangen würde, es sei dem Erfinder eine angemessene Zeit zu gewähren, deren Bestimmung nach den Verhältnissen des einzelnen Falls von der Behörde zu bemessen sei.“⁵⁴⁰

Am 17. und 18. Februar 1877 schickte die württembergische Gesandtschaft Berichte über die Verhandlungen des Bundesrates an das Staatsministerium in

⁵³⁹ HStA Stuttgart E 74 250, Instruktionen an den württembergischen Bevollmächtigten vom 15.2.1877

⁵⁴⁰ Ebd.

Stuttgart.⁵⁴¹ Leider sind ihre Berichte nicht mehr auffindbar. In der Zwischenzeit tagte der zuständige Ausschuss des Bundesrates.⁵⁴²

Am 23. Februar erhielt Spitzemberg dann neue Anweisungen. Es hieß, § 2 sei in der beschlossenen Fassung zuzustimmen. Die in den Instruktionen vom 15. Februar für § 3 vorgesehene Formulierung wurde durch den angenommenen sächsischen Antrag als erledigt bezeichnet.⁵⁴³ Den §§ 4-7 sollte in der teilweise veränderten Fassung zugestimmt werden. Zudem sollte Spitzemberg dem beschlossenen Zusatz zu Paragraph 8 zustimmen. Die in Paragraph 8 vorgesehene jährliche Patentgebühr war von der württembergischen Regierung schon in der Instruktion vom 15. Februar zu hoch gewesen. Nun opponierte Württemberg nicht mehr selbst gegen diesen Passus. Das Stuttgarter Staatsministerium schrieb stattdessen: „würde von anderer Seite ein Antrag auf Ermäßigung der jährlichen Patentgebühren von 50 M. auf 30 M. gestellt, so ist einem solchen Antrag zuzustimmen.“⁵⁴⁴ Den Paragraphen 9-11 sollte in der nunmehr beschlossenen Fassung zugestimmt werden. Aus Zeitgründen zog die württembergische Regierung ihren Antrag zu § 12 zurück und empfahl die Annahme des Entwurfs.⁵⁴⁵

Bayern brachte sich schon früh konstruktiv in die Gesetzesarbeit ein. Doch auch Bayern wandte sich mit seinen Initiativen direkt an den Bundesrat. Eine Abstimmung der bayerischen Position mit anderen Staaten im Vorfeld der Bundesratsverhandlungen ist nicht nachweisbar. Am 10. April 1876 schickte das bayerische Innenministerium (das auch für Handelsfragen zuständig war) eine Handlungsanweisung an den bayerischen Bundesratsbevollmächtigten

⁵⁴¹ HStA Stuttgart E 74 250, Brief des Staatsministeriums an den württembergischen Bevollmächtigten vom 23.2.1877

⁵⁴² Ebd.

⁵⁴³ Ebd.

⁵⁴⁴ HStA Stuttgart E 74 250, Brief des Staatsministeriums an den württembergischen Bevollmächtigten vom 23.2.1877

⁵⁴⁵ Ebd.

Ministerialrat von Landgraf. Darin wurde er angewiesen der Einsetzung einer Enquete zuzustimmen. Außerdem sollte Landgraf eigene Fragen in den Fragenkatalog der Enquetekommission einbringen.⁵⁴⁶ Die Fragen der Bayern waren: „Soll die Erfindung vor oder nach der Patentierung von amtswegen veröffentlicht werden?“⁵⁴⁷ Als Unterfrage zur Frage 10 des Fragenkatalogs: „Soll außer dieser Gebühr noch eine besondere Spötel für alle Gesuche und in welchem Betrage erhoben werden?“⁵⁴⁸ Nach Frage XIX wollte die bayerische Regierung die wichtige Frage einfügen: „Wie sind Ausländer zu behandeln?“⁵⁴⁹ Außerdem wünschte sich das bayerische Innenministerium, dass den Fragen Erläuterungen beigelegt werden sollten.⁵⁵⁰ Aus Bayern nahmen zwei Sachverständige an der Enquetekommission teil. Es waren die Herren Linde und Stegmann.⁵⁵¹ Damit war Bayern unterrepräsentiert.

Am 29. Januar 1877 schickte das bayerische Innenministerium an das Außenministerium eine Liste von Änderungswünschen, die der Bundesratsbevollmächtigte in die Gesetzesberatungen einbringen sollte. So verlangte das bayerische Innenministerium beispielsweise einen Ausschluss von kosmetischen Erfindungen von der Patentfähigkeit, da es hier eine Gefahr des Missbrauchs eines Patentes zu Reklamezwecken sah.⁵⁵² Widerstand gab es in Bayern auch gegen den § 2 des Gesetzentwurfes, der die Neuheitsfrage regelte. In Bayern störte man sich daran, dass eine Erfindung auch dann noch als neu gelten sollte, wenn sie in

⁵⁴⁶ Bayerisches Hauptstaatsarchiv MA 63172, Telegramm vom Innenministerium an den Bundesratsbevollmächtigten von Landgraf vom 10. April 1876

⁵⁴⁷ Ebd.

⁵⁴⁸ Ebd.

⁵⁴⁹ Ebd.

⁵⁵⁰ Ebd.

⁵⁵¹ BayHStA MA 63172, Schreiben des Innenministeriums an das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren vom 24. Mai 1876

⁵⁵² BayHStA MA 63172, Schreiben des Innenministeriums an das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren vom 29. Januar 1877

ausländischen Patentschriften bereits veröffentlicht war.⁵⁵³ So konnte man in Deutschland ein Patent für eine fremde Erfindung aus dem Ausland sichern. Hier zeigte sich wieder die Schwäche des deutschen Patentgesetzes: Das fehlen der Prioritätsbegründenden Anmeldung, wie sie später die Pariser Verbandsübereinkunft international einführt. Mit Paragraph 3 war Bayern auch nicht einverstanden, man opponierte gegen die pragmatische Regelung, dass das Patent dem ersten Anmelder zustehen sollte.⁵⁵⁴ Zu Paragraph 8 forderte Bayern, dass das Erlöschen eines Patents wegen Nichtbezahlung der Gebühr erst nach ergangener Mahnung eintreten sollte.⁵⁵⁵

Das bayerische Innenministerium belästigte sogar König Ludwig II. mit der Frage des Patentgesetzes. Es legte ihm den Gesetzentwurf des Reichskanzleramtes vor und referierte für den König zunächst einmal die gesamte Geschichte der Patent- und Privilegienerteilung in Bayern seit 1746.⁵⁵⁶

3.3.9.3. Die Bundesratsbeschlüsse

Am 18. Februar 1877 beantragten der Ausschuss für Handel und Verkehr sowie der Ausschuss für Justizwesen des Bundesrats die Annahme des Gesetzentwurfs.⁵⁵⁷ Nachdem der Gesetzentwurf den Bundesrat passiert hatte, legte Bismarck den Text nebst Motiven, wie er vom Bundesrat beschlossen worden war, am 24.2.1877 als Drucksache Nr. 8 dem Reichstag vor.⁵⁵⁸

⁵⁵³ BayHstA MA 63172, Schreiben des Innenministeriums an das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren vom 29. Januar 1877

⁵⁵⁴ Ebd.

⁵⁵⁵ Ebd.

⁵⁵⁶ BayHstA MA 63172, Antrag des bayerischen Staatsministeriums des Innern an den König

⁵⁵⁷ HStA Stuttgart E 74 250, Beschluss des Bundesratsausschusses vom 18. Februar 1877

⁵⁵⁸ HStA Stuttgart E 74 250, Reichstags-Drucksache Nr.8

Paragraph 1 lautete in der Fassung des Bundesrats: „Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind: 1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder Ausschmückung eines Gegenstands bezwecken;

3. Erfindungen von Genuß oder Arzneimitteln, soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.“⁵⁵⁹

Am Ende der parlamentarischen Beratung durch den Reichstag lautete § 1 dagegen wie folgt: „§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,

2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß-, und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.“⁵⁶⁰

Der Wegfall des alten Absatz 2 war nicht sehr bedeutsam. Entscheidend aber war, dass in den neuen Absatz 2 durch den Reichstag das chemische Stoffschutzverbot aufgenommen wurde, das im Text des Bundesratsbeschlusses noch fehlte.

Auch Paragraph 2 sollte sich durch die Beratungen des Reichstages ändern. Im Text des Bundesrates lautete er: „§ 2. Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich

⁵⁵⁹ HStA Stuttgart E 74 250, Reichstags-Drucksache Nr.8

⁵⁶⁰ Reichspatentgesetz von 1877

anzusehen ist. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der aufgrund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung gleich.⁵⁶¹ Im Reichstag gab es um die Klausel, die die ausländischen Patentbeschreibungen betraf, eine intensive Debatte. Schließlich beschloss der Reichstag diese Klausel zu streichen. Der Paragraph 2 lautete dann: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“⁵⁶²

Die Paragraphen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses gelangten unverändert durch den Reichstag.⁵⁶³ Paragraph 11 erfuhr im parlamentarischen Verfahren des Reichstages eine geringfügige Änderung. In der Fassung des Bundesrates lautete er: „Ein Patent kann nach Ablauf von zwei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inland die Erlaubnis zu erteilen, obwohl dafür unter genügender Sicherheit, eine angemessene Vergütung angeboten wird.
2. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen.“⁵⁶⁴

⁵⁶¹ HStA Stuttgart E 74 250, Reichstags-Drucksache Nr.8

⁵⁶² Reichspatentgesetz 1877

⁵⁶³ Vgl. Reichspatentgesetz 1877 und HStA Stuttgart E 74 250, Reichstags-Drucksache Nr.8

⁵⁶⁴ HStA Stuttgart E 74 250 Reichstags-Drucksache Nr.8

In der vom Reichstag beschlossenen Fassung lautete der Paragraph:

„§ 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.“⁵⁶⁵

Dabei fallen zwei Veränderungen besonders auf: In der Bundesratsfassung war der Entzug des Patentbesitzes schon nach zwei, in der Reichstagsfassung erst nach drei Jahren möglich. Darüber hinaus ist jedoch die Fassung des Paragraphen in der Reichstags-version um einiges schwammiger als in der Bundesratsversion. In der Bundesrats-version wurde der „inländische Bedarf“ als Maßstab für die geforderte Ausführung genommen. In der Reichstagsversion ist nebulöser von „angemessenem Umfange“ und vom öffentlichen Interesse die Rede.

Paragraph 12 ging wieder unverändert durch den Reichstag.

⁵⁶⁵ Reichspatentgesetz 1877

3.3.10. Der Gesetzentwurf im Reichstag

3.3.10.1. Die erste Lesung des Gesetzes im Reichstag

Am 2. März 1877 begann die Diskussion des Gesetzentwurfs im Reichstag. Es war die vierte Sitzung der dritten Wahlperiode. Der Abgeordnete Karl Gustav Ackermann von der deutschkonservativen Partei eröffnete die Debatte mit den Worten: „Ich begrüße die Vorlage als einen Beweis für den Umschwung in der öffentlichen Meinung, die, von den Prinzipien der freien Konkurrenz, des freien Handels geleitet, nahe daran war, das geistige Eigenthum in Abrede zu stellen, die intellektuelle Urheberschaft angeblich zum Vortheil der Gesamtheit aufzugeben und den geistigen Kommunismus vom Gebiete der Theorie in das praktische Leben einzuführen. [...] Heute denkt niemand mehr daran, für die durch die Verfassung vorgesehene, einheitliche Regelung des Patentwesens sich das Rezept der freien Schule zu Manchester zu verschreiben. [...] Woher kommt es denn, daß in England viel weniger nachgeahmt wird als in Deutschland? Woher kommt es denn, daß der englische Fabrikant in dem eigenen Schaffen von neuen Erfindungen seinen Ruhm sucht und sich damit zu gleicher Zeit den entsprechenden Verdienst sichert und es verabscheut, Erfindungen aus fremden Ländern hinterrücks auszubeuten?

Ich suche den Hauptgrund in der englischen Patentgesetzgebung, die stets den Erfinder in besserer Weise gesichert hat, als dies in Deutschland geschehen ist.“⁵⁶⁶ Im weiteren Verlauf seiner Rede beantragte er, die Diskussion in eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Der Abgeordnete Wilhelm von Kardorff von der deutschen Reichspartei beantragte stattdessen eine Kommission von vierzehn Mitgliedern. Seine Begründung: „Ich glaube in der That, daß es nicht so sehr viele sind, die sich für diese Frage der

⁵⁶⁶ Protokoll Deutscher Reichstag, 1877, Bd.1, S.25

Patentgesetzgebung so ernsthaft interessieren.“⁵⁶⁷ Dennoch verwies der Reichstag den Gesetzentwurf zur weiteren Vorberatung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Kardorff war selber aktiv im schutzzöllnerischen Centralverband Deutscher Industrieller, der zu dieser Zeit dem Patentschutzverein angehörte. Er unterstützte wie Ackermann im Großen und Ganzen den Gesetzentwurf.

3.3.10.2. Die Reichstagskommission

Der vom Reichskanzler vorgelegte Entwurf wurde vom Reichstag an eine Parlamentarierkommission der 21 Abgeordneten verwiesen, zu der der Ministerialdirektor Leonhard Jacobi sowie die geheimen Regierungsräte Nieberding und Hagens als Vertreter des Bundesrats bzw. des Reichskanzleramts hinzugezogen wurden.⁵⁶⁸ Der Kommission gehörten die folgenden Abgeordneten an: von Unruh (Regierungs- und Baurat), von Kardorff (Rittergutsbesitzer), Dr. Gensel (Handelskammersekretär), Diefenbach (Regierungsrat), von Biegeleben (Großherzoglich Hessischer wirklicher geheimer Rat), Stötzel (Redakteur), Freiherr von Aretin (königlich bayrischer Kämmerer und Reichsrat), Freiherr von Ow (königlicher Kammerherr und Regierungs-rat), von Miller (Erzgießerei-Inspektor), Haanen (Kaufmann), Struckmann (Obertribunalsrat), Dr. Brüning (Fabrikant), Dr. Hammacher (Rentier), Bergmann (Rentner), Dr. Braun (Justizrat, Rechtsanwalt), Baer (Kreisgerichtsrat), Bürgers (Schriftsteller), Dr. Meyer (ohne Berufsbezeichnung), Ackermann (Hofrat, Finanz-prokurator und Advokat), von Kleist-Retzow (Oberpräsident a. D.), Dr. Karsten (Professor).⁵⁶⁹

⁵⁶⁷ Protokoll Deutscher Reichstag, 1877, Band 1, S.27

⁵⁶⁸ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission

⁵⁶⁹ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission S.1

Die Kommission tagte 13 Mal mit elf Sitzungen und zwei Lesungen des Gesetzesentwurfs.⁵⁷⁰ Ihr Bericht wurde als Drucksache 144 dem Reichstag vorgelegt.

In ihrem Bericht schrieb die Kommission: „Was zunächst die Frage nach dem Bedürfnisse eines einheitlichen deutschen Patentgesetzes betrifft, so hat die Kommission dieselbe einstimmig bejaht. Sie befindet sich hierbei in Übereinstimmung mit Artikel 4 Nr. 5 der Deutschen Reichsverfassung, welcher die Gesetzgebung über Erfindungspatente dem Reiche zuweist, und mit dem von dem Reichstage aus Anlaß einer Petitionsberathung in der Sitzung vom 10 Mai 1872 gefaßten Beschluß „den Reichskanzler zu ersuchen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Patentgesetzgebung herbeizuführen.“ Die dermalen innerhalb des deutschen Reiches geltenden 29 Gesetze über den Schutz neuer Erfindungen weichen in mannigfaltigen Punkten von einander ab, und beruhen, seitdem auch Elsaß-Lothringen dem Reiche angehört, auf verschiedenen Systemen. In Gemäßheit der Uebereinkunft der ehemaligen Vereins-Zoll-Staaten vom 21. September 1842 besteht der gemeinsame Grundsatz, daß der Patentschutz den Verkauf des patentirten Gegenstandes innerhalb des Patent-Schutzgebietes durch Angehörige anderer deutscher Staaten nicht behindert. Die Wirkung des von der Regierung eines deutschen Partikularstaates ertheilten Erfindungspatentes wird hierdurch wesentlich beeinträchtigt. Ueberdies haben Mecklenburg und die freien Hansestädte gar kein Patentschutzgesetz. Ein solches für das nach der Verfassung als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geltende deutsche Reich zu erlassen, erscheint aber, nachdem die Autoren-, Marken-, und Musterschutzgesetzgebung ihren einheitlichen Abschluß gefunden hat, umso mehr geboten, weil es sich dabei gewissermaßen um den Schlußstein der Reichsschutzgesetze für das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiete handelt.“⁵⁷¹

⁵⁷⁰ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission

⁵⁷¹ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission S.1 f.

Weiter schrieb die Kommission: „Historisch mag erwähnt werden, daß die öffentliche Meinung in Deutschland nicht immer diesen Standpunkt einnahm. Der Kongreß deutscher Volkswirthe sprach sich s. Z. gegen den gesetzlichen Patentschutz als ein nicht zu rechtfertigendes und den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol aus. Auch bei den Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 10. Mai 1872 wurde ein positives Patentgesetz als wirthschaftlich schädlich von einem in ökonomischen Fragen hervorragenden Mitgliede energisch bekämpft. Namentlich herrschte aber in den oberen Regierungskreisen des größten deutschen Staates, in Preußen, längere Zeit eine der Beibehaltung und Fortentwicklung des Patentschutzes grundsätzlich feindselige Strömung.“⁵⁷²

An späterer Stelle sagte die Kommission: „Epochemachenden neuen Erfindungen, wie dem Bessemer Stahlbereitungsverfahren, dem Siemensschen Regenerativofen, wurde in Preußen der Patentschutz versagt. Gerade solche Thatsachen mögen neben den verdienstvollen Bemühungen des deutschen Patentschutzvereins zumeist dazu beigetragen haben, einen starken und raschen Rückstrom des öffentlichen Urteils herbeizuführen. Die Ingenieure des Auslands beurtheilten die Verwaltung des deutschen Patentwesens mit Mißtrauen. Weil sie in Deutschland keinen, und im günstigsten Falle keinen ausreichenden Patentschutz fanden, enthielten sie der deutschen Industrie ihre Erfindungen vor. Es ist Thatsache, daß deutschen Ingenieuren der Zutritt zu Fabriken und Werkstätten im Auslande verwehrt wurde, weil man ihnen die zur Anwendung gebrachten neuen Erfindungen nicht zugänglich machen wollte, sowie daß ausländische Fabriken Anstand nahmen, Patent-gegenstände (z. B. neue Maschinen) nach Deutschland zu verkaufen, weil sie deren Nachbildung befürchteten. Internationale Gewerbeausstellungen würden aus dem-selben Grunde an einem Orte Deutschlands großen Bedenken begegnen.“⁵⁷³

⁵⁷² HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission, S. 2

⁵⁷³ Ebd. S.2 f.

Interessant ist, dass die Kommission die theoretische Frage nach der Anerkennung des geistigen Eigentums ausdrücklich vermied: „Mussten diese Erwägungen die Kommission im Prinzip zu einer dem Patentschutze günstigen Auffassung führen, so erschien es überflüssig, den Versuch zu einer Einigung der verschiedenen Ansichten darüber zu machen, ob die Rechtfertigung des Patentschutzes für den Gesetzgeber ausschließlich oder vorwiegend in der Anerkennung des geistigen Eigentums an der neuen Erfindung oder in der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Rücksicht auf internationale Interessen zu suchen sei.“⁵⁷⁴

Die Kommission beschloss, um mehr Klarheit zu schaffen, Absatz 2 Nr. 2 in Paragraph 1 zu streichen.⁵⁷⁵ In der Debatte um Absatz 2 Nr. 3, der den Ausschluss von Arznei- und Genussmitteln vom Patentschutz regelte, war die Kommission uneins. Ein Teil argumentierte, dass der Ausschluss der Genussmittel vom Patentschutz bedenklich sei, da es doch auch hierbei nützliche Erfindungen wie Konserven gäbe. Die Mehrheit argumentierte dagegen, dass es sich bei diesen Erfindungen nicht um Gegenstände sondern um Methoden zu ihrer Herstellung handele und dass für derlei Methoden der Patentschutz möglich sei.⁵⁷⁶

Interessant ist die Diskussion über den Ausschluss der Arzneimittel vom Patentschutz. Die Kommission schrieb hierzu, dass mit Arzneimitteln „vielfach auf die Leicht-gläubigkeit des Publikums spekuliert und ein durch die Gesetzgebung nicht zu fördernder Schwindel getrieben“ werde.⁵⁷⁷

Ein umstrittener Punkt war der Patentschutz für chemische Stoffe und Verfahren. Es wurde der Antrag gestellt, den von der Patentierung ausgeschlossenen Gegenständen hinzuzufügen: „Erfindungen, welche chemische Prozesse und die

⁵⁷⁴ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission, S.3

⁵⁷⁵ Ebd. S.6

⁵⁷⁶ Ebd. S.6

⁵⁷⁷ Ebd. S.6

mit Hülfe derselben dargestellten chemischen Produkte zum Gegenstand haben.“⁵⁷⁸

Im Kommissionsbericht steht: „Der Antragsteller führte im Anschlusse an die bereits bei der Enquete des Bundesraths dargelegten Gesichtspunkte aus, daß die chemische Industrie Deutschlands sich wesentlich um deßwillen so günstig entwickelt und der anderer Länder, namentlich auch Englands überlegen gezeigt habe, weil sie nicht durch Patente auf chemische Prozesse und Produkte beengt gewesen sei. [...] Es komme darauf an, neue Erfindungen möglichst allen Fabriken zugänglich zu machen. Die ausschließliche Ausbeutung durch eine einzelne Fabrik sei kein Vortheil für die Allgemeinheit. [...] Nur die von vielen Fabriken vorgenommenen Bemühungen, eine neue chemische Erfindung praktisch nutzbar zu machen, könnten der chemischen Industrie nützen.“⁵⁷⁹ Dazu heißt es im Bericht der Kommission: „Die Regierungskommissarien und die Majorität der Kommission traten diesen Ausführungen entgegen.“⁵⁸⁰ Die Gegner des Antrags gaben zu, dass Deutschland ohne Patentrecht in der Farbenherstellung führend geworden sei. Dagegen führten sie aber andere Bereiche der chemischen Industrie an, in denen Deutschland den Staaten mit Patentschutz unterlegen sei.⁵⁸¹ Sie argumentierten weiter: „Soweit der Patent-schutz den wirthschaftlichen Lohn neuer Erfindungen sichere, werde er zweifellos auch in der chemischen Industrie die Unternehmer und Ingenieure ermuthigen, Intelligenz und Kapital auf Erfindungen zu verwenden, während (wie in dem Falle Solvey) die Besorgniß naheliege, daß der mangelnde Patentschutz von dem erforderlichen Kraft- und Kapitalaufwande abhalte. Von durchschlagender Wichtigkeit sei es aber, daß durchaus kein Interesse bestehe, in der deutschen chemischen Industrie die Geheimhaltung von Verfahren und Einrichtungen zu befördern. Thatsächlich schließen unsere chemischen Fabriken diejenigen Theile, in welchen sie die den Konkurrenten nicht bekannten

⁵⁷⁸ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission, S.6

⁵⁷⁹ Ebd. S.6 f.

⁵⁸⁰ Ebd. S.7

⁵⁸¹ Ebd. S.7 f.

Fabrikationen bewirken, ab, und wenden sie die peinlichen Mittel an, um zu verhindern, daß durch ihre Beamten oder Arbeiter die sogenannten Fabrikationsgeheimnisse erkannt und in das Publikum gebracht werden. Dieser Gewohnheit entgegenzutreten, dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer einer neuen Erfindung seine hiermit zusammenhängenden Interessen unter voller Veröffentlichung wahren könne, sei der wesentlichste und für das Gemeinwohl nützlichste Theil des vorliegenden Patentgesetzes.“⁵⁸² Mit dieser Begründung wurde der Antrag in der ersten Lesung von der Kommission abgelehnt.

In der zweiten Lesung ging es jedoch noch einmal um die chemische Industrie. Es wurde der Antrag gestellt im Paragraph 1 Nr. 3 hinter „Arzneimitteln“ die Worte hinzuzufügen: „Sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden.“ Hier kam es zum deutlichsten Ausdruck erfolgreicher Lobbyarbeit bei der Entstehung des Patentgesetzes. Die Kommission berichtete, der Antrag „fand Unterstützung in einer mittlerweile eingegangenen Petition der chemischen Gesellschaft zu Berlin, deren Mitglieder grundsätzlich für die Anwendung des Patentschutzes auf chemische Erfindungen sind.“⁵⁸³ Hier entwickelte sich also das Stoffschutzverbot bei gleichzeitiger Patentierbarkeit chemischer Verfahren. Die „Regierungskommissarien“ sprachen sich gegen den Zusatz aus. Zum einen sahen sie Probleme der Abgrenzung zwischen einem chemischen Produkt und einem Verfahren. Zum zweiten befürchteten sie, dass aus dem Zusatz „auf chemischem Wege“ hergestellter Stoffe der Umkehrschluss gezogen werden könne, das auf anderem als chemischem Wege hergestellte Stoffe sehr wohl patentierbar sein könnten.⁵⁸⁴ Doch die Kommission hielt diese Argumente nicht für durchschlagend: „Bezüglich der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe erachtete die Kommission die Ausschließung von der Patentfähigkeit als durch die Natur der Sache geboten. Die wichtigsten neuen Körper, wie z. B. Aluminium könnten auf chemischem Wege hergestellt werden. Wollte man aber für einen

⁵⁸² HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission, S.8

⁵⁸³ Ebd. S.8

⁵⁸⁴ Ebd. S.8 f.

solchen Körper den Patentschutz ertheilen, so dränge man das wissenschaftliche und praktische Bemühen zurück den patentirten Gegenstand auf praktischerem und billigerem Wege herzustellen.“⁵⁸⁵ Die Kommission nahm den Zusatzantrag mit „großer Majorität“ an.⁵⁸⁶

Bei Paragraph 2 wurde Absatz 1, der den Ausschluss von naturwissenschaftlich unmöglichen Erfindungen wie dem Perpetuum mobile regelte, gestrichen, weil die Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine derartige Vorschrift für überflüssig hielt.⁵⁸⁷ Desweiteren regelte der § 2 den Neuheitsbegriff: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“ Der später im Plenum des Reichstages umstrittene Absatz: „Die im Ausland amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich“ wurde von der Kommission beibehalten.⁵⁸⁸ Er fiel jedoch der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstag zum Opfer.

3.3.10.3. Die zweite Lesung im Reichstag

§ 1. Die Grundsatzdebatte

Am Dienstag den 1. Mai 1877, kam es in der 34. Sitzung des Reichstags zur zweiten Lesung des Patentgesetzentwurfs.

Paragraph 1 lautete: „Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

⁵⁸⁵ HStA Stuttgart E 74 250, Bericht der Reichstagskommission, S.9

⁵⁸⁶ Ebd. S.9

⁵⁸⁷ Ebd. S.9

⁵⁸⁸ Ebd. S.9

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß-, und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.“

Doch in der Debatte über Paragraph 1 wurde nicht über den konkreten Inhalt des Paragraphen gestritten, sondern zum letzten Mal eine Grundsatzdebatte über den Patentschutz geführt. Dabei war der konkrete Inhalt des Paragraphen durchaus eine Debatte wert. Denn man konnte sich durchaus fragen, warum Arzneimittel, die heute stets patentiert werden, damals vom Patentschutz ausgenommen wurden?

Der Berichterstatter der Kommission, die sich seit der ersten Lesung mit dem Gesetz-entwurf befasst hatte, war der nationalliberale Abgeordnete Dr. Friedrich Hammacher. Er verzichtete jedoch darauf den Gesetzentwurf zu begründen.

Nach ihm hatte der Abgeordnete August Reichensperger vom Zentrum das Wort. In der Debatte über Paragraph 1 argumentierte er grundsätzlich gegen das Patentgesetz. Es war die letzte große Rede, die sich im Grundsatz gegen den Patentschutz richtete. Darum soll sie hier ausführlich zitiert werden. Reichensperger sagte: „Meine Herren, es liegt in der Natur der Sache, daß man auf Grund eines gewissen unbestimmten Billigkeitsgefühls für den Patentschutz eingenommen ist. Derjenige, der etwas erfunden hat, vielleicht mit Aufwand von nicht wenig Zeit und Mühe, soll, so sagt man, dafür auch seinen Lohn haben, und der Staat muß das seinige dazu thun, um dieses auch für das Gemeinwohl zuträgliche Interesse zu schützen. Das hört sich sehr gut an und jeder wird dem leicht zustimmen. Sobald man aber der Sache nähertritt, meine Herren, dann tauchen nach allen Seiten hin Bedenken auf. [...]

Für mich besteht das Hauptmotiv, der Vorlage gegenüber Nein zu sagen, darin, daß der Apparat im Verhältnis zu dem Resultat viel zu großartig und viel zu

unzuverlässig ist, und weiter deswegen, weil man in Bezug auf die zu treffenden Vorkehrungen überall auf Schwierigkeiten stößt, überall auf einem schwankenden Boden steht.“⁵⁸⁹ Reichensperger erklärte, dass die Geschichte des Patentrechts schon 250 Jahre alt sei, und sich die Auffassungen über das was dabei zu tun sei, sich auch nach so langer Zeit noch immer schroff gegenüber ständen. „Das aber liegt in der Natur der Sache; es ist das kein Fehler auf Seiten der Denker, sondern ein Fehler, welcher der Materie inhärrt.“⁵⁹⁰ Er kritisierte als erstes den Erfinderbegriff: „Etwas höchst Eigenthümliches ist es schon, daß man nicht weiß, was denn ein Erfinder ist. Die Motive verweisen uns auf die Wissenschaft und auf das Patentamt; diese sollen in jedem einzelnen Fall erst erfinden, was ein Erfinder ist – in jedem einzelnen Fall sage ich. Meine Herren, da sieht man schon, wenn die unterste Grundlage fehlt, die Antwort auf die Frage: was ist ein Erfinder? Wie bedenklich ist es, auf solcher Grundlage weiter zu bauen? Dann weiter, meine Herren, wie unterscheidet sich der Erfinder vom Entdecker? Vom Entdecker ist in der Vorlage keine Rede; der Entdecker ist aber unter Umständen viel verdienstvoller, er verwendet nicht selten ein viel größeres Kapital als der Erfinder. Denken sie nur an die chemischen Entdeckungen, wobei die Chemiker ihre Gesundheit, vielleicht ihr Leben aufs Spiel setzen. Was diese entdecken soll nicht patentisirt werden!

Dann, das will ich noch zusätzlich bemerken, ist man wegen der obwaltenden handgreiflichen Unsicherheit sogar dazu gekommen, einen künstlichen Erfinder herzurichten, nämlich den Anmelder. Damit ist denn der Anmelder auf einmal der verdienstvolle Mann geworden, der erfunden hat; man weiß nicht, von welchem Erfinder der Anmelder das Angemeldete her hat; erst durch einen weitläufigen Prozeß vielleicht kann der wirkliche Erfinder über den Anmelder den Sieg davon tragen. Weiter, meine Herren, kommt die Unterscheidung zwischen einem Erfinder und einem Verbesserer; auch da ist kein Kriterium festzustellen.“⁵⁹¹

⁵⁸⁹ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.915 f.

⁵⁹⁰ Ebd. S.916

⁵⁹¹ Ebd. S.916

Reichensperger beschrieb die Erfindung Daguerres und seines Partners Bilder auf Fotoplaten zu bannen. „Aber was hätte diesen Männern ihre Erfindung genützt gegenüber der weiteren Erfindung des Engländers Talbot, der zuerst Abbildungen von der Platte aufs Papier übertrug! Es liegen Zwischenstufen in dieser großen Erfindung die ich fast eine Entdeckung nennen möchte, innerhalb welcher kaum ein Halt zu machen ist, wobei kaum unterschieden werden kann, wer denn eigentlich der verdienstvollste war, wer zunächst, wer allein, wer mit andern geschützt und wie weit er geschützt werden soll.“⁵⁹²

Danach streifte Reichensperger das Thema Lizenzzwang und die Frage nach Anmeldeverfahren, oder Vorprüfungsverfahren, ohne jedoch in diesen Punkten Position zu beziehen. Ihm ging es darum, die Umstrittenheit der Fragen hervorzuheben, um zu argumentieren, dass man sie nicht rational lösen könne.⁵⁹³ Als nächstes verglich er Deutschland mit jenen Ländern die einen starken Patentschutz besaßen: Mit England, Frankreich und den USA. Er stellte fest, dass die deutsche Industrie hinter den dortigen Leistungen zurückstand, behauptete jedoch, dass dies nichts mit dem Patentrecht zu tun habe.⁵⁹⁴ Schließlich nahm er Bezug auf die Schweiz, die nie einen Patentschutz hatte, und die Niederlande, die den Patentschutz 1870 abgeschafft hatten, und betonte ihre Wettbewerbsfähigkeit.⁵⁹⁵ Er fuhr fort: „So, meine Herren, begegne ich überall Unsicherheiten; überall stehen wir auf einem schwankenden kontroversierten Boden, trotz so langer Erfahrungen; und da sollen wir nun einen neuen großartigen Reichsapparat wieder aufrichten von Sachverständigen! Es ist von dem Herrn Varnbüler vor ein paar Tagen gesagt worden, daß viele sogenannte Sachverständige recht unsachverständig seien; das ist gewiß der Fall. Ich habe hier ein gedrucktes Blatt, worin die Erfindungen während eines kurzen Zeitraums zusammengestellt sind [...] Wir sehen da, welche Unmasse der verschiedensten

⁵⁹² Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2 S.916

⁵⁹³ Ebd. S.916

⁵⁹⁴ Ebd. S.916

⁵⁹⁵ Ebd. S.917

sogenannten Erfindungen gemacht worden sind in verhältnismäßig kurzer Zeit; dafür müssten wir Sachverständige aller Art in der Patentbehörde haben! Woher nehmen sie alle diese Sachverständigen?“⁵⁹⁶

Abschließend beklagte er erneut die schlechte Qualität deutscher Produkte im Vergleich zu englischen und bezeichnete das Patentrecht in diesem Zusammenhang als weiße Salbe „Eine sehr kostspielige weiße Salbe, die höchstens für einige Zeit Kühlung verschaffen kann; helfen wird sie uns nicht. [...] Ich kann nicht umhin gegen den § 1 zu stimmen.“⁵⁹⁷

Auf Reichensperger antwortete der Deutschkonservative Hans Hugo von Kleist-Retzow. Er ergriff Partei für die Gesetzesvorlage. Er erklärte, dass die Vorlage eine befriedigende Unterscheidung zwischen Erfinder und Entdecker treffe, und verteidigte das Anmelderprinzip, das Reichensperger kritisiert hatte. Er sagte: „Sie [die Gesetzesvorlage] geht von der Präsomption aus, dass der Anmelder zunächst der Erfinder ist, und schützt deshalb den Anmelder. Wenn der Erfinder demnächst nachzuweisen vermag, daß er dadurch verletzt worden ist, daß ihm seine Thätigkeit, seine Erfindung geraubt worden sind, so kann er diesen seinen Anspruch geltend machen.“⁵⁹⁸ Von Kleist-Retzow richtete die Aufmerksamkeit dann auf die schwierigste Frage eines Patentgesetzes: Wie wurden die Ansprüche des Einzelnen auf den Ertrag seiner Erfindung mit den Ansprüchen der Gesellschaft insbesondere ihrem Schutz vor Monopolen in Einklang gebracht? Kleist-Retzow sah diese Frage vor allem im Lizenzzwang des Paragraphen 11 des Gesetzentwurfs behandelt: „Sie wissen, dass man diese Harmonie zwischen diesen beiden Interessen herzustellen sucht durch sogenannte Lizenzen, d. h. daß dem Patentinhaber bei der Verleihung des Patents die Pflicht auferlegt wird, das Recht, es zu benutzen, auch Anderen gegen Entschädigung zu gestatten. Ob hier der genügende Grad der Sicherheit auf einen entsprechenden Schutz und auf der

⁵⁹⁶ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.917

⁵⁹⁷ Ebd. S.917

⁵⁹⁸ Ebd. S.918

anderen Seite gegen das Monopol von uns getroffen worden ist, wird sich bei der Detailberathung im § 11 finden.“⁵⁹⁹

Es folgte die Rede des Bevölmächtigten beim Bundesrat für Preußen Dr. Jacobi. Er plädierte mit einer Grundsatzrede für den Patentschutz: „Es ist in der That ein dringlicher Schritt, den die Gesetzgebung mit dieser Berathung und Beschlußnahme thut. Meine Herren, vergegenwärtigen sie sich den gegenwärtigen Zustand bezüglich des Patentwesens in Deutschland. Ein Erfinder muß, um ein Patent in Deutschland zu erlangen, bei sämmtlichen einzelnen Regierungen der Bundesstaaten sein Petitum anbringen. Einige kleinere Staaten gewähren überhaupt keinen Patentschutz, und dieses Terrain ist daher freigegeben für Dritte, die kein Anrecht auf das Patent haben. Naturgemäß unterliegt der Erfinder bei den verschiedenen Regierungen den verschiedensten Chancen, die Gesetzgebung ist eine verschiedene; die Grundsätze nach denen die Gesetzgebung gehandhabt wird, sind eben so verschieden und die Folge davon: Die eine Regierung erklärt, die Erfindung ist neu, die andere Regierung erklärt, sie ist nicht neu, und die dritte, sie ist theilweise neu. Daß ein Erfinder für eine solche Situation kein Verständnis haben kann, daß ihm aus solcher nur Ärgerniß erwachsen kann, liegt, glaube ich, auf der Hand; ebenso, daß diese Situation die gesammte Industrie schädigt.“⁶⁰⁰

Auf die einzelnen Streitfragen des Gesetzentwurfs wie Anmelderprinzip, Vorprüfungsverfahren und Lizenzzwang ging er in seiner Grundsatzrede nicht ein. Stattdessen gab er jedoch einen Hinweis auf die erfolgreiche Lobbyarbeit der Industrie in Bezug auf das Gesetz: „Von dem Moment an aber, meine Herren, wo die deutsche Industrie in ein Selbstbewußtsein einzutreten begann, von da an hat sich auch eine sehr entschiedene Agitation erhoben, daß das deutsche

⁵⁹⁹ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.918

⁶⁰⁰ Ebd. S.919

Patentwesen in dem Sinne, wie es die Vorlage thun will, einheitlich geregelt werde.“⁶⁰¹

Die Debatte über Paragraph 1 endete mit einer Rede des Berichtstatters der Reichstagskommission, dem national-liberalen Dr. Friedrich Hammacher. Er sagte: „Man würde sich irren, wenn man von der Voraussetzung ausginge, daß die Majorität der Kommission aus Patentfanatikern bestanden hätte.“⁶⁰² Er warnte davor, dass das Land mit einer Flut wertloser Patente überschwemmt werden könnte und Ingenieure bei ihrer Arbeit fürchten müssten, in „Patentfallstricke“ zu geraten, wenn man für die Patenterteilung das Anmeldeverfahren anwende. Deshalb - so Hammacher - habe man sich in der Kommission für das System der „Vorprüfung mit einem korrekten Aufgebotsverfahren und vollständiger Veröffentlichung“ entschieden.⁶⁰³ Er schloss mit den Worten: „Ich erlaube mir also, Paragraph 1 zur einstimmigen Annahme zu empfehlen.“

Es folgte die Abstimmung über Paragraph 1. Er erreichte eine „sehr erhebliche Majorität“.⁶⁰⁴ Bemerkenswert ist bei der Debatte über Paragraph 1, dass hier nur die Grundsatzfrage nach dem Sinn oder Unsinn eines Patentwesens verhandelt wurde, während die Ausnahmen die Paragraph 1 von der Patentierbarkeit machte nicht zur Sprache kamen. Paragraph 1 bestimmte, dass Nahrungs- Genuss- und Arzneimittel nicht patentiert werden konnten. Gerade bei den Arzneimitteln ist es jedoch keineswegs selbsterklärend, warum sie vom Patentschutz ausgeschlossen blieben.

§ 2. Der Neuheitsbegriff

Über Paragraph 2 entspann sich eine lange und komplizierte Debatte. Sie drehte sich im Kern um die Definition des Neuheitsbegriffs. Denn im Gesetzentwurf

⁶⁰¹ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.920

⁶⁰² Ebd. S.920

⁶⁰³ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.921

⁶⁰⁴ Ebd. S.921

lautete Paragraph 2 wie folgt: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der aufgrund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Ausland amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.“⁶⁰⁵ Das entscheidende Problem bildete die Veröffentlichungspflicht einer Patentschrift sowohl im deutschen Gesetzentwurf wie auch in den meisten anderen Patentgesetzgebungen. Wer in einem Land ein Patent nahm, musste seine Erfindung veröffentlichen, und bekam dann mit dem Neuheitsbegriff in den anderen Ländern Schwierigkeiten. Um dem Patentnehmer trotz einer solchen Veröffentlichung ein deutsches Patent zu ermöglichen, schränkte der Absatz 2 des Paragraphen 2 den Neuheitsbegriff im Hinblick auf ausländische Patentschriften ein. In der Debatte wurden zwei verschiedene Änderungsanträge zur Präzisierung von Paragraph 2 Absatz 2 sowie eine Streichung des Absatz 2 eingebracht. Das Plenum entschied für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen mit seinen beiden Absätzen.⁶⁰⁶ Absatz 2 sollte jedoch späteren Änderungen in der dritten Lesung zum Opfer fallen.

Die Paragraphen 3 und 4 waren unstrittig. Paragraph 3 regelte das Anmelderverfahren und explizierte, dass ein Patent nicht gewährt würde, wenn der „wesentliche Inhalt“ der Anmeldung den Zeichnungen oder Modellen eines Anderen entnommen sei. Paragraph 4 regelte, dass niemand ohne Erlaubnis des Patentinhabers befugt war, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, oder zu verkaufen.

Es wäre zu erwarten, dass sich um Paragraph 5 eine intensive Debatte entsponnen hätte, da er Einschränkungen der Wirkung eines Patents im öffentlichen Interesse vorsah. Doch dies war nicht der Fall. Der einzige

⁶⁰⁵ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.925

⁶⁰⁶ Ebd. S.925

Änderungsantrag war ein Formulierungsvorschlag eines Querulanten, der die Aussagen des Paragraph 5 präzisieren sollte. Er wurde jedoch vor der Abstimmung zurückgezogen. Die Paragraph 6 und 7 wurden ohne Aussprache angenommen.

§ 8. Die Patentgebühren

Um den Paragraph 8, der die Höhe der Patentgebühren regelte, entspann sich eine lebhafte Debatte. Der national-liberale Abgeordnete Franz Fritz von Dücker warb für geringere Patentgebühren, als sie im Vorschlag der Kommission vorgesehen waren, weil er fürchtete, dass die vorgesehene Höhe der Patentgebühren zu einer sozialen Diskriminierung ärmerer Erfinder führe. Er sagte: „Ich glaube meine Herren, daß gerade in der jetzigen Zeit, in der Zeit der sozialen Agitationen, wir allen Grund haben, unsere Gesetze selbst dem Schein nach nicht so einzurichten, als ob der kleine Mann benachtheiligt werden solle gegenüber dem größeren Interessenten.“⁶⁰⁷

Gegen von Dückers Antrag redete der Abgeordnete Struckmann. Er sagte: „...daß auch die Interessen der Industrie, im Allgemeinen die Interessen des Publikums gegenüber dem Einzelinteresse des Erfinders gewahrt werden müssen, und ein Mittel, dieses Interesse zu wahren, liegt gerade darin, eine den Verhältnissen angemessene Taxe für die Erfindung festzusetzen. Nicht aus finanziellem Interesse, um dadurch dem Reich eine Einnahmequelle zu verschaffen, ist die Kommission davon ausgegangen, die Höhe der Gebühren, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagen worden ist, beizubehalten, im Gegentheil, aus allgemeinen wirtschaftlichen nationalökonomischen Gründen hat sie geglaubt sich für diese Höhe aussprechen zu müssen. Es steht nämlich dem Interesse des Erfinders doch auch ein erhebliches Interesse der gesamten Industrie entgegen, nicht überall auf Patente zu stoßen, die an und für sich gar keinen Wert haben. [...] Solche Patente, die nun einmal nach der bestehenden Gesetzgebung erteilt

⁶⁰⁷ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.929

werden müssen, rasch wieder aus der Welt zu schaffen, dazu muß meines Erachtens eine Gesetzgebung dienen, die nicht zu niedrige Gebühren festsetzt, und ich glaube, der Weg den die Vorlage eingeschlagen hat, der Weg der steigenden Skala ist als ein außerordentlich glücklicher zu betrachten, er ist nicht zu vergleichen mit einer finanziellen Schraube, wovon der Herr Vorredner gesprochen hat, sondern er ist ein wirksames Mittel gegen die lange Dauer wertloser Patente.“⁶⁰⁸

Der Abgeordnete Maximilian von Biegeleben vom Zentrum, der selber Mitglied der Kommission gewesen war argumentierte für Dückers Antrag einer Senkung der Patentgebühren. Dafür zog er den internationalen Vergleich heran und rechnete dem hohen Haus vor, welche Patentgebühren in welchem Land anfielen: Das deutsche Patent koste in 15 Jahren 5300 Mark, das französische koste nur umgerechnet 1200 Mark, das österreichische Patent koste umgerechnet 1400 Mark.⁶⁰⁹ Die lebhafteste Debatte wurde mit einer Rede des Berichterstatters Dr. Hammacher geschlossen, welcher den Kommissionsentwurf noch einmal verteidigte. Der Antrag der Abgeordneten Dücker und Grothe, der statt einer jährlich um 50 Mark steigenden Patentgebühr eine um dreißig Mark steigende Gebühr vorschlug, wurde abgelehnt. Der Paragraph 8 des Kommissionsentwurfes ging unverändert durch den Reichstag.⁶¹⁰

Paragraph 9, der das Erlöschen eines Patents in dem Fall vorsah, dass der Patentnehmer darauf verzichtete oder die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit gezahlt wurden, wurde ohne Diskussion und ohne Abstimmung unverändert durchgewunken.

Auch Paragraph 10, der die Nichtigkeit eines Patents vorsah, falls die Erfindung nach den Paragraphen 1 und 2 nicht patentfähig war oder dass wesentliche Teile

⁶⁰⁸ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.929

⁶⁰⁹ Ebd. S.930

⁶¹⁰ Ebd. S.931

der Anmeldung den Zeichnungen oder Modellen eines anderen entnommen waren, wurde ohne Aussprache und Abstimmung angenommen.

§ 11. Ausführungs- und Lizenzzwang

Paragraph 11 war dagegen heikel, denn er regelte den Ausführungszwang und den Lizenzzwang. Besonders die Gestaltung des Lizenzzwangs führte zu einer intensiven Debatte. Der Knackpunkt lag dabei unter anderem in der Abwägung der Interessen zwischen dem „ersten Erfinder“ und dem Erfinder eines Verbesserungspatents. Denn letzterer konnte seine Erfindung ja nur dann nutzen, wenn ihm der erste Erfinder eine Lizenz für sein Patent gewährte. Damit standen sich die Privatinteressen von erstem Erfinder und Verbesserer gegenüber und zugleich stand das öffentliche Interesse an der möglichst raschen Verbreitung von Verbesserungen im Raum.⁶¹¹

Der Vorschlag der Kommission lautete:

„§ 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.“⁶¹²

Der Abgeordnete Eduard Lasker vom linken Flügel der Nationalliberalen hob in seiner Rede die maßgebliche Rolle von Werner Siemens und dem

⁶¹¹ Protokolle Deutschr Reichstag, 1877, Band 2, S.931 ff.

⁶¹² Ebd. S.937

Patentschutzverein beim Zustandekommen des Gesetzes hervor und warb für einen starken Lizenzzwang: „Da alle Welt damit anfängt, ihre Befriedigung auszudrücken, so gestatten sie mir, daß ich auch in meiner Weise meine Befriedigung ausdrücke über den § 11 und zwar dahin, daß der Verein für Patentschutz, welcher unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Siemens und unter der sachverständigen Mitwirkung des Dr. Klostermann das größte Verdienst um das Zustandekommen dieses Gesetzes und dessen Verbreitung in der Öffentlichkeit sich erworben hat, und daß ich über die Wirksamkeit dieser Herren meine hohe Befriedigung insbesondere bei diesem Paragraphen ausspreche. Denn den Gedanken des Lizenzzwanges haben sie in Deutschland eingeführt und ihnen verdanken wir es, daß die deutsche Gesetzgebung ein überaus wirtschaftliches Prinzip zuerst bei dem Patentschutz in Anwendung bringt und dem wahren wirtschaftlichen Nutzen des Patentgesetzes zum Ausdruck verhilft.

Nun hat sich aber die Sache so gestaltet, daß jene Herren, als die ersten Vertreter der Idee, ganz muthig allgemein den Lizenzzwang haben wollten; die Vorlage der Regierung war schon etwas ängstlicher und ließ Einschränkungen gegen die Vorschläge des Patentschutzvereins zu und das Verdienst der Kommission ist, daß sie noch etwas ängstlicher war als die Regierung [...] Ich erkenne dieses Verdienst, welches in der Abschwächung des ursprünglichen Prinzips liegt, vollständig an. So stehen wir vor dem Resultat, daß sehr viele Stimmen in diesem Haus für die Idee des Lizenzzwangs genommen worden sind. Worin aber keinerlei Verbesserung gegen den Regierungsentwurf liegt, ist, daß die Kommission eingeschoben hat, es soll der Lizenzzwang nur gewährt werden können, wenn ein >öffentliches Interesse< dafür vorliegt. Diese Worte dienen zur Beruhigung des verehrten Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow und vieler Mitglieder, deren Zustimmung in dieser Sache nützlich ist, und deshalb lassen wir uns die Abschwächung der ursprünglichen Idee und die Verundeutlichung des ursprünglichen Gedankens gefallen. Undeutlich macht allerdings der jetzige Beschluss die Idee des Lizenzzwangs. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte die Bedeutung, der Lizenzzwang sollte vom Patentamt geschützt werden, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Denn das Patentamt ist nicht da, um das Recht der Privaten wahrzunehmen, sondern nur das öffentliche Interesse, und hierin

stellte sich die Regierung im Gegensatz zu dem Patentschutzverein, welcher allgemein annehmen wollte, ein öffentliches Interesse sei immer vorhanden, wenn ein Unternehmer ein Patent gegen Entschädigung benutzen will. [...] Ich erlaube mir zu wiederholen. Im Ganzen haben sie mit der Einschlebung des öffentlichen Interesses nicht gerade die Judikatur für das Patentamt leicht gemacht, sondern sie haben den ursprünglichen Gedanken des Gesetzes etwas verdunkelt.“⁶¹³

Am Ende der Debatte warb der Berichterstatter der Kommission, der Nationalliberale Friedrich Hammacher, noch einmal für den Lizenzzwang in der von der Kommission vorgeschlagenen Form: „...gestatten sie mir ein Beispiel anzuführen, wie der Zusammenhang zwischen Haupt- und Zusatzbeziehungsweise Verbesserungspatent sich zur Geltung bringen kann. Als die epochemachende Nähmaschine erfunden war, verwendete man anfänglich eine Nadel, die wie die gewöhnliche, das Ohr oben am Kopf hatte, und die Erfindung leistete deshalb wenig oder nichts. Demnächst wurde die jetzt bei der Nähmaschine in Anwendung befindliche Nadel neu konstruiert, die bekanntlich das Ohr an der Spitze trägt, und erst seitdem ist die Nähmaschine allgemein in Übung gekommen, wie wir alle wissen. Die letzte Erfindung war aber eine wesentliche, eine maßgebende für die Benutzung der Nähmaschine, und es wäre doch vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Interessen aus ein Mangel in der Gesetzgebung, wenn man in einem solchen Falle nicht zwangsweise dafür sorgen könnte, daß der Erfinder der Nadel zusammengespannt würde mit dem Erfinder der Nähmaschine und umgekehrt, damit beide ihre Erfindungen dem Gemeinwesen zum Nutzen machten. Im Großen und Ganzen muß man bei solchen, wie bei allen anderen Koalitionen auf dem wirtschaftlichen Gebiet auf den gesunden Menschenverstand und auf die stärkste Triebfeder der Menschen, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, rechnen.“⁶¹⁴ Der Vorschlag der Kommission wurde mit großer Mehrheit angenommen.⁶¹⁵

⁶¹³ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.935 f.

⁶¹⁴ Ebd. S.937

⁶¹⁵ Ebd. S.937

Dann wurde über einen Zusatz abgestimmt. Er lautete: „Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt. Die Ertheilung der Erlaubniß kann jedoch in diesem Fall nur verlangt werden, wenn dem ersten Patentinhaber auf dessen Verlangen die sofortige Benutzung der letzteren Erfindung gegen angemessene Vergütung in gleicher Weise gewährt wird.“⁶¹⁶ Dieser Zusatz wurde jedoch vom Reichstag abgelehnt.⁶¹⁷

Bei der Debatte um Paragraph 11 fällt auf, dass ausführlich über den Lizenzzwang debattiert wurde, während der Ausführungszwang im Inland gar nicht in Frage gestellt wurde. Damit wurde auf der einen Seite der Know-how-Transfer gefördert, auf der anderen Seite jedoch ein Handelshemmnis errichtet. Denn eine britische Firma konnte selbst dann, wenn sie im Besitz eines deutschen Patents für ein Produkt war, dieses nicht einfach aus Großbritannien nach Deutschland exportieren. Sie musste das patentierte Produkt in Deutschland selbst herstellen oder einer deutschen Firma eine Lizenz erteilen, um das Patent nach Ablauf von drei Jahren behalten zu dürfen. Dadurch wurde der internationale Warenverkehr behindert. Dies stieß jedoch bemerkenswerterweise noch nicht einmal bei den Liberalen auf Widerstand.

Anschließend wurde Paragraph 12, der die Patentanmeldung für Ausländer regelte, mangels Änderungsanträgen ohne Aussprache und Abstimmung angenommen.

Zweiter und dritter Abschnitt des Gesetzes: Das Patentamt und die Patentverfahren.

Die Paragraphen des zweiten Abschnitts regelten die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Patentamts. Zu Paragraph 13, der die Zusammensetzung des Patentamts regelte, gab es einen Änderungsantrag des eifrigen Dr. Grothe (der

⁶¹⁶ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.937 f.

⁶¹⁷ Ebd. S.938

schon viele erfolglose Änderungsanträge zu dem Gesetz eingebracht hatte). Er forderte für das Patentamt zwei hauptamtliche Beamte einzustellen. Nach einer Erwiderung von Seiten der Regierung, dass die Arbeitsmenge des Patentamts nicht abzusehen sei und man den Geschäftsgang des Patentamtes erst abwarten sollte, bevor man hauptamtliche Beamte dafür einstelle, wurde der Änderungsantrag zurückgezogen. Zu den Paragraphen 14-18 gab es keine Aussprache und Einzelabstimmungen. Sie wurden unverändert beschlossen.⁶¹⁸ Zu Paragraph 19, der die Veröffentlichungspflicht von Patenten regelte, gab es erneut einen erfolglosen Änderungsantrag des nationalliberalen Ingenieurs Hermann Grothe. Auch er wurde jedoch unverändert beschlossen.⁶¹⁹ Mit Paragraph 20 begann der dritte Abschnitt des Gesetzes, in dem das Patentverfahren geregelt wurde. Die Paragraphen 20 und 21 wurden ohne Aussprache und Abstimmung angenommen. Bei Paragraph 22, der die Veröffentlichung der Patentanmeldung und den vorläufigen Patentschutz für die angemeldete Erfindung regelte, hatte die Parlamentskommission die Regierungsvorlage verändert. Ein Änderungsantrag verlangte die Wiederherstellung der Regierungsfassung wurde jedoch abgelehnt.⁶²⁰

3.3.10.4. Die dritte Lesung

Am 3. Mai 1877 fand die dritte Lesung des Gesetzes im Reichstag statt,⁶²¹ dabei kam es zu einer erneuten Debatte über den Paragraph 2, bei der sich sämtliche Redner für die Streichung des 2. Absatzes aussprachen. Der erste Absatz des Paragraphen lautete: Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zurzeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits

⁶¹⁸ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.939

⁶¹⁹ Ebd. S.940

⁶²⁰ Ebd. S.940

⁶²¹ Ebd. S.993

derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Der 2. Absatz lautete: „Die im Ausland amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.“⁶²² Man befürchtete nun aber, dass dadurch Patenträuber ausländische Erfindungen, von denen sie aus den dortigen Publikationen erfahren hatten, in Deutschland legal patentieren könnten. Der nationalliberale Abgeordnete Otto Bähr erklärte das Problem, welches sich aus diesem Ansatz ergab: „Meine Herren, wenn der Absatz so stehen bleibt, wie er jetzt lautet, so laufen wir Gefahr, daß dadurch ein Industrierittertum ganz eigenthümlicher Art sich bildet. Es braucht nämlich nur ein Deutscher, der einigen Sinn für mühelosen Erwerb hat, sich diejenigen Zeitschriften, in welchen ausländische Patentschriften publiziert werden, zu halten und wenn er ein geeignetes Patent findet, dieses dem deutschen Patentamt als seine Erfindung anzumelden, dann muss ihm das Patent ertheilt werden und er hat das Patent ohne Erfinder zu sein.“⁶²³

Auch der Berichterstatter der Kommission, Dr. Hammacher, warb für die Streichung des 2. Absatzes. Er argumentierte allerdings damit, dass die dreimonatige Frist nach Veröffentlichung einer ausländischen Patentschrift Ausländern in Deutschland einen Vorteil einräumen würde, den Deutsche Patentinhaber im Ausland nicht genießen würden, und dass dadurch das Interesse der übrigen Staaten an einer vereinheitlichten internationalen Patentgesetzgebung abnehmen würde.⁶²⁴ Der Reichstag beschloss aus diesen Gründen in der dritten Lesung die Streichung dieses Absatzes.⁶²⁵ Tatsächlich fanden sich viele andere Staaten 1883 in der Pariser Verbandsübereinkunft zusammen um das Problem der

⁶²² Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.925

⁶²³ Ebd. S.1012

⁶²⁴ Ebd. S.1012

⁶²⁵ Ebd. S.1011 ff.

„prioritätsbegründenden Anmeldung“ auf internationaler Ebene zu regeln. Deutschland schloss sich dieser Konvention jedoch erst sehr viel später an.

Die übrigen Paragraphen bis Paragraph 28 wurden ohne erneute Aussprache und Einzelabstimmung angenommen.⁶²⁶ Bei Paragraph 29 wurde der zweite Absatz herausgelöst und zu einem eigenständigen Paragraphen gemacht. Dadurch verschoben sich alle folgenden Paragraphen.⁶²⁷ In Paragraph 31 gab es kleinere sprachliche Änderungen, die Paragraphen 32 bis 44 gingen ohne Änderung durch. Dann wurde das Gesetz als Ganzes mit „erheblicher Majorität“ beschlossen.⁶²⁸ Auszüge aus dem Gesetz befinden sich als Anhang 2 am Ende dieser Arbeit.

Seinem Wesen nach verband das Reichspatentgesetz ein Vorprüfungsverfahren mit einem Aufgebotsverfahren. Also die Prüfung durch eine Behörde und durch die interessierte Fachöffentlichkeit. Dabei wurde der Schwerpunkt zunächst auf das Aufgebotsverfahren, also die Prüfung durch die Fachöffentlichkeit gelegt. Dies war einer der großen Unterschiede zum Patentgesetz von 1891 bei dem die Vorprüfung gestärkt und das Patentamt ausgebaut wurde.

Der Instanzenzug sah wie folgt aus: Bei Nichtigkeitsklagen entschied zunächst die Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamts. Dagegen war Berufung beim Reichsoberhandelsgericht (ab 1879 dem Reichsgericht) möglich. Für Zivilklagen und Strafsachen, die sich aus Patentansprüchen ergaben, gab es eine Eingangsinstanz, eine Berufungsinstanz und schließlich Berufung bei Reichsoberhandelsgericht und später dem Reichsgericht.

Wie in Kapitel 3.2.5.3. dargelegt konnte sich der Patentschutzverein mit seinen Vorstellungen auf ganzer Linie durchsetzen. In allen wichtigen Fragen lassen sich die Formulierungen der Gesetzesparagraphen auf die entsprechenden Passagen

⁶²⁶ Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.1013

⁶²⁷ Ebd. S.1013 f.

⁶²⁸ Ebd. S.1014

des Gesetzentwurfes des Patentschutzvereins zurückführen. Dies zeigt die Stärke des Lobbyismus schon im frühen Kaiserreich.

3.3.11. Die Einrichtung des Patentamtes

Bereits am 30. April, also noch vor der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Reichstag, schrieb Hofmann in Vertretung Bismarcks an den Bundesratsausschuss für Rechnungswesen einen Brief, in dem er die Kosten für das Patentamt veranschlagte.⁶²⁹ Darin hieß es: „In dem dem Reichstage vorliegenden Entwurfe eines Patentgesetzes ist unter dem Namen Patentamt die Errichtung einer Reichsbehörde für Patentangelegenheiten vorgesehen. Wenn das Gesetz, wie anzunehmen ist, wesentlich in der durch die Kommission beschlossenen Fassung zur Annahme gelangt, so werden durch einen Nachtragsetat noch für das laufende Verwaltungsjahr die Mittel zu seiner Unterhaltung bereitgestellt werden müssen, denn das Gesetz soll nach der Schlußbestimmung mit dem 1. Juli des Jahres in Kraft treten.“⁶³⁰

Er legte seinem Schreiben einen Nachtragsetat für das Etatsjahr 1877/78 bei. Darin wurden Einnahmen und Ausgaben des Patentamts aufgelistet. Von Juli 1877 bis April 1878 beliefen sich die Einnahmen des Patentamts auf 71 250 Mark.⁶³¹ Die Personalkosten betrugen 67 980 Mark. Der Vorsitzende des Patentamts erhielt ein Jahresgehalt von 3000 Mark.⁶³² Die drei ständigen Mitglieder des Patentamts je 1500 Mark. Die zwanzig nichtständigen Mitglieder erhielten 2000 bis 4000 Mark im Jahr.⁶³³ Die Ämter des Vorsitzenden und der Mitglieder waren als Nebenämter

⁶²⁹ HStA Stuttgart E 74 250, Brief von Hofmann an den Bundesratsausschuss für Rechnungswesen

⁶³⁰ Ebd.

⁶³¹ HStA Stuttgart E 74 250, Nachtragsetat 1877/78

⁶³² Ebd.

⁶³³ Ebd.

angelegt. Die Gehälter der Mitarbeiter – vier Bürobeamte, zwei Kanzleiräte und drei Kanzleidiener schlugen mit insgesamt 17355 Mark zu Buche. Dazu kamen die Kosten für Dienstwohnungen der kleineren Beamten die auf 700 Mark jährlich veranschlagt wurden.⁶³⁴ Die Sachausgaben des Patentamts beliefen sich auf 37500 Mark, für die Miete eines Geschäftslokals und die Kosten der Publikationen des Patentamts.⁶³⁵ Es fällt auf, mit wie wenig Personal das Patentamt anfangs ausgestattet war. Erster Vorsitzender des Patentamts wurde Leonhard Jacobi, der schon bei der Entstehung des Reichspatentgesetzes eine wichtige Rolle gespielt hatte.

Das Reichspatentgesetz von 1877 hatte das Patentamt bewusst staatsfern konstruiert. Die Patentprüfer sollten grundsätzlich nur nebenamtlich und ohne Honorar tätig sein und im Hauptberuf mit der technischen Wissenschaft oder Praxis in Berührung stehen.⁶³⁶ Ihnen standen extrem wenige hauptberufliche Zuarbeiter zur Verfügung. Im Laufe der Zeit wuchs der Apparat der hauptamtlichen Mitarbeiter rasant an. Auch ihre Bezahlung und ihre Aufstiegsmöglichkeiten verbesserten sich deutlich. Das Patentamt entwickelte sich von einer Selbstverwaltungseinrichtung der Industrie zu einer professionellen Behörde.⁶³⁷ Diesen Weg prägte vor allem der Nachfolger Jacobis, Gustav Stüve, der das Amt des Vorsitzenden 1881 übernahm und sich ab 1882 Präsident nannte.

Auch räumlich war das Kaiserliche Patentamt viel zu klein angelegt worden. Es musste in seinen ersten Jahren mehrfach umziehen, weil es immer wieder aus seinen ange-mieteten, beengten Räumlichkeiten herauswuchs. Erst 1905 erhielt das Reichs-patentamt einen eigenen Neubau, in dem es bis zu seinem Umzug nach München nach dem Zweiten Weltkrieg bleiben konnte.⁶³⁸

⁶³⁴ HStA Stuttgart E 74 250, Nachtragsetat 1877/78

⁶³⁵ Ebd.

⁶³⁶ Seckelmann, 2006, S.245

⁶³⁷ Ebd. S.246 ff.

⁶³⁸ Ebd. S.261

Im Zusammenhang mit dem Wachstum des Patentamts vollzog sich auch eine Verschiebung der Gewichte zwischen Vorprüfungsverfahren durch das Patentamt und Aufgebotsverfahren für die Fachöffentlichkeit hin zur Vorprüfung durch das Patentamt.⁶³⁹ Deutsche Patente waren im internationalen Vergleich besonders gerichtsfest und genossen auch international einen guten Ruf.⁶⁴⁰

3.4. Die Revision des Patentgesetzes 1891

1891 also nur vierzehn Jahre nach Inkrafttreten des Reichspatentgesetzes wurde es revidiert.⁶⁴¹ Verglichen mit der langen Lebensdauer des „Statute of Monopolies“, oder auch des französischen Patentgesetzes von 1791 war das Reichspatentgesetz von 1877 also recht kurzlebig.

Die Revision von 1891 brachte im Wesentlichen drei Änderungen:

1. Ein eingeschränkter chemischer Stoffschutz.
2. Eine fünfjährige Präklusivfrist für Nichtigkeitsklagen.
3. Die Einrichtung des „kleinen Patents“ in Form des Gebrauchsmusterschutzes.⁶⁴²

Im Bereich der chemischen Industrie gab es durch die Revision des Gesetzes nun einen Patentschutz für das unmittelbare Verfahrenserzeugnis. Man bewegte sich also auf einen Patentschutz für chemische Stoffe zu, doch er wurde nicht ganz erreicht, da die chemische Industrie einem echten Stoffschutz noch immer ablehnend gegenüberstand.⁶⁴³

⁶³⁹ Seckelmann, 2006, S.257 ff.

⁶⁴⁰ Ebd. S.259 f.

⁶⁴¹ Kurz, 2000, S.384

⁶⁴² Ebd. S.384 f.

⁶⁴³ Ebd. S.384

Die Präklusivfrist regelte nun, dass ein Patent fünf Jahre nach seiner Erteilung nicht mehr wegen mangelnder Patentfähigkeit angegriffen werden konnte.⁶⁴⁴ Diese Regelung sollte die Rechtssicherheit für Patentinhaber erhöhen. Zugleich führte sie aber dazu, dass Patentinhaber mit Klagen gegen Patentverletzer die fünfjährige Frist abwarteten und erst dann, wenn ein Gegenangriff in Gestalt einer Nichtigkeitsklage ausgeschlossen war, gegen den Patentverletzer Klage führten.⁶⁴⁵ Somit wurde die Rechtssicherheit für tatsächliche oder vermeintliche Patentverletzer also verringert. Die Rechtsprechung arbeitete diesem Trend entgegen in dem sie den Tatbestand der „Patenterschleichung“ einführte.⁶⁴⁶ So wurde durch die Rechtsprechung versucht einen Mangel des Gesetzes auszugleichen.

Die dritte bedeutende Änderung von 1891 war die Einführung des Gebrauchsmusterschutzes. Ärmere Erfinder, die vor den hohen Kosten des Patentschutzes zurückschreckten konnten ihre Erfindungen nun als Gebrauchsmuster anmelden. Die Kosten hierfür waren geringer und die Schutzdauer (mit nur sechs Jahren) kürzer, als beim Patent.⁶⁴⁷ Diese Regelung fand international Nachahmer so z. B. in Frankreich und Japan.⁶⁴⁸

Außerdem segnete das Patentgesetz von 1891 nachträglich den Wandel des Patentamts von einem Selbstverwaltungsorgan der Industrie zu einer bürokratischen Behörde ab.⁶⁴⁹

⁶⁴⁴ Kurz, 2000, S.384

⁶⁴⁵ Kurz, 2000, S.384

⁶⁴⁶ Ebd. S.384 f.

⁶⁴⁷ Ebd. S.385

⁶⁴⁸ Ebd, S.385

⁶⁴⁹ Seckelmann, 2006, S.277 und 280

3.5. Analyse der Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877

Mit der Gründung des Deutschen Zollvereins 1834 war die Notwendigkeit eines gesamtdeutschen Patentrechts entstanden. Der Deutsche Zollverein erwies sich jedoch über Jahrzehnte als untauglich dieses Problem zu lösen. Das lag an zwei Problemen: Das erste Problem war die institutionelle Schwäche des Zollvereins. Das zweite Problem hieß Preußen. Im Geist der preußischen Administration herrschte ein Junktim von Freihandel und Patentfeindlichkeit. Im 19. Jahrhundert gehörten diese beiden Positionen zusammen. Dies geht auf ein spezifisches, zeitgebundenes Verständnis von Wettbewerb zurück. Patente waren zeitlichbefristete Monopole und galten daher als wettbewerbsschädlich. Doch dieses Verständnis von Wettbewerb, dieses Junktim von Freihandel und Patentfeindlichkeit ist keineswegs zeitlos oder logisch zwingend. Wie die WTO in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat kann der Einsatz für Freihandel und Wettbewerb sehr wohl mit dem Einsatz für den Schutz des geistigen Eigentums zusammengehen. Wie sehr dieses Junktim das Denken der hohen preußischen Beamten aber prägte, zeigt sich daran, dass die Idee des Patentschutzes in Preußen Mitte der 1870er Jahre in dem Maße an Boden gewann, wie die Freihandelsschule an Boden verlor.

Bei der Entstehung des Reichspatentgesetzes von 1877 spielte der Lobbyismus in Gestalt des Patentschutzvereins eine bedeutende Rolle. Zunächst jedoch nur in dem er das Thema auf die Tagesordnung und sogar auf Bismarcks Schreibtisch brachte. Wie man an den Fragen an die Enquetekommission erkennen kann, waren die Fragen der konkreten Ausgestaltung des Patentrechts zu diesem Zeitpunkt noch offen und keineswegs im Sinne des Patentschutzvereins entschieden. Der entscheidende Erfolg des Patentschutzvereins war jedoch die Zusammensetzung der Enquetekommission. Bei den Experten dieser Kommission, die die entscheidende Arbeit bei der Gesetzgebung machten, war mit Siermann nur ein einziger grundsätzlicher Patentgegner dabei. Die übrigen Experten arbeiteten im Sinne des Patentschutzvereins und übersetzten dessen Ziele fast vollständig in einen Gesetzestext. Auch dass die chemische Industrie

vom Patentschutz weitgehend ausgenommen blieb, war ein Erfolg der entsprechenden Lobby. Die chemische Industrie wollte aufgrund der Erfahrungen mit dem französischen Patentrecht Patente in ihrer Branche möglichst vermeiden und dies gelang ihr auch.

Inhaltlich sind beim Reichspatentgesetz zwei Punkte besonders interessant: Erstens der Lizenzzwang, der mögliche hemmende Wirkungen des Patentschutzes bei der Weiterentwicklung der Industrie vermeiden sollte und der ein klarer Erfolg des Lobbyismus des Patentschutzvereins ist und zweitens der starke Ausübungszwang. Dieser Paragraph förderte den Technologietransfer in das damals noch relativ rückständige Deutschland zu Lasten des internationalen Handels. Er fand jedoch in den meisten Patentgesetzen seiner Zeit eine Entsprechung.

Die Rolle der politischen Akteure entspricht dem Bild der Forschung zum frühen Kaiserreich. Das Reich zeigt sich im politischen Prozess der Rechtssetzung zum Patentrecht als Fürstenbund. Die entscheidenden Akteure waren die Gliedstaaten, die Initiative lag beim Bundesrat. Interessanterweise agierten die Gliedstaaten jedoch nicht individuell, sondern als Kollektiv. Sie schufen mit der Enquetekommission eine zentrale Ad-hoc-Institution des Bundesrates, die alle Fragen der Rechtsetzung faktisch entschied. Außer den bescheidenen Änderungswünschen Württembergs und den etwas weitergehenden Wünschen Bayerns ist keine individuelle Politik der Gliedstaaten nachweisbar. Absprachen der Gliedstaaten untereinander im Vorfeld des Bundesrates sind nicht nachweisbar. Die Gliedstaaten richteten ihre Änderungswünsche unmittelbar an den Bundesrat.

Der Reichstag trat als politischer Akteur kaum in Erscheinung. Der Gesetzentwurf verließ ihn wie er hineingekommen war. Wie an der Debatte über die Größe der Reichstagskommission sichtbar wird, (wo die Frage aufgeworfen wurde ob es genügend Abgeordnete gäbe, die sich für das Thema interessierten) erkannte der Reichstag weder die Tragweite des Gesetzes für die Wirtschaftsordnungspolitik, noch seine eigenen Einflussmöglichkeiten. Der nationalliberale Abgeordnete

Hermann Grothe, der sich eifrig in die Debatte einbrachte redete gegen eine Wand des Desinteresses.

Die Administration spielte in unterschiedlichen Phasen unterschiedliche Rollen. Während der liberalen Ära in Preußen und im Reich war die preußische Administration wie die des Reiches strikt gegen den Patentschutz. Durch einige wenige personelle Änderungen an der Spitze am Ende der liberalen Ära kehrte sich die Stoßrichtung der Administration um. Dies geschah also nicht in dem Menschen durch Argumente überzeugt wurden, sondern in dem sie ausgetauscht wurden.

4. Der Versuch eines europäischen Patentrechts von 1959 - 1969

4.1. Überblick

Ende der fünfziger Jahre begannen zwei Staatengruppen, an einer Vereinheitlichung ihrer Patentgesetze zu arbeiten: die skandinavischen Länder und die Länder des gemeinsamen Marktes der EWG. Beide Staatengruppen konnten sich bei ihren Einigungsversuchen auf Vorläufer stützen, die im folgenden Kapitel behandelt werden.

Die Zielsetzung war bei den beiden Staatengruppen sehr unterschiedlich. Die skandinavischen Staaten versprachen sich von der Vereinheitlichung eine Arbeits-erleichterung für die Patentämter und eine Kostensenkung für die Patentanmelder.⁶⁵⁰ Die Zielsetzung der Staaten des gemeinsamen Marktes war

⁶⁵⁰ Bundesarchiv Koblenz B141/23852, Blatt 99

hingegen nicht die Arbeitserleichterung für die Patentämter. Das Problem der Überlastung der Patentämter kannten schließlich nur Deutschland und die Niederlande auf Grund ihres Vorprüfungssystems, während die übrigen vier Länder des gemeinsamen Marktes wegen ihres anders gearteten Patentsystems dieses Problem gar nicht hatten.⁶⁵¹ Das Ziel war stattdessen die Beseitigung der Schutzrechtsgrenzen innerhalb des gemeinsamen Marktes. Denn Patente in unterschiedlichen Händen stellten innerhalb eines einheitlichen Marktes ein schweres nicht-tarifäres Handelshemmnis dar.⁶⁵² Dies galt es zu überwinden.

Dabei verfolgte die „Arbeitsgruppe Patente“ der EWG den Plan, ein europäisches Patentrecht zu schaffen, das die nationalen Patentgesetzgebungen nicht ablösen, sondern neben die nationalen Patentgesetze treten sollte. Es war von der „Arbeitsgruppe Patente“ der EWG-Staaten durchaus gewünscht, dass sich zwischen dem europäischen Patentrecht und den nationalen Patentgesetzen ein Wettbewerb entwickeln sollte. Aus der Koexistenz, des europäischen- und des nationalen Rechts ergab sich, dass der Anmelder zwischen beiden Patenten wählen konnte und musste. Ein Doppelschutz nach beiden Rechten sollte ausgeschlossen werden.⁶⁵³ Das europäische Patent sollte nach der Erteilung nicht (wie das skandinavische) in ein Bündel nationaler Patente zerfallen, sondern auch nach seiner Erteilung unteilbar bleiben. Das heißt, es sollte nur für das gesamte Territorium der EWG lizenziert oder vernichtet werden können. Denn der Sinn des europäischen Patents bestand ja gerade darin, die Schutzrechtsgrenzen innerhalb des gemeinsamen Marktes zu beseitigen.⁶⁵⁴ Aufgrund des gemeinsamen Marktes war der Einigungsdruck bei den EWG-Staaten größer als bei den skandinavischen Staaten, denn die Schutzrechtsgrenzen des geistigen Eigentums innerhalb des gemeinsamen Marktes behinderten natürlich den Handel, der ja das Ziel der EWG war.

⁶⁵¹ BAArch Koblenz B141/23852 Blatt 100

⁶⁵² Ebd. Blatt 101

⁶⁵³ Ebd. Blatt 106

⁶⁵⁴ Ebd. Blatt 107

Am 1. Januar 1958 trat der EWG-Vertrag in Kraft. Die neu geschaffene EWG-Kommission wandte sich sofort der Europäisierung des gewerblichen Rechtsschutzes zu. 1959 lud sie die damaligen sechs Mitglieder der EWG zu Konsultationen und zur Einrichtung von Arbeitsgruppen für die Gebiete der Patente, des Markenrechts und der Geschmacksmuster ein.⁶⁵⁵ Die „Arbeitsgruppe Patente“ konnte 1962 einen Entwurf für ein Abkommen über das europäische Patentrecht vorlegen.⁶⁵⁶ Doch dann geschah zunächst einmal nichts. Die EWG-Staaten verhakten sich in einigen Streitfragen. Der eine große Streitpunkt war die Frage, ob das europäische Patent nur den EWG-Staaten zugänglich sein sollte, wie Frankreich es wollte, oder ob es auch nicht EWG-Staaten offenstehen sollte, wie die Niederlande es wollten.⁶⁵⁷ Dabei ging es vor allem um Großbritannien. De Gaulles Frankreich hatte vorerst den EWG-Beitritt Großbritanniens verhindert und wollte nun auch die Teilnahme Großbritanniens am gemeinsamen europäischen Patentrecht blockieren.⁶⁵⁸ Die Niederlande wollten Großbritannien dagegen unbedingt innerhalb des europäischen Patentrechtssystems haben. Deutschland nahm eine mittlere Position ein. Es wollte den Kreis der Vollmitglieder des Abkommens auf die EWG-Staaten beschränken, aber das Abkommen für die Assoziierung von Nicht-EWG-Staaten öffnen.

Der zweite große Streitpunkt entwickelte sich zwischen Deutschland und Frankreich um die Frage der Akzessibilität der europäischen Patente. Frankreich wollte, dass nur natürliche und juristische Personen aus den EWG-Staaten europäische Patente erwerben konnten. Deutschland sah darin einen Verstoß gegen die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 und wollte, dass das europäische Patent allen offenstehen sollte.

⁶⁵⁵ Kurz, 2000, S.554

⁶⁵⁶ Ebd, S.554

⁶⁵⁷ Ebd. S.554

⁶⁵⁸ Ebd. S.554

1965 kamen die Bemühungen dann ganz zum Erliegen. Deutschland versuchte 1967 noch einmal die Verhandlungen durch bilaterale Gespräche in Gang zu bringen, scheiterte aber kläglich. Bis 1969 tat sich nichts mehr.

Direkt nach dem Rücktritt de Gaulles im Frühjahr 1969 ergriff Frankreich wieder die Initiative in der Patentrechtsfrage.⁶⁵⁹ Der neue französische Vorschlag beinhaltete zwei getrennte Abkommen: Das erste Abkommen sollte für alle europäischen Staaten zugänglich sein und ein europäisches Patentamt schaffen. Dieses Patentamt sollte jedoch keine europäischen Patente vergeben, sondern ein Bündel von nationalen Patenten. Diese Patente sollten dann – z. B. bei Nichtigkeitsklagen dem jeweiligen nationalen Patentrecht unterliegen.⁶⁶⁰ Somit handelte es sich nur um ein gemeinschaftliches Anmelde- Prüfungs- und Erteilungsverfahren. Das zweite Abkommen sollte nur den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts-gemeinschaft offenstehen. Die Patente, die im Rahmen dieses Abkommens geschaffen wurden, sollten für den gesamten Markt der EWG gelten und nur europaweit geltend gemacht oder widerrufen werden können. Hierbei handelte es sich also um ein echtes Gemeinschaftspatent.⁶⁶¹

Mit diesem Vorschlag gelang es, den gordischen Knoten zu durchschlagen, der um die Frage des europaweiten oder nur EWG-weiten Patents entstanden war. Der Rat der EWG griff den französischen Vorschlag auf und vom 21. Mai 1969 bis zum 30. Juni 1972 wurde in Luxemburg verhandelt, wo das erste Abkommen vorbereitet wurde.⁶⁶² Auf der Münchner diplomatischen Konferenz vom 10. September bis zum 5. Oktober 1973 wurde es zur Unterschriftenreife gebracht. Dennoch sollte es noch bis zum 7. Juli 1977 dauern, bis das Abkommen in Kraft treten konnte. An diesem Tag hinterlegte Luxemburg als sechster Vertragsstaat die Ratifizierungsurkunde nach Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien,

⁶⁵⁹ Kurz, 2000 S.555

⁶⁶⁰ Ebd. S.555 f.

⁶⁶¹ Ebd. S.556

⁶⁶² Ebd. S.556

der Schweiz und Frankreich.⁶⁶³ Am 1. November 1977 wurde das europäische Patentamt in München eröffnet. Ab dem 1. Juni 1978 konnten die ersten europäischen Patentanmeldungen angenommen werden.⁶⁶⁴ Der erste Präsident des europäischen Patentamts war Johannes van Benthem, der bis dahin Präsident des niederländischen Patentamts gewesen war.⁶⁶⁵

Das zweite Abkommen jedoch kam nicht zustande, da der erforderliche Konsens der EWG/EG/EU Staaten nicht erreicht wurde.⁶⁶⁶

Bei den hier untersuchten Arbeiten an dem Patentrechtsentwurf von 1962 waren die Beamten der Ministerien und teilweise auch der Patentämter die entscheidenden Akteure. Politiker verursachten in der Phase nach 1962 unüberwindliches Störfeuer. Die Wirtschaft nahm an dem Prozess kaum Anteil. Die aktivste Lobbygruppe war die Vereinigung der Patentanwälte.

4.2. Vorläufer einer europäischen Regelung des Patentrechts

1949 wurde der Europarat gegründet und schon im gleichen Jahr befasste er sich mit der Thematik des Patentrechts. Der französische Senator Longchambon legte dem Europarat eine Studie vor, in der er ein gemeinsames europäisches Patentamt vorschlug.⁶⁶⁷ Doch Langchambons Vorschlag sah kein europäisches Patent vor. Stattdessen sollte das europäische Patentamt die Neuheit der Erfindung prüfen und dafür Zertifikate ausstellen, die dann bei den nationalen Patentämtern vorzulegen wären und auf Grund derer dann nationale Patente

⁶⁶³ Kurz, 2000, S.558

⁶⁶⁴ Ebd. S.558

⁶⁶⁵ Ebd. S.558

⁶⁶⁶ Ebd. S.556

⁶⁶⁷ Ebd. S.551

vergeben werden sollten.⁶⁶⁸ Die nationalen Patentämter hätten weiterhin die übrigen Aspekte einer Patentanmeldung prüfen können bzw. müssen. Lediglich die Neuheitsprüfung wäre europäisiert worden. Die beratende Versammlung des Europarats nahm Longchambons Vorschlag zum Anlass, dem Ministerrat eine Befassung mit der Patentfrage zu empfehlen. Dies führte 1951⁶⁶⁹ zur Einsetzung des „Sachverständigen Ausschusses für Patentfragen des Europarats“.⁶⁷⁰

Aus den Arbeiten des Europarates gingen drei europäische Abkommen zur Vereinheitlichung des Patentrechts hervor: Die „europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen“ von 1953; die „europäische Übereinkunft über die internationale Patentklassifikation“ von 1954 und das „Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente“ (Straßburger Patentübereinkommen).⁶⁷¹ Doch die Bemühungen des Europarates führten weder zu einem gemeinsamen europäischen Patentrecht noch zu gemeinsamen Institutionen. 1963 arbeitete der Europarat an einem Abkommen zur Vereinheitlichung gewisser Grundbegriffe des Patentrechts, wie Patentfähigkeit, Neuheit usw. Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium sah in dem geplanten Abkommen des Europarats eine gute Grundlage für die spätere Assoziierung von Nicht-EWG-Staaten zur europäischen Patentkonvention der EWG-Staaten.⁶⁷²

Daneben gab es andere Initiativen einzelner Gruppen von Staaten. Der sogenannte Haager Plan war von den Benelux-Ländern, Frankreich, der Schweiz, der Türkei, Marokko und Tunesien 1947 ausgearbeitet worden.⁶⁷³ Der Haager Plan war auf die Bedürfnisse von Ländern zugeschnitten, die keine amtliche Vorprüfung

⁶⁶⁸ Kurz, 2000, S.553

⁶⁶⁹ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 77

⁶⁷⁰ Kurz, 2000, S.553

⁶⁷¹ Ebd. S.555

⁶⁷² BArch Koblenz B141/23852, Blatt 113. Vorträge von Dr. Pfanner am 1. April 1963 in Philadelphia und am 3. April 1963 in Washington

⁶⁷³ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 71

hatten,⁶⁷⁴ obwohl die Niederlande ein Prüfungsland waren. Er sah vor, dass der Anmelder in seinem Heimatland eine internationale Patentanmeldung einreichte. Das Land der Anmeldung entschied ausschließlich über die formelle Richtigkeit der Anmeldung. Es forderte ein Neuheitsgutachten beim Internationalen Patentinstitut in Den Haag an, danach lief die Anmeldung in jedem Land nach dem nationalen Recht weiter.⁶⁷⁵

Der Wiener Plan war auf die Bedürfnisse von Ländern mit Vorprüfungsverfahren zugeschnitten. Er sollte den Austausch von Prüfungsergebnissen ermöglichen, um die Doppelarbeit bei Vorprüfungsverfahren zu vermindern.⁶⁷⁶ Ihm gehörten Österreich Deutschland, die Schweiz, Großbritannien, die Niederlande und die nordischen Staaten an.⁶⁷⁷ Der Hauptunterschied des Wiener Plans gegenüber dem Haager Plan war der, dass das Neuheitsgutachten beim Wiener Plan auch vom Patentamt des Heimatlandes erstellt werden konnte.⁶⁷⁸

4.3. Wichtige Unterschiede in der Rechtslage der einzelnen EWG-Staaten

Obwohl alle EWG-Staaten bereits eine lange Tradition im Patentrecht hatten und ihre Patente mehr oder weniger gleichwertig waren, gab es in der Rechtslage große Unterschiede zwischen den Ländern. Diese Unterschiede ließen eine Angleichung der nationalen Patentgesetzgebungen schwierig erscheinen und so war die Strategie, ein ganz neues europäisches Patentrecht zu schaffen, das

⁶⁷⁴ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 71

⁶⁷⁵ BArch Koblenz B141/23846, Blatt 8

⁶⁷⁶ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 72

⁶⁷⁷ Ebd. Blatt 72

⁶⁷⁸ BArch Koblenz B141/23846, Blatt 8

neben die nationalen Gesetzgebungen trat durchaus einleuchtend. Hier sollen die wichtigsten Unterschiede kurz dargestellt werden:

In Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden konnten chemische Stoffe nicht patentiert werden – in Frankreich, Belgien und Italien dagegen schon.⁶⁷⁹ Arzneimittel waren in Deutschland, Italien, Frankreich und Luxemburg nicht patentfähig – in Belgien und den Niederlanden dagegen schon.⁶⁸⁰

Nahrungs- und Genussmittel waren in Deutschland und Luxemburg nicht patentfähig. In den Niederlanden waren sie patentfähig, soweit sie nicht unter das Stoffschutz-verbot fielen. In Italien und Frankreich konnten Patente für Nahrungs- und Genussmittel erteilt werden.⁶⁸¹ In allen Mitgliedstaaten, also auch in jenen, die das Stoffschutzverbot hatten, konnten Patente für Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe erteilt werden.⁶⁸² In Deutschland wurde ein Stoff indirekt dadurch geschützt, dass bis zum Beweis des Gegenteils angenommen wurde, er sei nach dem patentierten Verfahren hergestellt.⁶⁸³ Ähnliches galt in den Niederlanden, so dass das Bundesjustizministerium bei diesen beiden Staaten von einem „modifizierten Stoffschutzverbot“ sprach, da in beiden Ländern Stoffe auf indirektem Wege weitgehend geschützt waren.⁶⁸⁴

Beim Schutz von Arzneimitteln ließen sich die Mitgliedstaaten der EWG in zwei Gruppen einteilen: In die Niederlande und Belgien, in denen es kein Verbot der Patentierung von Arzneimitteln gab und in Deutschland, Luxemburg, Frankreich

⁶⁷⁹ BAArch Koblenz B141/23846, Blatt 34 Auflistung der Unterschiede im Patentrecht der EWG-Staaten aus dem von Froschmaier (EWG-Kommission) vorgelegten Zeitplan für die Verhandlungen

⁶⁸⁰ Ebd. Blatt 34

⁶⁸¹ Ebd. Blatt 35

⁶⁸² Ebd. Blatt 37

⁶⁸³ Ebd. Blatt 39

⁶⁸⁴ Ebd. Blatt 40

und Italien wo zwar nicht die Arzneimittel selbst, jedoch die Verfahren zu ihrer Herstellung patentiert werden konnten.⁶⁸⁵

Die Institution der Zwangslizenz wirkt als ein das öffentliche Interesse berücksichtigender Ausgleich zum Ausschließlichkeitsrecht des Erfinders. In Belgien bestand keine gesetzliche Regelung zur Zwangslizenz.⁶⁸⁶ Auch in Italien gab es keine gesetzliche Regelung der Zwangslizenz jedoch eine Möglichkeit der Enteignung des Patentinhabers, wovon sehr selten, meist im Sinne der nationalen Verteidigung Gebrauch gemacht wurde.⁶⁸⁷ In Frankreich wurde die Zwangslizenz durch ein Gesetz im September 1953 eingeführt. Dort unterschied man zwischen der gesetzlichen Lizenz und der Sonderlizenz. Die gesetzliche Lizenz stellte eine Sanktion gegen den Patentinhaber dar, wenn er seine Position missbrauchte. Die Sonderlizenz war eine Maßnahme, die auch dann ergriffen werden konnte, wenn dem Patentinhaber kein Vorwurf gemacht werden konnte.⁶⁸⁸ In Deutschland waren Zwangslizenzen nach § 15 Abs. 1 des Patentgesetzes zu erteilen, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten und seit Bekanntmachung des Patentbeschlusses mindestens drei Jahre verstrichen waren.⁶⁸⁹ Ähnliches galt in den Niederlanden. Dort wurden Zwangslizenzen auch zu Gunsten abhängiger Patente erteilt, wenn diese ohne Lizenz nicht benutzt werden konnten.⁶⁹⁰ Insgesamt stellte das Bundesjustizministerium für ganz Europa fest, dass vom Instrument der Zwangslizenz nur sehr selten Gebrauch gemacht wurde. Daraus schlossen die Beamten, dass es meist zu einer gütlichen Einigung zwischen Patentinhaber und Lizenznehmer kam.⁶⁹¹ Es ist jedoch zu bedenken, dass diese gütlichen Einigungen

⁶⁸⁵ BArch Koblenz B141/23846 Blatt 42 f.

⁶⁸⁶ Ebd. Blatt 40

⁶⁸⁷ Ebd. Blatt 41

⁶⁸⁸ Ebd. Blatt 41

⁶⁸⁹ Ebd. Blatt 42

⁶⁹⁰ Ebd. Blatt 42

⁶⁹¹ Ebd. Blatt 42

auch dadurch zu Stande kommen konnten, dass über dem Patentinhaber das Damoklesschwert der Zwangslizenz hing, auch wenn diese nicht eingesetzt wurde.

Ein großes Problem stellte der italienische Ausführungszwang dar, da in Italien nur die Produktion eines patentierten Gegenstandes in Italien selbst als ausreichende Ausführung galt. Dies war mit dem gemeinsamen Markt der EWG natürlich unvereinbar.

4.4. Die Verhandlungen um ein europäisches Patentrecht

4.4.1. Die Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 17.-19. Dezember 1957

Die Initiative zur Europäisierung des Patentrechts ging von den Präsidenten der nationalen Patentämter aus. Anders als beim Reichspatentgesetz ging die Initiative hier also nicht von einer Lobbygruppe, sondern von Fachleuten der Administration aus.

Vom 17. bis 19. Dezember 1957, also noch vor In-Kraft-Treten des EWG-Vertrages, trafen sich die Präsidenten der Patentämter der EWG-Staaten in Rom. Sie berieten informell über Empfehlungen, die dann von den Regierungen der Mitgliedsstaaten offiziell beraten werden sollten.⁶⁹² Im Rahmen der Harmonisierung der Rechtssysteme hatte die Gruppe die Unterschiede in der Dauer der Patente, der Patentierbarkeit und des Ausübungszwangs sowie das Thema des Zugangs zum gemeinschaftlichen Patentschutz besprochen.⁶⁹³

⁶⁹² BAArch Koblenz B141/23840, Blatt 54 Protokoll der Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 17.-19.12.1957

⁶⁹³ Ebd. Blatt 55

Die Konferenz einigte sich darauf, dass die Vereinheitlichung der Patentschutzdauer notwendig war. Die Tendenz ging zu einer Verlängerung des Schutzes. Man meinte es wäre leichter die Schutzdauer nach oben anzugleichen, als die Sache restriktiv zu behandeln. Die Patentamtspräsidenten waren sich einig, dass die Vereinheitlichung gesetzlicher Vorschriften nicht ausreichen würde.⁶⁹⁴ Das Nebeneinander nationaler Ansprüche müsse durch eine Konvention der Gemeinschaft bereinigt werden.⁶⁹⁵ Das System der Jahreszahlungen sollte fortbestehen. Aus dem Meinungsaustausch im Verlauf des Treffens ergab sich, dass in den Niederlanden eine Tendenz bestand, den chemischen Stoffschutz einzuführen, während in Deutschland die Nicht-Patentierbarkeit chemischer Stoffe nicht in Frage gestellt wurde.⁶⁹⁶ Eine Lösung der patentrechtlichen Problematik musste der Situation Rechnung tragen, die durch den Vertrag von Rom entstanden war, sodass die nationalen Regelungen im einen oder anderen Sinn verändert werden müssten.⁶⁹⁷

Frankreich und Italien hatten bereits eine gemeinsame Haltung zur Patentierbarkeit von Pflanzen entwickelt und die Initiative ergriffen, eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiet anzustreben. Die niederländische Haltung war feindlich gegenüber dieser Art des Schutzes, die man auch in Deutschland nicht fand.⁶⁹⁸

Die Konferenz nahm die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die eine vollständige Vereinheitlichung des Patentrechts mit sich bringen würde, war sich aber einig in der Absicht diese Vereinheitlichung sicher zu stellen und zwar sowohl in Bezug auf den Inhalt, wie auch auf die Dauer des Patentschutzes.⁶⁹⁹ Man einigte sich, dass

⁶⁹⁴ BArch Koblenz, B141/23840 Blatt 55, Protokoll der Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 17.-19.12.1957

⁶⁹⁵ Ebd. Blatt 55

⁶⁹⁶ Ebd. Blatt 55 f.

⁶⁹⁷ Ebd. Blatt 56

⁶⁹⁸ Ebd. Blatt 56

⁶⁹⁹ Ebd. Blatt 56

man sich in Bezug auf die Länder des gemeinsamen Marktes nicht auf die Fixierung eines Mindestschutzes beschränken sollte.⁷⁰⁰ Die Patentamtspräsidenten stimmten überein, die in Kraft befindlichen nationalen Kriterien für die Anwendung des Ausübungszwang durch Gemeinschaftskriterien zu ersetzen.⁷⁰¹ Die Lösung wurde darin gesehen, die Patentverwertung in einem einzelnen Staat als Ausübung für das gesamte Territorium des Gemeinsamen Marktes anzuerkennen.

Es konnte sich die Frage stellen, ob es zuträglich sein würde, für Lizenzen von gemeinschaftlichem Interesse ein Verfahren supranationalen Lizenzzwangs zu schaffen.⁷⁰² Die Konferenz stellte die enorme Wichtigkeit einer Einigung der sechs über ein einheitliches Patentverfahren fest.⁷⁰³ Das nächste Treffen der Patentamtspräsidenten wurde für den 4. März 1958 in München vereinbart.⁷⁰⁴

Die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines europäischen Patentrechts waren die Artikel 36, 85, 86, 100 und 102 des Vertrags von Rom. Artikel 36 regelte, dass Einfuhrbeschränkungen aus Gründen, die sich aus dem geistigen Eigentum ergaben, möglich waren. Die Artikel 85 und 86 bezogen sich auf wettbewerbsrechtliche Aspekte. Die Artikel 100 und 102 regelten die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft. Die entsprechenden Artikel des Vertrags von Rom finden sich als Anhang 3 am Ende der Arbeit.

⁷⁰⁰ BArch Koblenz B141/23840, Blatt 56, Protokoll der Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 17.-19.12.1957

⁷⁰¹ Ebd. Blatt 57

⁷⁰² Ebd. Blatt 57

⁷⁰³ Ebd. Blatt 57

⁷⁰⁴ Ebd. Brief von Kühnemann an Finiss vom 10.2.1958, S.2

4.4.2. Erste Impulse

Am 10. Februar 1958 schrieb der deutsche Patentamtspräsident Herbert Kühnemann einen Brief an seinen französischen Kollegen Guillaume Finiss.⁷⁰⁵ Darin teilte er ihm mit, dass er inzwischen Gelegenheit gehabt hatte, mit Vertretern der deutschen Wirtschaft über die Frage der Vereinheitlichung des Patentrechts in der EWG zu sprechen. Dabei habe sich gezeigt, dass die deutsche Wirtschaft dem Standpunkt zuneige, dass auch chemische Stoffe und nicht nur die Verfahren zu ihrer Herstellung patentfähig sein sollten.⁷⁰⁶ Damit würde in Deutschland eine Tradition aufgegeben, die seit dem ersten Reichspatentgesetz von 1877 bestand.

Am 8. Dezember 1958 schrieb Dr. Hans Arnold von der europäischen Kommission an Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium.⁷⁰⁷ Anders als man annehmen könnte, versuchte die europäische Kommission nicht, das Thema an sich zu ziehen, sondern setzte, wie die deutsche Seite, auf die freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der EWG.⁷⁰⁸

Der Anstoß für die Aktivitäten der Kommission ging von dem französischen Patentamtspräsidenten Guillaume Finiss aus, der im Dezember 1958 bei der Kommission vorsprach.⁷⁰⁹ Am 23. Dezember 1958 berichtete Finiss an Haertel über seinen Besuch bei der europäischen Kommission. Er hatte dort mit dem zuständigen Mann, von der Groeben, gesprochen und seinen Plan vorgestellt, ein Komitee für gewerblichen Rechtsschutz innerhalb der europäischen Kommission aufzubauen.⁷¹⁰

Am 9. Dezember 1958 hatte sich der zuständige Ministerialrat Kurt Haertel an den Patentanwalt H. G. Heine mit der Bitte um eine Stellungnahme zur

⁷⁰⁵ Ebd. Brief von Kühnemann an Finiss vom 10.2.1958, S.1

⁷⁰⁶ Ebd. S.2

⁷⁰⁷ BArch Koblenz B141/23841, Blatt 4, Brief von Arnold an Haertel vom 8.12.1958

⁷⁰⁸ Ebd. Blatt 5 Blatt 5

⁷⁰⁹ Ebd. Blatt 4, Brief von Finiss an Haertel

⁷¹⁰ BArch Koblenz B141/23840, Blatt 173

Vereinheitlichung des Patentrechts in der EWG gewandt.⁷¹¹ Am 22. Dezember antwortete Heine mit einem recht knappen Schreiben. Er wies darauf hin, dass der Neuheitsbegriff innerhalb der EWG sehr unterschiedlich ausgelegt wurde. In den romanischen Ländern wurde der Neuheitsbegriff schärfer ausgelegt als in Deutschland.⁷¹² Er schrieb: „Eine offenkundige Vorbenutzung in Deutschland wäre auch für die Patentierung in Frankreich schädlich, während eine offenkundige Vorbenutzung in Frankreich keinen Hinderungsgrund gegen die Erteilung eines denselben Gegenstand betreffenden deutschen Patentos bildet.“⁷¹³

Dann sprach er die unterschiedliche Laufzeit der Patente an. In Deutschland betrug die Laufzeit eines Patentos maximal 18 Jahre, in Frankreich 20 und in Italien 15 Jahre.

Das Hauptproblem aber sah Heine in den Regelungen zum Ausübungszwang. Er bezeichnete den nationalen Ausübungszwang als „völlig anachronistisch“, da beispielsweise ein deutscher Unternehmer, anstatt von Deutschland nach Italien zu exportieren, dort eine Zweigstelle seiner Firma einrichten müsste, um die Erfindung in Italien selbst auszuführen.⁷¹⁴ Der freie Warenverkehr, den man durch die Beseitigung von Zöllen fördern wollte, wurde so durch patentrechtliche Bestimmungen behindert.⁷¹⁵

Am 7. Januar 1959 schrieb Dr. J. Willems von den Farbenfabriken Bayer an Kurt Haertel, dem Verantwortlichen im Bundesjustizministerium, dass er eine Umfrage in den ihm nahestehenden Kreisen der chemischen Industrie aber auch bei anderen Industrien durchgeführt habe. Er erklärte, dass er keine praktischen Beispiele dafür beibringen könne, dass die Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebungen auf dem Gebiet des Patentrechts ein Hindernis für das

⁷¹¹ BArch Koblenz B141/23840 Blatt 170

⁷¹² Ebd. Blatt 170 Brief von Heine an Haertel vom 22.12.1958

⁷¹³ Ebd. Blatt 170 f.

⁷¹⁴ BArch Koblenz B141/23840, Blatt 171 f.

⁷¹⁵ Ebd. Blatt 172

Funktionieren des gemeinsamen Marktes darstelle.⁷¹⁶ Dennoch herrsche Einigkeit darüber, dass eine Rechts-vereinheitlichung dem gemeinsamen Markt nur förderlich sein könne: „Im Vordergrund der Wünsche für die Vereinheitlichung stehen [...] die Vereinheitlichung der Patentdauer und der Voraussetzungen für die Patentfähigkeit sowie die Abschaffung bzw. Beschränkung der nationalen Vorschriften über den Ausübungszwang von Patenten.“⁷¹⁷ Außerdem werde von Seiten der pharmazeutischen Industrie auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Gewährung des Schutzes aufmerksam gemacht.

„Schließlich wird auch allgemein die Ansicht vertreten, daß es sinnvoll wäre für das gesamte Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltende gewerbliche Schutzrechte, wenn auch nur als Fernziel, anzustreben.“⁷¹⁸

Am 14. April 1959 schrieb der Vorsitzende der Deutschen Patentanwaltskammer Radt an das Bundesjustizministerium einen Brandbrief wegen der Auslegung des Ausübungszwanges in Italien.⁷¹⁹ Die Patentanwaltskammer erklärte: „Bekanntlich vertritt Italien in dieser Frage die Auffassung, daß nicht einmal der Vertrieb importierter Waren als >zureichende Ausübung eines Patent< angesehen werden kann. Infolgedessen wird in Italien jedes Patent als verfallen erachtet, wenn es nicht nach einer in jedem Fall allzu kurzen Frist durch eine Fabrikation in Italien selbst getragen wird. [...] Bei dieser Sachlage scheint es mit dem Sinn und Zweck dieser Verträge unvereinbar, wenn Italien als Mitgliedsstaat des EWG-Vertrages auch weiterhin an seiner untragbaren Rechtsprechung hinsichtlich des Ausübungszwanges festhält. [...] Der Vorstand der Deutschen Patentanwaltskammer bittet daher das Ministerium, dieses Problem aufzugreifen und einer Klärung zuzuführen.“⁷²⁰

⁷¹⁶ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 37 Brief von Willems an Haertel vom 7.1.1959

⁷¹⁷ Ebd. Blatt 37

⁷¹⁸ Ebd. Blatt 37

⁷¹⁹ Ebd. Blatt 178 Brief von Radt an das Bundesjustizministerium vom 14.4.1959

⁷²⁰ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 178

Am 18. Juli 1960 schrieb M. Louis von der Firma Friedrich Krupp in Essen an Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium, um vom Treffen des Interessenverbands UNICE zu berichten. Dort hatten Industrievertreter zu den Fragen des europäischen Patentrechts beraten. Die Industrievertreter waren sich einig, dass sie sich das europäische Patent als einheitliches und selbständiges Recht wünschten. Es wurde zudem Einverständnis erzielt, für das EWG-Patent den absoluten Neuheitsbegriff einzuführen und vom Erfordernis der Erfindungshöhe im europäischen Patentrecht abzusehen. Man stimmte überein, dass so wenig wie möglich von der Patentfähigkeit ausgeschlossen werden sollte.⁷²¹ Zur Frage der Prüfung der Patentfähigkeit wurde Louis' Vorschlag angenommen, dass eine Prüfung so früh wie möglich stattfinden sollte und nicht erst nach einer Ausschlussfrist. Im Verletzungsstreit sollte nur aufgrund eines geprüften Patents entschieden werden. In der Frage der Koexistenz waren die Industriellen einstimmig der Meinung, dass die Anmeldung eines EWG-Patents kein Hinderungsgrund für die Anmeldung eines nationalen Patents bilden dürfe.⁷²²

Ende 1958 erschien in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht“⁷²³ ein Aufsatz von Ives Saint-Gal, dem Präsidenten des französischen Markenverbandes.⁷²⁴ Saint-Gal wies darauf hin, dass Artikel 36 des EWG-Vertrags bestimmte, dass das Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen nicht den Einfuhr- Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen entgegenstehe, die „zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.“⁷²⁵ Damit waren also Einfuhrbeschränkungen aus patentrechtlichen Gründen vom EWG-Vertrag gedeckt. Der gleiche Artikel 36 sah jedoch vor, dass solche Verbote oder Beschränkungen nicht eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen

⁷²¹ BArch Koblenz B141/23847, Blatt 28 f. Brief von Louis an Haertel vom 18.7.1960

⁷²² Ebd. Blatt 30

⁷²³ Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 121, Heft 4, 1958, S.172-189

⁷²⁴ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 18

⁷²⁵ Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 121, Heft 4, 1958, S.173

den Mitgliedstaaten darstellen dürfe.⁷²⁶ Dies war aber de facto der Fall. Die Rechtslage auf Grund des EWG-Vertrags war also in Bezug auf patentrechtliche Regelungen durchaus unklar.

Saint-Gal führte aus, dass man in Frankreich sehr viel strenger beim Neuheitsbegriff war als in Deutschland oder Holland, jedoch großzügiger bei der Patentfähigkeit von Erfindungen (z. B. bei der Zulassung des chemischen Stoffschutzes).⁷²⁷ In Deutschland und den Niederlanden gab es eine Vorprüfung der Patente, in den anderen vier Staaten nicht. Gebrauchsmuster wiederum gab es nur in Deutschland und Italien.⁷²⁸ Saint-Gal hielt fest, dass alle sechs EWG-Staaten Mitglieder der Pariser Verbands-Übereinkunft waren, es jedoch kein internationales Patent gab.⁷²⁹

Als Möglichkeiten zur Vereinheitlichung schlug Saint-Gal vor, eine einheitliche Schutzdauer festzulegen und beim Ausübungszwang die Ausübung einer Erfindung in einem Mitgliedsland als hinreichend für den Gebrauch in der gesamten EWG anzusehen.⁷³⁰ Er empfahl, die Patenterteilung eines Landes auf alle anderen Länder auszuweiten. Dafür aber müssten die Kriterien der Patentvergabe in den einzelnen Ländern zunächst angeglichen werden.⁷³¹ Dabei wies er speziell auf den Unterschied zwischen Deutschland und den Niederlanden mit ihrem Vorprüfungssystem auf der einen Seite und den übrigen Ländern ohne Vorprüfungssystem auf der anderen Seite hin.⁷³²

⁷²⁶ Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 121, Heft 4, 1958, S.173

⁷²⁷ Ebd. S.174

⁷²⁸ Ebd. S.175

⁷²⁹ Ebd. S.175

⁷³⁰ Ebd. S.175

⁷³¹ Ebd. S.175

⁷³² Ebd. S.175

4.4.3. Die Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 12.-13. Februar 1959 in Brüssel

Zu Beginn erstattete der französische Patentamtspräsident Finiss seinen Bericht über ein Treffen mit der europäischen Kommission bezüglich der Frage, wie sich die Kommission an einer Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes beteiligen könnte. Die Kommissionsmitglieder brachten ihr Gefühl zum Ausdruck, dass die Artikel 100 und 102 des Vertrags von Rom für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht anwendbar seien.⁷³³ Die Kommission meinte, dass ein neues Verfahren geschaffen werden müsste, damit eine zwischenstaatliche Stelle eingreifen könne.⁷³⁴ Ein Verfahren der Kommission würde aber auf Schwierigkeiten stoßen. Die Patentamtspräsidenten sollten ihre Arbeit fortsetzen und nichts würde dagegen- sprechen, dass die Kommission Beobachter zu den Treffen der Patentamts-präsidenten entsende.⁷³⁵

Im Anschluss an diese Unterrichtung fand ein Meinungsaustausch über die Bestimmungen des Vertrags von Rom statt, die geeignet waren, Auswirkungen auf den gewerblichen Rechtsschutz und auf die Funktion des Komitees der sechs Patentamtspräsidenten zu haben.⁷³⁶ Der Artikel 36 des Vertrags von Rom wurde mit Bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz als Zurückdrängung des nationalen Rechts verstanden.⁷³⁷

Die Bedingungen, unter denen die Instanzen der Gemeinschaft die Regelungen von Artikel 85 und 86 des Vertrags von Rom anwendeten, hatten eine gewisse Auswirkung auf den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Inwieweit die Artikel 100 und 102 die Institutionen der Gemeinschaft befähigten, Direktiven für

⁷³³ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 146, Protokoll der Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 12.-13.2.1959

⁷³⁴ Ebd. Blatt 146

⁷³⁵ Ebd. Blatt 146

⁷³⁶ Ebd. Blatt 146

⁷³⁷ Ebd. Blatt 146

den gewerblichen Rechtsschutz zu erlassen, hing von der Interpretation dieser Vorschriften ab.⁷³⁸ Die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung bliebe wünschenswert, selbst wenn die Artikel 100 und 102 nicht greifen würden.⁷³⁹ Dies gelte sowohl für Bereich der sechs Mitgliedsstaaten wie auch in einem weiteren territorialen Rahmen.⁷⁴⁰ Es wäre die wesentliche Aufgabe des Komitees, zu einer Studie der nationalen Gesetzgebung zu kommen und zu bewerten, wie weit die Disparitäten es rechtfertigten, ein Harmonisierungsverfahren nach dem Vertrag von Rom einzuleiten.⁷⁴¹ Es wäre dann Aufgabe der Regierungen, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Ergebnisse dieser Studien zu lenken.⁷⁴² Das Mandat sollte von den Regierungen ausgehen.⁷⁴³ Man kam überein, dass jeder der Patentamtsdirektoren sich an seine Regierung wenden solle und einen Bericht über die Probleme, wie sie mit dem Vertrag von Rom entstanden waren, erstatte. Finiss unterbreitete den Entwurf eines solchen Berichtes, wie er von jedem der Direktoren übernommen werden könne.⁷⁴⁴

Danach kam es zu einem Meinungsaustausch über die Beschlüsse der Konferenz von Lissabon hinsichtlich des Schutzes von Zeichnungen und Modellen. Die Teilnehmer fokussierten sich darauf eine gemeinsame Haltung zu den Beschlüssen der Konferenz einzunehmen.⁷⁴⁵ Die Konferenz von Lissabon diente der Aktualisierung der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883.

Roscioni, dessen Meinung von den anderen geteilt wurde, schlug vor, dass diejenigen Staaten, die Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) waren,

⁷³⁸ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 147, Protokoll der Konferenz der Patentamtspräsidenten vom 12.-13.2.1959

⁷³⁹ Ebd. Blatt 147

⁷⁴⁰ Ebd. Blatt 147

⁷⁴¹ Ebd. Blatt 147

⁷⁴² Ebd. Blatt 147

⁷⁴³ Ebd. Blatt 148

⁷⁴⁴ Ebd. Blatt 148

⁷⁴⁵ Ebd. Blatt 149

aber nicht Mitglieder des Arrangements von Den Haag, sich assoziieren können sollten.⁷⁴⁶

Deutschland und Italien wurden über die Studien von Frankreich und den Beneluxländern über die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle für Patentanträge unterrichtet.

Die Patentamtspräsidenten kamen auch überein, in Betracht zu ziehen, die Probleme des Patentrechts bei einer Sitzung des Konsultativkomitees, das in diesem Jahr die Repräsentanten der Länder der Gemeinschaft zusammenführen sollte, in Erinnerung zu rufen.⁷⁴⁷

4.4.4. Die Entwicklung der deutschen Position

Bei Besprechungen im zuständigen Referat III 8 des Bundesjustizministeriums am 5. und 6. März 1959 wurden alle als möglich erachteten Varianten der Europäisierung des Patentrechts durchgespielt. Schon damals tauchte auf deutscher Seite der Plan auf, ein zukünftiges europäisches Patentamt einzurichten und in München anzusiedeln.

Als Vorarbeiten für eine Europäisierung wurden die „europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen“, die „Europäische Übereinkunft über die internationale Patentklassifikation“, das „Abkommen über das internationale Patent-institut im Haag“ und die Arbeiten des Sachverständigenausschusses des Europarats zur Europäisierung des Patentrechts betrachtet.⁷⁴⁸ Man befand, dass die Formalitätenabkommen innerhalb der EWG vielleicht dahingehend ausgebaut werden könnten, dass sie nicht nur Maximalbedingungen für die Patentanmeldungen enthielten, sondern zu

⁷⁴⁶ BArch Koblenz, B141/23842 Ebd. Blatt 149

⁷⁴⁷ Ebd. Blatt 149

⁷⁴⁸ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 57 Protokoll der Referatsbesprechung am 5.-6.3.1959

einheitlichen Anmeldeformalitäten innerhalb der EWG führen würden.⁷⁴⁹ Man meinte, dass dem Haager Patentinstitut bei einer Europäisierung des Patentrechts zumindest die Aufgabe eines Dokumentationszentrums zufallen sollte. Die Beamten glaubten, die Vorarbeiten des Europarates bei weiteren Verhandlungen berücksichtigen zu müssen. Man war jedoch der Ansicht, dass sie nur sehr begrenzt verwertet werden konnten, da sie auf jede echte Vereinheitlichung verzichteten und daher für die Bedürfnisse des gemeinsamen Marktes der EWG nicht weitgehend genug seien, um einen wirklichen Fortschritt darzustellen.⁷⁵⁰ Zudem stellten die Beteiligten fest, dass sich die Europäisierungsbemühungen des Europarates seit 1955 bereits totgelaufen hatten.⁷⁵¹

Die Vereinheitlichung des Patentrechts auf der Ebene der EWG wurde aus vier Gründen für notwendig erachtet:

- 1) Wer Schutz für den gesamten Bereich der EWG haben wolle, müsse sechs Anmeldeverfahren vor sechs verschiedenen Patentämtern durchführen.⁷⁵²
- 2) Das materielle Patentrecht sei in den sechs Staaten sehr unterschiedlich, sodass eine Erfindung möglicherweise gar nicht in allen sechs Staaten patentierbar sei. Zu-dem hätten die Patente in den einzelnen Ländern einen unterschiedlichen Schutz-umfang.⁷⁵³
- 3) Zwei der sechs Länder hätten das Vorprüfungssystem (Deutschland und die Niederlande), vier das Registrierungssystem.⁷⁵⁴

⁷⁴⁹ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 58, Protokoll der Referatsbesprechung am 5.-6.3.1959

⁷⁵⁰ Ebd. Blatt 58 f.

⁷⁵¹ Ebd. Blatt 58

⁷⁵² Ebd. Blatt 59

⁷⁵³ Ebd. Blatt 59

⁷⁵⁴ Ebd. Blatt 59

4) befand man, dass die Lage bei den beiden Prüfungspatentämtern zu einer Modernisierung und Rationalisierung zwingt. Dies erscheine am ehesten auf internationaler Ebene machbar.⁷⁵⁵

Man war sich einig, dass die Rechtsvereinheitlichung vordringlich war. Es wurde als möglich angesehen, die Frage nach Ausübungszwang, Vorbenutzung und Schutz-dauer vorab zu lösen. Auf längere Sicht stellte sich für das Referat III 8 die Frage, ob der Gegensatz zwischen Prüfungssystem und Registrierungssystem beseitigt werden musste.⁷⁵⁶

Die deutsche Seite wollte zu einer Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts kommen, die so weitreichend wie möglich sein sollte. Man befand, dass dabei Eile geboten sei, da sich sonst die anderen fünf EWG-Staaten auf der Basis des Haager Patentinstituts einigen könnten und diese Lösung dann Deutschland aufgezwungen werden könnte.⁷⁵⁷

Als denkbar wurde die Möglichkeit betrachtet, dass die nationalen Patentämter ein Patent für alle EWG-Staaten ausstellten. Dafür wäre jedoch eine Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts die Grundlage. Es verlangte auch eine Entscheidung darüber, ob die EWG-Patente mit oder ohne Prüfung erteilt werden sollten, da eine Erstreckung von Registrierungspatenten auf die Prüfungsländer zu Problemen führen würde.⁷⁵⁸ Als einfachste Lösung wurde betrachtet, dass alle Länder nicht prüfen. Dies sei aber wegen des Interesses der Industrie an einer Patentprüfung kaum durchführbar.⁷⁵⁹

Die Alternative sah man darin, dass alle Länder zum Prüfverfahren übergangen. Dies erfordere aber, dass die Patentämter der vier Registrierungsländer zu Prüfämtern ausgebaut würden. Das sei nur schrittweise möglich. Man verwarf

⁷⁵⁵ BAArch Koblenz B141/23842, Blatt 59, Protokoll der Referatsbesprechung am 5.-6.3.1959

⁷⁵⁶ Ebd. Blatt 60

⁷⁵⁷ Ebd. Blatt 60

⁷⁵⁸ Ebd. Blatt 60

⁷⁵⁹ Ebd. Blatt 61

diese Idee schließlich, weil ein solcher Ausbau zu einer Stärkung der nationalen Patentämter führen würde, die für eine weitere Vereinheitlichung hinderlich wäre.⁷⁶⁰

Es wurde auch überlegt, ob alle Länder zum französischen System übergehen sollten, bei dem zunächst nur registriert, nach fünf Jahren dann die noch bestehenden Patente geprüft wurden. Dies hätte den Vorteil, dass während der ersten fünf Jahre viele Patente aufgegeben wurden, so dass viel Prüfungsarbeit entfiel. Man betrachtete diese Lösung aber im Ganzen als nicht sehr vorteilhaft.⁷⁶¹

Die deutsche Seite entschied sich schließlich schon in diesem frühen Stadium für die Schaffung eines europäischen Patentamts: „Denkbar wäre die Schaffung eines europäischen Patentamts, das Europa-Patente für den EWG-Bereich erteilt. Diese Lösung ist vorzuziehen, da jede Entwicklung gegen die Interessen der EWG ist, die die nationalen Ämter stärkt. Das Endergebnis der Vereinheitlichung muß letzten Endes doch ein einziges europäisches Amt sein.“⁷⁶² Man überlegte schon damals, dieses Patentamt vor einer Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebungen zu schaffen und ihm ein eigenständiges europäisches materielles- und Verfahrensrecht zu geben.⁷⁶³ Doch den Gedanken eines einzigen europäischen Patentamtes verfolgte man nicht konsequent. Man stellte sich vor, dass dieses europäische Patentamt neben die nationalen Patentämter treten, sie also nicht ersetzen würde. Der Plan wurde jedoch als undurchführbar verworfen, weil ein europäisches Patentrecht strenger sein müsse, als alle nationalen Patentsysteme (warum wurde nicht erörtert). Dann würden die Anmelder jedoch auf die weniger strengen nationalen Patente ausweichen. Zudem würden sich die Nationalstaaten gegen ein europäisches Patentrecht wehren, weil sie fürchten

⁷⁶⁰ BArch Koblenz B141/23842 Blatt 61, Protokoll der Referatsbesprechung am 5.-6.3.1959

⁷⁶¹ Ebd. Blatt 61

⁷⁶² Ebd. Blatt 62

⁷⁶³ Ebd. Blatt 62

müssten, früher oder später zu Gunsten des europäischen Rechts auf ihr jeweiliges nationales Patentrecht verzichten zu müssen.⁷⁶⁴

Als Vorstufe zu diesem europäischen Patentamt wurde die Schaffung eines europäischen Dokumentationszentrums angesehen, als dessen Keimzelle sich das Haager Patentinstitut anbot.⁷⁶⁵ Daneben sollte dann ein europäisches Amt treten, das eine Prüfung der Patente (nach deutschem bzw. niederländischem Muster) durchführte. Dagegen erwartete man Widerstand der Patentanwaltschaft, weil diese dann weniger Aufträge erhielte.⁷⁶⁶ Zudem wurde bezweifelt, ob das Prüfverfahren bei der Menge der zu erwartenden Anmeldungen bei einem europäischen Patentamt überhaupt zu bewältigt werden könne.⁷⁶⁷

Dann wurde darüber diskutiert, ob das europäische Patentamt dem französischen Modell folgen sollte. Das bedeutete zunächst nur Registrierung, dann nach fünf Jahren Prüfung der verbliebenen Patente. Man ging jedoch davon aus, dass dann Deutschland und die Niederlande auch national zum französischen System übergehen müssten (warum wurde wieder nicht erörtert).⁷⁶⁸

Als nächstes wurde ein entscheidender Punkt diskutiert: das Nichtigkeitsverfahren. Die Beamten gingen davon aus, dass es zunächst vor nationalen Gerichten nach vereinheitlichtem nationalen Recht durchgeführt werden müsse. Damit würde jedoch die Nichtigkeit auf den nationalen Rahmen beschränkt bleiben und so die gewünschte Einheitlichkeit in der EWG zerstört. Fernziel sei daher, die Nichtigkeitsklagen nach europäischem Recht vor dem europäischen Gerichtshof durchzuführen.⁷⁶⁹

⁷⁶⁴ BArch Koblenz B141/23842 Blatt 63, Protokoll der Referatsbesprechung am 5.-6.3.1959

⁷⁶⁵ Ebd. Blatt 62

⁷⁶⁶ Ebd. Blatt 64

⁷⁶⁷ Ebd. Blatt 64

⁷⁶⁸ Ebd. Blatt 65

⁷⁶⁹ Ebd. Blatt 65

Dann wurde der später realisierte Gedanke geboren das Dokumentationszentrum in Den Haag anzusiedeln und das europäische Patentamt in München.⁷⁷⁰

Zu den Gebrauchsmustern stellte man fest, dass es diese nur in Deutschland gab und sie damit für eine Europäisierung wohl ausschieden.⁷⁷¹ Tatsächlich gab es Gebrauchs-muster allerdings auch in Italien.

4.4.5. Die deutsche Position 1959

Am 9. November 1959 schrieb der zuständige Ministerialrat im Bundesjustizministerium Dr. Kurt Haertel (Haertel war bereits Mitglied im Sachverständigen Ausschuss zur Angleichung des Patentrechts des Europarats gewesen)⁷⁷² an den Präsidenten des italienischen Patentamts⁷⁷³ Roscioni: „Nach meiner Auffassung soll das Ziel für die Arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Marktes möglichst weit gesteckt werden. Vereinheitlichungsarbeiten mit geringer Zielsetzung sind im europäischen Raum entweder schon abgeschlossen worden [...] oder auf anderen Ebenen im Gange – ich denke hierbei an den „Haager Plan“ [...] und den sogenannten Wiener Plan. Die beiden zuletzt genannten Pläne eignen sich schon deshalb nicht, weil an ihnen Staaten beteiligt sind, die nicht Mitgliedstaaten des gemeinsamen Marktes sind.“⁷⁷⁴ Haertel formulierte die deutsche Position zu den Verhandlungen, die der europäischen Kommission ähnelte, die jedoch noch entschiedener war: „Wenn ich eingangs sagte, daß die Ziele für die Arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Marktes möglichst weit gesteckt werden sollten, so meine ich damit, daß das von Anfang an angestrebte Ziel dieser Arbeiten die Erteilung von einheitlichen Schutzrechten auf Grund einheitlichen Rechts durch

⁷⁷⁰ BArch Koblenz B141/23842, Blatt 66

⁷⁷¹ Ebd. Blatt 67

⁷⁷² BArch Koblenz B141/23844, Blatt 28

⁷⁷³ Ebd. Blatt 55

⁷⁷⁴ BArch Koblenz B141/ 23844, Blatt 29 f. Brief von Haertel an Roscioni vom 9.11.1959

eine gemeinsame Behörde sein sollte. Neben der Erteilung dieser einheitlichen Schutzrechte für den gesamten Bereich des Gemeinsamen Marktes [...] muss jedenfalls für lange Zeit die Erteilung nationaler Schutzrechte auf Grund nationalen Rechts bestehen bleiben.“⁷⁷⁵

Haertel bezeichnete es als offensichtlich, dass sich ein solches Ziel nicht im Rahmen des Artikel 100 des römischen Vertrages erreichen ließe, da die dem Ministerrat zugewiesene Kompetenz nicht so weit reichen dürfte. Ein solches Ziel lasse sich nur durch eine neben den Rom-Vertrag tretende Konvention der Mitgliedstaaten verwirklichen.⁷⁷⁶ Andererseits mache ein solches Ziel gewisse Angleichungen der nationalen Rechte notwendig. Für diese Angleichung könnte der Weg des Artikels 100 des römischen Vertrages beschritten werden.⁷⁷⁷

Haertel schrieb, dass vor einiger Zeit mit Sachverständigen der interessierten Kreise in Deutschland die Frage erörtert worden sei. Dabei habe sich herausgestellt, dass in Deutschland bei diesen Kreisen ein großes Interesse an einem in allen sechs Staaten des gemeinsamen Marktes geltenden Patents bestehe.⁷⁷⁸

Es sei denkbar, dass beim neu zuschaffenden europäischen Patentrecht die Patentierbarkeit von Pflanzenzüchtungen, oder chemischen Stoffen ausgenommen werden könnte. Der Neuheitsbegriff des europäischen Patentrechts müsse sich an den nationalen Rechtssystemen orientieren um ein Ausweichen vom europäischen auf das nationale Recht und umgekehrt zu verhindern.⁷⁷⁹

Haertel glaubte, dass ein europäisches Patent nur von einer europäischen Behörde verliehen werden könne. Daher müsse mit der Schaffung eines

⁷⁷⁵ BAArch Koblenz B141/23844 Blatt 30, Brief von Haertel an Roscioni vom 9.11.1959

⁷⁷⁶ Ebd. Blatt 30

⁷⁷⁷ Ebd. Blatt 30 f.

⁷⁷⁸ Ebd. Blatt 31

⁷⁷⁹ Ebd. Blatt 33

europäischen Patent-rechts zugleich ein europäisches Patentamt aufgebaut werden.⁷⁸⁰ Es sei aber zweifel-haft, ob ein europäisches Patentamt von Anfang an alle Bereiche der Technik um-fassen könne. Er schlug daher einen schrittweisen Aufbau des Amtes vor.⁷⁸¹

Dann kam er zu einem heiklen Punkt bei der Schaffung eines europäischen Patentrechts: „Mit der Frage der Erteilung eines europäischen Patents durch ein europäisches Patentamt ist naturgemäß die weitere Frage verbunden, ob dieses Patent geprüft oder ungeprüft erteilt werden soll. Es ist selbstverständlich, daß die deutsche Seite niemals ein Patent ohne jede Prüfung befürworten wird. [...] In diesem Zusammenhang darf ich allerdings daran erinnern, daß im Sachverständigen-ausschuss des Europarats auch von den Ländern, die gegenwärtig nicht geprüfte Patente erteilen, die Einführung einer Prüfung übereinstimmend für nützlich gehalten worden ist.“⁷⁸²

Haertel bezweifelte, ob ein europäisches Patentamt ein Prüfverfahren in dem Ausmaß des bisherigen deutschen und niederländischen Patentamts durchführen könne, da es im Gegensatz zu diesen mit mehreren Sprachen und einer schwerfälligen internationalen Organisation belastet sei. Daher erwog er, das Prüfverfahren an das französische Modell anzulehnen, bei dem Patente zunächst ungeprüft erteilt wurden, jedoch nach einer gewissen Zeit die Prüfung nachgeholt werden musste.⁷⁸³ In den ersten Jahren wurde ein Teil der Patente bereits aufgegeben, sodass die Zahl der zu prüfenden Patente durch das französische Modell verringert wurde.

⁷⁸⁰ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 34, Brief von Haertel an Roscioni vom 9.11.1959

⁷⁸¹ Ebd. Blatt 34

⁷⁸² Ebd. Blatt 34

⁷⁸³ Ebd. Blatt 35

Bereits 1959 regte Haertel an, getrennt vom europäischen Patentamt, ein europäisches Dokumentationszentrum für die Neuheitsrecherche zu schaffen.⁷⁸⁴ Diese Idee wurde später tatsächlich realisiert.

Dann schlug Haertel einen europäischen Patentgerichtshof vor, der an den bereits bestehenden europäischen Gerichtshof angelehnt sein könnte. Klagen wegen Patentverletzungen könnten zunächst nationalen Gerichten vorbehalten bleiben, während Nichtigkeitsklagen vom europäischen Patentgerichtshof entschieden werden müssten.⁷⁸⁵

Er wollte schnelle erste Erfolge bei den Verhandlungen zur Vereinheitlichung des Patentrechts in der EWG. Als Punkte über die recht schnell eine Einigung erzielt werden könnte nannte er:

1. Die Laufzeit der Patente.
2. Die Einschränkung des Ausübungszwangs insoweit, als eine Ausübung in einem der sechs Länder auch als Ausübung in den anderen Ländern anerkannt würde.
3. Ausweitung des territorialen Bereichs, in dem eine Vorbenutzung als neuheits-schädlich betrachtet wurde auf den gesamten Bereich des Gemeinsamen Marktes.⁷⁸⁶

Er warf eine Frage auf, die zu einem entscheidenden Punkt der Verhandlungen werden sollte: Sollte die Vereinheitlichung des Patentrechts nur die sechs Mitgliedstaaten der EWG betreffen, oder weiteren Staaten offenstehen? Haertel schrieb dazu: „Die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes müssen bei der Arbeit an einer Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes den Eindruck vermeiden, daß hier ein Übereinkommen getroffen werden soll, von dem die übrigen Mitgliedstaaten des Europarats ausgeschlossen bleiben. Um darzutun, daß diesen Staaten der Beitritt zu den für den Bereich des

⁷⁸⁴ BAArch Koblenz B141/23844 Blatt 35, Brief von Haertel an Roscioni vom 9.11.1959

⁷⁸⁵ Ebd. Blatt 36

⁷⁸⁶ Ebd. Blatt 40

Gemeinsamen Marktes getroffenen Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes jederzeit offensteht [...] sollte zu den Arbeiten in Brüssel von Anfang an ein Vertreter des Sekretariats des Europarats als Beobachter hinzugezogen werden.“⁷⁸⁷ Er fügte hinzu, dass seine Positionen weder endgültig noch offiziell seien.⁷⁸⁸

4.4.6. Verhandlungsstrukturen und Teilnehmer

Die EWG-Kommission hatte vorgeschlagen, dass die Leitung der Arbeiten zur Rechtsvereinheitlichung einem Direktionskomitee übertragen werden sollte, dem die zuständigen Staatssekretäre der Mitgliedstaaten, ein Mitglied der EWG-Kommission und ein Mitglied der Euratom-Kommission angehören sollten. Den Vorsitz sollte der Vertreter der EWG-Kommission führen.⁷⁸⁹ Unter dem Direktionskomitee sollten ein Koordinierungsausschuss und drei Arbeitsgruppen für Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Warenzeichenrecht und Geschmacksmusterrecht gebildet werden. Dem Koordinierungsausschuss sollten die Präsidenten der drei Arbeitsgruppen, je ein Vertreter der drei Mitgliedstaaten die keinen Arbeitsgruppenpräsidenten stellten, sowie einen Vertreter der EWG-Kommission und ein Vertreter der Euratom-Kommission angehören.⁷⁹⁰ Dem Koordinierungsausschuss oblag es, ein genaues Arbeits-programm für die Arbeitsgruppen auszuarbeiten, sowie deren Arbeit zu koordi-nieren.⁷⁹¹ Der Vorschlag der Kommission zur Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses liess sich nicht durchsetzen. Schließlich konnte jedes Land zwei Vertreter in den Koordinierungsausschuss entsenden. Für Deutschland waren dies

⁷⁸⁷ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 42, Brief von Haertel an Roscioni vom 9.11.1959

⁷⁸⁸ Ebd. Blatt 43

⁷⁸⁹ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 50 Einladung der EWG-Kommission zur Eröffnungssitzung der Verhandlungen zur Rechtsangleichung

⁷⁹⁰ Ebd. Blatt 51

⁷⁹¹ Ebd. Blatt 51

Ministerialrat Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium und der Präsident des Deutschen Patentamts Herbert Kühnemann.⁷⁹²

In den Arbeitsgruppen sollten je zwei Sachverständige eines jeden Mitgliedstaates, ein Mitglied der „Generaldirektion Wettbewerb“ der EWG-Kommission und in den Arbeitsgruppen für Patent- und Warenzeichenrecht ein Vertreter der Euratom-Kommission vertreten sein. Die Arbeitsgruppen sollten die vom Koordinierungsausschuss vorbereiteten und vom Direktionskomitee genehmigten Arbeitsprogramme abarbeiten.⁷⁹³ Der Vorsitz der Arbeitsgruppe Patente fiel der Bundesrepublik zu.⁷⁹⁴

Der Koordinierungsausschuss und das Direktionskomitee sollten zweimal jährlich tagen. Die Arbeitsgruppen sollten alle zwei Monate zu einer einwöchigen Sitzung zusammentreten.⁷⁹⁵ Berichterstattung und Sekretariat sollten von Beamten der EWG-Kommission und der Euratom-Kommission wahrgenommen werden.⁷⁹⁶ Diese Verhandlungsstruktur wurde von Deutschland schon bald kritisiert.⁷⁹⁷

Für Deutschland hatte das Bundesjustizministerium die Federführung in den Verhandlungen inne.⁷⁹⁸ Das Bundeswirtschaftsministerium akzeptierte die Federführung des Bundesjustizministeriums, behielt sich jedoch vor, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.⁷⁹⁹ Im Wirtschaftsministerium war Prof. Kötter für diesen Bereich zuständig.⁸⁰⁰ Auch das Ministerium für Atomenergie und Wasserwirtschaft wollte sich an den Verhandlungen beteiligen können.⁸⁰¹

⁷⁹² Ebd. Blatt 115 f. Vermerk von Haertel für die beteiligten Ministerien vom 19. Dezember 1959

⁷⁹³ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 51

⁷⁹⁴ Ebd. Blatt 115 Vermerk von Haertel für die beteiligten Ministerien vom 19. Dezember 1959

⁷⁹⁵ Ebd. Blatt 51

⁷⁹⁶ Ebd. Blatt 51

⁷⁹⁷ Ebd. Blatt 64 ff. Vermerk von Haertel vom 9. November 1959

⁷⁹⁸ Ebd. Blatt 52

⁷⁹⁹ Ebd. Blatt 52

⁸⁰⁰ Ebd. Blatt 53

⁸⁰¹ Ebd. Blatt 53

Auf der Eröffnungssitzung für die Verhandlungen über die Angleichung des gewerblichen Rechtsschutzes in der EWG am 19. November 1959 kamen die zuständigen Staatssekretäre der sechs Mitgliedstaaten in Brüssel zusammen.⁸⁰² Die Leitung hatte der Kommissionsbeamte Hans von der Groeben inne. Außerdem nahmen von der EWG-Kommission der Niederländer Verloren van Themat (Leiter der Generaldirektion Wettbewerb) und der Franzose Jean Dieu (Leiter der Abteilung Rechtsangleichung) teil.⁸⁰³ Die Sachbearbeiter der Kommission waren der deutsche Froschmaier und der frühere Mailänder Richter Olivi.⁸⁰⁴ Für die Euratom-Kommission nahmen der Kommissar Medi aus Italien und der Deutsche Direktor Sünner teil.

Für Deutschland nahmen neben dem Staatssekretär des Bundesjustizministeriums Dr. Strauß, der Präsident des Deutschen Patentamts Kühnemann, Dr. Joel sowie der Ministerialrat im Bundesjustizministerium Kurt Haertel teil. Die belgischen Teilnehmer waren der Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums Baron Snoy, sowie der Beamte des Wirtschaftsministeriums Hamels und der Direktor des belgischen Patentamts, Hermans. Für Frankreich nahmen der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Fontanet der Präsident des französischen Patentamts Guillaume Finiss und Labry, ein Beamter des französischen Außenministeriums teil.⁸⁰⁵ Die Italienischen Teilnehmer waren der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Gatto, der Präsident des italienischen Patentamts Roscioni und Prof. Monaco vom italienischen Außenministerium.⁸⁰⁶ Für Luxemburg nahmen der Kabinettschef im Wirtschaftsministerium Simon und der Präsident des Patentamts Hoffmann teil. Die niederländischen Teilnehmer waren der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Veldkamp, der Präsident des Patentamts de Haan, sowie

⁸⁰² BArch B141/23844, Blatt 48

⁸⁰³ Ebd. Blatt 53

⁸⁰⁴ Ebd. Blatt 54

⁸⁰⁵ Ebd. Blatt 55

⁸⁰⁶ Ebd. Blatt 55

de Vries, ein Ministerialrat des Justizministeriums.⁸⁰⁷ Es fällt auf, dass nur von Deutschland und den Niederlanden das Justizministerium vertreten war. Alle anderen Länder ließen sich vom Wirtschaftsministerium vertreten. Aus allen Ländern waren die Patentämter vertreten.

Am 15. Dezember 1959 wurde erstmals das europäische Parlament mit der Frage der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befasst.⁸⁰⁸

4.4.7. Die Position der europäischen Kommission

Bei der Eröffnungssitzung am 19. November 1959 erklärte der Vorsitzende Kommissionsbeamte Hans von der Groeben, aus welchen Gründen er die Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes innerhalb des Gemeinsamen Marktes für notwendig hielt.⁸⁰⁹ „Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes. Sie muss daher den freien Güteraustausch unter den sechs Mitgliedsstaaten sicherstellen. [...] Der freie Güteraustausch wird jedoch durch die Tatsache behindert, dass die gewerblichen Schutzrechte auf das Territorium desjenigen Staates beschränkt sind, der sie gewährt hat. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Verschiedenheiten in den sechs Ländern, ergibt sich daraus beispielsweise die Möglichkeit, daß gleiche oder sich überschneidende Schutzrechte in Bezug auf Patente, Warenzeichen, oder Geschmacksmuster, mit Wirkung jeweils nur in einem Teil des Gesamtgebietes der Gemeinschaft, in den Händen verschiedener Personen sind. In einem solchen Fall bedeutet die Einfuhr einer in einem der Mitgliedsstaaten rechtmäßig hergestellten oder vertriebenen Ware in einem

⁸⁰⁷ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 55

⁸⁰⁸ Ebd. Blatt 104 Vermerk von ORR Krieger (aus Haertels Referat III, 8) vom 5. Dezember 1959

⁸⁰⁹ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 15, S.1 Von der Groebens Rede zur Eröffnungssitzung der Verhandlungen zur Angleichung des gewerblichen Rechtsschutzes am 19. November 1959

anderen Staat, in dem dasselbe Schutzrecht einen anderen Inhaber hat, eine Rechtsverletzung und kann daher verhindert werden.“⁸¹⁰ Er führte weiter aus: „Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat [...] die Aufgabe, für die Wirtschaft in allen Mitgliedsländern die nicht naturgegebenen Wettbewerbsvoraussetzungen gleichartig zu gestalten. Zu diesen Voraussetzungen gehören auch rechtliche Gegebenheiten, wie beispielsweise die Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes. Gerade die Unterschiede der nationalen Rechte auf diesem Gebiet gefährden die angestrebte Gleichartigkeit des Wettbewerbs.“⁸¹¹

Von der Groeben erklärte weiter, dass selbst in dem günstigen Fall, wenn ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster in jedem der sechs Staaten zugunsten des gleichen Rechteinhabers geschützt sei, die gleichmäßige Ausübung dieser Rechte an den unterschiedlichen Vorschriften zum Schutzzumfang, zu Ausübungszwang und Zwangslizenzen scheitern würde.⁸¹²

Er erklärte, dass sich die Notwendigkeit der Rechtsangleichung nicht nur im Hinblick auf die Ziele des EWG-Vertrages erweise, sondern auch vom Standpunkt der interessierten Wirtschaftskreise unausweislich sei.⁸¹³ Von der Groeben sagte: „Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß im Rahmen der Gemeinschaft beiden Wünschen am besten durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung getragen werden kann. Ein solches einheitliches Recht würde die Wiederholung der Hinterlegungs- bzw. Anmeldeformalitäten und insbesondere die Wiederholung der Vorprüfung überflüssig machen. Ein auf einheitlichen Grundsätzen aufgebautes System des gewerblichen Rechtsschutzes würde weitgehend dem derzeitigen Zustand der Unsicherheit ein Ende bereiten.“⁸¹⁴

⁸¹⁰ BArch Koblenz B141/23844 Ebd. Blatt 15, S.2, Von der Groebens Rede zur Eröffnungssitzung der Verhandlungen zur Angleichung des gewerblichen Rechtsschutzes am 19.11.1959

⁸¹¹ Ebd. Blatt 15, S.2

⁸¹² BArch Koblenz B141/23844, Blatt 16, S.3

⁸¹³ Ebd. Blatt 16 S.3

⁸¹⁴ Ebd. Blatt 16 S.3

Er sagte, man dürfe nicht erwarten, dass die geplante Rechtsangleichung zu einer absoluten Sicherheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes führen werde. Zwei Dinge aber schienen erreichbar:

„A) Eine Festigung und Klärung des Schutzes der gewerblichen Schutzrechte durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtes, das von Vorschriften entlastet sein wird, die weniger auf wirtschaftlichen, sozialen und verwaltungstechnischen Notwendigkeiten beruhen, als auf historischen Gründen und solchen der reinen Rechtslehre jeden Landes.

B) Eine Einsparung an Kosten, die bisher für das Verfahren zum Nachteil der interessierten Wirtschaftskreise und der zuständigen Verwaltungsbehörden aufgewandt werden müssen.“⁸¹⁵

Von der Groeben führte verwaltungstechnische Gründe an, die eine Rechtsangleichung erforderlich erscheinen ließen. Das Anwachsen der technischen Dokumentation für die Neuheitsprüfung und der Anzahl der Patentanmeldungen stellten insbesondere die Prüfungsämter, aber auch die Patentämter der nicht prüfenden Länder vor große organisatorische Herausforderungen.⁸¹⁶

Er sagte, eine Zusammenarbeit unter den Ländern im Rahmen eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens werde zweifellos eine Lösung der verwaltungstechnischen Probleme erlauben und die Leistung verbessern, die die Wirtschaft auf diesem Gebiet von ihren Regierungen erwarten dürfe. Von der Groeben erinnerte an die Schritte, die auf der internationalen Ebene in den vergangenen Jahren unternommen wurden: Die Gründung des internationalen Patentinstituts im Haag sowie die Arbeiten des Europarats bis 1955. Er meinte, die Tendenz der Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes auf eine internationale Ordnung hin sei bereits heute offensichtlich.⁸¹⁷ Doch bisher habe das Fehlen wirtschaftlicher Zwänge die Entwicklung des internationalen

⁸¹⁵ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 16 S.4

⁸¹⁶ Ebd. Blatt 16 S.4

⁸¹⁷ Ebd. Blatt 17 S.5

Patentschutzes gehemmt. Nun seien durch den gemeinsamen Markt der EWG die wirtschaftlichen Notwendigkeiten für eine tiefgreifende Reform des gewerblichen Rechtsschutzes entstanden.⁸¹⁸

Von der Groeben wandte sich dagegen, den aufgrund einer nationalen Gesetzgebung gewährten Schutz einfach auf das Gesamtgebiet der sechs Staaten auszuweiten: „Damit würde man vielleicht einige Schwierigkeiten umgehen, würde jedoch mindestens ebenso viele neue schaffen.“⁸¹⁹ Er erklärte: „Jeder Versuch einer Neuordnung dieses Rechtsgebietes muss von dem Grundsatz der Ausschließlichkeit gewerblicher Schutzrechte ausgehen.“⁸²⁰ Er erwog zwei Möglichkeiten: 1. Die Angleichung der nationalen Rechte bei denen auch an eine einheitliche internationale Anmeldung gedacht werden könne und 2. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtes. Dabei bezeichnete er die erste Lösung auch als mögliche Vorstufe für die zweite. Von der Groeben betrachtete die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften als unproblematisch, warnte jedoch, dass das Problem der Territorialität der nationalen Schutzrechte damit nicht beseitigt würde.⁸²¹ Eine gewisse Erleichterung für die Wirtschaft werde bereits durch eine internationale Anmeldung bzw. Hinterlegung erreicht, doch sie trüge den Erfordernissen des gemeinsamen Marktes nicht ausreichend Rechnung: „Wenn einmal [...] der gemeinsame Markt mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen verwirklicht sein sollte, wird unter den sechs Mitgliedstaaten das Prinzip der Territorialität der Schutzrechte aufgegeben werden müssen. Damit wird es aber auch erforderlich, im Rahmen der durch die europäischen Verträge geschaffenen wirtschaftlichen Einheit auch ein europäisches Patent, eine europäische Marke und ein europäisches Geschmacksmuster vorzusehen.“⁸²² Von der Groeben erklärte jedoch, dass ein europäisches Patentrecht dem Weiterbestehen nationaler

⁸¹⁸ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 17, S.5

⁸¹⁹ Ebd. Blatt 17 S.6

⁸²⁰ Ebd. Blatt 17 S.6

⁸²¹ Ebd. Blatt 17 S.6

⁸²² Ebd. Blatt 18 S.7

Patentrechte nicht entgegenstehen würde.⁸²³ Zwar werde es nicht einfach sein, das Zusammentreffen von europäischem und nationalem Recht zu regeln, aber diese Schwierigkeiten seien nicht unüberwindlich.⁸²⁴ Damit gab von der Groeben bereits hier die Linie vor, an der sich die Arbeitsgruppe Patente bei ihren weiteren Arbeiten orientierte. Es ist beachtenswert, dass der Vorschlag zu dieser eleganten Lösung von der europäischen Kommission kam, die ansonsten nur eine Nebenrolle im Prozess der Verhandlungen spielte.

Dann ging von der Groeben auf das Verfahren zur Verwirklichung eines europäischen Patentrechts ein. Er verwies auf ein Richtlinienverfahren nach Artikel 100 des EWG-Vertrages, bei dem die Kommission dem Ministerrat Vorschläge für Direktiven machen konnte.⁸²⁵ Er war jedoch, was diesen Weg betraf, skeptisch, denn die Angleichung nationaler Gesetzgebungen auf dem Wege des Artikels 100 würde nicht das Prinzip der Territorialität beseitigen und nicht die Schaffung gemeinschaftlicher Verwaltungsstellen sowie die Anrufung eines gemeinsamen Gerichtshofes ermöglichen.⁸²⁶ Wegen der weitreichenden Auswirkungen eines EWG-weiten einheitlichen gewerblichen Rechtsschutzes könne sich die Kommission eine Behandlung der Frage nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in einem besonderen Arbeitsverfahren vorstellen, wie demjenigen, welches die Kommission in ihrem Einladungsschreiben vom 31. Juli 1959 vorgeschlagen hatte.⁸²⁷

Dann bezog die Kommission Position zu ihren Zielen: Einerseits die Schaffung eines einheitlichen neuen Rechtssystems, das in allen sechs Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich sei; andererseits eine gewisse Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, die neben dem gemeinsamen Recht weiter

⁸²³ BAArch Koblenz B141/23844 Blatt 18, S.7

⁸²⁴ Ebd. Blatt 18 S.8

⁸²⁵ Ebd. Blatt 18 S.8

⁸²⁶ Ebd. Blatt 18 S.8

⁸²⁷ Ebd. Blatt 19, S.9

bestehen sollten.⁸²⁸ Die Kommission hatte ihre Absicht, die Patentrechtsvereinheitlichung über Artikel 100 des Römischen Vertrages zu bewerkstelligen, aufgegeben und wollte ihre Kraft nutzen um eine eigenständige Konvention zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen.⁸²⁹

4.4.8. Positionen der Mitgliedstaaten

Deutschland strebte als „Fernziel“ die Erteilung europäischer Schutzrechte durch eine europäische Patentbehörde an.⁸³⁰ Dabei waren die Deutschen indifferent gegenüber der Frage, ob diese europäische Behörde der EWG einzugliedern sei oder unabhängig neben ihr stehen sollte.⁸³¹ Die deutsche Seite wollte zudem, dass neben den europäischen Schutzrechten die Erteilung nationaler Schutzrechte davon unberührt weiterbestehen sollte.

Frankreich erstrebte in dieser Phase dezidiert eine europäische Behörde, die unabhängig von der EWG sein sollte und von den Regierungen der Mitgliedstaaten verwaltet wurde. Diese Position erklärte sich einmal daraus, dass die Franzosen eine Stärkung der bestehenden supranationalen Strukturen vermeiden wollten, und zweitens daraus, dass Frankreich den Beitritt zum europäischen Patentsystem auch Ländern ermöglichen wollte, die nicht Mitglieder der EWG waren.⁸³² Dieser Punkt ist besonders interessant, da die französische Position sich an dieser Stelle innerhalb weniger Jahre in ihr Gegenteil verkehrte.

⁸²⁸ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 19 S.9

⁸²⁹ Ebd. Blatt 58

⁸³⁰ Ebd. Blatt 56, Vermerk von Haertel vom 9. November 1959 zur Vorbereitung der Eröffnungssitzung am 19. November und Blatt 78 Rede von Staatssekretär Strauß (BMJ) auf dieser Sitzung

⁸³¹ Ebd. Blatt 56

⁸³² Ebd. Blatt 57

Von deutscher Seite wurde die Hinzuziehung von Ländern außerhalb der EWG zu den Verhandlungen in dieser Phase entschieden abgelehnt.⁸³³ Das Bundesjustizministerium fürchtete bei der Beteiligung von Nicht-EGW-Staaten eine Erschwerung und Verzögerung der Arbeiten.⁸³⁴ Allerdings war Deutschland dafür, dass Nicht-EWG-Staaten später der Beitritt zum fertigen Abkommen offenstehen sollte.⁸³⁵

Von italienischer Seite wurde eine gewisse Vereinheitlichung der Begriffe der Patentfähigkeit und der Schutzdauer von Patenten und Geschmacksmuster auf dem Wege des Artikels 100 des römischen Vertrages angeregt. Wegen des Widerstands italienischer Industriekreise bestanden in Italien Schwierigkeiten, eine solche Regelung durch das Parlament zu bringen.⁸³⁶ Daher versprach man sich von einem für die Mitgliedstaaten verbindlichen Richtlinienverfahren nach Artikel 100 eine Vereinfachung der inneritalienischen Prozesse.

Die Beneluxstaaten bildeten bei den Bemühungen um die Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes eine eigene Gruppe, die gemeinsam vorangegangen war. Es gab bereits ein gemeinsames Warenzeichengesetz der Beneluxstaaten, aus dem eine Benelux-Warenzeichenbehörde im Haag hervorgegangen war.⁸³⁷ Zu dieser Zeit arbeiteten die drei Staaten an einem gemeinsamen Geschmacksmustergesetz, aus dem ebenfalls eine gemeinsame Beneluxbehörde hervorgehen könnte. Zudem gab es bereits ein internationales Patentinstitut im Haag (dessen Reichweite über die Beneluxstaaten hinaus ging).⁸³⁸ Die deutsche Seite witterte bei diesen gemeinsamen Aktivitäten der Beneluxstaaten den Versuch, Benelux-Behörden zu schaffen, die dann zu

⁸³³ BAArch Koblenz B141/23844 Blatt 68, Vermerk von Haertel vom 9. November 1959 zur Vorbereitung der Eröffnungssitzung am 19. November 1959

⁸³⁴ Ebd. Blatt 69 und Blatt 78

⁸³⁵ Ebd. Blatt 69

⁸³⁶ Ebd. Blatt 59

⁸³⁷ Ebd. Blatt 59

⁸³⁸ Ebd. Blatt 59 f.

europäischen Behörden weiterentwickelt werden könnten und so den Sitz der jeweiligen Behörden für die Beneluxstaaten sichern sollten.⁸³⁹ Dies war vor allem für Deutschland beunruhigend, da man hier darauf spekulierte, zumindest den Sitz des europäischen Patentamts nach München zu holen.

In Deutschland gab es Widerstand gegen die von der europäischen Kommission vorgeschlagene Verhandlungsstruktur. Die Kommission wollte den Vorsitz des Koordinierungsausschusses mit dem Kommissionsbeamten Verloren van Thematis besetzen. Im Bundesjustizministerium gab es dagegen Bedenken sowohl in der Sache als auch gegen die Person. Die sachlichen Bedenken waren darin begründet, dass es der deutschen Seite offensichtlich erschien, dass eine Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes nicht innerhalb des vertraglichen Rahmens der EWG zu erreichen war, sondern nur durch eine neue Konvention zwischen den Mitgliedstaaten. Es hieß dazu im Bundesjustizministerium: „Bei dieser Sachlage erscheint es unangemessen, der Kommission außer dem Vorsitz im Direktionskomitee auch den Vorsitz in dem technischen Hauptausschuss zu überlassen.“⁸⁴⁰ Gegen die Person van Thematis bestanden auf deutscher Seite Bedenken, weil er als schwieriger Verhandlungspartner galt und zudem Kartellspezialist war, der Patenten wegen ihrer Monopolwirkung angeblich ungünstig gesinnt war.⁸⁴¹ Deutschland hatte seine Kritik an den von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsstrukturen mit Frankreich und Italien abgestimmt.⁸⁴²

⁸³⁹ BAarch Koblenz B141/23844 Blatt 60

⁸⁴⁰ Ebd. Blatt 64 f., Vermerk von Haertel vom 9. November 1959 zur Vorbereitung der Eröffnungssitzung am 19. November 1959

⁸⁴¹ Ebd. Blatt 65

⁸⁴² Ebd. Blatt 66

4.4.9. Das Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe Patentrecht

Das von der Kommission vorgeschlagene Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe Patente und Gebrauchsmuster sah zu den Schutzvoraussetzungen unter anderem folgende Punkte vor: die Frage nach dem Berechtigten (Erfinder oder Anmelder); der Begriff der technischen Erfindung; die Neuheit einer Erfindung; von der Patentierung ausgenommene Erfindungen (Stoffschutz; Arznei- Nahrungs- und Genussmittel).⁸⁴³ Bei der Schutzwirkung ging es um die Punkte des örtlichen und sachlichen Schutz-bereichs, die Schutzdauer und die Beschränkung des Schutzes durch Vorbe-nutzungsrecht, Zwangslizenzen und Ausübungszwang.⁸⁴⁴ Bei der Schutzerteilung stand die Frage nach Hinterlegung, Vorprüfung, nachträglicher Prüfung und dem Aufgebots- oder Einspruchsverfahren im Arbeitsprogramm.⁸⁴⁵

Bei der Schaffung eines europäischen Amtes stellte sich die Frage, welche Aufgaben es haben sollte:

- a) Zentrale Zuständigkeit für das gesamte Erteilungsverfahren
- b) Prüfung durch nationale Ämter und Patenterteilung durch ein europäisches Amt
- c) Verwendung nationaler Ämter als dezentrale Prüf- und Erteilungsstellen eines europäischen Amtes und
- d) Prüfung durch das internationale Patentinstitut im Haag und Erteilung durch ein europäisches Amt.⁸⁴⁶

Zum Erteilungsverfahren stellten sich die Fragen nach Formerfordernissen, Bekanntmachung, Einspruchsverfahren und Beschwerdeverfahren.⁸⁴⁷ Bei der Nichtig-keit ging es um Gründe, Verfahren und Wirkung. Das Erlöschen betraf die

⁸⁴³ BAArch Koblenz B141/23844 Blatt 82, Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe Patente

⁸⁴⁴ Ebd. Blatt 82

⁸⁴⁵ Ebd. Blatt 82

⁸⁴⁶ Ebd. Blatt 82

⁸⁴⁷ Ebd. Blatt 82

Nicht-zahlung von Gebühren, mangelnde Ausübung und Verzicht.⁸⁴⁸ Zudem gab es das Problem der Kollision mit nationalen Patenten, der Übertragung und der Lizenzen.⁸⁴⁹ Beim Thema Verletzungsstreit ging es um Rechtsverletzungen, Sanktionen, die Zuständigkeit (Problem einer gemeinsamen Oberinstanz) sowie die Vollstreckung. Ein weiterer Punkt war das Verhältnis des geplanten europäischen Abkommens zu anderen internationalen Abkommen.⁸⁵⁰

Desweiteren ging es um verwaltungstechnische Fragen eines europäischen Amtes und um ein gemeinsames Organ der Rechtsprechung.⁸⁵¹

4.4.10. Der Koordinierungsausschuss im Februar 1960

Die erste Sitzung des Koordinierungsausschusses fand vom 1. bis zum 3. Februar 1960 in Brüssel statt.⁸⁵² Im Koordinierungsausschuss wurde in allen Sprachen der EWG-Länder verhandelt. Man einigte sich darauf, dass in den Arbeitsgruppen nur auf Deutsch und Französisch verhandelt werden sollte.⁸⁵³ Für Deutschland nahmen Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium (BMJ) und Herbert Kühnemann, Präsident des Deutschen Patentamts, an der Sitzung des Koordinierungsausschusses teil. Für die EWG-Kommission nahmen vier Vertreter der Direktion für Rechtsangleichung teil, u. a. ihr Direktor J. Dieu. Den Vorsitz hatte

⁸⁴⁸ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 82

⁸⁴⁹ Ebd. Blatt 82

⁸⁵⁰ Ebd. Blatt 83

⁸⁵¹ Ebd. Blatt 83

⁸⁵² BArch Koblenz B141/23845, Blatt 146, Verzeichnis der Teilnehmer der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 1.-3. Februar 1960 in Brüssel

⁸⁵³ Ebd. Blatt 170

Guillaume Finiss⁸⁵⁴ (Generalinspektor des französischen Patentamts und Präsident des Internationalen Patentinstituts in Den Haag).⁸⁵⁵

Auf der Tagesordnung standen zwei Themen:

1. Die Ersetzung der nationalen Patentrechte durch ein europäisches Patentrecht.⁸⁵⁶ Dies wurde von deutscher Seite als zu weit gesteckt abgelehnt.
2. Die Schaffung eines europäischen Rechts unter Fortbestand der nationalen Rechte.⁸⁵⁷

Dies entsprach den deutschen Vorstellungen,⁸⁵⁸ stieß jedoch in Frankreich auf Skepsis.⁸⁵⁹ Dabei hielt sich Deutschland die Frage offen, ob das europäische Rechtssystem mit einer gemeinsamen Gerichtsinanz ausgestattet werden sollte oder nicht.⁸⁶⁰ Deutschland war zwar eher für eine gemeinsame Gerichtsinanz, wollte diesem Gericht aber keine Zuständigkeit als Berufungsinanz gegen Entscheidungen des europäischen Patentamts zuweisen.⁸⁶¹ Die deutsche Seite befürwortete dagegen die Zuständigkeit eines europäischen Gerichtshofes für Nichtigkeitsklagen. Sie ließ offen, ob der europäische Gerichtshof in erster Instanz über Nichtigkeitsklagen entscheiden, oder ob das europäische Patentamt in erster Instanz für Nichtigkeitsklagen zuständig sein sollte.⁸⁶² Zur Schaffung einer europäischen Gerichtsinanz sollte dem europäischen Gerichtshof in Luxemburg

⁸⁵⁴ BArch Koblenz B141/23845 Blatt 149

⁸⁵⁵ Ebd. Blatt 146 und B141/23846, Blatt 116 f.

⁸⁵⁶ BArch Koblenz B141/23845, Blatt 147 Tagesordnung der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 1.-3. Februar 1960

⁸⁵⁷ Ebd. Blatt 147

⁸⁵⁸ Ebd. Blatt 19 Vermerk von ORR Pfanner zur Vorbereitung der Sitzung des Koordinierungsausschusses am 1.-3. Februar 1960

⁸⁵⁹ Ebd. Blatt 167 Niederschrift der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 1.-3. Februar 1960 in Brüssel

⁸⁶⁰ Ebd. Blatt 19

⁸⁶¹ Ebd. Blatt 20

⁸⁶² Ebd. Blatt 21

eine Patentkammer angegliedert werden.⁸⁶³ Für Verletzungsklagen wollten die deutschen Verhandler die Zuständigkeit der nationalen Gerichte.⁸⁶⁴ Neben der Konstruktion eines europäischen Patentrechts hielt die deutsche Seite eine gewisse Angleichung der nationalen Rechte beim Neuheitsbegriff für notwendig.⁸⁶⁵

Bei der Gestaltung des europäischen Patentrechts wünschte sich Deutschland eine Anlehnung an das französische Modell. Dieses sah eine inhaltliche Patentprüfung erst nach fünf Jahren vor.⁸⁶⁶ Dies bedeutete eine Arbeitserleichterung für das Patentamt, da viele Patente keine fünf Jahre lang aufrechterhalten wurden. Mit der Anmeldung sollte eine Neuheitsrecherche bei einem europäischen Recherchezentrum einhergehen. Für die inhaltliche Prüfung wäre dann das europäische Patentamt zuständig.⁸⁶⁷ Neuheitsprüfung und inhaltliche Prüfung sollten also nach dem Willen der deutschen Verhandler von zwei verschiedenen Institutionen durchgeführt werden. Möglicherweise erwuchs dieser Vorschlag daraus, dass man bei der Neuheitsrecherche das internationale Patentinstitut in Den Haag nicht umgehen konnte, man aber dennoch eine europäische Patentbehörde in Deutschland ansiedeln und deshalb zwei verschiedene Institutionen haben wollte.

Zudem machte die deutsche Seite einen etwas eigenwilligen Vorschlag: Dritte sollten Patente vor Ablauf der fünf Jahre vom Patentamt prüfen lassen können – allerdings auf ihre Kosten.⁸⁶⁸

Deutschland stellte sich gegen die Einführung einer gemeinsamen Anmeldung (dépot commun) als Übergangsmaßnahme, da dies auf viel breiterer Ebene (Haager Plan) behandelt wurde und eine Zusammenführung mit diesen Verhandlungen die EWG-Ebene sprengen würde. Auch grundsätzliche

⁸⁶³ BArch Koblenz B141/23845 Blatt 22

⁸⁶⁴ Ebd. Blatt 21

⁸⁶⁵ Ebd. Blatt 23

⁸⁶⁶ Ebd. Blatt 23

⁸⁶⁷ Ebd. Blatt 23

⁸⁶⁸ Ebd. Blatt 23

Überlegungen führten die Deutschen zur Ablehnung des „dépot commun“: Die Zielsetzung des europäischen Patentrechts sei die Aufhebung der Schutzrechtsgrenzen, während bei der gemeinsamen Anmeldung die Erlangung nationaler Schutzrechte vereinfacht würde.⁸⁶⁹ Deutschland lehnte Übergangslösungen generell ab, da sie die Arbeit am einheitlichen europäischen Recht nur aufhielten. Für den Fall, dass andere Staaten auf Übergangslösungen in Form einer Angleichung nationaler Rechte bestünden, wollte man über die Fragen der Schutzdauer, der offenkundigen Vorbenutzung, dem Vorbenutzungsrecht, den Ausübungszwang und die Patentierbarkeit von Arzneimitteln verhandeln.⁸⁷⁰

Der Koordinierungsausschuss befand, dass eine Untersuchung der Frage, ob ein internationales Rechtssystem an die Stelle der nationalen Rechtssysteme treten sollte, verfrüht wäre. Er beschloss stattdessen eine Untersuchung von zwei Projekten:

- a) eines europäischen Patents, das neben die nationalen Patente treten sollte und
- b) die Schaffung eines gemeinsamen Hinterlegungs- und Prüfverfahrens für nationale Patente.

Die Experten befanden: „Hinsichtlich der Lösung a) hält sich der Koordinierungsausschuss für nicht genügend über alle Aspekte dieser Lösung unterrichtet, um sich für eine derartige Untersuchung zu entscheiden.“⁸⁷¹ Der Koordinierungsausschuss beschloss daher, den Präsidenten der Arbeitsgruppe Patentrecht als Berichterstatter zu beauftragen, ihm eine Untersuchung über die grundsätzlichen Probleme, die bei dieser Lösung auftauchen könnten, vorzulegen.⁸⁷²

⁸⁶⁹ BAArch Koblenz B141/23845 Blatt 24

⁸⁷⁰ Ebd. Blatt 25

⁸⁷¹ Ebd. Blatt 103 Beschlüsse des Koordinierungsausschusses vom 1.-3. Februar 1960

⁸⁷² Ebd. Blatt 103

Unter anderem stritt man um die Frage, ob zuerst die Maßnahmen der Harmonisierung der nationalen Rechte behandelt werden sollten, oder das europäische Recht. Kurt Haertel vertrat gemeinsam mit de Haan aus den Niederlanden und Hoffmann aus Luxemburg die Ansicht, dass man zunächst die Grundzüge eines europäischen Rechts behandeln müsse und dann die Rechtsangleichung der nationalen Gesetze. Roscioni aus Italien sowie die französische Delegation vertraten die gegenteilige Auffassung.⁸⁷³

Man kam dahin überein, dass der Koordinierungsausschuss eine Liste derjenigen Unterschiede der nationalen Rechtssysteme aufstellen sollte, die in besonderem Maße das Funktionieren des gemeinsamen Marktes beeinflussten oder die spätere Schaffung eines europäischen Systems behinderten.⁸⁷⁴ Zudem einigte man sich, das Problem des Ausübungszwangs und der Zwangslizenz zu untersuchen.⁸⁷⁵

Der Vorsitzende Finiss schlug als Zwischenstufe zu einem gemeinsamen europäischen Patentrecht den von Frankreich mit den Benelux-Ländern entwickelten Entwurf einer gemeinsamen Hinterlegung (*dépot commun*) vor.

Ein greifbarer Fortschritt war, dass die Präsidenten der drei Arbeitsgruppen ernannt wurden. Für die Arbeitsgruppe Patente war dies Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium.⁸⁷⁶

⁸⁷³ BAarch Koblenz B141/23845 Blatt 152, Niederschrift der Sitzung vom 1.-3. Februar 1960

⁸⁷⁴ Ebd. Blatt 104 und Blatt 153 f

⁸⁷⁵ Ebd. Blatt 175, Beschlüsse des Koordinierungsausschusses vom 1.-3. Februar 1960

⁸⁷⁶ Ebd. Blatt 107

4.4.11. Ein interessanter Vermerk

Für eine Reise des Staatssekretärs Strauß vom Bundesjustizministerium nach Den Haag zu seinem Kollegen Veldkamp im April 1960 erstellte Kurt Haertel einen vorbereitenden Vermerk. Darin legte er noch einmal die ablehnende Haltung Deutschlands zu einem *dépot commun* dar, welcher von den Niederlanden befürwortet wurde.⁸⁷⁷ Interessant ist darin die Darlegung der Gründe, warum Deutschland sich nicht am Aufbau des internationalen Patentinstituts in Den Haag beteiligt hatte. Es war durch ein Abkommen vom 6. Juni 1947 geschaffen worden⁸⁷⁸ und hatte 1950 seine Arbeit aufgenommen.⁸⁷⁹ Deutschland war eingeladen worden, sich zu beteiligen, hatte dies jedoch unter dem Vorwand abgelehnt, dass aus dem Haager Institut kein europäisches Patentamt geworden sei.⁸⁸⁰ Haertel schrieb nun: „Die inoffiziellen, wirklichen Gründe waren andere: Die SPD lehnte damals eine Beteiligung an einer solchen europäischen Institution ab. Auch das deutsche Patentamt sprach sich sehr dagegen aus, weil es eine Verlangsamung seines eigenen Aufbaus befürchtete. Die Bundesrepublik hat auch heute keinerlei Interesse, dem Internationalen Patentinstitut beizutreten, weil die deutschen Anmelder die vom Internationalen Patentinstitut gelieferten Neuheitsrecherchen beim Deutschen Patentamt wesentlich billiger erhalten können.“⁸⁸¹ Haertel schrieb, die holländische und wahrscheinlich auch französische Absicht werde es sein, das Internationale Patentinstitut in Den Haag zum künftigen EWG-Patentamt zu machen. Von deutscher Seite werde man einem solchen Vorschlag entgegentreten müssen, da man versuchen wolle, den Sitz des europäischen Patentamts für die Bundesrepublik zu reklamieren.⁸⁸² Haertel formulierte bereits hier die Idee, Neuheitsrecherche und inhaltliche Prüfung voneinander zu trennen

⁸⁷⁷ BArch Koblenz B141/23846 Blatt 7 ff., Vermerk von Kurt Haertel für Staatssekretär Strauß

⁸⁷⁸ Ebd. Blatt 7

⁸⁷⁹ Ebd. Blatt 12

⁸⁸⁰ Ebd. Blatt 14

⁸⁸¹ Ebd. Blatt 14 f.

⁸⁸² Ebd. Blatt 15

– die Neuheitsrecherche dem Internationalen Patentinstitut in Den Haag zuzuweisen und die inhaltliche Prüfung einem EWG-Patentamt in Deutschland zu überlassen.⁸⁸³

Hier zeigt sich in der EWG ein Problem, das im deutschen Kaiserreich überhaupt keine Rolle spielte. Die Frage nach dem Sitz einer gemeinschaftlichen Institution. Deutschland verwendete in den Verhandlungen viel Mühe und Verhandlungsmacht darauf, den Sitz eines europäischen Patentamts nach Deutschland zu holen. Die deutschen Länder des Kaiserreichs hatten keinen Konflikt über den Sitz des Patentamts. Berlin war als Standort unbestritten.

Haertel wertete die Einladung an Staatssekretär Strauß von niederländischer Seite als Zeichen dafür, dass die Niederländer engeren Kontakt mit der deutschen Seite suchten, da sie bei einer engen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich fürchteten, dass die Interessen der kleinen Benelux-Länder übergangen würden.⁸⁸⁴

4.4.12. Der Koordinierungsausschuss im Juni 1960

Am 13. und 14. Juni 1960 traf sich der Koordinierungsausschuss in Brüssel.⁸⁸⁵ Dort stellte der Präsident des Koordinierungsausschusses Guillaume Finiss seine Idee vor, unter den sechs Mitgliedstaaten der EWG eine Rahmenkonvention abzuschließen. Es erscheine nämlich fraglich, ob alle Staaten einen Konventionstext, der sicher mehrere Jahre Arbeit brauchen werde, tatsächlich annehmen würden. Daher sei es günstig, wenn sich die Staaten schon früh dazu verpflichteten, ein in seinen Grundzügen in der Rahmenkonvention umrissenes

⁸⁸³ BArch Koblenz B141/23846 Blatt 16

⁸⁸⁴ Ebd. Blatt 17

⁸⁸⁵ Ebd. Blatt 99, Niederschrift der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 13.-14. Juni 1960 in Brüssel

gemeinsames Recht in Kraft zu setzen. Deutschland begrüßte diesen Vorschlag. Auch die übrigen Staaten stimmten dem Projekt zu.⁸⁸⁶

Dann beriet der Koordinierungsausschuss über die Rolle, die die interessierten Kreise (Lobbygruppen) im Verhandlungsprozess spielen sollten. Es wurde abgelehnt, ihnen eine Rolle im Verhandlungsprozess zu überlassen. Darüber hinaus stehe es ja jeder Regierung offen, sich über Einzelfragen mit Fachleuten aus der Industrie zu besprechen.⁸⁸⁷

Danach kam ein entscheidender Punkt zur Sprache, bei dem das Format des europäischen Patentrechts von 1973 bereits weitgehend vorweggenommen wurde: Der „Grant Plan“. Finiss legte einen Vorschlag vor, den ihm der stellvertretende Leiter des britischen Patentamtes Grant bei einer Sitzung der Patentrechtsexperten des Europarates gemacht hatte: Dort hatte er das Interesse Großbritanniens zum Ausdruck gebracht, an dem System des internationalen Patentes teilzunehmen. Großbritannien sei jedoch nicht in der Lage, ein System anzunehmen, bei dem ein internationaler Gerichtshof einzuschalten wäre. Das Vereinigte Königreich sei zwar geneigt, sich einem internationalen Prüfungssystem anzuschließen, wolle aber die derart erteilten internationalen Patente auf seinem Territorium nur als nationale Patente betrachten, die nach der Erteilung ausschließlich britischem Recht unterliegen.⁸⁸⁸ Die meisten Teilnehmer begrüßten Grants Plan – De Haan für die Niederlande, Hermans für Belgien, Hoffmann für Luxemburg und Roscioni für Italien. Haertel reagierte im Namen Deutschlands zurückhaltend,⁸⁸⁹ da der britische Vorschlag nur auf eine gemeinsame Anmeldung und Prüfung hinauslief, nicht aber auf ein EWG-weit gültiges Patent mit Wegfall der Schutzrechtsgrenzen, wie es Deutschland anstrebte.

⁸⁸⁶ BArch Koblenz B141/23846 Blatt 113

⁸⁸⁷ Ebd. Blatt 114

⁸⁸⁸ Ebd. Blatt 114

⁸⁸⁹ Ebd. Blatt 115

In diesem Sinne wurde Herbert Kühnemann für Deutschland noch deutlicher: Gegenüber den Bestrebungen innerhalb der EWG sei dieser Vorschlag rückschrittlich. Bei der gemeinsamen Erteilung, wie der englische Vorschlag sie wohl im Auge habe, bestehe keine Garantie, dass das Patent in den Mitgliedstaaten gleiche Geltung habe.⁸⁹⁰

Anschließend legte der Präsident Finiss dem Koordinierungsausschuss einen Vorschlag vor, der den Gegensatz zwischen einem reinen gemeinsamen Hinterlegungsverfahren und einem gemeinsamen materiellen Patentrecht überbrücken sollte: Wer ein europäisches Patent begehre, sollte seine Unterlagen zunächst beim Internationalen Patentinstitut in Den Haag einreichen. Dieses sollte eine Neuheitsprüfung durchführen und einen entsprechenden Bescheid ausstellen. Wäre dieser Bescheid negativ, so könnte der Anmelder in jenen europäischen Ländern, die Patente ohne Prüfung erteilten, ein Patent beantragen. Sei der Neuheitsbescheid positiv, so könne er bei einem Europäischen Amt ein europäisches Patent beantragen. Dieses Patent solle zunächst nur für sechs Jahre gelten. Nach Ablauf dieser Zeit könnte er beim europäischen Amt eine Verlängerung um vierzehn Jahre beantragen. Daraufhin würde das europäische Amt eine Prüfung der Patentfähigkeit im eigentlichen Sinne durchführen und die Verlängerung genehmigen, oder versagen.⁸⁹¹ Der Koordinierungsausschuss nahm den Vorschlag ohne weitere Diskussion zu Kenntnis. Anschließend wurde die Sitzung geschlossen.⁸⁹²

⁸⁹⁰ BArch Koblenz B141/23846 Blatt 116

⁸⁹¹ Ebd. Blatt 117

⁸⁹² Ebd. Blatt 118

4.4.13. Studie von Kurt Haertel über die Schaffung eines europäischen Patents, das neben die nationalen Patente tritt

Im Juli 1960 legte Kurt Haertel vom Bundesjustizministerium eine Studie zum geplanten europäischen Patentabkommen vor.⁸⁹³ Den Auftrag dazu hatte er vom Koordinierungsausschuss erhalten. Anlass war die Feststellung des Koordinierungsausschusses, dass er über die Probleme eines europäischen Patents noch nicht genügend unterrichtet sei.⁸⁹⁴ Die Studie beschäftigte sich mit dem Plan, ein europäisches Patent durch eine europäische Behörde beruhend auf einem europäischen Recht zu schaffen, das strenger als das strengste nationale Recht sein- und neben die nationalen Patente treten sollte.⁸⁹⁵

Kurt Haertels Studie von 1960 listete auch andere Pläne für die Schaffung von Patenten mit Wirkung für mehrere Staaten auf.

1) Die Erstreckung eines nationalen Patents auf das Gebiet der anderen einer solchen Vereinbarung angehörenden Länder. Eine derartige Lösung wurde zurzeit von Haertels Studie in Skandinavien vorbereitet. Voraussetzung für eine solche Lösung war die weitgehende Angleichung des materiellen Patentrechts und des Erteilungsverfahrens in allen beteiligten Staaten.⁸⁹⁶ Diese Voraussetzung war bei den Mitgliedstaaten der EWG nicht gegeben.

2) Die Erteilung eines europäischen Patents durch eines der nationalen Patentämter, die eine Vorprüfung auf Neuheit durchführen, auf der Grundlage ihres nationalen Verfahrens, jedoch bei Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts, insbesondere des Neuheitsbegriffs. Ein solcher Vorschlag war von Reimer bereits im Jahr 1953 dem Sachverständigenausschuss für Patente des

⁸⁹³ BAArch Koblenz B141/23856, Blatt 2 Studie von Kurt Haertel „Über die grundsätzlichen Probleme der Schaffung eines europäischen Patents, das neben die nationalen Patente tritt“

⁸⁹⁴ Ebd. Blatt 9

⁸⁹⁵ Ebd. Blatt 8

⁸⁹⁶ Ebd. Blatt 6

Europarats vorgelegt worden.⁸⁹⁷ Gegen diesen Vorschlag wurde damals von De Haan eingewandt, dass Erfinder ein europäisches Patent nur in dem Land beantragen würden, das die geringsten Anforderungen stellt.⁸⁹⁸ Haertel verwarf diese beiden Pläne. Zum einen wegen der gegen diese Pläne bereits erhobenen Einwände. Zum anderen weil diese Pläne, die durch die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes notwendig gewordene Beseitigung der Schutzrechtsgrenzen noch nicht berücksichtigen konnten.⁸⁹⁹ Haertel prüfte zu diesem Zeitpunkt jedoch auch noch, ob es möglich wäre, das europäische Patent nicht als einheitliches und selbstständiges Patent, sondern als Summe der nationalen Patente zu entwickeln.⁹⁰⁰

Von einer rechtsvergleichenden Untersuchung sah der Autor ab, da es ja nicht um die Harmonisierung der bestehenden nationalen Rechtssysteme ging, sondern um die Schaffung eines gänzlich neuen Rechts, das neben die nationalen Patentrechtssysteme treten sollte. Zudem existierte bereits eine rechtsvergleichende Studie von Gajac, die dieser für den Sachverständigenausschuss des Europarats erstellt hatte.⁹⁰¹

Das Ziel der Untersuchung war die Arbeitsgruppe Patente durch den Koordinierungsausschuss mit einem konkreten Auftrag für ihre Arbeit zu versehen.⁹⁰²

Als Probleme des materiellen europäischen Patentrechts behandelte Haertel

1. den Ausschluss bestimmter Arten von Erfindungen von der Patentierbarkeit,
2. den Neuheitsbegriff,

⁸⁹⁷ BArch Koblenz B141/23856, Blatt 7

⁸⁹⁸ Ebd. Blatt 7

⁸⁹⁹ Ebd. Blatt 8

⁹⁰⁰ Ebd. Blatt 8 f.

⁹⁰¹ Ebd. Blatt 10

⁹⁰² Ebd. Blatt 10

3. das Erfordernis technischen Fortschritts,
4. das Erfordernis der Erfindungshöhe,
5. den territorialen Schutzbereich,
6. den sachlichen Schutzbereich.⁹⁰³

Haertel wies darauf hin, dass in den sechs EWG-Staaten unterschiedliche Arten von Erfindungen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen waren.⁹⁰⁴ Zum einen waren das Erfindungen, deren Anwendung gegen die guten Sitten verstößt. Er fragte in der Studie, ob sich wohl mit der Zeit im Rahmen der EWG ein gemeinsamer Begriff der guten Sitten entwickeln würde? Eine zweite Gruppe von Erfindungen, die in den EWG-Staaten von der Patentierbarkeit ausgeschlossen waren, waren jene Erfindungen, deren Anwendung gegen die Gesetze des jeweiligen Landes verstieß. Über-raschenderweise wurde dieser Ausschlussgrund nun in Frage gestellt. Haertel wies darauf hin, dass bei der Lissaboner Konferenz zur Revision der Pariser Verbands-übereinkunft alle EWG-Staaten einer Beseitigung dieses Ausschlussgrundes zugestimmt hatten. Gescheitert war diese Veränderung bei der Lissaboner Konferenz lediglich am Widerstand Großbritanniens, das ja bei der EWG nicht dabei war.⁹⁰⁵ Haertel sprach sich gegen eine Klausel aus, die Erfindungen, deren Anwendung gegen Gesetze verstieß, von der Patentierbarkeit ausschloss. Zum einen war die Frage zu beantworten, ob eine Erfindung deren Anwendung nur gegen die Gesetze eines einzigen Landes verstieß, dann von der Patentierbarkeit in ganz Europa ausgeschlossen sein sollte. Zum Zweiten gab er zu bedenken, dass ein europäisches Patentamt nicht über die gesetzlichen Vorschriften jedes einzelnen Landes informiert sein könne.⁹⁰⁶

⁹⁰³ BArch Koblenz B141/23856, Blatt 12

⁹⁰⁴ Ebd. Blatt 12 f.

⁹⁰⁵ Ebd. Blatt 14

⁹⁰⁶ Ebd. Blatt 15

Ein weiteres Problem war der Ausschluss von Erfindungen, deren Gegenstand ein Verfahren zur Herstellung pharmazeutischer Produkte ist. Ein solcher Ausschlussgrund existierte nur im italienischen Patentrecht. In Italien selbst gab es jedoch damals Bestrebungen, diesen Passus zu streichen. Daher warb auch Kurt Haertel dafür, Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln nicht von der Patentierbarkeit auszuschließen.⁹⁰⁷

Kompliziert war die Lage bei chemischen Verfahren und Erzeugnissen. Es gab Staaten in der EWG, in denen lediglich Verfahren geschützt wurden, andere in denen Verfahren und Stoffe geschützt wurden. In wieder anderen Staaten wurden zwar chemische Stoffe im Allgemeinen jedoch keine pharmazeutischen Erzeugnisse geschützt. Auf der Lissaboner Konferenz zur Revision der Pariser Verbands-übereinkunft wurden die Verbandsstaaten verpflichtet, chemische Stoffe unabhängig vom Herstellungsverfahren zu schützen. Die Delegationen Deutschlands, Luxemburgs und der Niederlande stimmten für diesen Vorschlag, Frankreich und Italien dagegen, Belgien war nicht vertreten.⁹⁰⁸ Für das europäische Patentrecht gab es einen eigenen Berichterstatter für das Thema des chemischen Stoffschutzes, so dass Haertel sich einer Empfehlung enthalten konnte. Er sprach sich jedoch dafür aus, dass in dem Fall, dass chemische und pharmazeutische Stoffe geschützt werden sollten, erleichterte Möglichkeiten der Zwangslizenzierung für diesen Bereich geschaffen werden sollten.⁹⁰⁹

In der Bundesrepublik und in Luxemburg waren Nahrungs- und Genussmittel von der Patentierbarkeit ausgeschlossen, während Verfahren zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln patentierbar waren. Die anderen Länder kannten keine Einschränkungen in diesem Bereich.

In den Niederlanden und in Luxemburg waren Pflanzenzüchtungen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. In den anderen vier Staaten waren sie zulässig,

⁹⁰⁷ BArch Koblenz B141/23856, Blatt 15

⁹⁰⁸ Ebd. Blatt 16

⁹⁰⁹ Ebd. Blatt 17

jedoch war mit Ausnahme Italiens noch nicht gerichtlich geklärt, ob diese Patente rechtsbeständig waren.⁹¹⁰ Haertel meldete jedoch Zweifel an, ob ein europäisches Patentamt technisch und personell in der Lage sein würde, Neuheitsprüfungen bei neuen Pflanzenarten durchzuführen.⁹¹¹

Er meinte, dass die Frage, welche Ausschlussgründe das europäische Patentrecht vorsehe, nicht allein vom Gesichtspunkt des europäischen Patentrechts betrachtet werden dürfe, sondern dass geprüft werden müsse, welche Auswirkungen dies auf die nationalen Patentrechte, die neben dem europäischen Patentrecht bestehen bleiben sollten, haben würde. Es gab zwei mögliche Fälle:

1) Das europäische Recht ginge weiter in der Patentierbarkeit von Erfindungen. In diesem Fall müsste ein Staat, der diese Art von Erfindungen ausgeschlossen hatte, über den Umweg des europäischen Rechts solcher Art Erfindungen dennoch schützen.

2) Das nationale Recht ginge weiter als das europäische Recht. In diesem Falle könnte ein Erfinder für eine bestimmte Erfindung kein europäisches Patent bekommen, ein nationales Patent bliebe ihm aber unbenommen. Den ersten Fall sah Haertel als problematisch an, den zweiten nicht.⁹¹²

Für den Fall, dass ein Staat eine bestimmte Gruppe von Erfindungen vom Patentschutz ausschließen wollte (z. B. pharmazeutische Erfindungen, die in Italien vom Patentschutz ausgeschlossen waren), regte Haertel an, in der Patentschrift für die Erfindung, diesen Staat vom Schutzgebiet auszunehmen. Er warb jedoch dafür, eine solche Regelung zeitlich zu begrenzen,⁹¹³ denn langfristig sollten ja die Schutzrechtsgrenzen innerhalb der EWG beseitigt werden.

⁹¹⁰ BArch Koblenz B141/23856, Blatt 18

⁹¹¹ Ebd. Blatt 19

⁹¹² Ebd. Blatt 20 f.

⁹¹³ Ebd. Blatt 23

Der Neuheitsbegriff war in den Patentgesetzen der EWG-Staaten unterschiedlich geregelt. Für den zeitlich und räumlich beschränkten Neuheitsbegriff wurden Gründe der Rechtssicherheit und der Praktikabilität geltend gemacht. Für den absoluten Neuheitsbegriff wurde mit Gründen der Logik, der wirtschaftlichen Notwendigkeit (immer stärkeres Zusammenwachsen der verschiedenen Märkte) und der Verbesserung der Nachrichtenmittel argumentiert.⁹¹⁴ Hierbei ergab sich wieder das Problem der Koexistenz von europäischem- und nationalem Patentrecht. Es war denkbar, dass der Neuheitsbegriff eines Nationalstaates strenger wäre als der des europäischen Rechts. In diesem Falle würden alle Patentanträge, die den Neuheitsbegriff des Nationalstaates nicht erfüllten, zum europäischen Patent abfließen und würden dann auch in diesem Nationalstaat Schutz genießen.⁹¹⁵ Dies würde bedeuten, dass über den Umweg des europäischen Rechts, das Patentrecht dieses Vertragsstaates faktisch geändert werden würde. Dies war nach Ansicht Kurt Haertels für die Staaten mit strengem Neuheitsbegriff nicht annehmbar.⁹¹⁶

Die andere Möglichkeit war, dass das europäische Recht strengere Neuheitskriterien enthielt, als alle nationalen Rechtssysteme. In diesem Fall wären Erfinder, deren Anträge den strengen europäischen Kriterien nicht entsprächen, genötigt, statt eines europäischen- ein nationales Patent in einem Staat mit beschränktem Neuheitsbegriff zu beantragen. Dies würde bedeuten, dass in Staaten mit schwachen Neuheitsanforderungen mehr Patente angemeldet würden und diese dann nur national geschützt wären. Haertel sah dies jedoch als unproblematisch an, da durch das Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht ohnehin Schutzrechtsgrenzen bei bestimmten Patenten bestehen bleiben würden.⁹¹⁷ Er empfahl jedoch den Staaten mit einem weniger strengen Neuheitsbegriff, ihren Neuheitsbegriff an das europäische Recht anzu-

⁹¹⁴ BArch Koblenz B141/23856, Blatt 24

⁹¹⁵ Ebd. Blatt 25

⁹¹⁶ Ebd. Blatt 26

⁹¹⁷ Ebd. Blatt 26

gleichen, da sie sonst durch eine Patentflut bedroht wären und ihre Wirtschaft dann in vielen Bereichen blockiert wäre, die in den übrigen Staaten des Gemeinsamen Marktes patentfrei wären.⁹¹⁸

Anschließend wandte Haertel sich der Frage einer europäischen Gerichtsbarkeit für Patentsachen zu. Bei einem EWG-einheitlichen Patent, das nur EWG-weit erteilt und vernichtet werden konnte, sah er eine europäische Gerichtsbarkeit als notwendig an.⁹¹⁹ Er hielt die europäische Gerichtsbarkeit auch für Klagen gegen Staaten für notwendig: „Die Schaffung eines europäischen Patents wird gewisse Verpflichtungen der Vertragsstaaten enthalten. Falls ein Vertragsstaat diese Verpflichtungen verletzt, muß die Möglichkeit gegeben sein, die Tatsache der Verletzung durch ein Gericht feststellen zu lassen.“⁹²⁰ Dass eine solche Klagemöglichkeit gegen Staaten rechtlich möglich war, begründete Haertel mit dem EWG-Vertrag, dem Euratom-Vertrag und dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Zudem hielt Haertel eine europäische Patentgerichtsbarkeit für notwendig, weil der Verwaltungsrat des europäischen Patentamts Rechtsvorschriften über die Anmeldeformalitäten und die Gebühren des Patentamts erlassen müssen und diese Rechtsvorschriften gerichtlich überprüfbar sein müssten.⁹²¹ Ferner werde die europäische Gerichtsbarkeit für Schadenersatzklagen gegen Organe oder Mitarbeiter des europäischen Patentamts (Bsp. wegen Verstößen gegen die Geheimhaltung von Patentanmeldungen) zuständig sein müssen.⁹²²

⁹¹⁸ BArch Koblenz B141/23856, Blatt 27

⁹¹⁹ Ebd. Blatt 104 Studie von Haertel „Über die grundsätzlichen Probleme der Schaffung eines europäischen Patents, das neben die nationalen Patente tritt“

⁹²⁰ Ebd. Blatt 104

⁹²¹ Ebd. Blatt 105

⁹²² Ebd. Blatt 105

4.4.14. Der Koordinierungsausschuss im Oktober 1960

Am 10. bis 14. Oktober tagte wieder der Koordinierungsausschuss in Brüssel. Dabei wurde beschlossen, dass das europäische Patent- und Warenzeichenrecht nicht als Bündel nationaler Rechte, sondern als „einheitliches und autonomes Recht“ aufgebaut werden sollte.⁹²³ Dem Koordinierungsausschuss lagen zum Thema Patente zwei Untersuchungen vor: Eine über die Grundsatzfragen, welche sich aus der Schaffung eines neben die einzelstaatlichen Patente tretendes europäischen Patents ergaben und eine andere über die möglichen Vorteile eines gemeinsamen Hinterlegungs-systems für Patentanmeldungen.⁹²⁴ Die französische und die italienische Delegation sprachen sich lebhaft für eine Prüfung der letzteren Frage aus. Sie waren der Ansicht, dass damit ein erster Schritt auf dem Wege zu weitreichenderen Zielen getan wäre. Nach ihrer Auffassung hindere dies nicht daran, auch die Schaffung eines europäischen Patents zu behandeln.⁹²⁵ Die übrigen Delegationen vertraten jedoch die Auffassung, dass man damit auf dem Wege zur Schaffung der gesteckten Ziele nicht vorankäme.

Nach Beratungen über die Fragen, die sich aus der Untersuchung über die Schaffung eines neben den einzelstaatlichen Patenten stehenden europäischen Patents ergaben, kam der Ausschuss zu der Ansicht, dass der Entwurf eines Abkommens sofort und ohne weitere Erhebungen ausgearbeitet werden könne. Ziel dieser Arbeit sei es, ein europäisches Patent zu schaffen, das nicht ein Bündel nationaler Patente darstelle, sondern ein einheitliches und autonomes Recht.⁹²⁶

Dazu wurden in der Untersuchung mehrere Verfahren vorgeschlagen, die sich allerdings kaum unterschieden. Sie liefen alle auf folgenden Vorgang hinaus: Zunächst sollten die Formerfordernisse und die Patentierbarkeit geprüft werden.

⁹²³ BAArch Koblenz B141/23847, Blatt 180 Bericht über die Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 10.-14. Oktober 1960

⁹²⁴ Ebd. Blatt 181

⁹²⁵ Ebd. Blatt 181

⁹²⁶ Ebd. Blatt 181

Sodann sollte eine Neuheitsrecherche durchgeführt werden, die mit einem Neuheitsavis, ähnlich dem des Internationalen Patentinstituts enden sollte. Das Patent sollte zusammen mit dem Neuheitsavis veröffentlicht werden. Nach Ablauf einer später festzusetzenden Frist von mehreren Jahren sollte dann eine Neuheitsprüfung stattfinden. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung sollte das Patent bestätigt werden oder der Patentinhaber seiner Rechte verlustig gehen. Dabei sollte der Patentanmelder oder jeder interessierte Dritte eine Neuheitsprüfung auch vor Ablauf der später festzusetzenden Frist beantragen können.⁹²⁷ Für Nichtigkeitsklagen hinsichtlich des europäischen Patents sollte nach Ansicht des Koordinierungsausschusses eine europäische Gerichtsbarkeit zuständig sein. Die Arbeitsgruppe Patente sollte ihre Untersuchung auf die Einführung einer aus zwei Instanzen bestehenden internationalen Gerichtsbarkeit abstellen. Sie sollte allerdings prüfen, ob es wünschenswert und möglich sei, als erste Instanz die einzelstaatlichen Gerichte vorzusehen.⁹²⁸

Der Ausschuss war der Auffassung, dass für Klagen wegen Verletzung des europäischen Patents die einzelstaatlichen Gerichte zuständig sein und nach nationalem Recht entscheiden sollten. Es sollte jedoch die Ausgestaltung von Bestimmungen in den nationalen Rechten geprüft werden, um eine einheitliche Auslegung der Materie zu gewährleisten.⁹²⁹ Sollte in einem Verfahren wegen Verletzung eines europäischen Patents ein einzelstaatliches Gericht ein Sachverständigengutachten anfordern, so musste dieses Gutachten, nach dem Willen des Ausschusses beim Europäischen Patentamt beantragt werden, das diesem Antrag zu entsprechen hätte.⁹³⁰

Zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Patente beschloss der Ausschuss die Angleichung in den drei folgenden Punkten: Beginn

⁹²⁷ BAArch Koblenz B141/23847, Blatt 182 Bericht über die Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 10.-14. Oktober 1960

⁹²⁸ Ebd. Blatt 183

⁹²⁹ Ebd. Blatt 183

⁹³⁰ Ebd. Blatt 183

des Patentschutzes; Laufzeit des Patentbesitzes und Bereich der Patentierbarkeit, d.h. die Bestimmung des Kreises der von der Patentierbarkeit ausgeschlossenen Erfindungen. Im Ausschuss herrschte Einigkeit darüber, dass die Laufzeit des Patentbesitzes in allen sechs Mitgliedstaaten identisch sein und den gleichen zeitlichen Ausgangspunkt haben müsse.⁹³¹

Der Koordinierungsausschuss schloss sich der deutschen Position an, dass die Harmonisierung der nationalen Patentrechte am Ende der Verhandlungen stehen solle, da die Entscheidung, ob und wie weit die einzelnen nationalen Rechte geändert werden müssten, davon abhängig war, wie das künftige europäische Recht ausgestaltet sein würde.⁹³² Von diesem Grundsatz wurde jedoch eine Ausnahme gemacht. Als einziger EWG-Staat kannte Italien keinen Patentschutz für Verfahren zur Herstellung von Medikamenten. Dies wurde von der pharmazeutischen Industrie der anderen Länder schon lange kritisiert. Der Koordinierungsausschuss beschloss daher, die EWG-Kommission aufzufordern, ein geeignetes Verfahren im Rahmen des EWG-Vertrags einzuleiten, um diesen Mangel abzustellen.⁹³³

Des Weiteren beschloss der Koordinierungsausschuss, für die Schaffung des europäischen gewerblichen Rechtsschutzes vier Konventionen auszuarbeiten: eine Patentkonvention, eine Warenzeichenkonvention, eine Geschmacksmusterkonvention und eine Rahmenkonvention.⁹³⁴ Die Rahmenkonvention wurde insbesondere von den Franzosen gewünscht. Sie sollte die Strukturen der zu errichtenden europäischen Ämter regeln. Unter anderem sollte ein gemeinsamer Verwaltungsrat für die drei Ämter (Patentamt, Warenzeichenamt, Geschmacksmusteramt) geschaffen werden. Er sollte von Vertretern der sechs Mitgliedstaaten

⁹³¹ BArch Koblenz B141/23847, Blatt 184

⁹³² BArch Koblenz B141/23848, Blatt 11, Vermerk von Haertel vom 15.12.1960 zur Vorbereitung der Sitzung der Staatssekretäre am 19.12.1960

⁹³³ Ebd. Blatt 11

⁹³⁴ Ebd. Blatt 12

besetzt werden.⁹³⁵ Ohne Vertreter der EWG-Kommission! Er sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen haben (z.B. Gebührenordnungen und Anmelde-bestimmungen).⁹³⁶ Im Ausschluss der EWG-Kommission zeigt sich eine Tendenz einiger EWG-Staaten, den Institutionen der EWG nicht zu viele Befugnisse zu überlassen, sondern stärker intergouvernementale Lösungen anzustreben.

Der Koordinierungsausschuss beschloss, dass die drei Konventionen auch in ihrem institutionellen Teil vom römischen EWG-Vertrag getrennt werden sollten, da die meisten Staaten der Ansicht waren, dass eine Verbindung mit dem römischen Vertrag eine Änderung dieses Vertrages erfordern würde. Davor schreckten alle Staaten außer Deutschland zurück.⁹³⁷ Insbesondere in Frankreich bestanden politische Vorbehalte gegenüber einer institutionellen Stärkung der supranationalen Organe der EWG.⁹³⁸

Das Bundesjustizministerium war über die völlige Loslösung der neuen Konventionen vom Rom-Vertrag nicht glücklich, da in diesem Falle die EWG-Kommission kein Beteiligungsrecht an den Verhandlungen mehr gehabt hätte. Dies war unter anderem deshalb wenig hilfreich, da die Kommission bis dahin das Sekretariat stellte. Das Sekretariat hätte demnach einer der sechs Mitgliedstaaten übernehmen müssen. Das Bundesjustizministerium argwöhnte, dass in diesem Fall Frankreich die Führung beanspruchen würde. Daher wollte das Bundesjustizministerium die Frage der Beteiligung der EWG-Kommission so lange wie möglich offenhalten.⁹³⁹

Doch die EWG-Kommission erfüllte ihre Aufgabe schlecht. Haertel beklagte sich 1960, dass es sehr lange dauerte, bis Sitzungsprotokolle in deutscher Sprache

⁹³⁵ BArch Koblenz B141/23848 Blatt 12

⁹³⁶ Ebd. Blatt 12

⁹³⁷ Ebd. Blatt 13 Vermerk von Haertel vom 15.12.1960 zur Vorbereitung der Sitzung der Staatssekretäre am 19.12.1960

⁹³⁸ Ebd. Blatt 13

⁹³⁹ Ebd. Blatt 13

vorlagen. Er fand heraus, dass dies daran lag, dass es bei der EWG nicht genügend Schreibkräfte gab und das Übersetzungsbüro die Arbeiten am gewerblichen Rechtsschutz nicht als vordringlich ansah.⁹⁴⁰

4.4.15. Die Sitzung des Ausschusses für Patente des Europarats

Nach fünfjähriger Pause nahm der Ausschuss für Patente des Europarats seine Arbeit wieder auf und tagte vom 29. November bis zum 2. Dezember 1960 in Den Haag. Auf dieser Sitzung wurde der Präsident des britischen Patentamts Grant zum Vorsitzenden gewählt (der an anderer Stelle den für das europäische Patentrecht später so bedeutenden Grant-Plan vorgeschlagen hatte). Zu Vizepräsidenten wurden u. a. der Präsident des Deutschen Patentamts Herbert Kühnemann und der französische Spitzenbeamte Guillaume Finiss gewählt.⁹⁴¹ Auf der Sitzung wurde ein britischer Vorschlag (Grant-Plan) diskutiert, der die Schaffung eines europäischen Patents im Rahmen des Europarats vorsah. Ein europäisches Patent sollte von einer inter-nationalen Institution nach den strengsten Bestimmungen erteilt werden. Es sollte aber kein eigentlich europäisches Patent darstellen, sondern ein Bündel nationaler Patente, über deren weiteres Schicksal nationale Gerichte nach nationalem Recht entscheiden sollte.⁹⁴²

Danach wurde über die Arbeiten der sechs EWG-Staaten berichtet, da auch die Nicht-EWG-Staaten daran interessiert waren. Es wurde beschlossen, dass Finiss als Präsident des Koordinierungsausschusses und als Vizepräsident des Europaratsausschusses die Nicht-EWG-Staaten über die Arbeiten der EWG auf dem

⁹⁴⁰ BArch Koblenz B141/23848 Blatt 24

⁹⁴¹ Ebd. Blatt 16 Vermerk von Haertel vom 15.12.1960 zur Vorbereitung der Sitzung der Staatssekretäre am 19.12.1960

⁹⁴² Ebd. Blatt 17

Laufenden halten sollte.⁹⁴³ Kurt Haertel argwöhnte, dass Großbritannien mit politischem Druck auf höchster Ebene seine Hinzuziehung zu den Arbeiten der EWG-Staaten in Brüssel erzwingen könnte und riet entschieden davon ab, einer Zuziehung Großbritanniens zu den Arbeiten der sechs zuzustimmen. Er schrieb: „Jede Hinzuziehung eines Nicht-EWG-Staates würde zu einem nicht abgrenzbaren Präjudiz und notwendigerweise zu einer allmählichen Ausweitung der 6er-Arbeiten auf Europa-ratsbasis führen. Das würde praktisch das Ende dieser Arbeiten bedeuten.“⁹⁴⁴

4.4.16. Die Sitzung der Staatssekretäre im Dezember 1960

Am 19. Dezember 1960 kamen die Mitgliedstaaten auf Staatssekretärsebene zusammen, um sich über die Arbeiten des Koordinierungsausschusses und der Arbeitsgruppen unterrichten zu lassen.⁹⁴⁵ Die Staatssekretäre nahmen zwei Grundsätze zur Kenntnis:

- 1) Die Vereinfachung und Vereinheitlichung in dem in Aussicht genommenen Umfang können vollständig nur durch den Abschluss von Konventionen erreicht werden.
- 2) Die beschränkte Tragweite der Vorschriften des Rom-Vertrages und das Interesse, die geplanten Konventionen dem Beitritt von Drittstaaten zu öffnen, führen dazu, dass die aus den derzeitigen Untersuchungen gegebenenfalls entstehenden Konventionen über den Rahmen der im Rom-Vertrag

⁹⁴³ BArch Koblenz B141/23848 Blatt 17

⁹⁴⁴ Ebd. Blatt 18

⁹⁴⁵ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 122 Bericht der EWG-Kommission über die Sitzung der Staatssekretäre am 19. Dezember 1960

eingegangenen Verpflichtungen hinausgehen und den Regierungen zur Unterzeichnung vorgelegt werden müssen.⁹⁴⁶

Man einigte sich darauf, Konventionen über Patentrecht, Markenrecht und Geschmacksmusterrecht⁹⁴⁷ sowie möglicherweise eine Rahmenkonvention anzustreben.⁹⁴⁸ Drittstaaten sollte die Möglichkeit offengehalten werden, einer oder mehreren dieser Konventionen beizutreten.⁹⁴⁹ Die Staatssekretäre hielten fest, dass

- 1) die anzustrebenden europäischen Rechte neben die nationalen Rechte treten sollten,
- 2) die europäischen Schutzrechte einheitliche und autonome Rechte sein sollten und nicht ein Bündel nationaler Rechte,
- 3) dass die Konventionsentwürfe die zur Auslegung und Durchsetzung des europäischen Rechts erforderlichen Behörden und Rechtsprechungsorgane vorsehen sollten.

Außerdem einigten sie sich darauf, dass die Konventionen für Drittstaaten auch in Teilen offenstehen sollten, und zwar durch Assoziierungsverträge, die die Bedingungen im Einzelnen regelten.⁹⁵⁰ Um Drittstaaten den Beitritt zu erleichtern, wurde beschlossen, dass der Präsident des Koordinierungsausschusses die Vertreter interessierter Staaten über den Fortschritt der Arbeiten informieren sollte.⁹⁵¹

⁹⁴⁶ BArch Koblenz B141/23844 Blatt 122

⁹⁴⁷ Ebd. Blatt 122

⁹⁴⁸ BArch Koblenz B141/23848, Blatt 32 Protokoll der Sitzung der Staatssekretäre in Brüssel am 19.12.1960

⁹⁴⁹ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 122 Bericht der EWG-Kommission über die Sitzung der Staatssekretäre am 19. Dezember 1960

⁹⁵⁰ BArch Koblenz B141/23844, Blatt 122

⁹⁵¹ BArch Koblenz B141/23848, Blatt 52

Zum Patentrecht einigten sich die Staatssekretäre darauf, dass das internationale Patentinstitut in Den Haag die Neuheitsrecherche für europäische Patente übernehmen sollte. Verletzungsklagen sollten der Zuständigkeit nationaler Gerichte unterliegen, Nichtigkeitsklagen jedoch vor einem internationalen Gerichtshof entschieden werden.⁹⁵² Dass Klagen wegen Patentverletzungen der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen sollten, hatte seinen Grund darin, dass diese Rechtsmaterie entg mit dem jeweiligen nationalen Zivilrecht verbunden war.

Am 8. Februar 1961 billigte das deutsche Kabinett die EntschlieÙung der Staatssekretäre.⁹⁵³ Belgien stimmte der EntschlieÙung bereits am 30. Januar zu,⁹⁵⁴ die übrigen Staaten folgten später.⁹⁵⁵

4.4.17. Haltung des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesjustizministeriums

Am 8. November 1960 fand im Bundeswirtschaftsministerium eine Ressortbesprechung über die Probleme der Rechtsangleichung auf europäischer Ebene statt. Den Vorsitz führte Ministerialdirektor Prof. Meyer-Cording vom Bundeswirtschaftsministerium. Für das Bundesjustizministerium nahm Ministerialrat Kurt Haertel teil. Letzterer berichtete über die Arbeiten des Koordinierungsausschusses. Er wies vor allem darauf hin, dass der Ausschuss den Abschluss gesonderter Abkommen für den gewerblichen Rechtsschutz

⁹⁵² BArch Koblenz B141/23844, Blatt 123 Bericht der EWG-Kommission über die Sitzung der Staatssekretäre am 19. Dezember 1960

⁹⁵³ BArch Koblenz B141/23849, Blatt 5 Schreiben von Groepper an die deutschen Botschaften in den EWG-Staaten

⁹⁵⁴ Ebd. Blatt 41 Schreiben des AA vom 19.4.1961 an das Justizministerium über eine Verbalnote der belgischen Regierung

⁹⁵⁵ Ebd. Blatt 64 Schreiben der Vertretung der BRD bei den europäischen Gemeinschaften an das AA vom 9.6.1961

anstrebe, die neben den EWG-Vertrag treten sollten, da eine Verknüpfung mit dem EWG-Vertrag eine Vertragsänderung erforderlich mache und zudem den gewünschten Beitritt weiterer Mitglieder außerhalb der EWG erschwere.⁹⁵⁶ Meyer-Cording äußerte Skepsis gegenüber der Schaffung neuer Organe außerhalb der EWG. Oberregierungsrat Dr. Everling schlug vor, das Europäische Patentamt dem Rat der EWG zu unterstellen und ein Europäisches Patentgericht dem Europäischen Gerichtshof anzugliedern.

Es wurde festgestellt, dass die Versuche der Europäischen Kommission, Vertreter der Industrie direkt an den Verhandlungen zu beteiligen, bisher am Widerstand der Sachverständigen der Mitgliedsländer gescheitert waren. Nach Auffassung aller Beteiligten sollte dieses Verfahren beibehalten werden. Die Ressorts wurden gebeten, sich in Ausnahmefällen, in denen Vertreter der Industrie über die Rolle als Sachverständige hinaus an den Verhandlungen beteiligt werden sollten, mit dem Bundeswirtschaftsministerium abzustimmen.⁹⁵⁷

Am 5. Dezember 1960 schrieb das Bundeswirtschaftsministerium an den Bundesjustizminister grußlos und ohne Einleitung: „Ich bedaure, daß Sie die Benennung der deutschen Mitglieder in den vom Koordinierungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen nicht mit mir abgestimmt haben. [...] Die Beteiligung eines Vertreters meines Hauses bei den Arbeitsgruppensitzungen erschiene mir nur dann entbehrlich, wenn die aus ihrem Hause entsandten Herren jeweils vor und nach den Sitzungen ihre künftige Haltung mit meinem Hause abstimmen. Ich wäre daher für ihre Bestätigung, daß dies sichergestellt wird dankbar“.

Am 16. Februar 1961 tagte die Sachverständigenkommission im Bundesjustizministerium.⁹⁵⁸ Kurt Haertel berichtete über die bisherigen Arbeiten seit dem

⁹⁵⁶ BArch Koblenz B141/23847, Blatt 190 Protokoll der Ressortbesprechung vom 8.11.1960

⁹⁵⁷ Ebd. Blatt 191

⁹⁵⁸ BArch Koblenz B141/23849, Blatt 7 Niederschrift der Sitzung der Sachverständigenkommission am 16.2.1961 von Klaus Pfanner

Beginn der Verhandlungen am 19. November 1959.⁹⁵⁹ Als Zielvorgabe für die Beendigung der Verhandlungen nannte er dabei einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren.⁹⁶⁰ Er sagte, dass auch deshalb Eile geboten sei, weil sich für die Absicht, die Verhandlungen auf die sechs Mitgliedstaaten der EWG zu beschränken, bereits jetzt politische Schwierigkeiten abzeichneten. Er nannte in diesem Zusammenhang das erneute Treffen des Sachverständigenausschusses für Patentfragen des Europarates im November 1960, der seit 1955 nicht mehr getagt hatte.⁹⁶¹ Haertel warnte in diesem Zusammenhang vor dem dort diskutierten Grant-Plan.⁹⁶² Zudem berichtete er, dass auf der Sitzung des Europarats fast alle Nicht-EWG-Staaten ihr Interesse bekundet hätten, an den Arbeiten der EWG-Staaten beteiligt zu werden. Eine tiefgreifende Rechtsvereinheitlichung konnte sich Haertel jedoch (wohl zurecht) nur innerhalb des Rahmens der EWG vorstellen.⁹⁶³ Die EWG-Staaten hätten sich jedoch geeinigt, ihre Arbeit im Rahmen der EWG fortzusetzen, die Abkommen jedoch so zu gestalten, dass sowohl ein Beitritt als auch eine Assoziierung von Drittstaaten möglich sei.⁹⁶⁴

4.4.18. Vortrag von Finiss vor dem „grünen Verein“

Am 26. Januar 1962 hielt der Präsident des französischen Patentamts Guillaume Finiss einen Vortrag vor der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht („grüner Verein“) in Düsseldorf. Darin erklärte er, dass die Mitgliedstaaten der EWG daran arbeiteten, die Schutzrechtsgrenzen des gewerblichen Rechtsschutzes innerhalb der EWG zu überwinden, damit nicht nach

⁹⁵⁹ BArch Koblenz B141/23849 Blatt 8, Niederschrift der Sitzung der Sachverständigenkommission am 16.2.1961 von Klaus Pfanner

⁹⁶⁰ Ebd. Blatt 10

⁹⁶¹ Ebd. Blatt 10

⁹⁶² Ebd. Blatt 10

⁹⁶³ Ebd. Blatt 11

⁹⁶⁴ Ebd. Blatt 11

der Abschaffung der Zollgrenzen Grenzen der Gerichtsvollzieher bestehen blieben. Er betonte, dass für die Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes im Vertrag von Rom keine rechtliche Grundlage bestünde. Im Gegenteil: Der einzige Punkt, den der Vertrag von Rom dem gewerblichen Rechtsschutz widmete, war Artikel 36, in dem die nationale Geltung von Ausschließungsrechten als „legitime“ Hürden für den freien Warenverkehr bezeichnet wurden.⁹⁶⁵

Finiss wies darauf hin, dass der gesteigerte Warenumlauf eine Erweiterung der Schutzrechte über den nationalen Rahmen hinaus notwendig mache. Eine solche Erweiterung sei bisher nur möglich durch eine Vervielfachung nationaler Rechtstitel, deren Erwirkung die Unkosten der Unternehmen stark erhöhe. Er erklärte, dass Staaten und Industrien das Problem seit langem erkannt hätten. Jedoch sei das bisher einzige Ergebnis dieser Überlegungen der Vertrag vom 6. Juni 1947, aus dem das Internationale Patentinstitut in Den Haag hervorgegangen war.⁹⁶⁶ Finiss machte deutlich, dass die drei Arbeitsgruppen und der Koordinierungsausschuss unabhängig von der EWG-Kommission seien. Sie berichteten der Versammlung der nationalen Staatssekretäre, die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständig waren, besäßen also einen zwischenstaatlichen Charakter. Ihre Aufgabe bestünde in der Vorbereitung einer zwischenstaatlichen Übereinkunft, die unabhängig vom Vertrag von Rom sei, aber zur Aufhebung nationaler Souveränitätsrechte führen werde.⁹⁶⁷ Ziel der Arbeiten sei es, autonome europäische Schutzrechte zu schaffen, die neben den nationalen Schutzrechten koexistierten. Die Arbeitsgruppe Patente unter dem Vorsitz von Kurt Haertel war bei den Arbeiten am weitesten fortgeschritten.⁹⁶⁸

⁹⁶⁵ BAArch Koblenz B141/23850, Blatt 32 Vortrag von Finiss vor dem „grünen Verein“ 26.1.1962

⁹⁶⁶ Ebd. Blatt 33

⁹⁶⁷ Ebd. Blatt 34

⁹⁶⁸ Ebd. Blatt 34 f.

4.4.19. Brief von Haertel an Finiss

Haertel schrieb Finiss am 16. Februar 1962 nach seinem Vortrag in Düsseldorf in einem Brief:⁹⁶⁹ „Je weiter die Fertigstellung des Abkommens über die Schaffung eines europäischen Patents fortschreitet und je mehr ich über die allgemeinen Fragen, die sich auf Grund dieses Abkommens stellen, nachdenke, desto mehr verstärken sich meine Zweifel, ob der seinerzeit gefasste Beschluss eigentlich richtig war. Sie werden sich entsinnen, daß ich in meiner Studie mich dafür ausgesprochen habe, das Abkommen auf die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes zu beschränken, und daß ich bereits in meiner Studie auf die Nachteile hingewiesen habe, die sich aus einem Beitritt von Staaten, die nicht Mitglied des Gemeinsamen Marktes sind ergeben würden.“⁹⁷⁰ Es sei seinerzeit die französische Delegation gewesen, die sich für ein offenes Abkommen ausgesprochen habe.⁹⁷¹ Haertel sprach sich auch jetzt wieder für eine Beschränkung des Abkommens auf die sechs Staaten des Gemeinsamen Marktes aus. Sein Argument war, dass das europäische Patentrecht zunächst auf einer gewissen Mindestbasis errichtet werden müsse und dann unbedingt einer Weiterentwicklung zu einer weiteren Europäisierung des Patentrechts bedürfe. Als Beispiel brachte Haertel die Frage der Wirkung des europäischen Patents. In seinem Vorschlag hatte Haertel die Wirkung des europäischen Patents dem jeweiligen nationalen Recht überlassen. Nun schrieb er: „Sicher ist, daß es im Laufe der Zeit notwendig werden wird, die Wirkung des europäischen Patents in vollem Umfange europäisch zu regeln. Darüber bestand in der Arbeitsgruppe Einmütigkeit.“⁹⁷²

Als zweites Beispiel brachte Haertel die Frage der Anerkennung und Vollstreckung nationaler Urteile über ein europäisches Patent in anderen Staaten. Es bestehe kein Zweifel darüber, dass der gegenwärtige Zustand, wonach das Urteil eines

⁹⁶⁹ BAArch Koblenz B141/23850 Blatt 41, Brief von Haertel an Finiss vom 16.2.1962

⁹⁷⁰ Ebd. Blatt 42 f.

⁹⁷¹ Ebd. Blatt 43

⁹⁷² Ebd. Blatt 44

nationalen Gerichts grundsätzlich in einem anderen Staat weder anerkannt noch vollstreckt wird, für den Rechtsverkehr mit dem europäischen Patent sehr nachteilig sei.⁹⁷³ Zur Zeit tagte in Brüssel eine andere Arbeitsgruppe, die sich mit den Fragen der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der sechs Staaten des Gemeinsamen Marktes befasse. Käme diese Arbeitsgruppe zu positiven Ergebnissen, so wirke sich dies unmittelbar vorteilhaft für das europäische Patent aus. Er schrieb: „Zusammenfassend möchte ich also sagen, die weitere Entwicklung der Rechtsvereinheitlichung innerhalb des Gemeinsamen Marktes wird fortschreiten und dieser Fortschritt wird sich vorteilhaft für das europäische Patent auswirken.“

Wie gestaltet sich nun aber die Sachlage, wenn dem Abkommen über ein europäisches Patentrecht ein Staat beigetreten ist, der nicht Mitglied des Gemeinsamen Marktes ist? Da für eine etwaige Revision des Abkommens auch die Zustimmung dieses Staates notwendig ist, hängt die Fortentwicklung unseres Abkommens nunmehr von einem Staat ab, der am Gemeinsamen Markt nur mittelbar interessiert ist. Dieser Staat hat es in der Hand, eine Fortentwicklung des Abkommens, die von den sechs Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes für notwendig gehalten wird, zu unterbinden.“⁹⁷⁴ Haertel wies darauf hin, dass die Anerkennung der nationalen Urteile in anderen EWG-Staaten, die in der EWG diskutiert werde, in einem solchen Staat gar keine Anwendung finden werde und dass ein solcher Staat möglicherweise gar nicht bereit sei, einem Abkommen, das über diese Frage zwischen den EWG-Staaten geschlossen werde, beizutreten. „Mit anderen Worten: Jeder Staat, der nicht Mitglied des Gemeinsamen Marktes ist, wird für die Fortentwicklung unseres Abkommens hemmend sein, da er nicht vor den selben Problemen steht, wie die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes.“⁹⁷⁵ Er schrieb, dass eine ganze Reihe von Staaten, die zur Zeit nicht Mitglieder des Gemeinsamen Marktes waren, an dem Patentabkommen

⁹⁷³ BArdh Koblenz B141/23850 Blatt 44 f., Brief von Haertel an Finiss vom 16.2.1962

⁹⁷⁴ Ebd. Blatt 45

⁹⁷⁵ Ebd. Blatt 46

interessiert seien. Es sei weder praktisch noch politisch möglich, diese Staaten von den Vorteilen des Abkommens schlechthin auszuschließen. Dies brauche man aber auch nicht.

Haertel warb bei Finiss für die Möglichkeit der Assoziierung dieser Staaten, also einen Beitritt, der kein hundertprozentiger Beitritt ist.⁹⁷⁶ Haertel schrieb, ein Staat könne zu 1% assoziiert sein oder zu 90%. Er nannte als Beispiel für eine 1% Assoziation: Der assoziierte Staat würde sich verpflichten, die Priorität europäischer Patent-anmeldungen anzuerkennen. Als Gegenleistung könnte ihm dann der Vorteil gewährt werden, dass seine Staatsangehörigen europäische Patentanmeldungen einreichen dürften.⁹⁷⁷ Dieses Modell hätte allerdings nur dann Sinn gemacht, wenn Nicht-EWG-Bürger von europäischen Patentanmeldungen normalerweise ausgeschlossen gewesen wären. Dies war in den Verhandlungen über das europäische Patent-abkommen noch unklar. Haertel war für das Prinzip der „offenen Tür“ für Nicht-EWG-Bürger. Die französische Delegation hatte dagegen noch Bedenken.⁹⁷⁸ Daher war die Idee, das Problem der „offenen Tür“ über Assoziierungsabkommen zu lösen, ein interessanter Kompromissvorschlag.

Als Beispiel für eine 90% Assoziation nannte Haertel die Möglichkeit, dass ein Staat europäische Patente auf seinem Territorium anerkenne, sich jedoch vorbehielte, sie durch seine nationalen Gerichte für nichtig zu erklären.⁹⁷⁹

Den Vorteil der Anbindung von Nicht-EWG-Staaten durch Assoziierungsabkommen sah Haertel vor allem darin, dass es den „echten Mitgliedstaaten“ vorbehalten werden könne, das Abkommen zu revidieren.⁹⁸⁰ Denn Haertel war ja der Auffassung, dass das zu schaffende Abkommen nur eine erste Grundlage sein könne, auf der weitere Europäisierungsschritte aufbauen müssten.

⁹⁷⁶ BAArch Koblenz B141/23850 Blatt 46, Brief von Haertel an Finiss vom 16.2.1962

⁹⁷⁷ Ebd. Blatt 47

⁹⁷⁸ Ebd. Blatt 48 f.

⁹⁷⁹ Ebd. Blatt 46 f.

⁹⁸⁰ Ebd. Blatt 48

Zur Frage der Koexistenz nationaler- und europäischer Patente für ein und dieselbe Erfindung schrieb Haertel, dass er viel über dieses Thema nachgedacht habe, aber zu keiner Lösung gekommen sei.⁹⁸¹

Dann wendete er sich der Frage zu, in welchem Verhältnis das europäische Patentabkommen (und die Abkommen über Warenzeichen und Geschmacksmuster) zu den römischen Verträgen und ihren administrativen Strukturen stehen sollte. Haertel schrieb Finiss, dass seine folgenden Gedanken nur für ihn bestimmt seien: „Wir waren uns immer darüber einig, daß unsere Abkommen jedenfalls insoweit nicht in die bestehende Organisation des Gemeinsamen Marktes eingebaut werden sollen, als es sich um die Kommission in Brüssel handelt. An die Stelle der Kommission soll nach meinem Dafürhalten der „Verwaltungsrat“ treten. Die Frage, die sich nun sofort erhebt, ist, ob die weiteren Organe des Gemeinsamen Marktes, der Ministerrat und der Gerichtshof in Luxemburg auch für unsere Abkommen Kompetenzen erhalten sollen. Nach meinem Dafürhalten könnte man für unsere Abkommen den Ministerrat zunächst ausklammern und diese Frage der schon erwähnten künftigen Entwicklung überlassen. Anders liegt es bei dem Gerichtshof in Luxemburg. Wir brauchen einen Gerichtshof nicht nur für die Nichtigkeitsklagen gegen das europäische Patent und für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts, sondern auch für Klagen gegen das Europäische Patentamt [...] und für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten unserer Abkommen. Für alle diese Klagen ein neues Gericht zu errichten, erscheint mir sehr unzweckmäßig.“⁹⁸² Haertel erklärte, dass sowohl er als auch die italienische Delegation dafür seien, alle diese Klagen dem europäischen Gerichtshof in Luxemburg zu übertragen: „Es wäre die einfachste und billigste Lösung.“⁹⁸³ Diese Lösung führte Haertel wieder zu seinem Hauptanliegen zurück: Den Beitritt von Nicht-EGW-Staaten zum Patentabkommen, zu verhindern: „Wenn man die Mitgliedschaft zu unserem

⁹⁸¹ BArch Koblenz B141/23850 Blatt 49 f.

⁹⁸² Ebd. Blatt 51 f.

⁹⁸³ Ebd. Blatt 52

Abkommen auf diejenigen Staaten beschränkt, die Mitgliedstaaten der Rom-Verträge sind, macht die Einschaltung des Gerichtshofs in Luxemburg keine wesentlichen Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten werden sehr groß und nach meiner Auffassung fast unüberwindbar, wenn man den Beitritt von Drittstaaten uneingeschränkt zulässt.⁹⁸⁴

4.4.20. Der Vorentwurf des europäischen Patentabkommens

Der Vertreter der Kommission, von der Groeben, berichtete dem Rat der EWG-Staaten am 14. Februar 1962 über die Arbeiten an der Europäisierung des gewerblichen Rechtsschutzes seit November 1959. Er erläuterte die Verhandlungsstrukturen mit Arbeitsgruppen, Koordinierungsausschuss und der Versammlung der zuständigen Staatssekretäre. Interessant ist hierbei, dass diese Verhandlungsstruktur, obwohl seit 1959 praktiziert, erst im Mai 1961 von den Regierungen gebilligt wurde.⁹⁸⁵

Die EWG-Kommission vertrat die Auffassung, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter den derzeitigen Umständen, das heißt ohne eine Änderung des EWG-Vertrags von Rom, nicht mit der Rechtsprechung auf dem Gebiet der drei geplanten Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz betraut werden könne. Die Schwierigkeit mit der Frage des zuständigen Gerichtshofes vergrößere sich noch in Anbetracht der von allen Staatssekretären anerkannten Möglichkeit des Beitritts von Dritt-Staaten zu den künftigen Übereinkommen.⁹⁸⁶

⁹⁸⁴ BArch Koblenz B141/23850 Blatt 52

⁹⁸⁵ Ebd. Blatt 83 Mitteilung des Vertreters der EWG-Kommission, von der Groeben, auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 14.2.1962

⁹⁸⁶ Ebd. Blatt 85

Die Kommission empfehle allerdings, dass aus Gründen der Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung der europäischen Vorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz, eine einzige Gerichtsbarkeit wie diejenige des Gerichtshofes in Luxemburg für zuständig erklärt werde.⁹⁸⁷

Im Juni 1962 schloss die Arbeitsgruppe Patente die Arbeiten am Vorentwurf für ein europäisches Patentrecht ab.⁹⁸⁸ Am 4. Oktober wurde der Vorentwurf von den Staatssekretären gebilligt und am 14. November des gleichen Jahres veröffentlicht.⁹⁸⁹

Am 10. Januar 1963 verfasste Kurt Haertel das Manuskript für einen Vortrag in Skandinavien, wo ähnliche Rechtsvereinheitlichungsversuche unternommen wurden wie in der EWG. Darin stellte er den Vorentwurf der Arbeitsgruppe Patente für das angestrebte Abkommen der EWG-Staaten vor.

Im Gegensatz zu dem skandinavischen Vereinheitlichungsplan ging das Projekt der EWG-Staaten davon aus, dass das europäische Patentrecht neben das bestehende jeweilige nationale Patentrecht treten sollte. Dabei sollte die Abweichung zwischen dem europäischen Patentrecht und dem jeweiligen nationalen Recht durchaus in Kauf genommen werden. So bedeutete dies z. B. dass man in Deutschland eine chemische Verbindung durch ein europäisches Patent schützen konnte, was nach deutschem Recht nicht möglich wäre.⁹⁹⁰ Man hatte auf eine Harmonisierung der nationalen Rechtssysteme bewusst verzichtet, weil dies zu lange Zeit in Anspruch genommen hätte, und stattdessen ein völlig neues Recht geschaffen: „Man will, [...] ein neues europäisches Haus neben die alten nationalen Häuser stellen. Die alten Häuser will man noch lange Zeit stehen

⁹⁸⁷ BArch Koblenz B141/23850, Blatt 85

⁹⁸⁸ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 26 Vermerk von Regierungsdirektor Mast vom 11.3.1967 für die Abteilungsleiterbesprechung am 17.3.1967

⁹⁸⁹ Ebd. Blatt 26

⁹⁹⁰ BArch Koblenz B141/23851, Blatt 93 Skizze für einen Vortrag von Haertel in Skandinavien über „Die Bestrebungen der EWG-Staaten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Patents“ vom 10.1.1963

lassen.“ Wenn man nun beide Rechtssysteme nebeneinander bestehen lasse, so wolle man doch erreichen, dass die Leute nach und nach in das neue Haus umziehen. Neben dem europäischen Patentrechtsabkommen, dem Warenzeichen- und dem Geschmacksmusterabkommen, sollte es ein viertes, sogenanntes Dachabkommen (*convention chapeau*) geben. In diesem Dachabkommen sollten vornehmlich die institutionellen, die haushaltsrechtlichen, die völkerrechtlichen Fragen und das Verhältnis zu Drittstaaten behandelt werden.⁹⁹¹ Es war noch ungeklärt, ob die Vorschriften über ein europäisches Patentgericht in dieses Dachabkommen aufgenommen würden oder ob dafür ein eigenes Abkommen geschlossen werden sollte.

Es waren drei europäische Ämter vorgesehen: Ein europäisches Patentamt, ein europäisches Markenamt und ein europäisches Amt für Muster und Modelle. Diese drei Ämter sollten einem Verwaltungsrat unterstellt werden. Es war noch offen, welchen rechtlichen Charakter dieser Verwaltungsrat erhalten und in welchem Verhältnis er zu den Organen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stehen sollte.⁹⁹²

Ein europäisches Patentgericht sollte letztinstanzliche Entscheidungen in den drei Rechtsgebieten treffen.⁹⁹³ Der Vorentwurf des Patentabkommens enthielt eine Reihe von Vorschriften institutionellen, haushaltsrechtlichen und völkerrechtlichen Charakters, die dort eigentlich fehl am Platz waren. Sie waren hineingekommen, weil der Entwurf des Patentabkommens als erstes fertig geworden war und daher Teile enthielt, die eigentlich in das geplante Dachabkommen gehörten. Das Europäische Patentamt sollte neben einer erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde, die die europäischen Patente erteilt und prüft, eine zweite gerichtsähnliche Instanz enthalten, die für Beschwerden gegen die Entscheidungen der ersten Instanz, sowie erstinstanzliche Entscheidungen über die Nichtigkeit europäischer Patente zuständig sein sollte. Außerdem wurde ihr die erstinstanzliche Entscheidung über

⁹⁹¹ BAArch Koblenz B141/23851, Blatt 95

⁹⁹² Ebd. Blatt 95

⁹⁹³ Ebd. Blatt 96

Anträge auf Zwangslizenzen übertragen.⁹⁹⁴ Im Vorentwurf des Patentabkommens wurde auch die Sprachenfrage für das Europäische Patentamt geklärt. Es sollte auf Deutsch, Englisch und Französisch arbeiten.⁹⁹⁵

Über das Europäische Patentgericht wurde im Vorentwurf der Arbeitsgruppe Patente nicht viel ausgesagt. Da das Europäische Patentamt selbst schon zwei Instanzen enthielt, sollte das Europäische Patentgericht relativ klein werden. Der Rechtsweg bei Verfahren zur Prüfung und Erteilung von Patenten sollte nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bis zum Europäischen Patentgericht führen. Die Haupttätigkeit des Europäischen Patentgerichts sollte in Verfahren der Nichtigkeit und der Zwangslizenzen bestehen.⁹⁹⁶ Klagen wegen Patentverletzungen sollten den nationalen Gerichten überlassen bleiben. Es war angedacht, das Europäische Patentgericht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg anzugliedern.⁹⁹⁷ Als eigenständiger Organismus war im Vorentwurf des europäischen Patentabkommen auch das Internationale Patentinstitut in Den Haag eingebunden. Es sollte jedoch nur auf vertraglicher Basis Neuheitsrecherchen für das Europäische Patentamt durchführen. Sein Wirkungskreis ging schließlich weit über die EWG-Staaten hinaus.⁹⁹⁸

Beim materiellen Patentrecht, das heißt bei Begriffen wie Neuheit und Erfindungshöhe, griffen die EWG-Staaten wie auch die skandinavischen Länder auf einen Entwurf des Europarats zurück.⁹⁹⁹

Gegenüber dem geltenden Recht der meisten EWG-Staaten gab es durch den Vorentwurf der Arbeitsgruppe Patente eine rechtliche Neuerung bei der Behandlung älterer Rechte. Dabei wurden ältere (d. h. angemeldete aber noch nicht veröffentlichte) Patente so behandelt, als seien sie bereits veröffentlicht. Dies

⁹⁹⁴ BArch Koblenz B141/23851 Blatt 96

⁹⁹⁵ Ebd. Blatt 96

⁹⁹⁶ Ebd. Blatt 97

⁹⁹⁷ Ebd. Blatt 97

⁹⁹⁸ Ebd. Blatt 98

⁹⁹⁹ Ebd. Blatt 99

bedeutete, dass die jüngeren Patente gegenüber diesen älteren Patenten sowohl Neuheit als auch Erfindungshöhe aufweisen mussten. Durch diesen Kunstgriff wurde ein altes Problem der Praxis der Patentämter gelöst.¹⁰⁰⁰

In der Arbeitsgruppe Patente war die Tendenz zunächst dahin gegangen, auf Zusatzpatente zu verzichten. Schließlich wurden jedoch Zusatzpatente in einem eng begrenzten Umfang vorgesehen.¹⁰⁰¹ Kurt Haertel stellte fest, dass das geltende deutsche Patentrecht vom geplanten EWG-Patentrecht stärker abwich als das zur gleichen Zeit erarbeitete einheitliche skandinavische Patentrecht.¹⁰⁰² Haertel nahm die Quote der Rechtsgültigkeit eines deutschen Patents mit 95% an und schätzte die Rechtsgültigkeit eines europäischen Patents auf 90%.¹⁰⁰³

Als Grund für die Trennung von Recherche und Prüfung im Europäischen Patentrecht nannte Haertel, die technischen Möglichkeiten einer zentralen Einrichtung deren Rechercheergebnisse nicht nur den Patentämtern, sondern auch der Industrie und den Forschungsinstituten zur Verfügung stehen sollten. Dafür habe die Einbeziehung des Internationalen Patentinstituts in Den Haag nahe gelegen.¹⁰⁰⁴ Tatsächlich dürfte der Grund für die Trennung von Recherche und Prüfung aber eher in einem Kompromiss zwischen Deutschland und den Niederlanden zu suchen sein, bei dem Deutschland das Europäische Patentamt (mit der Prüfungsfunktion) und die Niederlande das Internationale Patentinstitut (mit der Recherchefunktion) erhalten sollten.

Ein weiteres Merkmal des europäischen Patentrechts war die aufgeschobene Prüfung (*examen differé*), also der Ansatz, die inhaltliche Patentprüfung erst einige Jahre nach der Anmeldung durchzuführen. Diese Idee war in Frankreich entwickelt worden, als man dort erkannte, dass ein reines Registrierungssystem für die

¹⁰⁰⁰ BAArch Koblenz B141/23851, Blatt 99

¹⁰⁰¹ Ebd. Blatt 100

¹⁰⁰² Ebd. Blatt 101

¹⁰⁰³ Ebd. Blatt 105

¹⁰⁰⁴ Ebd. Blatt 106

Bedürfnisse eines entwickelten Industrielandes nicht ausreichte. Man sah jedoch am Beispiel der Länder mit Prüfungssystem (z. B. Deutschland und Niederlande), dass sich die Patentämter viel Mühe mit Patenten machten, die ohnehin nach kurzer Zeit aufgegeben wurden. Man konnte beobachten, dass in Deutschland 17% der Patente bis zum Ablauf des fünften Patentjahres aufgegeben wurden. – Bis zum Ablauf des siebten Jahres sogar 36%.¹⁰⁰⁵ Es lag auf der Hand, dass durch eine aufgeschobene Patentprüfung eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Patentämter erreicht werden konnte, weil bis dahin viele Patente bereits aufgegeben sein würden. Allerdings hatten beim Entwurf der Arbeitsgruppe Patente sowohl der Patentinhaber als auch seine Wettbewerber die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine frühere Patentprüfung durchführen zu lassen.

Bei der Patentanmeldung für ein europäisches Patent sollten Neuheit und Erfindungshöhe zunächst gar nicht geprüft werden. Es sollte nur festgestellt werden, ob die Formalien eingehalten wurden sowie, ob der Patentgegenstand von der Patentierung ausgeschlossen war. Gründe hierfür konnten Sittenwidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit sein sowie die Tatsache, dass es sich um eine Pflanzenzüchtung handelte, die im europäischen Recht von der Patentierung ausgeschlossen waren. Zudem musste es sich bei der Patentanmeldung um eine Erfindung handeln und nicht um eine Entdeckung. War diese Prüfung durch das Europäische Patentamt erfolgt, wurde eine Neuheitsrecherche beim Internationalen Patentinstitut in Den Haag eingeholt. Nach dieser Recherche hatte der Patentanmelder drei Monate Zeit, um zu überlegen, ob er die Patentanmeldung weiterverfolgen wollte. Die Schätzung der Arbeitsgruppe ergab, dass 15% der Patentanmeldungen in diesem Stadium aufgegeben würden.¹⁰⁰⁶ Wenn der Patentanmelder die Anmeldung weiterverfolgte und die Erteilungsgebühr bezahlte, sollte das Patent vorläufig erteilt und gemeinsam mit der Neuheitsrecherche veröffentlicht werden. Das vorläufige Patent berechnete zu Klagen wegen Patentverletzungen. Urteile in diesen Fällen sollten jedoch erst ergehen dürfen,

¹⁰⁰⁵ BAArch Koblenz B141/23851, Blatt 107

¹⁰⁰⁶ Ebd. Blatt 109

wenn das Patent durch das Europäische Patentamt geprüft worden war.¹⁰⁰⁷ Dafür bestand ja die Möglichkeit für den Patentinhaber, das Patent jederzeit prüfen zu lassen. Die Beamten rechneten damit, dass bis zur Prüfung etwa 30% der Patente aufgegeben würden.¹⁰⁰⁸

Ein europäisches Patent sollte spätestens nach zwanzig Jahren erlöschen.¹⁰⁰⁹ Gegen eine Zurückweisung der Patentanmeldung durch das Patentamt konnte der Anmelder Beschwerde bei einer gerichtsähnlichen zweiten Instanz innerhalb des Europäischen Patentamts einlegen. Nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sollte eine weitere Beschwerde beim Europäischen Patentgericht zugelassen werden.¹⁰¹⁰

Dieses Verfahren wich erheblich von dem Verfahren in Deutschland und anderen Vertragsstaaten ab. Kurt Haertel hob hervor, dass daraus jedoch keine Pflicht zur Angleichung der nationalen Anmeldeverfahren erwuchs.¹⁰¹¹

Das Nichtigkeitsverfahren war vollständig europäisiert. Europäische Patente konnten nur mit Wirkung für das Gebiet aller Vertragsstaaten auf einmal vernichtet werden. Dies geschah durch eine europäische Instanz, die Nichtigkeitskammer, die der zweiten Ebene des Europäischen Patentamts angegliedert war.¹⁰¹² Gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitskammer konnte als Rechtsmittel Klage beim Europäischen Patent-gericht erhoben werden, das in letzter Instanz entscheiden sollte. Die nationalen Zivilgerichte mussten solange von der Gültigkeit eines europäischen Patents aus-gehen, bis dieses von einer europäischen Instanz für nichtig erklärt wurde.¹⁰¹³

¹⁰⁰⁷ BAArch Koblenz B141/23851 Blatt 110

¹⁰⁰⁸ Ebd. Blatt 111

¹⁰⁰⁹ Ebd. Blatt 110

¹⁰¹⁰ Ebd. Blatt 112

¹⁰¹¹ Ebd. Blatt 113

¹⁰¹² Ebd. Blatt 115

¹⁰¹³ Ebd. Blatt 115

Zwangslizenzen wurden von den europäischen Instanzen für das gesamte Gebiet der Vertragsstaaten erteilt, daneben konnten jedoch auch nationale Gerichte Zwangs-lizenzen mit Wirkung für das Gebiet des betreffenden Nationalstaats erteilt werden.¹⁰¹⁴

Das Verletzungsrecht, also das Recht bei Verletzung eines Patents auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen, hatte noch das stärkste nationale Element. Durch die enge Verflechtung mit dem Zivilrecht war eine Europäisierung auf diesem Gebiet besonders schwierig. Hierbei wurden Klagen wegen Verletzung eines europäischen Patents, wie Verletzungen eines nationalen Patents, von nationalen Gerichten, nach den Regeln für nationale Patente entschieden.¹⁰¹⁵

Das Europäische Patentamt sollte nach und nach für jeweils bestimmte Bereiche der Technik aufgebaut werden. Der Weg bis zum vollständigen Aufbau des Europäischen Patentamts für alle Bereiche der Technik wurde mit zehn Jahren angesetzt.¹⁰¹⁶

Die Frage des Zugangs von Angehörigen von Drittstaaten zu europäischen Patenten wurde von der Arbeitsgruppe mit zwei völlig gegensätzlichen Entwürfen beantwortet. In einem Entwurf wurde sie mit einem schlichten „Ja“ beantwortet im anderen Entwurf mit einem schlichten „Nein“. Die Antwort auf diese Frage überließen die Experten der Arbeitsgruppe Patente bewusst den politischen Entscheidungsträgern. Kurt Haertel prophezeite, dass in der endgültigen Fassung des Vertrages die Antwort weder ein einfaches „Ja“ noch ein einfaches „Nein“ sein könne.¹⁰¹⁷ Haertel gab zu bedenken, dass ein schlichtes „Nein“ möglicherweise der Pariser Verbandsübereinkunft widersprechen würde. Er sprach sich aber dafür aus, sich bei der Beantwortung der Frage nicht zuerst von juristischen Überlegungen, sondern von den wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung leiten

¹⁰¹⁴ BArch Koblenz B141/23851 Blatt 116

¹⁰¹⁵ Ebd. Blatt 116 f.

¹⁰¹⁶ Ebd. Blatt 118

¹⁰¹⁷ Ebd. Blatt 119

zu lassen.¹⁰¹⁸ Beim Deutschen Patentamt waren im Jahr 1960 7322 Patentanmeldungen alleine aus den USA eingegangen. Für das europäische Patent rechnete er mit 8000 Anmeldungen aus den USA. Insgesamt schätzte er die Patentanmeldungen von Drittstaatsangehörigen auf 16000.¹⁰¹⁹

Haertel sah in der Zahl der zu erwartenden Patentanmeldungen aus Drittstaaten kein wirtschaftliches Problem.¹⁰²⁰ Im Gegenteil: Man würde dem wirtschaftlichen Ziel, nämlich der Beseitigung der Schutzrechtsgrenzen, entgegenwirken, wenn man Drittstaatler weiterhin auf nationale Patente verweisen würde. Zudem würde man dem Ziel der Arbeitserleichterung der Patentämter entgegenwirken, wenn Drittstaatler sechs einzelne Patente, statt eines europäischen Patents anmelden müssten.¹⁰²¹

Haertel sprach sich daher für ein „Ja, aber“ bei der Zulassung von Drittstaatlern aus. Dieses Aber wollte er mit einem zeitweiligen Ausschluss von Drittstaatspatenten erreichen. Er konnte jedoch nicht überzeugend begründen, wozu dies gut sein sollte.

Bei einem Vortrag in Philadelphia, am 1. April 1963,¹⁰²² der von seinem Mitarbeiter Klaus Pfanner gehalten, jedoch von Kurt Haertel geschrieben worden war, sprach sich Haertel dafür aus, dass auch Angehörige von Drittstaaten ein europäisches Patent anmelden konnten.¹⁰²³ Er sagte, es sei nur logisch, dass, wenn man die Aufspaltung des Gemeinsamen Marktes durch Schutzrechtsgrenzen europäischer Anmelder verhindern wolle, man nicht zugleich die Aufspaltung des Gemeinsamen Marktes durch Drittstaatsangehörige fördern dürfe, in dem man ihnen ein

¹⁰¹⁸ BArch Koblenz B141/23851 Blatt 120

¹⁰¹⁹ Ebd. Blatt 121 f.

¹⁰²⁰ Ebd. Blatt 122

¹⁰²¹ Ebd. Blatt 124

¹⁰²² BArch Koblenz B141/23852 Blatt 89 Vortrag von Klaus Pfanner über die Bemühungen um ein europäisches Patentrecht am 1. April 1963 in Philadelphia auf der Konferenz zum Schutz des industriellen Eigentums

¹⁰²³ Ebd. Blatt 108

europäisches Patent verweigere.¹⁰²⁴ Die französische Seite war dagegen, dass Angehörige von Drittstaaten europäische Patente anmelden konnten. Dagegen protestierte der Präsident des US-Patentamts Ladd.¹⁰²⁵ Frankreich war unter anderem deshalb dagegen, weil Europäer im amerikanischen Patentrecht benachteiligt wurden. Ladd versicherte, dass eine Besserstellung der europäischen Patentanmelder in den USA geprüft werde, konnte aber keine festen Zusagen machen.¹⁰²⁶

Unklar war, ob eine Anmeldung beim Europäischen Patentamt von den anderen Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) als prioritätsbegründende Erstanmeldung anerkannt werden würde. Um dies eindeutig zu klären, schlug Haertel bilaterale Abkommen zwischen den EWG-Staaten und den anderen Mitgliedstaaten der PVÜ vor.¹⁰²⁷

Der Vertragsentwurf der Arbeitsgruppe Patente war nominell ein offenes Abkommen. Das heißt, grundsätzlich stand anderen Staaten der Beitritt oder die Assoziierung offen. Der Vertragsentwurf grenzte die möglichen Partner auch nicht in irgendeiner Weise ein.¹⁰²⁸ Über den Beitritt eines neuen Staates sollte jedoch der Verwaltungsrat der europäischen Patentkonvention einstimmig entscheiden. Da man nicht wissen konnte, unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsrat einen Beitrittsantrag annehmen würde, war die Frage, ob das Abkommen ein offenes, oder geschlossenes sein würde, jedoch faktisch noch offen.¹⁰²⁹ Haertel hielt das Abkommen seiner Natur nach für einen Beitritt von Nicht-EWG-Staaten

¹⁰²⁴ BArch Koblenz B141/23852 Blatt 108

¹⁰²⁵ Ebd. Blatt 203 Pfanners Bericht 6.4.1963 über seine Amerikareise

¹⁰²⁶ Ebd. Blatt 205

¹⁰²⁷ BArch Koblenz B141/23851 Blatt 125 von Haertel geschriebener und von Pfanner gehaltener Vortrag in Philadelphia auf der Konferenz zum Schutz des industriellen Eigentums am 1.4.1963

¹⁰²⁸ Ebd. Blatt 126

¹⁰²⁹ BArch Koblenz B141/23852 Blatt 110

für ungeeignet. Er hielt die Assoziierung für das geeignete Mittel der territorialen Erweiterung des Abkommens.¹⁰³⁰

Als Möglichkeiten der Assoziierung sollte es von 1% Assoziierung bis zu 99% Assoziierung alles geben. Als Beispiel für eine 1% Assoziierung nannte Haertel die Zulassung von Angehörigen des betreffenden Drittstaats zu europäischen Patentanmeldungen und die Anerkennung der Priorität der europäischen Patentanmeldung durch den betreffenden Staat. Ein solches Assoziierungsabkommen schwebte Haertel für die USA vor. Als Beispiel für eine 50% Assoziierung nannte er die Erstreckung europäischer Patente auf das Gebiet des betreffenden Staates, der sich jedoch vorbehalten könnte, durch eigene nationale Instanzen europäische Patente auf seinem Gebiet für nichtig zu erklären. Als Beispiel für eine 90% Assoziierung nannte er die Anerkennung europäischer Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren und eine Beteiligung des betreffenden Staates am Europäischen Patentgericht.¹⁰³¹ Bei einem Beitritt als Vollmitglied der EWG hielt Haertel auch einen vollständigen Beitritt zum europäischen Patentabkommen für unvermeidlich. Wäre einem Staat dagegen nur an einer Arbeitserleichterung für seine nationalen Institutionen und an einer Senkung der Patentkosten für seine Industrie gelegen, so sei die Assoziierung der richtige Weg.¹⁰³²

Der Entwurf der Arbeitsgruppe Patente wurde veröffentlicht, um den interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Er war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weder von den Regierungen noch vom Koordinierungsausschuss gebilligt. Erst auf Grund dieser Stellungnahmen sollten die Regierungen sich entschließen ob, und wenn ja, mit welchen Änderungen sie den Vertragsentwurf annehmen würden.¹⁰³³

¹⁰³⁰ BArch Koblenz B141/23852 Blatt 111

¹⁰³¹ BArch Koblenz B141/23851, Blatt 128

¹⁰³² Ebd. Blatt 129.

¹⁰³³ BArch Koblenz B141/23852, Blatt 104

Die Arbeitsgruppe war sich jedoch selbst untereinander nicht einig. Die Minderheit in der Arbeitsgruppe (welche Staaten das waren, wurde nicht erwähnt) teilte nicht die Auffassung, dass das Abkommen vor allem den Interessen des Gemeinsamen Marktes dienen sollte. Ihnen schwebte stattdessen ein internationales Patent vor. Die Minderheit war deshalb gegen die uneingeschränkte Akzessibilität (also das Recht von Drittstaatsangehörigen, europäische Patente anzumelden), da so der Anreiz zum Beitritt von Drittstaaten gemindert würde. Die Minderheit legte deshalb auch das Schwergewicht auf die Möglichkeit des Beitritts und nicht der Assoziierung.¹⁰³⁴ Alle EWG-Staaten waren sich darin einig, dass andere Staaten von den Vorteilen des neuen Patentrechts nicht ausgeschlossen werden sollten. Nur über die Art und Weise wie Drittstaaten sich dem Patentsystem anschließen konnten, bestand Uneinigkeit.¹⁰³⁵

Der Zeitplan für das Abkommen sah wie folgt aus: Die Einholung der Stellungnahmen der interessierten Kreise zum Entwurf der Arbeitsgruppe Patente sollte bis Sommer des Jahres 1963 abgeschlossen sein. Daneben war die Arbeitsgruppe damit befasst, eine Ausführungsordnung für das Abkommen zu schaffen, die sich mit weniger wichtigen Fragen wie Verfahrensfragen beschäftigte. Zugleich war ein Unterausschuss des Koordinierungsausschusses damit befasst, den Entwurf für die Rahmenkonvention zu erarbeiten, die die Grundlagen für den Verwaltungsrat und das Europäische Patentgericht regeln sollte.¹⁰³⁶ Die Arbeiten am Patentabkommen, an der Ausführungsordnung und der Rahmenkonvention sollten bis Ende des Jahres 1963 abgeschlossen sein. Dann sollte die grundsätzliche Zustimmung der Regierungen eingeholt werden. War diese erteilt, sollten die Abkommen im Frühjahr 1964 einer diplomatischen Konferenz zum Zweck der Unterzeichnung vorgelegt werden.¹⁰³⁷

¹⁰³⁴ BArch Koblenz B141/23852 Blatt 113 f.

¹⁰³⁵ Ebd. Blatt 116

¹⁰³⁶ Ebd. Blatt 115

¹⁰³⁷ Ebd. Blatt 116

Interessierte Kreise in Großbritannien wünschten sich, dass ihr Land von Anfang an als Vollmitglied der Konvention mitwirken könnte.¹⁰³⁸ Doch insbesondere Deutschland wollte den Kreis der Gründungsmitglieder auf die EWG-Staaten beschränken, da die Deutschen auf eine künftige Weiterentwicklung der Konvention setzten und fürchteten, dass dies bei einem zu großen Kreis von Staaten schwieriger werden würde.

Kurz nach Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe gab es einen Versuch der Einflussnahme von Seiten der Industrie. Am 3. September 1962 schrieb Dr. Hellfritz von den Farbwerken Hoechst wegen des geplanten Stoffschutzes im europäischen Patentübereinkommen an den Bundesjustizminister. Ziel des Briefes war die Vereinbarung eines Termins mit den zuständigen Beamten des Bundesjustizministeriums.¹⁰³⁹ Bereits am 18. Oktober 1962 erhielt Hellfritz tatsächlich einen Termin bei Oberregierungsrat Klaus Pfanner und weiteren Mitarbeitern des Bundesjustizministeriums. Es ging dabei um die Frage des Stoffschutzes im europäischen Patentrecht. Das Problem waren Schwierigkeiten bei der Kennzeichnung makro-molekularer Stoffe. Man kam zu dem Ergebnis, dass die Schwierigkeiten bei der Kennzeichnung dieser Stoffe dem Stoffschutz im europäischen Patentrecht nicht entgegenstünden. Zudem wollte Hellfritz eine Präzisierung des § 70 des Vorentwurfs der Arbeitsgruppe Patente, in dem es um die „deutliche und vollständige“ Offenlegung der Erfindung ging. Die Beamten des Justizministeriums blieben jedoch bei der Auffassung, dass § 70 präzise genug sei.¹⁰⁴⁰ Der Versuch der Einflussnahme des Lobbyisten auf die Verhandlungen blieb also relativ erfolglos.

¹⁰³⁸ BArch Koblenz B141/23852 Blatt 204

¹⁰³⁹ BArch Koblenz B141/23850, Blatt 127 f.

¹⁰⁴⁰ BArch Koblenz B141/23854, Blatt 46 f.

4.4.21. Stand der Verhandlungen Anfang 1964

Am 24. Januar 1964 berichtete Kurt Haertel beim Sachverständigenausschuss des Europarats über den Stand der Verhandlungen zur Rechtsvereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes innerhalb der EWG. Man arbeitete noch an der Ausführungsverordnung zum Abkommen über das europäische Patentrecht. Zudem hatte man mit der Prüfung der Stellungnahmen der interessierten Kreise zum Vorentwurf der europäischen Patentkonvention begonnen.¹⁰⁴¹ Man lag also weit hinter dem zuvor beschlossenen Zeitplan zurück.

Die Fragen, über die in der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte, waren dem Koordinierungsausschuss vorgelegt worden. Dabei ging es um zwei sehr grundsätzliche Fragen: Die Frage der Zielsetzung des Abkommens (EWG-Patent oder internationales Patent) und die Frage der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Anmeldung europäischer Patente.¹⁰⁴² Auch der Koordinierungsausschuss konnte die Fragen nicht klären und leitete sie an die Konferenz der Staatssekretäre weiter.

Auch die Staatssekretäre konnten keine Einigung erzielen und beschlossen die Einsetzung eines weiteren Ausschusses zur Klärung der offenen Grundsatzfragen. Dieser sollte einen Entwurf ausarbeiten, der den Staatssekretären zur Billigung vorgelegt werden und dann an die Regierungen weitergeleitet werden sollte. Diese sollten dann zu dem Entwurf Stellung nehmen.¹⁰⁴³

Die Hauptstreitfrage blieb die Zielsetzung, also ob man ein EWG-Patent schaffen wollte, oder ein internationales Patent. Es erscheint unglaublich, dass diese grundsätzliche Frage zu einem so fortgeschrittenen Zeitpunkt noch offen war. Denn von der Zielsetzung hingen auch andere Fragen ab, wie die der Akzessibilität (Zugang von Drittstaatsangehörigen zur Patentanmeldung) sowie die institutionelle

¹⁰⁴¹ BArch Koblenz B141/23854 Blatt 154

¹⁰⁴² Ebd. Blatt 155

¹⁰⁴³ Ebd. Blatt 155

Gestaltung (Vertreter von Nicht-EWG-Staaten beim Europäischen Patentgericht) und die Frage der Beitritts- und Assoziationsoptionen für Nicht-EWG-Staaten.¹⁰⁴⁴

Auch die Frage des Charakters des europäischen Patents war wieder offen. In dem Bericht des Bundesjustizministeriums hieß es: „Während ein echtes EWG-Patent auf die jeweiligen EWG-Staaten als Vollmitglieder beschränkt bleiben müsse und als einheitliches, den Bedürfnissen des Gemeinsamen Marktes entsprechendes Schutz-recht ausgestaltet werden müsse, würde das internationale Patentsystem wegen der in einem größeren Kreis von Staaten bestehenden Schwierigkeiten für eine weiter-gehende Vereinheitlichung wohl nur in einem einheitlichen Erteilungsverfahren für ein Bündel nationaler Schutzrechte bestehen können.“¹⁰⁴⁵

Zudem stand die Beteiligung von Drittstaaten auf der Tagesordnung. Sieben Staaten, darunter auch Großbritannien hatten ihr Interesse bekundet, an den Arbeiten beteiligt zu werden.¹⁰⁴⁶ Auch dies hing natürlich mit der Streitfrage der Zielsetzung des Ab-kommens zusammen. Denn hätte man sich zu einem reinen EWG-Patent durch-gerungen, wäre das Interesse von Nicht-EWG-Staaten kaum zu erwarten gewesen. Bei einem Internationalen Patent war dieses Interesse dagegen zwangsläufig.

Die französische Haltung in der Frage der Mitgliedschaft von Nicht-EWG-Staaten zum europäischen Patentabkommen hatte sich während der Verhandlungen gewandelt. Frankreich wollte das europäische Patent jetzt auf die EWG-Staaten beschränken, während es zu Beginn der Verhandlungen möglichst viele Staaten dabeihaben wollte. Diese Kursänderung könnte auf den Einfluss De Gaulles zurückzuführen sein. Die neue französische Position wäre für die Entwicklung des europäischen Patentrechts eigentlich von Vorteil gewesen, da so ein Patentrecht geschaffen werden konnte, das ganz auf die Bedürfnisse des gemeinsamen

¹⁰⁴⁴ BArch Koblenz B141/23854 Blatt 155

¹⁰⁴⁵ Ebd. Blatt 156

¹⁰⁴⁶ Ebd. Blatt 156

Marktes der EWG zugeschnitten werden konnte. Doch wegen der Kompromisslosigkeit der französischen Position auf der einen und der niederländischen auf der anderen Seite, sollte dieser Punkt noch zu einem entscheidenden Hemmschuh bei den Verhandlungen werden.

Durch die immer noch ungelöste Grundsatzfrage geriet der vorgesehene Zeitplan aus den Fugen. Ursprünglich war eine Unterzeichnung der Abkommen im Laufe des Jahres 1964 vorgesehen.¹⁰⁴⁷ Dies war nun, da die Verhandlungen praktisch wieder ganz am Anfang standen, nicht mehr zu schaffen. Das Bundesjustizministerium hoffte jetzt auf eine Unterzeichnung 1965.¹⁰⁴⁸ Am 1. März 1965 war das Patentabkommen, dann auf der Tagesordnung des Rats der EWG. Doch auch hier konnte keine Einigung erzielt werden.¹⁰⁴⁹ Staatssekretär Dr. Neef als deutscher Vertreter im Rat der EWG kündigte einen deutschen Kompromissvorschlag an.

4.4.22. Deutsch-niederländische Gespräche im April 1965

In einer Ressortbesprechung am 24. März, an der neben dem Bundesjustizministerium auch das Bundeswirtschaftsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium beteiligt waren, wurde die Marschroute für bilaterale Gespräche mit den Niederlanden vereinbart.¹⁰⁵⁰ Es wurde beschlossen, folgende Fragen zu behandeln: die Mitarbeit von Bediensteten aus Drittstaaten beim Europäischen Patentamt; die Mitwirkung von Vertretern assoziierter Staaten im Verwaltungsrat des Patentamts; die Mitwirkung von Richtern aus assoziierten Staaten an den Gerichtsinstanzen; die Beteiligung assoziierter Staaten an den

¹⁰⁴⁷ BArch Koblenz B141/23854, Blatt 156

¹⁰⁴⁸ Ebd. Blatt 157

¹⁰⁴⁹ BArch Koblenz B141/23855, Blatt 64 und B141/28090, Blatt 28

¹⁰⁵⁰ BArch Koblenz B141/23855, Blatt 65

Entscheidungen auf Ministerebene (gegebenenfalls Bildung eines Assoziationsrats und Klärung von dessen Kompetenzen).¹⁰⁵¹

In einer Sitzung des Ausschusses der ständigen Vertreter bei der EWG, legten die Niederlande ein Memorandum zum Patentabkommen vor. Darin wurde die von den Niederlanden angestrebte internationale, also über die EWG hinausgehende Lösung dargelegt.¹⁰⁵² Die deutsche Seite war entschieden gegen die internationale Lösung. Sie vertrat die Auffassung, dass die Ersetzung der nationalen Patentämter durch ein internationales Patentamt nicht denkbar sei. Dies sei nur zugunsten eines euro-päischen Patentamts denkbar.¹⁰⁵³ Die Bundesregierung lehnte eine internationale Lösung auch deshalb ab, weil sie die Autonomie der EWG auf patentrechtlichem Gebiet einschränkte. So könnten Änderungen am Erteilungsverfahren und am materiellen Patentrecht nur mit Zustimmung von Drittstaaten beschlossen werden. Für die EWG könnten sich Gründe ergeben, das materielle Patentrecht zu verändern, ohne dass diese Gründe auch für Drittstaaten gelten würden. Dann sei die EWG handlungsunfähig.¹⁰⁵⁴ Als Beispiel für möglichen Veränderungsdruck beim materiellen Patentrecht sah die Bundesregierung die Erweiterung des Kreises der patentierbaren Erfindungen, wie z. B. Programmierungen für Datenverarbeitungsmaschinen. Als möglichen Änderungsbedarf beim Erteilungsverfahren sah die Bundesregierung die Einführung eines vollen Vorprüfungsverfahrens oder besondere Regelungen für geheimhaltungsbedürftige Erfindungen.¹⁰⁵⁵

Die Niederlande gingen davon aus, dass die Autonomie der EWG auch bei einem internationalen Abkommen gewährleistet werden könnte. Die deutsche Seite glaubte daran nicht.¹⁰⁵⁶

¹⁰⁵¹ BArch Koblenz B141/23855 Blatt 65

¹⁰⁵² Ebd. Blatt 69

¹⁰⁵³ Ebd. Blatt 70

¹⁰⁵⁴ Ebd. Blatt 70

¹⁰⁵⁵ Ebd. Blatt 70

¹⁰⁵⁶ Ebd. Blatt 70 f.

Die niederländische Seite wollte dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Überprüfung von Entscheidungen der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts entziehen. Dagegen hatte Deutschland erstens verfassungsrechtliche Bedenken, weil es dem rechtlichen Grundsatz widersprach, dass die Entscheidungen einer Behörde gerichtlich überprüft werden können. Zweitens fürchtete die deutsche Seite, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet würde, da der europäische Gerichtshof in höchster Instanz über Fragen des materiellen Patentrechts (wie Neuheit und Erfindungshöhe) entscheiden müsse und daher auch über Rechtsbeschwerden gegen das Europäische Patentamt und Nichtigkeitsklagen.¹⁰⁵⁷

Zudem fürchtete die Bundesregierung, dass ein internationales Abkommen zu erheblichen Verzögerungen der Verhandlungen, wenn nicht sogar zu ihrem Scheitern, führen würde.¹⁰⁵⁸ Zwar hätten einzelne Drittstaaten zu erkennen gegeben, dass sie den materiellen Teil des Abkommens ohne Änderungen annehmen würden, es sei jedoch unrealistisch, dass alle Drittstaaten das gesamte Abkommen ohne Änderungs-wünsche akzeptieren würden. Zudem könnten EWG-Staaten Positionen, die sie in den Verhandlungen zugunsten des Kompromisses aufgegeben hatten, wieder aufnehmen, wenn Drittstaaten ähnliche Wünsche äußerten. Die zwischen den Delegationen der EWG-Staaten in der Arbeitsgruppe erzielte Einstimmigkeit könnte dadurch wieder in Frage gestellt werden.¹⁰⁵⁹

Darüber hinaus war die Bundesregierung der Ansicht, dass der volle Beitritt von Drittstaaten zu dem Abkommen die Bereitschaft zur Beteiligung dieser Staaten nicht fördern würde. Denn bei voller Beteiligung müssten die Drittstaaten das materielle Patentrecht und das Erteilungsverfahren komplett anerkennen. Sie könnten also nicht einzelne Gruppen von Patentgegenständen (wie z. B.

¹⁰⁵⁷ BArch Koblenz B141/23855, Blatt 71

¹⁰⁵⁸ Ebd. Blatt 71

¹⁰⁵⁹ Ebd. Blatt 72

Arzneimittel) von dem Abkommen ausnehmen. Eine bloße Assoziierung von Drittstaaten sei da sehr viel flexibler.¹⁰⁶⁰

Die Niederlande argumentierten, dass bei einer internationalen Lösung die Kosten auf mehr Staaten verteilt werden könnten. Die Bundesregierung ging jedoch davon aus, dass das Patentamt keine Kosten verursachen, sondern durch die Jahresgebühren der Patente Überschüsse erwirtschaften würde.¹⁰⁶¹ Die deutsche Seite war jedoch dafür offen, Bedienstete aus Drittstaaten beim Europäischen Patentamt einzustellen. Man hatte auch keine Bedenken dagegen, Vertreter aus Drittstaaten gleichberechtigt im Verwaltungsrat des Patentamts mitwirken zu lassen. Man wollte jedoch die Kompetenzen des Verwaltungsrats beschränken und ihm keine rechtsetzenden Befugnisse, wie die Veränderung des Beamtenstatuts oder der Ausführungs-verordnung, übertragen.¹⁰⁶²

Vom 5. bis 9. April 1965 tagte der Sachverständigenausschuss des Europarats für Patentangelegenheiten.¹⁰⁶³ Dabei kam es am Rand der Sitzung zu inoffiziellen Unterhaltungen zwischen den Delegationen. Die niederländische Delegation teilte den Deutschen mit, dass die niederländische Regierung bei den Verhandlungen über das EWG-Patentrecht einen möglichen Kompromiss in dem deutschen Vorschlag sehe, Vertreter von assoziierten Staaten am Verwaltungsrat des europäischen Patentamts zu beteiligen. Es sei auch zu prüfen, ob Richter aus assoziierten Drittstaaten an den gemeinsamen Rechtsprechungsorganen beteiligt werden könnten.¹⁰⁶⁴ Nach niederländischer Auffassung war es sinnvoll, diesen Kompromissvorschlag bilateral auf Sachverständigenebene vorzubereiten. Zunächst sollten deutsch-niederländische Gespräche geführt werden, dann sollte Deutschland den Kompromiss mit Frankreich besprechen. Einer deutsch-niederländisch-französischen Auffassung würden sich dann wohl die anderen

¹⁰⁶⁰ BArch Koblenz B141/23855 Blatt 73

¹⁰⁶¹ Ebd. Blatt 73

¹⁰⁶² Ebd. Blatt 73

¹⁰⁶³ Ebd. Blatt 28

¹⁰⁶⁴ Ebd. Blatt 29

Regierungen der EWG-Staaten anschließen.¹⁰⁶⁵ Die deutsche Seite begrüßte die Vorschläge der Niederlande. Lediglich bei der Beteiligung von Richtern aus Drittstaaten an den Rechtsprechungsorganen war sich die deutsche Delegation unsicher. Die Deutschen betonten, dass die niederländischen Vorschläge von ihnen nur unterstützt würden, wenn Frankreich ihnen zustimmte.¹⁰⁶⁶

Diese Episode zeigt ein typisches Bild von Verhandlungen in der EWG. Deutschland, Frankreich und die Niederlande waren die gestalterischen Kräfte. Belgien und Luxemburg lehnten sich gerne an die Niederlande an, Italien an Frankreich.

In einem Vermerk vom 13. Mai 1965 erläuterte Oberregierungsrat Dr. Pfanner vom Bundesjustizministerium das Problem des niederländischen Vorschlags. Denn Deutschland wollte die Rechtsprechung über Patentsachen einem Senat übertragen, der an den europäischen Gerichtshof angegliedert werden sollte, der sich nur aus Richtern aus den EWG-Staaten zusammensetzte. Pfanner befürchtete, dass die Berufung von Richtern aus Drittstaaten an den europäischen Gerichtshof auf den Widerstand dieses Gerichtshofes stoßen würde.¹⁰⁶⁷ Die Beteiligung von Richtern aus Nicht-EWG-Staaten wurde von Pfanner als nicht unbedenklich angesehen, da er ein gefährliches Präjudiz fürchtete. Er empfahl daher die Beteiligung von Richtern aus Drittstaaten nur dann zu erwägen, wenn eine Zustimmung der Niederlande zum europäischen Patentabkommen auf andere Weise nicht erreicht werden könne.¹⁰⁶⁸

Oberregierungsrat Dr. Mast entwickelte folgenden Vorschlag: Für Patentsachen sollte ein zweiter Senat beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften gebildet werden, dem sechs Richter (einer aus jedem Mitgliedsland) angehören sollten, die Erfahrung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

¹⁰⁶⁵ BArch Koblenz B141/23855 Blatt 29

¹⁰⁶⁶ Ebd. Blatt 30

¹⁰⁶⁷ Ebd. Blatt 53

¹⁰⁶⁸ Ebd. Blatt 54

besaßen.¹⁰⁶⁹ Die Regierungen assoziierter Staaten sollten dann jeweils einen Richter an diesen Senat entsenden. Der Senat sollte Entscheidungen nicht in Vollsitzungen treffen, sondern Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden. Streitsachen, die ihrer Natur nach assoziierte Staaten nicht betreffen, sollten an eine Kammer überwiesen werden, der keine Richter aus assoziierten Staaten angehörten.¹⁰⁷⁰ Streitsachen, die assoziierte Staaten betreffen, sollten von einer Kammer entschieden werden, der wenigstens ein Richter aus einem assoziierten Staat angehörte.¹⁰⁷¹ Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Patentsachen sicher zu stellen, sollte der zweite Senat des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einen großen Senat mit sieben Richtern bilden, dem der Präsident des Gerichtshofs sowie vier Richter des zweiten Senats aus EWG-Staaten und zwei Richter aus assoziierten Staaten angehörten.¹⁰⁷²

Im Mai 1965 wurden dann auf Staatssekretärsebene deutsch-niederländische Gespräche auf Expertenebene vereinbart, die Vorschläge entwickeln sollten, denen sich zunächst die eigenen Regierungen und im zweiten Schritt (ebenfalls durch bilaterale Gespräche) Frankreich anschließen sollten. Als deutsche Vertreter bei diesen Gesprächen wurden der Präsident des Deutschen Patentamts (inzwischen) Kurt Haertel, Regierungsdirektor Klaus Pfanner, sowie die Oberregierungsräte Dr. Mast und Dr. Bülow benannt.¹⁰⁷³ Auf niederländischer Seite wurden diese Gespräche vom Wirtschaftsministerium geführt.¹⁰⁷⁴ Das Bundesjustizministerium betrachtete die deutsch-niederländischen Gespräche als letzte Möglichkeit, die festgefahrenen Verhandlungen zum europäischen Patentabkommen wieder in Gang zu bringen, und maß ihnen deshalb allergrößte Bedeutung zu.¹⁰⁷⁵ Das Problem war, dass die niederländische Regierung auf einem

¹⁰⁶⁹ BArch Koblenz BArch B141/23855 Blatt 54

¹⁰⁷⁰ Ebd. Blatt 55

¹⁰⁷¹ Ebd. Blatt 55

¹⁰⁷² Ebd. Blatt 55 f.

¹⁰⁷³ Ebd. Blatt 61 f.

¹⁰⁷⁴ Ebd. Blatt 62

¹⁰⁷⁵ Ebd. Blatt 62

internationalen Patent bestand, das z. B. die volle Beteiligung Großbritanniens ermöglichte. Dabei wurde sie in gewissem Umfang von der belgischen Regierung unterstützt. Die Regierungen der übrigen EWG-Mitgliedstaaten bevorzugten dagegen ein EWG-Patent, das die Beteiligung von Drittstaaten nur in Form der Assoziierung zu ließ.¹⁰⁷⁶

4.4.23. Deutsch-niederländische Gespräche im Juni 1965

Die ersten Gesprächsergebnisse im Juni 1965 waren dürftig. In dem gemeinsamen Papier wurde das Wort „Drittstaaten“ durch „beteiligte Staaten“ ersetzt um den Anschein einer Zurücksetzung der Nicht-EWG-Staaten zu vermeiden.¹⁰⁷⁷ Man einigte sich auf die Beschäftigung von Mitarbeitern aus Nicht-EWG-Staaten und das Recht auf Mitsprache von Nicht-EWG-Staaten bei der Besetzung von Posten beim Patentamt sowie auf die Einrichtung eines Sekretariats des Verwaltungsrates.

Die Niederlande konnten sich mit ihren Wünschen nach einer Ausweitung der Befugnisse des Verwaltungsrats durchsetzen. Deutschland stimmte nun doch zu, dem Verwaltungsrat rechtsetzende Kompetenzen beim Personalstatut, der Ausführungsordnung und der Gebührenordnung zuzugestehen. Sogar über die Aufnahme von Verhandlungen mit neuen Mitgliedstaaten und die Revision des Abkommens sollte der Verwaltungsrat beschließen.¹⁰⁷⁸ EWG-Staaten und beteiligte Staaten sollten Sitz und Stimme im Verwaltungsrat haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten weisungsgebundene Regierungsvertreter sein.¹⁰⁷⁹

¹⁰⁷⁶ BArch Koblenz B141/23855 Blatt 64

¹⁰⁷⁷ Ebd. Blatt 78 ff.

¹⁰⁷⁸ Ebd. Blatt 81

¹⁰⁷⁹ Ebd. Blatt 91

Als Durchbruch kann angesehen werden, dass die Niederlande den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einem Senat für Patentstreitigkeiten als höchste Instanz der Rechtsprechung anerkannten. Er sollte über Rechtsbeschwerden gegen das Patentamt, Nichtigkeitsklagen und Zwangslizenzen entscheiden.¹⁰⁸⁰ Doch die Zusammensetzung des Senates für Patentstreitigkeiten war umstritten. Die Niederlande wollten, dass er aus fünf Richtern der EWG-Staaten und fünf Richtern aus Drittstaaten bestand. Deutschland wollte sechs Richter aus EWG-Staaten und vier Richter aus Drittstaaten.¹⁰⁸¹

Nach längerer Diskussion einigte man sich darauf, dass Staatenstreitigkeiten mit assoziierten Staaten von „ad hoc Schiedsgerichten“ entschieden werden sollten, die in den Assoziierungsverträgen vorzusehen wären.¹⁰⁸²

Einig war man sich darin, dass beim zweiten Senat des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften zwei Generalanwälte eingesetzt werden sollten. Davon einer aus den EWG-Staaten und einer aus den Drittstaaten.

Keine Einigung wurde bei der Frage einer Sperrminorität der EWG-Staaten im Verwaltungsrat, wie sie von Deutschland gefordert wurde,¹⁰⁸³ und bei der Frage des Ministerrats erzielt. Die Niederlande wollten einen Ministerrat aus allen beteiligten Staaten. Die deutsche Delegation wollte die Zuständigkeit des Ministerrates der EWG-Staaten beibehalten und wollte neben dem Ministerrat der EWG-Staaten einen Beteiligungsrat von assoziierten Staaten schaffen, der keine Entscheidungskompetenz haben sollte.¹⁰⁸⁴

Zudem war die zukünftige Rolle des Europäischen Parlaments umstritten. Deutschland wollte dem Europäischen Parlament in Zukunft Befugnisse im

¹⁰⁸⁰ BArch Koblenz B141/23855 Blatt 82

¹⁰⁸¹ Ebd. Blatt 83

¹⁰⁸² Ebd. Blatt 135

¹⁰⁸³ Ebd. Blatt 80

¹⁰⁸⁴ Ebd. Blatt 82

Zusammenhang mit der Patentkonvention übertragen. Die Niederlande dagegen wollten eine parlamentarische Versammlung aus EWG-Staaten und Drittstaaten schaffen.¹⁰⁸⁵ Die deutsche Seite wollte eine Mitwirkung der EWG-Kommission im Ministerrat gemäß dem EWG-Vertrag. Die Niederlande wollten die Institutionen der EWG soweit wie möglich aus den Fragen der Patentkonvention heraushalten.¹⁰⁸⁶

Entscheidend war die übereinstimmende Position, dass sich das europäische Patent nach der Erteilung in ein einheitliches EWG-Patent und ein Bündel nationaler Patente in den Drittstaaten spalten sollte.¹⁰⁸⁷

Man einigte sich auch über die Verteilung der Einnahmen aus den Gebühren: Die Gebühren aus dem Erteilungsverfahren sollten dem Europäischen Patentamt zufallen. Die Jahresgebühren sollten für das EWG-Patent ebenfalls ans Europäische Patentamt fallen. Für die nationalen Patente der Drittstaaten sollten sie an die nationalen Patentämter fallen.¹⁰⁸⁸ Deutschland war dagegen, die Drittstaaten an den Kosten des Patentamts zu beteiligen, da diese dann auch Mitspracherechte bei Haushaltsfragen des Patentamts bekommen müssten. Dabei ging die deutsche Seite davon aus, dass das Europäische Patentamt nur in der Anfangsphase Kosten verursachen würde. Nach einer Anlaufphase würde es sich durch die eingehenden Jahresgebühren selbst finanzieren.¹⁰⁸⁹

Man war sich auch einig, dass das europäische Patent allen Bürgern und Unternehmen aus Staaten der Pariser Verbandsübereinkunft zugänglich sein sollte.¹⁰⁹⁰

Gemessen am Ziel der europäischen Einigung sind die Positionen der Niederlande als sehr problematisch anzusehen, da sie die vorhandenen und neu zu bildenden Institutionen der EWG durch internationale Institutionen ersetzen

¹⁰⁸⁵ BArch Koblenz B141/23855 Blatt 85

¹⁰⁸⁶ Ebd. Blatt 86

¹⁰⁸⁷ Ebd. Blatt 86

¹⁰⁸⁸ Ebd. Blatt 87

¹⁰⁸⁹ Ebd. Blatt 137

¹⁰⁹⁰ Ebd. Blatt 89

wollten (diese aber zugleich eng an die EWG-Institutionen anlehnen wollten). Dies wird besonders bei der von den Niederlanden gewünschten parlamentarischen Versammlung aus EWG- und Nicht-EWG-Staaten deutlich.

4.5. Das Scheitern der europäischen Verhandlungen

4.5.1. Die Verhandlungen in der Krise

Seit Juni 1965 kamen die Verhandlungen über das europäische Patentrecht zum Erliegen. Der Kern des Problems war unter anderem die niederländische Forderung nach einer Vollmitgliedschaft Großbritanniens.¹⁰⁹¹ Am 11. Mai 1966 beschloss der EWG-Ministerrat, die Verhandlungen in den zuständigen Gremien beschleunigt zu behandeln.¹⁰⁹² Der Beschluss blieb jedoch folgenlos. Am 7. Februar 1967 analysierte das Bundesjustizministerium die Gründe für den Stillstand: „a) weil die Niederländer in den deutsch-niederländischen Sondierungsgesprächen vom Juni 1965 die Vollmitgliedschaft Großbritanniens verlangten und b) weil die Franzosen unsere bilateralen Sondierungswünsche, die für September 1965 vorgesehen waren, unter Hinweis auf ihre allgemein ablehnende Haltung in EWG-Fragen zurückwiesen.“ Dies war die Zeit der „Politik des leeren Stuhls“ in der Frankreich durch Fernbleiben auch den europäischen Rat lähmte.

„Wenn überhaupt, so können die Arbeiten am europäischen Patentrecht nur nach Herstellung einer deutsch-französischen Übereinstimmung wieder in Gang kommen. Diese Übereinstimmung ist mit dem dem französischen Wirtschaftsministerium unterstehenden Patentamt (institut national de la propriété industrielle Präsident Savignon – Nachfolger von Finiss) nicht zu erzielen.“¹⁰⁹³ „Der

¹⁰⁹¹ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 11

¹⁰⁹² Ebd. Blatt 8

¹⁰⁹³ Ebd. Blatt 8

Widerstand des französischen Patentamts beruht auf der Sorge der französischen Industrie, bei Zustandekommen des europäischen Patents würden amerikanische Patente den französischen Markt überfluten und die französische Forschung lähmen.“¹⁰⁹⁴

Das Bundesjustizministerium drängte darauf, die Verhandlungen über das europäische Patentrecht möglichst schnell wieder in Gang zu bringen, weil die vereinigten Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) in Genf weltweite Pläne zur Vereinheitlichung des Patentwesens entwickelten: „Soweit diese Pläne im Augenblick bekannt sind, würden sie zwar dem Vorhaben eines gemeinsamen europäischen Patentrechts nicht im Wege stehen. Es ist jedoch zu besorgen, daß die Gegner des europäischen Patentrechts die Initiative der Vereinigten Büros zum Vorwand nehmen, um die endgültige Aufgabe der europäischen Pläne zu fordern.“¹⁰⁹⁵

Im Februar 1967 gab es wieder einen Hoffnungsschimmer. Die Franzosen signalisierten nun, dass sie den Plänen für ein europäisches Patentrecht positiv gegenüberstünden. Auf die weiterhin ablehnende Haltung des Präsidenten des französischen Patentamts Savignon käme es nicht an.¹⁰⁹⁶ Die Franzosen schlugen sogar vor, das Thema auf die Ebene des Ministerrats der EWG zu heben. Doch tatsächlich gab es einen Konflikt innerhalb der französischen Regierung. Die treibende Kraft hinter der Wiederaufnahme der Verhandlungen war das französische Außenministerium, während das Industrieministerium dem Projekt weiterhin ablehnend gegenüberstand.¹⁰⁹⁷ Botschaftsrat Labry vom französischen Außenministerium erläuterte sowohl die offiziellen Gründe der Ablehnung durch das Industrieministerium als auch die inoffiziellen. Offiziell lehnte das Industrieministerium das europäische Patentabkommen wegen der freien Akzessibilität für Ausländer ab. Es befürchtete eine Überschwemmung

¹⁰⁹⁴ BArch Koblenz B141/28090 Blatt 9

¹⁰⁹⁵ Ebd. Blatt 9

¹⁰⁹⁶ Ebd. Blatt 10

¹⁰⁹⁷ Ebd. Blatt 12

Frankreichs mit amerikanischen Patenten. Als inoffiziellen Grund der Ablehnung vermutete Labry den Lobbyismus der französischen Patentanwälte. Sie störten sich daran, dass der Abkommensentwurf Angehörigen von Drittstaaten die Anmeldung eines Patents ohne Mitwirkung französischer Patentanwälte ermöglichte.¹⁰⁹⁸

Über die weitere Behandlung der Frage entscheide in Frankreich ein interministerieller Ausschuss. Um dort die Haltung des Außenministeriums durchzusetzen, sollte sich Deutschland in die französische Debatte einschalten. Am besten sei ein privat-dienstliches Schreiben von Staatssekretär Lahr an Generaldirektor Brunet.¹⁰⁹⁹

Währenddessen sorgte die diplomatische Aufhängung der Patentrechtsfrage für Konfliktstoff auf der deutschen Seite. Die Verhandlungen über das europäische Patentrecht waren dem Rat der ständigen Vertreter übertragen worden. Dadurch war auf deutscher Seite das Auswärtige Amt zuständig. Das Justizministerium beanspruchte jedoch weiterhin die Federführung für sich. Nun wurde überlegt, die Verhandlungen wieder der Arbeitsgruppe Patente zu übertragen, diese jedoch als Unterausschuss des Rats der ständigen Vertreter aufzuhängen. Das Bundesjustizministerium sträubte sich gegen diese Konstruktion und fürchtete ein Präjudiz für spätere Fälle. Der Präsident des Deutschen Patentamts Kurt Haertel setzte sich jedoch dafür ein, um die Verhandlungen überhaupt wieder in Gang zu bringen.¹¹⁰⁰ Das Bundeswirtschaftsministerium wies daraufhin, dass die Arbeitsgruppe Patente ursprünglich bei der Kommission der EWG aufgehängt war und die Verhandlungen nun im Rahmen des Rates geführt wurden. Daher schlug das Bundeswirtschaftsministerium vor, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten,

¹⁰⁹⁸ BArch Koblenz B141/28090 Blatt 30

¹⁰⁹⁹ Ebd. Blatt 30

¹¹⁰⁰ Ebd. Blatt 13

die dem Rat der ständigen Vertreter berichten sollte, da dieser die Entscheidungen des Rates vorbereitete.¹¹⁰¹

Inzwischen dauerten die Verhandlungen über das europäische Patentrecht schon so lange, dass ihre Anfänge für die nun zuständigen Beamten im Dunkeln lagen. Regierungsdirektor Dr. Mast (inzwischen befördert) legte daher in einem Vermerk vom 11. März 1967 die Geschichte der Verhandlungen dar.¹¹⁰²

Das Bundesjustizministerium (BMJ) bestand weiterhin auf seiner Federführung in der Frage des europäischen Patentrechts. Daher wollte es durchsetzen, dass alle Weisungen an den ständigen Vertreter in dieser Frage vom Justizministerium erfolgten,¹¹⁰³ obwohl der ständige Vertreter beim Auswärtigen Amt angesiedelt war. Am liebsten wollte das BMJ die Verhandlungen jedoch an die Arbeitsgruppe Patente, die bei der Kommission der EWG aufgehängt war, zurückverweisen.

Im März 1967 legte Dr. Mast den anderen beteiligten Ministerien (AA und BMWi) einen entsprechenden Weisungsentwurf an Hans-Georg Sachs, den deutschen Vertreter bei den europäischen Gemeinschaften vor. Die anderen Ministerien stimmten der Weisung zu, so dass Deutschland nun eine Zurückverweisung der Verhandlungen an die Arbeitsgruppe Patente betreiben konnte. Zudem strebte das Bundesjustizministerium neue bilaterale Sachverständigengespräche mit Frankreich und den Niederlanden an.¹¹⁰⁴

Dr. Mast vom BMJ versuchte sogar, das Thema Patentrecht in ein Gespräch zwischen Bundeskanzler Kiesinger und Staatspräsident De Gaulle am 8. Juli 1967 einzubringen und schrieb dem Bundeskanzler dafür einen Vermerk.¹¹⁰⁵ In dem Vermerk gab Mast den Niederlanden die Schuld am Scheitern der Verhandlungen, merkte jedoch an, dass der Eindruck entstanden sei, dass sich inzwischen auch

¹¹⁰¹ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 19

¹¹⁰² Ebd. Blatt 25 f.

¹¹⁰³ Ebd. Blatt 33

¹¹⁰⁴ Ebd. Blatt 40 f.

¹¹⁰⁵ Ebd. Blatt 66

die französische Position gewandelt habe und zu klären sei, inwieweit Frankreich noch die Grundidee des europäischen Patentrechts teile.¹¹⁰⁶

Mast schilderte das Problem eindringlich: „Der Stillstand, oder das Scheitern der Arbeiten zur Schaffung eines EWG-Patentrechts wird zur Folge haben, dass die allgemein als notwendig empfundene internationale Zusammenarbeit auf dem Patent-gebiet sich ausschließlich in einem weltweiten Rahmen vollziehen wird, in dem die außereuropäischen Großmächte mehr Gewicht haben als die EWG-Mitglied-staaten.“¹¹⁰⁷

Mast schrieb: „Ziel des Gesprächs zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem französischen Staatspräsidenten sollte es sein, auf das europäische Interesse am Fortgang der Arbeiten hinzuweisen, um zu erreichen, daß in Frankreich auf hoher Ebene der weitere Fortgang der Arbeiten gefördert wird. Auch eine teilweise negative Entscheidung der französischen Regierung wäre von Wert, da sie die Möglichkeit schafft, nach Alternativlösungen zu suchen.“¹¹⁰⁸

4.5.2. Zusammenfassung des Verhandlungsstandes 1967

Das BMJ fasste im August 1967 die Entwicklung der Verhandlungen aus seiner Sicht zusammen. Es schrieb an das Auswärtige Amt, dass der Beginn der Arbeiten am europäischen Patentrecht 1959 außerhalb der Kompetenzen der EWG-Kommission von den EWG-Staaten begonnen wurde.¹¹⁰⁹ 1962 wurde der Vorentwurf des Abkommens veröffentlicht und von den beteiligten Regierungen und der europäischen Industrie überarbeitet.¹¹¹⁰

¹¹⁰⁶ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 67

¹¹⁰⁷ Ebd. Blatt 68

¹¹⁰⁸ Ebd. Blatt 68

¹¹⁰⁹ Ebd. Blatt 84

¹¹¹⁰ Ebd. Blatt 84

Im Februar 1964 legte die Versammlung der zuständigen Staatssekretäre den Regierungen der Mitgliedstaaten einen Bericht über umstrittenen Fragen vor. Als Streitpunkte nannten sie:

1) den Mitgliederkreis. Sollten nur EWG-Staaten (deutsche und französische Haltung), oder auch Drittstaaten (niederländische Haltung) Mitglied des Abkommens werden dürfen?

2) Sollten die zu schaffenden Institutionen (Patentamt, Patentgericht, Verwaltungsrat) eng an die bestehenden EWG-Institutionen angelehnt werden (niederländische Auffassung), oder weniger eng (französische Auffassung)?

3) Die Frage der Akzessibilität. Sollten nur Staatsangehörige der EWG-Staaten europäische Patente erwerben dürfen (französische Haltung), oder auch Angehörige von Drittstaaten (deutsche und niederländische Haltung)? Deutschland und die Niederlande argumentierten völkerrechtlich, da sie die Akzessibilität für Angehörige von Drittstaaten aus der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) ableiteten.¹¹¹¹

4) Sollten territorial begrenzte Lizenzvergaben möglich sein (und damit eine Aufteilung des europäischen Marktes) oder nicht? Und sollten Zwangslizenzen nach europäischem Recht durch europäische Instanzen erteilt werden (deutsche und niederländische Auffassung) oder durch nationale Instanzen?¹¹¹²

Im Jahre 1963 ersuchten Dänemark, Großbritannien, Irland, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz die EWG-Kommission um Beteiligung an den Verhandlungen,¹¹¹³ was Deutschland ablehnte. Während die europäischen Verhandlungen liefen, legten die internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums in Genf (BIRPI) einen Plan für eine weltweite Zusammenarbeit im

¹¹¹¹ BArch Koblenz B141/28090 Blatt 85

¹¹¹² Ebd. Blatt 86

¹¹¹³ Ebd. Blatt 87

Patentwesen (Patent cooperation treaty) vor. Das deutsche Interesse an einem europäischen Patentrecht wurde dadurch nicht gemindert.¹¹¹⁴

Im September 1967 schrieb Dr. Fröhlich für den Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) an den Bundesjustizminister. Darin bekundete er, dass die deutsche Industrie einen neuen Anstoß auf dem Weg zu einem europäischen Patent sehr begrüßen würde. Der BDI betonte die Notwendigkeit eines europäischen Patentrechts, weil zurzeit von Seiten niederländischer und belgischer Unternehmen versucht werde, den in anderen EWG-Staaten bestehenden Patentschutz für Arzneimittel von Italien her „aufzurollen“.¹¹¹⁵ Denn in Italien waren Arzneimittel ja nicht patentierbar. Dr. Mast antwortete für das Bundesjustizministerium: „Ich darf ihnen versichern, daß das Bundesministerium der Justiz alles in seiner Macht stehende tun wird, um eine baldige Fortsetzung der Arbeiten am EWG-Patentrecht in die Wege zu leiten. Das Bewußtsein, hierbei auf die Unterstützung der deutschen Industrie rechnen zu dürfen, ist mir und meinen Mitarbeitern eine große Hilfe.“¹¹¹⁶

4.5.3. Deutsch-französische Verhandlungen im September 1967

Am 8. September 1967 fand eine Ressortbesprechung zwischen Bundesjustizministerium, Bundeswirtschaftsministerium, Auswärtigem Amt und deutschem Patentamt statt, um die Verhandlungen mit Frankreich am 11. und 12. September vorzubereiten. Frankreich hatte sich bilateralen Gesprächen über das europäische Patentrecht zwei Jahre lang entzogen und die deutschen Beamten hatten keine Ahnung, welche Positionen die Franzosen nun vertreten würden. Man

¹¹¹⁴ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 87

¹¹¹⁵ Ebd. Blatt 96 f.

¹¹¹⁶ Ebd. Blatt 120

besprach eine interessante Entwicklung, die die Verhandlungen wieder in Gang bringen konnte: Großbritannien bemühte sich inzwischen um eine EWG-Mitgliedschaft. Damit konnte das größte Hindernis der letzten Jahre aus dem Weg geräumt werden. Denn die Niederlande hatten auf einem offenen Abkommen bestanden, um Großbritannien eine Vollmitgliedschaft beim europäischen Patentabkommen zu ermöglichen. Wenn Großbritannien aber ohnehin Mitglied der EWG werden sollte, wäre der große Streitpunkt zwischen Deutschland und den Niederlanden ausgeräumt, sodass die deutschen Beamten von den Kompromissformeln, die man mit den Niederlanden gefunden hatte, nun zurücktreten wollten.¹¹¹⁷ Zur Frage einer Beteiligung Großbritanniens an den Verhandlungen zum europäischen Patentrecht kam man überein, eine solche Beteiligung abzulehnen, da sie ein Präjudiz für weitere Verhandlungen der EWG schaffe, das Frankreich nicht hinnehmen könne.¹¹¹⁸

Während der Besprechung kam es zu einer bemerkenswerten Entwicklung der deutschen Position: „Zu der Frage, ob das europäische Patent als Einheitspatent, oder als Bündelpatent, das im Zeitpunkt seiner Erteilung in sechs nationale Patente auseinanderfällt, ausgestaltet werden soll, wurde vereinbart, daß die deutsche Seite zunächst an dem Einheitspatent festhalten müsse. Der Vorsitzende führte aus, das Einheitspatent sei die angemessene Form für den gemeinsamen Markt. Allein das Einheitspatent würde die Schutzrechtsgrenzen innerhalb des gemeinsamen Marktes weitgehend beseitigen. Auch das Bündelpatent sei allerdings ein Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage und daher für die deutsche Seite nicht schlechthin unannehmbar.“¹¹¹⁹ Dies war eine dramatische Veränderung der deutschen Position. Seit 1959 hatte Deutschland immer auf das Einheitspatent hingearbeitet.

Auch bei Artikel 29, Absatz 2, Satz zwei, der es verbot, territorial beschränkte Lizenzen zu vergeben, war Deutschland nun kompromissbereit. Nach der

¹¹¹⁷ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 126 ff.

¹¹¹⁸ Ebd. Blatt 131

¹¹¹⁹ Ebd. Blatt 131

Veröffentlichung des Vorentwurfs des europäischen Patentabkommens hatten sich die Industrieverbände aller Mitgliedstaaten gegen diese Klausel ausgesprochen. Die deutschen Verhandler gingen davon aus, dass diese Klausel nur von der EWG-Kommission und mit geringerem Nachdruck von den Niederlanden verteidigt werden würde.¹¹²⁰ Das Problem bei territorial beschränkten Lizenzen war, dass innerhalb des gemeinsamen Marktes wieder Schutzrechtsgrenzen entstehen würden.

Auch bei den Zwangslizenzen war Deutschland bereit, einen Teil des Vertragsentwurfs aufzugeben. Frankreich hatte sich gegen europäische Zwangslizenztatbestände wie auch gegen die Erteilung von Zwangslizenzen durch europäische Behörden ausgesprochen. Nun waren die Deutschen mehrheitlich bereit, dem französischen Wunsch nachzugeben.¹¹²¹ Dieser Linie widersprach jedoch Dr. Gördel vom Bundes-wirtschaftsministerium. Er beharrte auf europäischen Zwangslizenztatbeständen und war lediglich bereit auf die Erteilung der Zwangslizenzen durch eine europäische Behörde zu verzichten. Man einigte sich dann auf die Linie des Bundeswirtschafts-ministeriums.¹¹²²

Beim Nichtigkeitsverfahren waren die Deutschen ebenfalls geneigt, vom Vertragsentwurf abzuweichen. Denn wenn es statt eines Einheitspatents ein Bündelpatent geben würde, bestände natürlich keine Notwendigkeit mehr für ein europäisches Nichtigkeitsverfahren.¹¹²³

Vom ursprünglichen Entwurf der Arbeitsgruppe Patente, der ganz im Sinne der Bundesrepublik gewesen war, war also nicht viel übriggeblieben.

Am 13. September 1967 schrieb Dr. Hecker für das Auswärtige Amt an Regierungsdirektor Mast vom Bundesjustizministerium über die deutsch-französischen Besprechungen am 11. Und 12. September. Daran nahmen für die

¹¹²⁰ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 132

¹¹²¹ Ebd. Blatt 133

¹¹²² Ebd. Blatt 133

¹¹²³ Ebd. Blatt 134

französische Seite Botschaftsrat Labry, der Direktor des französischen Patentamts Savignon, der Vize-Präsident des Patentamts Fressonnet, und der erste Botschafts-sekretär der französischen ständigen Vertretung in Brüssel Harél teil. Von deutscher Seite nahmen Dr. Hecker vom Auswärtigen Amt, der Präsident des deutschen Patentamts Kurt Haertel, Dr. Mast vom Bundesjustizministerium und der Regierungs-direktor im deutschen Patentamt Dr. Singer teil.¹¹²⁴

Zu Beginn der Verhandlungen erklärte die französische Delegation, dass sie ausdrücklich ermächtigt sei, zu erklären, dass die französische Regierung sehr an einer Fortführung der Arbeiten interessiert sei.¹¹²⁵ Hecker meinte, die deutsche und die französische Seite seien sich darin einig, dass der Plan des BIRPI kein Hindernis für das europäische Patentrecht darstelle. Die beiden Vorhaben ergänzten sich.

Als Grundlage der Verhandlungen wurde festgestellt: Es sollte ein EWG-Patent geschaffen werden und kein internationales Patent. Drittstaaten könnten assoziiert werden, die konkrete Gestaltung der Assoziation sollte den einzelnen Assoziierungs-verträgen überlassen werden.¹¹²⁶ Damit stellte sich die französische Delegation ganz auf die Linie, die Deutschland in den Verhandlungen mit den Niederlanden vertreten hatte. Zudem erklärten die Franzosen, dass sie in erster Linie am europäischen Patent und weniger am BIRPI-Plan interessiert seien. Zum BIRPI-Plan habe sich Frankreich noch keine Meinung gebildet.¹¹²⁷

In einem anderen Punkt ruderten die Franzosen von den Bestimmungen des Entwurfs des europäischen Patentrechts zurück. Frankreich wollte, dass nach Erteilung des europäischen Patents nicht europäische Vorschriften, sondern die nationalen Regelungen gelten sollten: „Die französische Delegation hat den Wunsch geäußert, daß die Rechte aus dem europäischen Patent nicht im Vertrag

¹¹²⁴ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 119

¹¹²⁵ Ebd. Blatt 148

¹¹²⁶ Ebd. Blatt 106

¹¹²⁷ Ebd. Blatt 152

abschließend geregelt werden, sondern daß auf die nationalen Rechte verwiesen wird. Die deutsche Seite würde eine solche Schwächung des europäischen Patents bedauern und hofft, daß die Frage noch in ihrem Sinn geklärt werden kann. Die deutsche Seite sieht in dieser Meinungsverschiedenheit kein Hindernis für die Wiederaufnahme der Verhandlungen.“¹¹²⁸ Dennoch war diese Haltung ein schwerer Schlag für den Vorentwurf des europäischen Patentrechts, wie er von der Arbeitsgruppe Patente erarbeitet worden war.

Man war sich einig, dass das europäische Patent einheitlich und autonom sein und für das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten erteilt werden und erlöschen sollte.

Frankreich wandte sich gegen Artikel 2 Absatz 2 im Entwurf des europäischen Patentrechts, der festlegte, dass die Übertragung eines europäischen Patents nur einheitlich möglich sein sollte. Frankreich wollte auch territorial begrenzte Übertragungen eines Patents zulassen. Dagegen wandte sich die deutsche Delegation. Sie fürchtete, dass ein europäisches Patent dadurch in ein Bündel nationaler Patente zerfallen würde. Sie fragte, wer nach der Aufspaltung des Patents die Jahresgebühren zahlen sollte und gegen wen nach der Aufspaltung eines Patents eine Nichtigkeitsklage zu richten sei? Sollte sich die Aufhebung eines aufgespaltenen Patents dann nur auf den abgetretenen Teil beschränken, oder auf den ganzen ursprünglichen Geltungsbereich?¹¹²⁹ Die französische Seite teilte diese Bedenken nicht. Beide Seiten wollten über diese Frage weiter verhandeln.¹¹³⁰

Die französische Seite strebte für die Nichtigkeitserklärung in letzter Instanz eine europäische Zuständigkeit an und wollte die Frage der Vorinstanzen offenhalten. Die deutsche Seite zog eine europäische Zuständigkeit in allen Instanzen vor.¹¹³¹

¹¹²⁸ BArch Koblenz B141/28090, Blatt 106 f.

¹¹²⁹ Ebd. Blatt 155

¹¹³⁰ Ebd. Blatt 156

¹¹³¹ Ebd. Blatt 107

Nach französischer Auffassung sollten Zwangslizenzen von nationalen Behörden, nach nationalem Recht für das nationale Hoheitsgebiet erteilt werden.¹¹³² Auch die Zwangslizenztatbestände sollten dem nationalen Recht vorbehalten bleiben. Die deutsche Seite war dieser Position traditionell abgeneigt. Haertel wies auf erhebliche Risiken für den Patentinhaber hin, wenn die Zwangslizenztatbestände dem nationalen Recht überlassen blieben, und nannte insbesondere die lockere italienische Praxis bei der Erteilung von Zwangslizenzen für pharmazeutische Produkte.¹¹³³

Die deutsche Delegation erklärte, dass sie die freie Akzessibilität als eine „condition sine qua non“ betrachte. Zu den rechtlichen Gründen (Pariser Verbandsübereinkunft) trete die praktische Erwägung, dass nur eine freie Akzessibilität des europäischen Patents die gewünschte Entlastung des deutschen Patentamts bringe.¹¹³⁴ Damals kamen 45% der Patentanmeldungen in Deutschland von ausländischen Antragstellern.¹¹³⁵ Da Deutschland ein Prüfungspatentamt hatte, war die Belastung durch die Patentanmeldungen groß. Daher wollten die Deutschen unbedingt auch die ausländischen Patentanmelder an das europäische Patentamt verweisen. Die Franzosen wollten gerne an ihrer Ablehnung der freien Akzessibilität festhalten. Sie erklärten, das europäische Patent solle der Stärkung der europäischen Industrie dienen und nicht der Stärkung ausländischer Monopole.¹¹³⁶ Die Franzosen sagten jedoch, dass die Entwicklung bei diesem Punkt im Fluss sei und dass sie diesen Punkt als eine offene Frage betrachteten.¹¹³⁷

Bei den institutionellen Fragen war man sich einig. Es sollten vier Institutionen geschaffen werden: Das europäische Patentamt, der Verwaltungsrat als Aufsichts-

¹¹³² BAArch Koblenz B141/28090 Blatt 107

¹¹³³ Ebd. Blatt 157

¹¹³⁴ Ebd. Blatt 158

¹¹³⁵ Ebd. Blatt 159

¹¹³⁶ Ebd. Blatt 159

¹¹³⁷ Ebd. Blatt 108

organ, der Ministerrat als Rechtssetzungsorgan und ein Rechtsprechungsorgan, für das der Europäische Gerichtshof in Betracht komme, der gegebenenfalls um eine Kammer zu erweitern sei.¹¹³⁸ Es war offensichtlich, dass die Rolle der Kommission im Verwaltungsrat entschieden werden musste, jedoch hatten beide Staaten dazu noch keine abschließende Position.¹¹³⁹

Schließlich besprach man auch das weitere Vorgehen: Als erstes sollten deutsch-niederländische Gespräche stattfinden. Frankreich sollte über die Ergebnisse der deutsch-niederländischen Verhandlungen informiert werden.¹¹⁴⁰ Dann war geplant, dass die Belgier und Luxemburger durch die Niederlande informiert werden, die Italiener durch Frankreich. Die Franzosen äußerten die Befürchtung, dass bei einer Unterrichtung der Belgier und Luxemburger durch die Niederlande der niederländische Einfluss auf diese Länder zu groß werden könnte.¹¹⁴¹ Danach sollte das weitere Vorgehen mit Frankreich besprochen werden. Multilaterale Verhandlungen lehnte Frankreich solange ab, bis die Frage der Akzessibilität geklärt war.¹¹⁴² Wenn in den bilateralen Gesprächen eine gemeinsame Grundlage für die Wiederaufnahme der Verhandlungen gefunden werden könne, sollte sich der Ausschuss der ständigen Vertreter in Brüssel wieder mit dem europäischen Patent befassen.¹¹⁴³

¹¹³⁸ BArch Koblenz B141/28090 Blatt 160 f.

¹¹³⁹ Ebd. Blatt 108

¹¹⁴⁰ Ebd. Blatt 108

¹¹⁴¹ Ebd. Blatt 161 f.

¹¹⁴² Ebd. Blatt 108

¹¹⁴³ Ebd. Blatt 162

4.6. Nachspiel: Neustart und Durchbruch 1969-1977

1969 änderte sich die politische Lage durch den Rücktritt de Gaulles dramatisch. Waren die Verhandlungen in den Jahren 1965-69 nicht zuletzt an der starren Haltung Frankreichs gescheitert, so war es nun Frankreich, das die Initiative ergriff. Die Franzosen zerschlugen den gordischen Knoten, der sich um die Frage des Zugangs von Nicht-EWG-Staaten zum europäischen Patent gebildet hatte mit einem genialen Kunstgriff: Sie schlugen zwei getrennte Abkommen vor. Eines sollte allen Staaten offenstehen und ein sogenanntes Bündelpatent hervorbringen, also ein europäisches Patent, das nach der Erteilung in ein Bündel nationaler Patente zerfiel und nach nationalem Recht vor nationalen Gerichten behandelt wurde. Mit einem solchen Bündelpatent wurde allerdings das Kernproblem des gemeinsamen Marktes, nämlich Schutzrechtsgrenzen innerhalb des Marktes, nicht gelöst. Daneben wollte Frankreich daher ein zweites Abkommen stellen, das nur EWG-Staaten offenstehen sollte und aus dem ein echtes Gemeinschaftspatent nach europäischem Recht hervorgehen sollte, das nur für das ganze Gebiet der EWG durchgesetzt oder vernichtet werden konnte. Dieses Abkommen wurde jedoch nicht realisiert.

Es kam zu neuen, schließlich erfolgreichen Verhandlungen, allerdings auf gänzlich anderer Grundlage. Nun wurden die Verhandlungen über das europäische Patent unter Leitung von Kurt Haertel wiederaufgenommen.¹¹⁴⁴ Dieses Mal forderten die EWG-Staaten die übrigen Staaten des Europarats auf, gemeinsam einen Vertrag über ein europäisches Patent auszuarbeiten. Organisiert wurden die Arbeiten vom Verwaltungsapparat der EWG-Kommission.¹¹⁴⁵ Die Verhandlungen wurden dieses Mal dadurch erleichtert, dass die Staaten der EWG wie auch die übrigen Staaten einen starken Willen zur Einigung zeigten.¹¹⁴⁶ Neben den EWG-Staaten waren es weitere 15 westeuropäische Staaten. Der Direktor des schwedischen

¹¹⁴⁴ BArch Koblenz B141/52680, Zusammenfassung der Verhandlungen 1969-1978

¹¹⁴⁵ Ebd.

¹¹⁴⁶ Ebd.

Industrieverbands Lennart Körner erklärte später: „Ein sehr großer Teil der Ehre, diese gigantische Arbeit in so kurzer Zeit von drei Jahren zu Ende geführt zu haben, gebührt Präsident Kurt Haertel unter dessen außerordentlich geschickter und kraftvoller Leitung die Arbeit durchgeführt worden ist.“¹¹⁴⁷ Der neue Vertragsentwurf enthielt bindende sachliche Bestimmungen betreffend u. a. Patentanmeldeverfahren, Neuheitsrecherche, Patent-fähigkeitsbeurteilung, Patenterteilungsverfahren, Patentdauer und Nichtigkeitserklärung. Der Entwurf umfasste den gesamten gesetzlichen Rahmen eines gemeinsamen europäischen Patentamts mit überstaatlichen Befugnissen mit Sitz in München.¹¹⁴⁸ Dabei sollte das internationale Patentinstitut in Den Haag in das europäische Patentamt eingegliedert werden. Es wurde mit der Neuheitsrecherche für das europäische Patent beauftragt.¹¹⁴⁹

Wer ein Europapatent wünschte, reichte eine einzige Anmeldung beim europäischen Patentamt ein. Wurde das Patent gewährt, erhielt es in allen Ländern Gültigkeit, die der Konvention angeschlossen waren und die der Anmelder als Schutzländer angegeben hatte.¹¹⁵⁰

Für die Verhandlungen, die 1969 aufgenommen wurden, gab es eine Hauptarbeitsgruppe aus EWG-Staaten und Nicht-EWG-Staaten. Dieser Hauptarbeitsgruppe gehörten von der EWG Deutschland, Frankreich und die Niederlande an, für die Nicht-EWG-Staaten Großbritannien, die Schweiz und Schweden.¹¹⁵¹ Die Hauptarbeitsgruppe war für die Erarbeitung des neuen Konventionsentwurfs verantwortlich und führte, die Ergebnisse mehrerer Facharbeitsgruppen zusammen.

¹¹⁴⁷ BAArch Koblenz B141/52680, Zusammenfassung der Verhandlungen 1969-1978

¹¹⁴⁸ Ebd.

¹¹⁴⁹ Ebd.

¹¹⁵⁰ Ebd.

¹¹⁵¹ Ebd.

Im neuen Konventionsentwurf war eine vollständige Vorprüfung vorgesehen. Die Idee der nachgeholten Prüfung, die am Anfang der Verhandlungen noch zur Debatte stand, wurde verworfen.¹¹⁵²

Für das Jahr 1973 war eine diplomatische Konferenz zur Unterzeichnung des europäischen Patentabkommens vorgesehen.¹¹⁵³ Danach war noch ein Zeitraum von wenigen Jahren bis zum Inkrafttreten der Konvention vorgesehen, um die nationalen Gesetze der einzelnen Staaten an die neuen Bedingungen des Abkommens anzupassen und um Personal beim europäischen Patentamt anzustellen und auszubilden. Es wurde angenommen, dass das europäische Patentamt seine Arbeit 1976 oder 77 aufnehmen würde.¹¹⁵⁴ Das Gesamtbudget des europäischen Patentamts wurde (ausgenommen die Kosten für die Neuheitsprüfung) auf 12 bis 13 Millionen Dollar geschätzt. Dabei ging man von 40 000 Patentanmeldungen pro Jahr aus.

Allerdings war das Patent, das aus dieser Konvention hervorging ein Bündelpatent, das nach der Erteilung in viele nationale Patente zerfiel. Ein solches Patent konnte dann z.B. in einem Land vernichtet werden, während es in anderen Ländern weiterbestand. Durch dieses Europapatent waren Schutzrechtsgrenzen innerhalb der EWG also weiterhin möglich. Daher wurde parallel weiter an einem einheitlichen EWG-Patent gearbeitet, das unteilbar für das Gebiet der EWG gelten sollte, aber zugleich auch – im Gegensatz zu der ersten Konvention - auf das Gebiet der EWG beschränkt sein sollte.¹¹⁵⁵ Diese zweite Konvention kam nicht zustande. Doch mit diesem Vorschlag gelang es, den gordischen Knoten zu durchschlagen, der um die Frage des europaweiten oder nur EWG-weiten Patents entstanden war. Der Rat der EWG griff den französischen Vorschlag auf und vom 21. Mai 1969 bis zum 30. Juni 1972 wurde in Luxemburg verhandelt, wo das erste

¹¹⁵² BArch Koblenz B141/52680, Zusammenfassung der Verhandlungen 1969-1978

¹¹⁵³ Ebd.

¹¹⁵⁴ Ebd.

¹¹⁵⁵ Ebd.

Abkommen vorbereitet wurde.¹¹⁵⁶ Auf der Münchner diplomatischen Konferenz vom 10. September bis zum 5. Oktober 1973 wurde es zur Unterschriftsreife gebracht. Dennoch sollte es noch bis zum 7. Juli 1977 dauern, bis das Abkommen in Kraft treten konnte. An diesem Tag hinterlegte Luxemburg als sechster Vertragsstaat die Ratifizierungsurkunde nach Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, der Schweiz und Frankreich.¹¹⁵⁷ Am 1. November 1977 wurde das europäische Patentamt in München eröffnet. Ab dem 1. Juni 1978 wurden die ersten europäischen Patentanmeldungen angenommen.¹¹⁵⁸

4.7. Analyse der europäischen Verhandlungen 1957-1969

Bei den Verhandlungen über ein europäisches Patentrecht fällt auf, dass der Anstoß für die Verhandlungen aus der Administration kam. Die Patentamtspräsidenten der EWG-Staaten trafen sich noch vor Inkrafttreten der römischen Verträge um die patentrechtliche Problematik, die sich aus der Schaffung des Gemeinsamen Marktes ergab zu diskutieren. Der Einigungswille und Elan bei den unmittelbar beteiligten Beamten aus den zuständigen Ministerien und den Patentämtern war sehr groß. Auf der Expertenebene fanden die Beamten schnell zueinander. Die Probleme wurden von der politischen Ebene in die Verhandlungen hineingetragen. Allerdings sind unter der politischen Ebene nur die beteiligten Fachminister zu verstehen, die breitere Politik spielte kaum in die Frage der Europäisierung des Patentrechts hinein. Parlamente und politische Öffentlichkeit nahmen die Verhandlungen kaum zur Kenntnis. Dies kann an der Komplexität des Themas liegen, aber auch daran, dass die Verhandlungen 1962 bzw. 1965 bereits auf unterer Ebene stecken blieben, so dass der

¹¹⁵⁶ Kurz, 2000, S.556

¹¹⁵⁷ Ebd. S.558

¹¹⁵⁸ Ebd. S.558

Patentrechtsentwurf von 1962 noch weit von einer Ratifizierung durch die Parlamente entfernt war.

Strittige Fragen des europäischen Patentrechts wurden meistens in bilateralen Verhandlungen zwischen den Mitgliedsländern behandelt. Allerdings waren diese bilateralen Gespräche zwischen den drei Streithähnen Deutschland, Frankreich und Niederlande nicht sehr erfolgreich bei der Lösung der Streitfragen. Eigentlich war die Kommission der EWG prädestiniert um durch eigene Kompromissvorschläge einen Ausweg aus den Sackgassen der Verhandlungen zu weisen, doch diese Aufgabe nahm die Kommission nicht an.

Auffällig ist, gerade im Vergleich mit dem Reichspatentgesetz von 1877 wie schwach der Einfluss von Lobbygruppen auf die verhandelnden Beamten war. Im Gegensatz zu dem aufdringlichen Lobbyismus des Patentschutzvereins in den 1870er Jahren war es beim europäischen Patentrecht eher ein Abholen von Input durch die Beamten bei den Interessenverbänden. Die Beamten wollten wissen, welche Interessen die heimische Wirtschaft oder Anwaltschaft bei einem europäischen Patentrecht hatte.

Bei Deutschland, Frankreich und Italien ist mit Kurt Haertel, Guillaume Finiss und Roscioni eine große personelle Kontinuität bei der Bearbeitung des europäischen Patentrechts zu beobachten, obwohl die genannten Vertreter während der Zeit der Verhandlungen befördert wurden oder in andere Positionen wechselten.

Peter Kurz sieht das Frankreich De Gaulles als Haupthindernis für den Erfolg des Patentrechtsentwurfes von 1962. Allerdings trugen auch die Niederlande, durch ihren Anspruch ein über die EWG hinausweisendes Abkommen zu schaffen, eine große Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen. Die Situation, die sich durch die Schaffung des gemeinsamen Marktes der EWG Ende der fünfziger Jahre ergab, erforderte ein Patentrecht, das auf die Bedürfnisse dieses gemeinsamen Marktes zugeschnitten war. Durch die Ausweitung der Patentfrage über die EWG hinaus überfrachteten die Niederlande die Verhandlungen.

5. Fazit

Aus den hier vorliegenden Fallstudien und ihrem Vergleich ergibt sich eine Reihe neuer Erkenntnisse. Wenn man die Innere Reichsgründung und die europäische Einigung vergleicht, fällt auf den ersten Blick auf, dass im einen Fall Teilstaaten eines gemeinsamen Kulturraums zusammenzuführen waren, im anderen Fall souveräne Staaten mit verschiedenen Kulturen. Doch auf den zweiten Blick ergibt sich ein ganz anderes Bild. Denn wenn man die Schaffung eines gemeinsamen Patentrechts untersucht, dann muss man weniger die Kultur im Allgemeinen betrachten als vielmehr die Rechtskultur auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Auf diesem Gebiet waren sich die verschiedenen Staaten der EWG ähnlicher als die deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts. 1959 verfügten alle EWG-Staaten seit vielen Jahrzehnten - im Falle Frankreichs seit Jahrhunderten – über einen ausgeprägten Patentschutz. Und alle EWG-Staaten waren Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft. Dies war im Deutschland des frühen Kaiserreiches anders. Hier gab es Staaten wie Mecklenburg oder die Hansestädte, die überhaupt keinen Patentschutz kannten, neben traditionell patentfreundlichen Staaten wie Bayern, Sachsen und Württemberg und traditionell patentfeindlichen Staaten wie Preußen. Die kulturellen Voraussetzungen für eine Einigung auf ein gemeinsames Patentrecht waren also in der EWG günstiger als im Deutschen Reich.

Wie in der Einleitung erwähnt, galt bei der Untersuchung beider politischer Systeme ein besonderes Interesse der Interaktion der Mitgliedstaaten und der Arbeit von Lobbygruppen. Dabei ergibt sich ein asymmetrisches Bild. Im Deutschen Reich ist die Lobbyarbeit und ihr Einfluss auf die Gesetzgebung sehr gut nachweisbar, in der EWG dagegen kaum. In der EWG ist stattdessen die Interaktion der Mitgliedstaaten untereinander sehr stark ausgeprägt, während die Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches ihre Versuche der Einflussnahme ganz auf den Bundesrat, also die gemeinsame Institution der Mitgliedstaaten richteten und sich nicht bilateral absprachen.

Der erste große Unterschied zwischen dem frühen deutschen Kaiserreich und der frühen EWG liegt in der „Polity“, der Verfassung und den Institutionen. Im Deutschen Reich konnten Bundesrat und Reichstag mit Mehrheit Beschlüsse fassen, während in der EWG das Einstimmigkeitsprinzip galt. Daran scheiterte die EWG und es ist bezeichnend, dass die Lösung, die nach dem Scheitern der EWG-Verhandlungen erreicht wurde, eben außerhalb der EWG gefunden wurde. Beim Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von 1973 bzw. 1977 gab es keinen Einstimmigkeitszwang. Das Äußerste was ein Vertragsstaat tun konnte, wenn ihm der Vertrag nicht gefiel, war einfach nicht teilzunehmen.

Auch die Institutionen, die die eigentliche Arbeit der Entwicklung des Gesetzes bzw. Vertrages machten, waren sehr unterschiedlich. Beim Reichspatentgesetz fand diese Entwicklungsarbeit zum allergrößten Teil in der Enquêtékommision des Bundesrates statt, weshalb diese Diskussionen in dieser Arbeit auch ausführlich beleuchtet wurden. Diese Enquêtékommision bestand aus Experten, die nur in ihrer Funktion als Experten arbeiteten. Sie waren keine Vertreter von Mitgliedstaaten. Beim Versuch eines EWG-Patentrechts wurde die Hauptarbeit am Vertragstext von der „Arbeits-gruppe Patente“ gemacht. Hier kamen zwar auch sehr sachkundige Leute zusammen, doch sie kamen nicht nur als Experten, sondern zugleich als Vertreter der Mitgliedstaaten. Sie waren also nicht nur Experten, sondern zugleich Verhandler, die ihre Positionen ständig mit den Regierungen ihrer Herkunftsländer rückkoppeln mussten. Im Fall des Deutschen Reiches arbeitete also eine zentrale Institution, im Fall der EWG dagegen ein Gremium der Einzelstaaten. Die zentrale Institution der EWG, die Europäische Kommission, hatte nur die Funktion eines Sekretariats und füllte diese Funktion auch noch schlecht aus, wie Kurt Haertels Klage von 1960 belegt.

Der Vergleich der Rechtsetzung im Deutschen Kaiserreich und in der EWG zeigt, dass Europa nicht an den kulturellen Unterschieden gescheitert ist, sondern an seinen Institutionen, die der Aufgabe nicht gewachsen waren. – Institutions matter!

Eine Institution des Deutschen Reiches, die theoretisch Einfluss auf die Rechtsetzung hätte nehmen können, war der Reichstag. Doch tatsächlich nahm der Reichstag seine Einflussmöglichkeit kaum wahr. Die Reichstagsdebatten um

das Reichspatentgesetz zeigen ein relatives Desinteresse der Abgeordneten gegenüber diesem Thema. Am ehesten schienen sich noch die Abgeordneten der national-liberalen Fraktion für das Thema zu interessieren.

Der zweite große Unterschied zwischen Deutschland 1877 und Europa 1959 liegt in den „Politics“. In beiden Fällen waren die Mitgliedstaaten theoretisch entscheidende Akteure.¹¹⁵⁹ Doch im Fall des Deutschen Reiches treten die Mitgliedstaaten während des Gesetzgebungsprozesses als Akteure kaum in Erscheinung. Der politische Konflikt im Deutschen Reich bestand zwischen einem starken und einheitlichen Patentschutz und einem schwachen und föderalen Patentschutz. In diesem Konflikt standen die deutschen Mittelstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg bereits seit Jahrzehnten auf der Seite eines starken und einheitlichen Patentschutzes und waren damit jahrzehntelang immer am Widerstand Preußens gescheitert. Der Umschwung in der Position Preußens spielte sich dann zwischen 1873 und 1876, also noch vor der Initiativphase des Gesetzes, ab. Nach dem plötzlichen Positionswechsel Preußens zugunsten eines starken und einheitlichen Patentschutzes waren sich alle größeren Staaten Deutschlands einig. Die Verhandlungsphase entfiel praktisch.¹¹⁶⁰ Bilaterale Verhandlungen zwischen deutschen Staaten, Konflikte oder Koalitionsbildungen zwischen Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches sind in dieser Phase nicht nachweisbar. Die deutschen Staaten richteten ihre spezifischen Wünsche und Vorstellungen zum Reichspatentgesetz direkt an die gemeinsame Institution Bundesrat. Die eigentliche inhaltliche Arbeit an dem Gesetzentwurf leistete die Enquetekommission des Bundesrates.

In der frühen EWG verhielten sich die Mitgliedstaaten dagegen ganz anders. Hier sind sie die Hauptakteure und hier sind auch zahlreiche Konfliktlinien zwischen den Mitgliedstaaten erkennbar. In diesem Fall sind intensive bilaterale Verhandlungen zwischen Mitgliedstaaten außerhalb der formalen Strukturen der

¹¹⁵⁹ Vgl. Henrich-Franke, 2011, S.374 f.

¹¹⁶⁰ Vgl. ebd. S.377 ff.

EWG nachweisbar. Die wichtigsten, weil konfliktträchtigsten sind die Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich, Deutschland und den Niederlanden und Frankreich und den Niederlanden. Je länger die Akteure verhandelten, desto mehr Konflikte brachen auf.

Der Kreis der Akteure ist beim Reichspatentgesetz weiter zu ziehen als beim europäischen Patentrecht. Dies liegt vor allem daran, dass in Deutschland im Vorfeld des Reichspatentgesetzes von 1877 noch die Grundsatzfrage des Patentschutzes diskutiert wurde, während diese Grundsatzfrage in der EWG bereits vor Beginn der Verhandlungen einhellig beantwortet war. Im Deutschland des frühen Kaiserreiches rangen breite gesellschaftliche Gruppen um die Frage der Notwendigkeit des Patentschutzes. Dabei waren die wichtigsten Akteure der Kongress deutscher Volkswirte und Teile der chemischen Industrie auf Seiten der Patentgegner, Patentschutzverein und Verein Deutscher Ingenieure auf Seiten der Patentbefürworter. Von den handelnden Personen in diesem Konflikt sind auf Seiten der Patentgegner der Reichstagsabgeordnete August Reichensperger von Zentrum, der Ökonom John Prince-Smith, der Sachverständige (in der Bundesrats-enquetekommission) Siemann und der Spitzenbeamte Delbrück zu nennen. Auf Seiten der Patentbefürworter sind der Abgeordnete Hammacher, die Spitzenbeamten Hofmann und Jacobi sowie die Köpfe des Patentschutzvereins, Siemens, Klostermann und André zu nennen.

Bei den Verhandlungen der EWG waren die institutionellen Akteure in erster Linie die federführenden Ministerien und die Patentämter der Länder. Die Interessenverbände von Industrie und Anwaltschaft spielten eher eine Nebenrolle. Als handelnde Personen fallen besonders die Beamten Haertel (für Deutschland), Finiss (für Frankreich) und Roscioni (für Italien) auf. Sie begleiteten den größten Teil des Verhandlungsprozesses, auch wenn sie während dessen befördert wurden oder in neue Positionen wechselten.

Auch der Anstoß zur Gesetzes- bzw. Vertragsarbeit hat verschiedene Quellen. Im Deutschland der 1870er Jahre kam der Anstoß zur gesetzgeberischen Tätigkeit aus der Industrie, namentlich von Werner Siemens. Im Europa der 1950er Jahre kam der Anstoß zur Rechtssetzung von den Präsidenten der nationalen

Patentämter, also aus der Administration. Insgesamt ist der Einfluss von Lobbygruppen beim Reichspatent-gesetz von 1877 deutlich stärker zu beobachten als beim Versuch eines europäischen Patentrechts. Im ersten Fall lässt sich anhand des Gesetzesentwurfes des Patent-schutzvereins klar nachweisen, wie die Vorstellungen der Lobby bis in die einzelnen Paragraphen des Gesetzes vordrangen. Die Paragraphen 1, 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 12 des Reichspatentgesetzes gehen direkt auf Formulierungen des Patentschutzvereins zurück. Dies ist in dieser Arbeit erstmals im Detail gezeigt worden.

Bei den Verhandlungen über das europäische Patentrecht dagegen kam von Seiten der Industrie nur der allgemeine Wunsch nach einer einheitlichen europäischen Regelung der Patentfrage zum Ausdruck. Die Ideen für den Vertrag kamen in allererster Linie aus der Administration.

Die Minister der Teilstaaten des Deutschen Reiches scheinen sich nicht sehr für die Frage des Patentrechts interessiert zu haben. Die Aktivitäten der deutschen Teilstaaten spielten sich auf Beamtenebene ab und diese Beamten fanden eine Lösung. In der EWG lastete die Hauptarbeit natürlich auch auf den Beamten, doch hier lassen sich Einflüsse von der politischen Ebene nachweisen. Bei den Verhandlungen der EWG-Staaten galt: Je niedriger die politische Ebene, je expertenhafter die Aufgaben, desto mehr Einigkeit ließ sich erzielen. Je höher die Beförderungsstufe der handelnden Personen, je größer ihre Nähe zu den Ministern, je politischer die Fragestellung, desto destruktiver die Positionen.

Wie lief Überzeugungsarbeit in den politischen Systemen von Kaiserreich und EWG ab? Es fällt auf, dass im Kaiserreich bzw. Preußen die Verantwortlichen selten ihre Ansichten änderten. Der große Meinungsumschwung beim Patentrecht in der preußi-schen und deutschen Administration fand fast ausschließlich durch Personalwechsel statt.

Dabei sind drei Besetzungen besonders zu nennen:

1. der Wechsel im preußischen Handelsministerium von Itzenplitz zu Achenbach.
2. der Wechsel in der technischen Deputation Preußens von Delbrück zu Jacobi und

3. der Wechsel im Reichskanzleramt von Delbrück zu Hofmann. Diese Umbesetzungen waren für den Sinneswandel in der Administration von Preußen und dem Reich entscheidend. Dass wichtige Politiker oder Beamten ihre Ansichten änderten ist dagegen nicht nachweisbar - mit einer großen Ausnahme: Bismarck, der sich vom Patentgegner zum Patentbefürworter wandelte. Allerdings ist bei Bismarck nicht erkennbar, dass er vor, während oder nach seinem Sinneswandel der Frage des Patentschutzes ein tieferes Nachdenken gewidmet hätte. Er vertraute bei seinem Positionswechsel wohl auf die Urteile von Achenbach und Siemens.

Überzeugungsarbeit in der EWG verlief zwangsläufig anders. Denn die Beteiligten Beamten konnten sich nicht allein auf ihren Sachverstand verlassen, sie waren zugleich Verhandler, Vertreter ihres jeweiligen Landes. Auf der Expertenebene schafften sie es immer wieder sich zu einigen und in relativ kurzer Zeit einen eleganten Vertragsentwurf zu erarbeiten. Doch sie wurden von ihren Vorgesetzten aus verschiedensten Gründen an einer endgültigen Einigung gehindert. In schwierigen bilateralen Verhandlungen versuchten die Mitgliedstaaten, dann ihre Meinungs-verschiedenheiten zu überwinden, was aber nicht immer gelang.

Die Dritte Frage, die zu beantworten ist, ist die nach der „Policy“. Was kam bei der Rechtssetzung heraus? Für das Reichspatentgesetz sind drei Punkte zu nennen, die dem Gesetz originell zu eigen sind:

Erstens der Lizenzzwang. Ihn in einem Patentgesetz zu verankern war neu und ist maßgeblich auf die Lobbyarbeit der deutschen Industrie zurückzuführen, die zwar Patentschutz haben wollte um Investitionen in Forschung und Entwicklung abzusichern, aber zugleich nicht durch gegnerische Patente in ihrer Entfaltung behindert werden wollte.

Die zweite originelle Eigenheit des Reichspatentgesetzes von 1877 ist das Verbot des chemischen Stoffschutzes, das sich im deutschen Recht noch bis weit in das 20. Jahrhundert halten sollte. Ob diese spezifische Ausgestaltung des Patentrechts zum Konzentrationsprozess in der chemischen Industrie beigetragen

oder ihn eher verlangsamt hat, ist Gegenstand anderer Arbeiten gewesen und kann hier nicht untersucht werden. Es ist jedoch eine wichtige Forschungsfrage.

Die dritte Besonderheit des Reichspatentgesetzes ist das Fehlen der prioritätsbegründenden Anmeldung wie sie in der Pariser Verbandsübereinkunft nur sechs Jahre später international formuliert wurde. Aus den Debatten über den Zugang ausländischer Erfinder zu deutschen Patenten lässt sich allerdings die Vermutung ableiten, dass hierfür einfach die juristische Phantasie fehlte.

Die originellste Leistung des europäischen Patentrechtsentwurfes von 1962 war es, ein europäisches Patentrecht zu schaffen, das neben die nationalstaatlichen Patent-gesetzgebungen treten sollte. Somit wurde das Problem, sechs zum Teil sehr verschiedene Patentgesetze zu vereinheitlichen, umgangen. Damit wurde Patentsuchern auch eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Rechtssystemen ermöglicht. Sinn der Sache war im Kern, ein europäisches Patent zu schaffen, das innerhalb der EWG keine Schutzrechtsgrenzen mehr zu überwinden hatte. Vor diesem Hintergrund ist die Position Frankreichs, Drittstaatsangehörigen den Zugang zum europäischen Patent zu verwehren, als besonders obstruktiv zu bewerten. Denn dadurch wäre z.B. ein amerikanisches Unternehmen gezwungen worden, anstatt um ein europäisches Patent um sechs nationale Patente zu ersuchen. Diese sechs nationalen Patente hätte es vielleicht nicht alle bekommen. Daher wären wieder neue Schutzrechtsgrenzen innerhalb des gemeinsamen Marktes der EWG entstanden. Auch die Arbeitserleichterung für die nationalen Patentämter wäre damit hinfällig gewesen. Außerdem widersprach die französische Position der Pariser Verbands-übereinkunft.

Eine wichtige Leistung des europäischen Patentrechtsentwurfes von 1962 war die Überwindung des nationalen Ausübungszwangs. Hierbei stellte vor allem das italienische Patentrecht mit seinem strikten nationalen Ausübungszwang ein massives Problem für die Entwicklung des gemeinsamen Marktes dar. Italien gewährte nur dann Patentschutz, wenn die Erfindung in Italien selbst ausgeführt wurde, sodass z.B. ein deutsches Unternehmen gezwungen war, eine eigene Produktion in Italien aufzubauen um italienischen Patentschutz zu erhalten, anstatt

das patentierte Produkt von Deutschland nach Italien zu exportieren. - Was ja der Sinn des gemeinsamen Marktes war.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der hier untersuchte erste Anlauf, ein europäisches Patentrecht zu schaffen, hauptsächlich an Frankreich und ganz konkret an De Gaulle gescheitert ist. Der zweite Anlauf für ein europäisches Patentrecht wurde dann ausgerechnet von Frankreich initiiert, löste aber das Problem der Schutzrechtsgrenzen innerhalb der EWG nicht und wurde bezeichnenderweise auch nicht im Rahmen der EWG erreicht.

Abschließend ist bei der Frage nach der „Policy“ zu klären, wie die politischen Systeme die Kernaufgabe – ein gemeinsames Patentrecht für einen gemeinsamen Markt – lösten. Hierbei schneidet Europa nicht ganz so schlecht ab: In Deutschland gab es den gemeinsamen Markt seit 1834. Es dauerte also 43 Jahre bis zur Schaffung eines gemeinsamen Patentrechts. In Europa gab es den gemeinsamen Markt seit 1958. Es dauerte bis zur Ratifizierung der EPÜ also 19 Jahre. Vergleicht man jedoch die Zeit, in der Deutschland durch die Reichsgründung handlungsfähige Institutionen hatte, mit den Leistungen der europäischen Institutionen, so brauchte das Deutsche Reich nur sechs Jahre für die Lösung der Aufgabe, während es die Institutionen der EWG überhaupt nicht schafften.

Sowohl beim Reichspatentgesetz von 1877, als auch beim europäischen Patentrechtsentwurf von 1962 zeigten die beteiligten Beamten und Sachverständigen ein hohes Maß von Sachkunde und Einigungswillen. Die Verhandler des europäischen Patentrechts wurden dabei jedoch durch politische Vorgaben massiv behindert.

Anhang 1: Die Fragen an die Enquetekommission

Am 27. 4. 1876 beschloss der Bundesrat die Einsetzung der Enquetekommission.¹¹⁶¹ Die Fragen an diese Kommission lauteten:

„I. Empfiehlt sich ein gesetzlicher Schutz für Erfindungen?

II. Was würde Gegenstand des Schutzes sein, soll insbesondere der chemischen Industrie der gleiche Schutz wie anderen Industrien zu Theil werden? Sollen im Übrigen geschützt werden:

1. Verfahrensweisen für die Herstellung industrieller Erzeugnisse?
2. Erzeugnisse der Industrie?

Empfiehl es sich, den Schutz zu beschränken auf Maschinen, Geräthe und Werkzeuge

Sollen im Falle der Verneinung dieser Frage dennoch wenigstens gewisse Kategorien von Erzeugnissen der Industrie von dem Schutze ausgeschlossen werden. [...]

III. Soll der Schutz ausgeschlossen werden:

- a) wenn die Erfindung bereits im Deutschen Reich durch den Druck oder durch einen offenkundigen Betrieb oder anderweit in dem Grade bekannt geworden ist, daß jeder Sachverständige dadurch in den Stand gesetzt ist, dieselbe zu benutzen?
- b) Oder schon dann, wenn nur im Auslande ein derartiges Bekanntwerden stattgefunden hat?
- c) wenn die Erfindung im Geheimen bereits von einem Einzelnen gekannt oder nicht nur gekannt, sondern auch von ihm wirklich benutzt worden ist?
- d) wenn die Erfindung der Hauptsache nach nur in der Verbindung bekannter Gegenstände oder bekannter Verfahrensweisen mit einander besteht; insbesondere, wenn eine derartige Erfindung nur eine ebenfalls schon

¹¹⁶¹ Heggen, 1975, S.132 und Bundesarchiv Berlin R1401 460 Blatt 22

bekannte Wirkung – wenn auch in billigerer oder sonst vorteilhafter Weise erzielt?

e) wenn dieselbe Erfindung von Mehreren gleichzeitig gemacht ist?

IV. Soll der Schutz nur physischen Personen ertheilt werden, oder auch anderen Rechtssubjekten, und welchen?

Soll er auch Ausländern ertheilt werden?

V. Würde der Schutz nur dem Erfinder oder auch anderen Personen an Stelle des Erfinders zu gewähren sein?

Wem unter Mehreren, welche gleichzeitig dieselbe Erfindung gemacht haben wollen, würde – im Falle der Verneinung der Frage III. – vor den übrigen der Schutz zu ertheilen sein?

Wäre es zweckmäßig, besondere Bestimmungen zu treffen für den Fall, daß an einer geschützten Erfindung Änderungen – sei es durch den Geschützten oder durch einen Dritten – vorgenommen werden, welche sich als neue Erfindungen darstellen?

VI. Soll der gewährte Schutz durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder getheilt übertragen werden können?

VII. Würde die Dauer des Schutzes eine gleiche sein sollen und welche – oder wie und nach welchen Gesichtspunkten wäre sie im entgegengesetzten Falle zu bestimmen? Insbesondere bei Erfindungen, die im Ausland bereits geschützt sind? Bei Erfindungen, welche nur in der Verbesserung einer zurzeit geschützten Erfindung bestehen?

Soll unter Umständen die anfänglich gewährte Dauer des Schutzes später verlängert werden können?

VIII. Hätte vor der Beurkundung der Gewährung des Schutzes (Patent) eine Prüfung der Neuheit der Erfindung stattzufinden?

IX. Wäre vor Beschlußfassung über Ertheilung oder Versagung des Patents jedem Dritten Gelegenheit zur Einsprache zu geben? Und würde in diesem Falle auch der Patentbehörde ein Recht der Einsprache einzuräumen sein?

In welcher Weise wäre dem Publikum von dem Patentantrage und dessen näherem Inhalte Kenntnis zu geben?

X. Soll in jedem Falle nach Ertheilung des Patents eine amtliche Bekanntmachung des Inhalts erfolgen?

XI. Wären die Patente unter Vorbehalte des Nachweises der Ausführung der Erfindung im Deutschen Reich binnen bestimmter Frist zu ertheilen oder wäre vor der Patentertheilung der Nachweis zu fordern, daß die Ausführung erfolgt sei?

XII. Empfiehlt sich die Errichtung einer einzigen Behörde, welche sich für den ganzen Umfang des Reichs über die Ertheilung von Patenten zu befinden hätte? In welcher Weise würde diese Behörde zusammenzusetzen sein?

Sollen insbesondere die Mitglieder, ohne Rücksicht auf das Gebiet ihrer besonderen Sachkunde, in allen Fragen stimmberechtigt sein, oder vielmehr, sei es nach Industriezweigen, sei es nach anderen Gesichtspunkten, in Abteilungen geschieden werden?

XIII. Sollen dem Patentamt außer der Ertheilung von Patenten noch andere, auf das Patentwesen bezügliche Geschäfte, wie insbesondere die Entscheidung

1. über Aufhebung eines ertheilten Patents;
2. über Gesuche um Lizenzerteilung;
3. über Streitigkeiten wegen Patentverletzungen übertragen werden?

XIV. In welchen Fällen und in welchen Formen würden gegen die Entscheidung des Patentamts Rechtsmittel zuzulassen sein?

XV. Wäre, wenn alle Streitigkeiten über Geltung, Verletzung und Aufhebung von Patenten den ordentlichen Gerichten übertragen würden, ein Sachverständigen-Kollegium zu bilden, welches über die technischen Fragen gehört werden müßte?

XVI. Wäre für die Gesuche und für die Entscheidung über dieselben eine Gebühr zu entrichten? In welcher Art und in welcher Höhe?

XVII. Soll der Schutz der Erfindungen – einerlei, ob es sich um die Erfindung eines Erzeugnisses oder einer Verfahrensweise handelt – in allen Fällen die gleiche Wirkung haben?

Soll insbesondere in der einen oder anderen der angedeuteten Richtungen der Schutz nur die Wirkung haben, daß der Inhaber des Patents ausschließlich befugt ist, den Gegenstand der Erfindung im Reiche herzustellen, ohne den Handel mit dem Gegenstande oder den Gebrauch desselben einzuschränken? Oder vielmehr auch die, daß der Inhaber des Patents ausschließlich befugt ist, mit dem

Gegenstände der Erfindung im Reich Handel zu treiben? Oder endlich noch die, daß der Gegenstand der Erfindung ohne Genehmigung des Patentinhabers im Reich überhaupt nicht benutzt werden darf?

XVIII. Soll die Militär- und Marineverwaltung berechtigt sein, jede patentirte Erfindung zu benutzen? Würde im Falle solcher Benutzung Entschädigung zu leisten sein?

XIX. Würde der Patentinhaber zu verpflichten sein, Jedermann gegen Entschädigung die Benutzung seiner Erfindung zu gestatten? Wie wäre dann die Entschädigung zu regeln? Und würde die >Lizenz< dem Erwerber wegen Mißbrauchs wieder entzogen werden können?

XX. Aus welchen Gründen würde der ertheilte Schutz aufhören sollen? Wäre auch in dem Falle, daß vor der Ertheilung des Patents jedem Dritten Gelegenheit zur Einsprache gegeben wird, noch nach der Ertheilung die Anfechtung des Patents zu gestatten und in welchen Fällen?

XXI. Inwieweit würden die bei Erlaß eines neuen Gesetzes in den einzelnen deutschen Staaten noch geltenden Patente fortzuwirken haben und noch verlängert werden können?

Sollen die Inhaber derselben die Ausdehnung ihrer Patente auf den Umfang des Reichs beantragen können und unter welchen Bedingungen?¹¹⁶²

Der Fragenkatalog zeigt eine große Sachkunde der Fragesteller. Zudem wirken die Fragesteller sehr unvoreingenommen. Die Lobbyarbeit des Patentschutzvereins oder des VDI scheint die Richtung des zukünftigen deutschen Patentrechts bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr stark geprägt zu haben.

Das preußische Handelsministerium forderte nach dem Bundesratsbeschluss die einzelnen preußischen Bezirksregierungen auf Sachverständige zu benennen. Etwas versteckt verlangte das Ministerium von den Bezirksregierungen, Anhänger des Patentschutzes auszuwählen.¹¹⁶³ Die von der Düsseldorfer Bezirksregierung benannten Sachverständigen waren der Generaldirektor der Sodafabrik Rhenania

¹¹⁶² Bundesarchiv Berlin R1401 460 Blatt 25

¹¹⁶³ Heggen, 1975, S.132

aus Aachen, Hasenclever und der Generaldirektor der Stolberger Blei- und Zinkhütte, Landsberg.¹¹⁶⁴ Beide waren Mitglieder des Patentschutzvereins.¹¹⁶⁵ Hasenclever war sogar Vorstandsmitglied des Patentschutzvereins. Das Reichskanzleramt wählte 26 Sachverständige aus. Sie arbeiteten erstaunlich schnell. Sie tagten nur vom 29.8.-2.9. 1876.¹¹⁶⁶

Anhang 2: Der Gesetzentwurf der Reichsregierung (erster Abschnitt)

Am 6. Februar 1877 legte Hofmann in Vertretung Bismarcks dem Bundesrat einen Patentgesetzentwurf als Drucksache Nr. 14 vor. Er lautete:

„§ 1

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken;

¹¹⁶⁴ Heggen, 1975, S.132

¹¹⁶⁵ Heggen, 1975, S.132

¹¹⁶⁶ Heggen, 1975, S.132

3. Erfindungen von Genuß- oder Arzneimitteln, soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2

Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§ 3

Auf die Ertheilung des Patentbeschlusses hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Wird in dem Verfahren von einem anderen der Nachweis erbracht, daß der Patentsucher den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen des ersteren oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen hat, so findet ein Anspruch des Patentsuchers nicht statt.

§ 4

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, den Gegenstand der Erfindung ohne Erlaubniß des Patentinhabers herzustellen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5

Die Wirkung des Patenten tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher die Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande in Benutzung genom-men hatte.

Die Wirkung des Patenten tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung der Reichs- oder Landes-Zentralbehörden für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, dessen Zentralbehörde die Bestimmung getroffen hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Auf Einrichtungen an Fahrzeugen welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patenten nicht.

§ 6

Das Recht aus dem Patente geht auf die Erben über. Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 7

Die Dauer des Patenten ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die

Verbesserung einer anderen, zu Gunsten desselben Besitzers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 M. zu entrichten. Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 M. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M. steigt.

§ 9

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§ 10

Das Patent wird für nichtig erklärt:

1. wenn sich ergibt, daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig gewesen ist;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Patentsucher den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen hat.

§ 11

Das Patent kann zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl dafür, unter genügender

- Sicherheit, eine Vergütung angeboten wird, welche in ihrem Werthe einer bereits anderweit im Inlande oder Auslande für eine gleichartige Benutzung der Erfindung vereinbarten Vergütung entspricht;
2. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarf genügender Weise zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen.“¹¹⁶⁷

Im Gesetzentwurf war zu diesem Zeitpunkt in Paragraph 12 noch ein eigens einzurichtender Patenthof vorgesehen. Dieser Paragraph gehörte jedoch zum 2. Abschnitt.¹¹⁶⁸

Anhang 3: Das Reichspatentgesetz (Auszüge)

„(Nr. 1193) Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde,
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß-, und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die

¹¹⁶⁷ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250 Bundesrats-Drucksache Nr. 14 Gesetzentwurf

¹¹⁶⁸ Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 74 250 Bundesrats-Drucksache Nr. 14 Gesetzentwurf

Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3.

Auf die Ertheilung des Patenten hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patenten findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth, den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5.

Die Wirkung des Patenten tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung

genommen, oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patenten tritt ferner insoweit nicht in ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patenten beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgelegt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patenten nicht.

§ 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patenten und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 7.

Die Dauer des Patenten ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatenten nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patenten bis zum dritten Jahr gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahr erlischt, erlassen werden.

§ 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit gezahlt werden.

§ 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patenten und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten

gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.“¹¹⁶⁹

In Abschnitt 2 wurde die Zusammensetzung des Patentamts bestimmt. In Abschnitt 3 ging es um die Verfahren in Patentsachen. Die wichtigsten Paragraphen waren:

„§ 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs der Ertheilung eines Patenten geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patenten enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.“¹¹⁷⁰

„§ 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patenten nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patenten ein. Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23.

¹¹⁶⁹ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

¹¹⁷⁰ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei. Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.“¹¹⁷¹

„§ 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß durch welchen über die Ertheilung des Patentbeschlusses entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung.“¹¹⁷²

„§ 27.

Die Ertheilung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentbeschlusses erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 Nr 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatfachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.“¹¹⁷³

„§ 32.

¹¹⁷¹ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

¹¹⁷² Patentgesetz vom 25. Mai 1877

¹¹⁷³ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Gegen die Entscheidung des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.“¹¹⁷⁴

Im vierten Abschnitt ging es um Strafen und Entschädigungen. Die wichtigsten §§ waren:

„§ 34.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4. und 5. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.“¹¹⁷⁵

„§ 37.

Die in § 12 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§ 38.

¹¹⁷⁴ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

¹¹⁷⁵ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.“¹¹⁷⁶

„§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.“¹¹⁷⁷

Der fünfte Abschnitt regelte den Übergang von den vorhandenen patentrechtlichen Regelungen in das neue Patentrecht. Die wichtigsten Paragraphen waren:

„§ 41

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zurzeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42

¹¹⁷⁶ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

¹¹⁷⁷ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Der Inhaber eines bestehenden Patent (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patent ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patent (§ 41) die Ertheilung des Patent beansprucht oder gegen die Ertheilung des Patent einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patent nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zurzeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patent deren Inhaber ist. Soweit dies nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patent in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.“¹¹⁷⁸

¹¹⁷⁸ Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Anhang 4: Die für das Patentrecht relevanten Artikel des Römischen Vertrags

ARTIKEL 36

Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

ARTIKEL 85

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

ARTIKEL 86

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

ARTIKEL 100

Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Die Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden zu den Richtlinien gehört, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte.

ARTIKEL 102

1. Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedstaaten den beteiligten Staaten die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.

2. Kommt der Staat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel 101 verlangt werden, daß die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer Acht läßt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel 101 keine Anwendung.

Anhang 5: Erklärung patentrechtlicher Fachbegriffe

Anmelderprinzip: Beim Anmelderprinzip wird das Patent demjenigen zugesprochen, der die Erfindung zuerst beim Patentamt anmeldet, unabhängig davon ob er auch der Erfinder ist. So kann der Erfinder z.B. ein angestellter Ingenieur sein, der Anmelder aber die Firma Siemens. Das Anmelderprinzip ist eine Alternative zum Erfinderprinzip

Ausübungszwang: Der Zwang eine patentierte Erfindung auszuüben. In manchen Ländern reichte eine Ausübung der patentierten Erfindung. In manchen Staaten (darunter Italien) musste die Ausübung im Inland erfolgen. Bei fehlender Ausübung kann ein Patent erlöschen.

BIRPI: Das BIRPI entstand aus den Büros zur Verwaltung der Pariser Verbandsübereinkunft (über das Patentrecht) und dem Büro der Berner Übereinkunft (zum Schutz des Urheberrechts). Die beiden Büros wurden 1893 zum BIRPI vereinigt. 1967 ging das BIRPI in der WIPO auf.

Pariser Verbandsübereinkunft: Sie wurde 1883 beschlossen. Sie garantiert die Gleichbehandlung von Angehörigen anderer Verbandsstaaten mit Inländern und sie führte die Prioritätsbegründende Anmeldung ein. Dies bedeutet, dass jemand der z.B. in den USA ein Patent erhalten hat auch in z.B. Frankreich als Erfinder gilt (sogenannte „Unionspriorität“).

Straßburger Patentübereinkommen: Dieses Abkommen war ein Abkommen des Europarats, das auf den Longchambonplan zurückging. Es wird auch „Überein-

kommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente“ genannt. Es wurde 1963 von der Bundesrepublik Deutschland und 10 anderen Staaten unterzeichnet.

WIPO (World Intellectual Property Organization): Die Weltorganisation für geistiges Eigentum wurde 1967 als Nachfolgeorganisation des seit 1893 bestehenden Büros zum Schutz des Geistigen Eigentums (BIRPI) gegründet und ist seit 1974 eine Teilorganisation der UNO

Abkürzungsverzeichnis

BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BArch Berlin	Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
BArch Koblenz	Bundesarchiv Koblenz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
HStA Stuttgart	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

Literatur

Allen, Robert C.: The British industrial Revolution in global Perspective, Cambridge 2009

Ashton, Robert: The City and the Court 1603-1643, Cambridge 1979

Blum, Sonja/Schubert, Klaus: Politikfeldanalyse, Wiesbaden 2018

De Krey, Gary S.: Restoration and Revolution in Britain. A Political History of the Era of Charles II. And the Glorious Revolution. British Studies Series. Basingstoke, Hampshire 2007

Dutton, H. I.: The patent system and inventive activity during the industrial revolution 1750-1852, Manchester 1984

Engelberg, Ernst: „Bismarck – Das Reich in der Mitte Europas“ Berlin, 1990

Feldmann, Katrin: Die Geschichte des französischen Patentrechts und sein Einfluß auf Deutschland, Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung Band 30, Münster 1998

Gall, Lothar: Bismarck – Der weiße Revolutionär, Frankfurt, 1980

Gilgen, David: Creating the invisible Hand: the construction of property rights and the promotion of economic growth between state and interest groups in the first german patent law of 1877, in: Historical Social Research 36 (2011), 3, pp 99-111

Griffin, Emma: A short history of the british industrial revolution, Basingstoke, Hampshire, 2010

Heggen, Alfred: Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793-1877, Göttingen, 1975

Henrich-Franke, Christian: Wandlungen föderalen Regierens im Deutschen Kaiserreich – Die Entscheidungsfindung im Fall der Sozialgesetzgebung, in: Historische Zeitschrift Band 293, September 2011 S.373-399

Henrich-Franke, Christian: Gescheiterte Integration im Vergleich – Der Verkehr ein Problemsektor gemeinsamer Rechtsetzung im Deutschen Reich (1871-1879) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1958-1972), 2012

Hewish, John: From Cromford to Chancery Lane – New Light on the Arkwright Patent Trials, in: Technology and Culture, Band 28, Nr. 1 Jan 1987 (S.80-86). Boston 1987

Hills, Richard: Richard Arkwright and Cotton Spinning, London 1973

Kaelble, Hartmut: Der historische Vergleich – Eine Einführung zum 19. Und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main, 1999

Kurz, Peter: Weltgeschichte des Erfindungsschutzes – Erfinder und Patente im Spiegel der Zeiten, Köln, 2000

MacLeod, Christine: Inventing the industrial Revolution. The english patent system 1660-1800, Cambridge 1988

Matschoß, Conrad, „Werner Siemens – Ein kurz gefasstes Lebensbild nebst einer Auswahl seiner Briefe“, Band 1, Berlin 1916

Nenner, Howard: Liberty, Law, and Property. The Constitution in Retrospect from 1689. In: Liberty secured? Britain before and after 1688, Stanford California 1992

Pflanze, Otto: Bismarck - Der Reichskanzler, München 1998

Ricardo, David: Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung, Frankfurt 1972

Seckelmann, Margrit: Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich 1871-1914, Frankfurt, 2006

Smith, Adam: Der Wohlstand der Nationen, München 1974

Ullmann, Hans-Peter: Politik im Deutschen Kaiserreich, München, 1999, in: Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 52

Vallance, Edward: The glorious Revolution, London 2006

Klepsch, Michael/Reisel, Helge: Von Cromford nach Cromford – Industriespionage im 18. Jahrhundert, Köln 1990

Wagenbreth, Otfried – Düntzsch, Helmut - Gieseler, Albert: Die Geschichte der Dampfmaschine. Historische Entwicklung - Industriegeschichte - technische Denkmale, Münster 2002

Quellen

Archivalische Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

MA 63172

Titel: Patentgesetzgebung

Telegramm vom Innenministerium an den
Bundesratsbevollmächtigten von Landgraf vom 10. April 1876

Schreiben des Innenministeriums an das Staatsministerium des
königlichen Hauses und des Äußeren vom 24. Mai 1876

Schreiben des Innenministeriums an das Staatsministerium des
königlichen Hauses und des Äußeren vom 29. Januar 1877

Antrag des bayerischen Staatsministeriums des Innern an den König

MJu 17490

Titel: Patentgesetzgebung

„Beitrag zur Kritik des revidierten Entwurfes eines Patentgesetzes des
Deutschen Patentschutz-Vereins“

Bundesarchiv Berlin

Bandfolgetitel: Patentgesetzgebung

Band 2, R1401/459

Band 3, R1401/460

Bundesarchiv Koblenz

Bandfolgetitel: Vereinheitlichung des Rechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Gesamtlaufzeit 1957-1978

- Band 1, 1957, B 141/23840
- Band 1 a, 1958, B 141/23841
- Band 2, 1959, B 141/23842
- Band 4, 1959, B 141/23844
- Band 6, 1960, B 141/23846
- Band 7, 1960, B 141/23847
- Band 8, 1960-1961, B 141/23848
- Band 9, 1961, B141/23849
- Band 10, 1961-1964, B 141/23850
- Band 10 a, 1962-1963, B 141/23851
- Band 10 b, 1962-1963, B141/23852
- Band 11, 1962-1964, B 141/23854
- Band 12, 1965-1968, B 141/23855
- Band 13, 1969-1978, B 141/52680

Bandfolgetitel: Grundsätzliche Probleme der Schaffung eines europäischen Patents, das neben die nationalen Patente tritt (Studie von Dr. Kurt Haertel)

- Band 1, 1960, B 141/23856

Bandfolgetitel: Übereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren. – Dokumente, Vorentwürfe, Sitzungsberichte der Arbeitsgruppe "Patente", Ressortbesprechungen u.a. 1958-1975

- Band 97, 1967, B 141/28090
- Band 111, 1970-1971, B 141/77590

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Titel: Entwurf und Abänderung eines Patentgesetzes, Einrichtung eines Patentamts

E 74 Büschel 250

Instruktionen an den württembergischen Bevollmächtigten zum Bundesrat

15.2.1877

Brief des Staatsministeriums an den württembergischen Bevollmächtigten vom 23.2.1877

Brief von Hofmann an die württembergische Regierung

Bundesrats-Drucksache Nr.44 Session 1875/76 Antrag der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen

Bundesrats-Drucksache Nr.70 Session 1876 Bericht der Enquetekommission

Bundesrats-Drucksache Nr.14 Session 1876/77 6. Februar 1877 – Patentgesetzentwurf

Bundesrats-Drucksache Nr.14 Motive des Gesetzentwurfs S.12-16

Bundesrats-Drucksache Nr.25 Session 1876/77 18. Februar 1877 - Antrag der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen auf Annahme des Gesetzentwurfs

Reichstags-Drucksache Nr.8, 1. Session 1877 24. Februar 1877 Entwurf des Patentgesetzes wie vom Bundesrat beschlossen

Reichstags-Drucksache Nr.144 Bericht der Reichstagskommission

Nachtragsetat für das Etatsjahr 1877/78

Siemensarchiv Berlin

2.Lc 335

Aktentitel: Schaffung eines Patentgesetzes

Protokoll des Berliner Treffens vom 31.3. und 1.4. 1874

Gedruckte Quellen

Archiv des VDI

VDI-Zeitschrift, Juni 1873, Band XVII, S.358-359

VDI-Zeitschrift, Mai 1874, Band XVIII, S.300-301

VDI-Zeitschrift, November 1874, Band XVIII, S.685-688

VDI-Zeitschrift, Mai 1876, Band XX, S.316-317

VDI-Zeitschrift, Juli 1876, Band XX, S.412-416

Davies, John: A Collection of the most important Cases respecting Patents of Invention. London 1816

Matschoß, Conrad: „Werner Siemens – Ein kurz gefasstes Lebensbild nebst einer Auswahl seiner Briefe“, Band 2, Berlin 1916
S.439-527

Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Bd.1, S.25-27

Protokolle Deutscher Reichstag, 1877, Band 2, S.915-1014

Patentgesetz vom 25. Mai 1877 im Reichsgesetzblatt vom 30. Mai 1877

Ricardo, David: The Principles of political Economy and Taxation. London 1817.

Fritz Neumarck (Hrsg.). Stuttgart, 1972

Siemensarchiv

2.Lc 335

Aktentitel: Schaffung eines Patentgesetzes
Gutachten von Werner Siemens 1863

Smith, Adam: Der Wohlstand der Nationen. Vollständige Ausgabe nach der 5. Auflage 1789. München, 1974

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 121,
Heft 4, S.172-189

Onlinequellen

Collier, John Dyer: Essay on the law of Patents for New Inventions.
London 1803/1903

http://find.galegroup.com/mome/retrieve.do?resultListType=RESULT_LIST&contentSet=MOMEArticles&bookId=19010177500600&inPS=true&sort=DateAscend&searchType=AdvancedSearchForm&tabID=T001&prodId=MOME&searchId=R1¤tPosition=1&userGroupName=nsu&showLOI=&docId=U3602764076&docLevel=FASCIMILE&workId=U102764075&relevancePageBatch=U102764075&retrieveFormat=MULTIPAGE_DOCUMENT&callistoContentSet=ECCL&docPage=article&hilite=y

eingesehen 18. Juli 2012

Elisabeth I.: The Golden Speech of Queen Elizabeth to Her last Parliament 30 November Anno Domini 1601. Printed for Richard Quinn. London 1749

http://find.galegroup.com/ecco/retrieve.do?resultListType=RESULT_LIST&contentSet=ECCOArticles&bookId=0064400100&inPS=true&sort=Author&searchType=AdvancedSearchForm&tabID=T001&prodId=ECCO&searchId=R1&userGroupName=dfg_ecco&showLOI=&docId=CW3305391283&docLevel=FASCIMILE&workId=CW105391283&relevancePageBatch=CW105391283&retrieveFormat=MULTIPAGE_DOCUMENT&callistoContentSet=ECLL&docPage=article&hilite=y

eingesehen 18. Juli 2012

Savery, Thomas: The Miners Friend. London, 1702

http://find.galegroup.com/mome/retrieve.do?resultListType=RESULT_LIST&contentSet=MOMEArticles&bookId=19010023700200&inPS=true&sort=DateAscend&searchType=AdvancedSearchForm&tabID=T001&prodId=MOME&searchId=R2¤tPosition=1&userGroupName=nsu&showLOI=&docId=U3600405223&docLevel=FASCIMILE&workId=U100405222&relevancePageBatch=U100405222&retrieveFormat=MULTIPAGE_DOCUMENT&callistoContentSet=ECLL&docPage=article&hilite=y

<http://galenet.galegroup.com/servlet/MOML?dd=0&locID=nsu&d1=19003904200&srchtp=a&c=1&an=19003904200&d2=2&docNum=F3703132743&h2=1&af=RN&d6=2&ste=10&dc=tiPG&stp=Author&d4=0.33&d5=d6&ae=F103132742>

eingesehen 18. Juli 2012

Stuart, Robert: A descriptive history of the Steam Engine. London 1824

http://find.galegroup.com/mome/retrieve.do?resultListType=RESULT_LIST&contentSet=MOMEArticles&bookId=19010236001000&inPS=true&sort=DateAscend&searchType=AdvancedSearchForm&tabID=T001&prodId=MOME&searchId=R1¤tPosition=1&userGroupName=nsu&showLOI=&docId=U3604619222&docLevel=FASCIMILE&workId=U104619220&relevancePageBatch=U104619220&retrieveFormat=MULTIPAGE_DOCUMENT&callistoContentSet=ECLL&docPage=article&hilite=y

eingesehen 18. Juli 2012

Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht habe und dass die Arbeit bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde. Bereits veröffentlichte Teile sind in der Arbeit gekennzeichnet.
